<36637679520011

Betrachtungen

über

Repräsentativverfassung

von

John Stuart Mill.

Nach der zweiten Auflage

aus

dem Englischen übersetzt und eingeleitet

von

Dr. F. A. Wille.

Zürich,
Verlag von Meyer & Zeller.
1862.

Betrachtungen

über

Repräsentativverfassung.

Betrachtungen

über

Repräsentativverfassung

von

John Stuart Mill.

Nach der zweiten Auflage

aus

dem Englischen übersetzt und eingeleitet

von

Dr. F. A. Wille.

Zürich,
Verlag von Meyer & Zeller.
1862.

Vorrede.

Auf die, welche mir die Ehre erzeigt haben, meine frühern Schriften zu lesen, wird der vorliegende Band, keinen besondern Eindruck von Neuheit machen, denn die Grundsätze, für welche ich, während des größten Theiles meines Lebens gewirkt habe und die meisten der praktischen Anregungen, sind bereits von Andern und von mir früher besprochen. Das Neue liegt darin daß sie zusammengestellt und in ihrem Zusammenhange beleuchtet sind, auch meine ich manches Neue zu ihrer Begründung beigebracht zu haben. Verschiedene Ansichten haben jedenfalls, wenn sie nicht neu sind, so wenig Aussicht, allgemeinen Anklang zu finden, wie wenn sie neu wären.

Es scheint mir übrigens aus verschiedenen Anzeichen und noch mehr aus den neuerlichen Debatten über Parlamentsreform hervorzugehen, daß beide Parteien, Konservative wie Liberale (wenn ich sie noch so nennen soll, wie sie sich selbst nennen) das Vertrauen in die Glaubensartikel verloren haben, die sie noch dem Namen nach bekennen, während man auf keiner Seite zur Gewinnung eines bessern Glaubensbekenntnisses fortzuschreiten scheint. Doch muß eine bessere Lehre möglich sein, nicht ein bloßer Vergleich, der die Unterschiede unter beide theilt, etwas Umfassenderes als beide, das Kraft seines höhern Begriffs sowohl von Liberalen als von Konservativen angenommen werden kann, ohne daß Einer von Ihnen etwas opfert, das er in seinen Ueberzeugungen wirklich als werthvoll empfindet. Wenn so Viele den Mangel einer derartigen

Lehre dunkel fühlen und so Wenige sich schmeicheln, sie erlangt zu haben, darf Jemand anspruchslos darlegen, was von seinen Gedanken und von den besten ihm bekannten Gedanken Anderer zur Bildung dieser Lehre beitragen kann.

Zur zweiten Auflage.

Die einzige, nicht rein auf Wörter bezügliche Abweichung der gegenwärtigen Auflage besteht (ausgenommen eine kurze, angefügte Anmerkung) in der Zufügung mehrerer Seiten zum siebenten Kapitel, um einige Schwierigkeiten zu beleuchten, welche von Gegnern des dort vertheidigten Planes zur Vertretung der Minoritäten vorgebracht sind.

Vorbemerkungen des Uebersetzers.

„Der Strom, der die Nationen fortreißt, ist schon zu stark, als daß er noch aufgehalten werden könnte, aber noch nicht so reißend, daß man schon daran zu verzweifeln braucht, ihn noch zu lenken; ihr Schicksal ist noch in ihren Händen, allein bald entgleitet es denselben. Die Demokratie unterrichten, ihren Glauben, wo möglich, neu beleben, ihre Sitten läutern, ihre Bewegungen regeln, ihre Unerfahrenheit zur Geschäftkunde, ihren blinden Instinkt zur Erkenntniß ihrer wahren Interessen führen, und ihre Regierung, der Zeit und dem Lande, den Zuständen und Menschen anpassen: das ist die hohe Pflicht, die unsere Zeit, Allen, die die Gesellschaft leiten, auferlegt."

So Toqueville, in dem berühmten Werke über die Demokratie in den Vereinigten Staaten, das er erklärt, aus Amerika heimkehrend, unter dem Eindruck einer Art religiösen Schreckens, geschrieben zu haben, der ihn ergriffen beim Anblick jener unaufhaltsamen Umwälzung, die durch so manche Menschenalter schon, über alle ihr entgegenstehenden Hemmnisse hinweggeschritten und, inmitten der ihren Weg bezeichnenden Trümmer, immer weiter vordringe.

In den Betrachtungen Stuart Mill's über Repräsentativregierung erfüllt nun einer jener Geister, die bestimmt sind, die Gesellschaft zu leiten, diese hohe Pflicht, als ob dem Verfasser bei seinem Werke, die obige Mahnung seines verstorbnen, edeln Freundes, wie ein ihm übergebenes, heiliges Vermächtniß vor Augen gestanden.

Und noch ein anderes Wort Toqueville's erfüllen die Betrachtungen über Repräsentativregierung, das er viel später, aus London, dem Grafen Molé geschrieben (Siehe: den Nachlaß T's., herausgegeben von Gustave de Beaumont): „Wenn ich die englischen Zustände aufmerksam betrachte, kann ich mich nicht des Glaubens erwehren, daß England früher oder später eine demokratische Revolution erleben wird, wie sie in Frankreich Statt gefunden." Es ist dies, das, auch in dem Lande selbst, dem es galt, beachtenswerth gefundene Wort

eines ernsten Denkers und welterfahrnen, praktischen Staatsmannes, dessen gründliches Verständniß der öffentlichen Verhältnisse England's dort nicht bestritten wird und der immer in lebhaftem Verkehr und Meinungsaustausch mit den erleuchtetsten Geistern Großbritanien's, z. B. einem Stuart Mill, Grote, Brougham gestanden. — Manche Andere haben auch schon Aehnliches behauptet, allein zu oft war (wie z. B. in den Deklamationen Ledru Rollin's: »Sur la décadence de l'Angleterre«) „ihr Wunsch der Vater ihres Gedankens" und jedenfalls, in dem von ihnen beurtheilten Lande, ihre Kompetenz nicht anerkannt.

Daß die ganze Bedeutung der neuesten Schrift Stuart Mill's für den Fortschritt der demokratischen Ideen in dem großartigsten, oligarchisch-aristokratischen Gemeinwesen der Welt, vollständig gewürdigt werde, ist auf das außerordentliche Ansehen hinzuweisen, daß der Verfasser bei seinen Landsleuten, das ist, bei dem Volke genießt, das an politischer Entwicklung und Macht allen Nationen voransteht und dessen Staatenbildungen in allen Erdtheilen, mit einer, unberechenbare Entfaltungen in sich tragenden Lebenskraft blühen. Kein lebender Schriftsteller hat, — bemerkt das angesehendste freisinnige Organ englischer Kritik — einen so großen und tiefen Einfluß auf seine Zeitgenossen ausgeübt, als dieser größte aller englischen Denker. Für sein System der folgerichtigen, ableitenden Logik (deutsch von Schiel) stellt ihn sein Vaterland neben seinen ersten Namen in der Philosophie, neben Baco und Locke; Auffassungen, welche an den Positivismus August Lecomte's erinnern sollen, konnten für Deutschland nicht solche Geltung haben, indeß hat unser genialer Liebig, den Jüngern der Naturwissenschaften das Studium dieser induktiven Logik dringend anempfohlen. Seine Grundsätze der Nationalökonomie (deutsch von Dr. Soetbeer in Hamburg) sind auch in Deutschland und Frankreich (wo die Revue des deux Mondes den Verfasser an weitgeltendem Ruhme mit Alexander von Humboldt vergleicht) als klassisches Werk allgemein anerkannt. In seinem Versuch über die Freiheit (deutsch von Dr. Pickford in Heidelberg) den man in England das Evangelium des neunzehnten Jahrhunderts genannt hat, erhebt sich dieser überlegene Geist für das Recht der freien Persönlichkeit, das nicht minder vom politischen Ideal des französischen, oder besser kelto-romanischen Geistes, der Staatsallmacht, als von der unbedingten Majoritätsherrschaft des gemeinen republikanischen Radikalismus, und von der nivellirenden aristokratischen oder Woulbde-aristokratischen guten Gesellschaft, bedroht ist. Das neueste Werk, die Betrachtungen über Repräsentativverfassung, ist bereits in England, als seinen frühern Schriften an Geltung und Wirkung keineswegs nach-

stehend anerkannt, selbst konservative Urtheile äußern sich mit einer, ihnen Ehre machenden Achtung über den Verfasser, der, ohne aus seiner Ruhe zu kommen, ganz beiläufig, ihre mächtige Partei als die „nach dem Gesetze ihres Daseins, dummste Partei" (siehe unten Capit. VII, in der Anmerkung gegen d'Israeli, wo natürlich die Dummheit gemeint ist, welche Schlauheit des Eigennutzes durchaus nicht ausschließt) bezeichnet hat; das Buch im Laufe des Jahres 1861 erschienen, erlebte gegen den Herbst desselben Jahres schon eine zweite Auflage.

Gehen wir von der mehr äußern zu der innern Bedeutung des Werkes über, dessen Uebersetzung die folgenden Bogen bringen, so muß, wer es in die Hand nimmt, sofort von den ganz eigenthümlichen Vorzügen desselben berührt werden. Das Geheimniß dieses Eindruckes scheint uns darin zu liegen, daß er viel weniger durch die seltenen intellektuellen Eigenschaften des Schriftstellers, als vielmehr durch ihre innige Verbindung mit den entsprechenden Karakter-Eigenschaften desselben hervorgerufen wird, und aus dieser Harmonie, die Milde des nichtsdestoweniger sehr entschiedenen Urtheils, die vorurtheilslose Unbefangenheit der sehr bestimmten Auffassung, die heitere durchsichtige Klarheit des festgeschlossenen Gedankenganges, die wunderbar gleichmäßige Lebendigkeit und Wärme der Darstellung, die niemals Lebhaftigkeit oder gar Hitze wird, endlich die ruhige Zuversicht in die Vervollkommnungsfähigkeit der Menschheit und das Besserwerden ihrer Zustände hervorgehen, Eigenschaften deren Verein eben den besonders wohlthuenden Eindruck der letzten Werke John Stuart Mill's bewirkt. Die schreiendsten Gegensätze der politischen Schulen beirren ihn keinen Augenblick und er bemerkt ruhig (gleich vorn im ersten Kapitel), die Grundsätze, welche Menschen über einen streitigen Gegenstand bekennen, sind durchschnittlich ein unvollkommenes Anzeichen der von ihnen wirklich gehegten Ansichten. Die eigene philosophische Schule und die Nationalität mag seiner Auffassung vielleicht höchstens einmal eine Schranke sein, sie kann seinem scharfen Blicke doch nicht die Unbefangenheit rauben, womit er an die politischen Meinungen und Interessen, deren Widerspiel die Welt immer bewegt und oft erschüttert, dicht herantritt, um sie sonder Haß noch Furcht zu untersuchen. Selbst, wo er im vollen englischen Selbstgefühl seiner Nationalität, unserm nationalen Selbstgefühl wirklich zu nah zu treten scheint, dürfen wir uns zwar zu einer Verwahrung — unten im weitern Verlauf dieser Vorrede, aus dort angeführten Gründen — bestimmt aufgefordert fühlen, allein können dem Verfasser nicht anrechnen, was, träte er der Sache näher, ihm in anderm Licht erscheinen würde; wenn er (im Schlußkapitel) erklärt, England sei in seinem Verhalten gegen das Ausland zu mehr Gewissenhaftigkeit und grundsätzlicher

Moral gelangt, als die andern Nationen nur zu begreifen und zu wünschen vermöchten, so hat er selbst die Ungerechtigkeiten der Vergangenheit Englands so entschieden verurtheilt, daß wir, unter dem Eindruck seiner Persönlichkeit, glauben können, das Volk, dem dieser Staatsmann angehört, sei fähig, auch noch diesen Ruhm einst zu verdienen, und uns diese, nach einem, von dem Durchschnittpatriotismus verschmähten, edlern Ruhm trachtende Vaterlandsliebe nur rührt, wenn ihr eine noch zu erringende Zukunft als erreichte Gegenwart erscheint, wie das denn ja auch dem bessern Deutschen gar leicht begegnet. Alte, eingewurzelte Vorurtheile werden, wie mit dem reinen scharfen Schnitt des elegantest operirenden Chirurgen, ausgemerzt, daß man meinen möchte, so heilsame Operationen könnten für den Patienten kaum sehr schmerzhaft sein. Mühlos entwickeln sich tiefe und neue Gedanken aus den einfachsten Voraussetzungen. Niemals aber erhebt sich der Verfasser so weit in die Höhe der Spekulation, daß er den Boden der, ihm anschaulich bekannten, thatsächlichen Verhältnisse jemals aus den Augen verlöre. Er beschränkt, sicher oft mit Absicht, seine Gedankenkreise, um desto sicherer und erschöpfender zu untersuchen. Aus allen diesen Dingen zusammen geht aber das große Vertrauen hervor, das er weckt und seine starke Ueberzeugungskraft.

Die vorliegende deutsche Uebersetzung ist in der Zuversicht unternommen, daß die große Bedeutung und die besondern Vorzüge der Mill'schen Untersuchungen, zur Einigung der beiden großen Fortschrittparteien und dadurch, zur Förderung der, jedem Deutschen höchsten Angelegenheit beitragen müssen.

Denn in dem Widerstreit und Mißtrauen dieser beiden — als Liberale und Radikale, Bürgerthum und Volk, oder Konstitutionelle und Demokraten sich entgegenstehenden — Parteien gegen einander, erkennen wir ein ernsteres Hinderniß des großen Zieles der Nation, als in allen andern Hemmnissen, vom Antagonismus der beiden deutschen Großmächte und der Souveränitätlust der Mittelstaatsdynasten an, bis zum konfessionellen Hader und aller, über die berechtigte, selbstständige innere Entwicklung hinausgehenden Eifersucht der Stämme. Der geflügelten Macht des, in der Tiefe unzerstörbaren Uradels unsers Volksthums wurzelnden, durch die Arbeit aller unserer Helden der That und des Geistes, in fast zwei Jahrtausenden schmerzlicher Entwicklungskämpfe gereiften, nationalen Gedankens gegenüber, wären alle jene Elemente des Trägheitwiderstandes und alle eigennützigen Vertheidiger selbstsüchtiger Sonderinteressen ohnmächtig, bestünde nicht der Zwist der, hier gegen den Stillstand und Rückschritt, dort gegen den Umsturz, in gutem Glauben kämpfenden Geister

„Das Schlimmste und Schrecklichste — schrieb 1809 Gentz aus Ofen an den Freiherrn von Stein — ist die Trennung der guten Köpfe. Gelingt es gegen dieses Uebel ein Rettungsmittel zu finden, so ist der Sieg schon mehr als halbgewonnen." Der klarste aller staatsmännischen Köpfe erklärte dem heldenhaftesten Staatsmann gegenüber, während der größten Ohnmacht Deutschlands, einige Wochen nach der Schlacht von Wagram, die Einigung der guten Köpfe, für den halben Sieg über einen Kriegsfürsten, der sich auf alle Schlechtigkeit der Zeit stützte und über die materielle Macht mehr als des halben Welttheils gebot, aber nach wenigen Jahren, so bald die guten Geister einig waren, fiel, und der ohne den Geist zweier Männer, wie Rostopschin und Stein, auch Rußland besiegt hätte.

Nur wenn der gemeinschaftliche Boden gewonnen werden kann, auf dem sich die Männer, welche das Vertrauen der Nation verdienen und die öffentliche Meinung leiten: die Fortschrittparteien und ihre Führer in wahrhafter innerer Eintracht für den gemeinsamen Zweck verbinden können, gewinnt auch die Nation das Selbstvertrauen und die innerliche Einheit der Geister, ohne welche, der ganze Ernst zur That und eine, allein die nothwendige schöpferische Gestaltungskraft und die allseitige Opferfreudigkeit aus sich gebährende Volksbegeisterung nicht erwachsen können, deren es bedarf, deren es aber auch nur bedarf, um alle, augenblicklich, dem äußern Anschein als unbesiegbar erscheinenden Hemmnisse beseitigend, die Einheit Deutschlands in der Freiheit: den, alle wirklichen Gewalten und berechtigten Elemente in organischer Mannigfaltigkeit versöhnenden Bundesstaat zu erringen.

Alle Bewegungen, in denen der Instinkt der Massen sich von der Bildung leiten ließ, die Mittelstände und das Volk zusammengingen, siegten immer; sobald aber die Ungeduld der Massen und ihre Hingabe an verächtliche Demagogie, das Bürgerthum zurückschreckte, oder die, die Bewegung ausbeutende Selbstsucht der Mittelklassen, sich das Volk entfremdete, wurden bald die Umtriebe der bevorrechteten Stände oder die brutale Säbelherrschaft, Herr über die Massen und den alleinstehenden Bürgerstand.

Der Nationalverein und die Wahlprogramme der deutschen Fortschrittpartei in Preußen sind aus dieser Erkenntniß hervorgegangen.

Allein ein Kompromiß kann wohl nach einer gewonnenen Schlacht die Errungenschaften des Sieges sichern: die den Sieg an sich reißende Begeisterung gibt er nicht. Ein äußerlicher Vergleich mit gegenseitigen Zugeständnissen und stillschweigenden Vorbehalten genügt für einen Waffenstillstand, uns kann er hier nicht helfen. Die Deutschen sind einmal das Volk des Gewissens und darum meist so schlechte Politiker, allein dafür auch unbezwinglich

wenn sie mit ihrem Gewissen in Ordnung sind und das ganze Recht auf ihrer Seite zu haben meinen. Wir müssen auch hier dem Streite auf den innersten Grund gehen. Das Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 stellt ihn mit seinem ersten Paragraphen mitten in den Kampf für die deutsche Einheit.

Er ist das allgemeine Stimmrecht.

Hier stehen wir vor keiner Sekte, sondern, wie vor einer großen Kirche, dem Bekenntniß der, ihres Rechtes und der Zukunft sichern Volkspartei gegenüber, hier ist der Punkt, wo der Demokrat als ehrlicher Mann, vor seinem Gewissen kein Zugeständniß verantworten kann, das eine Klasse des Volkes als politische Paria's ausschließt. Er kann nicht das Volk, das ihm vertraut, aufrufen zur Betheiligung an einer Bewegung, nach welcher demselben der Vollgenuß der Errungenschaften wieder verkümmert werden, ihm wieder die Mitberathung und Mitentscheidung in den eigenen Angelegenheiten entzogen bleiben soll. Er kann für das Volk, nicht auf die unermeßlichen Vortheile verzichten, welche demselben aus der Theilnahme an den öffentlichen Dingen erwachsen, die vielmehr als das einzige sichere Mittel erscheint, zur wachsenden sittlichen Hebung auch der untersten Schichten. Es ist nicht nöthig bei diesem gewichtigsten Grunde zur Mitbethätigung Aller am Gemeinwesen noch länger zu verweilen, da diese wiederholte, nachdrückliche Hinweisung zu den besten Ausführungen des Verfassers gehört.*) Das vorgehaltene Beispiel aller Republiken der alten Welt wie der Freistaaten Italiens im Mittelalter, wo der vollständige Sieg der Volksherrschaft das Signal des Verfalls war, sowie die ständige Anarchie der Republiken Südamerika's in der Neuzeit, kann ihn nicht an die Wiederholung des immer gleichen Ergebnisses, unter veränderten Umständen glauben lassen; wenn er, der idealer Optimist sein muß und den Glauben an die allgemeine Güte der Menschheit nicht fallen lassen kann, sieht, wie gerade mit kalter Berechnung auf die Erbärmlichkeit der Menschen, auf den Neid der Massen gegen die höhern Stände und der Furcht die-

*) Wir können uns nicht versagen, darauf hinzuweisen, wie schon unser Zachariä in den gedankenvollen Vierzig Büchern vom Staate dies vortrefflich hervorgehoben (Buch XVIII. Cap. 2): Der innere und unmittelbare Werth der Verfassung des einherrschaftlichen Freistaates (der konstitutionellen Monarchie) besteht darin, daß sie durch Formen, welche das geistige Wesen des Menschen zur Grundlage haben, die gesammte geistige Kraft eines Volkes für eine gerechte und nachdrückliche Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Bewegung setzt. Ihr äußerer und mittelbarer Werth ist der, daß sie eine öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt ist, wie kaum eine andere Verfassung, selbst (wenn man wie billig die Verschiedenheit der Anlagen und Gemüthsarten der Menschen in Anschlag bringt) die Volksherrschaft nicht ausgenommen.

ser vor jenen, das neue Cäsarenthum Frankreichs auf dem allgemeinen Stimmrecht begründet ist, so erblickt er darin nur einen Durchgangspunkt in der Erziehung des Volks, das an den Folgen jahrhundert langer Knechtschaft krankt. Er wird seinem Verstande und seiner Erfahrung eher jeden möglichen Zwang anthun, als daß er Apostat seines Glaubens würde. Und weiß er denn nicht, daß alle die andern Regierungsformen die große Mehrzahl der Menschheit der geistigen Entwürdigung und dem leiblichen Elend weder entrissen haben, noch haben entreißen wollen, und daß die blutigsten Orgien der Volksherrschaft immer nur die Wenigen getroffen, als eine geringe Sühne des jahrtausendlangen Volkselendes? Die Schweiz zeigt seit fast einem halben Menschenalter, was die Demokratie für Ordnung, einen seltenen Aufschwung des Gewerbfleißes und Pflege der Bildung zu leisten vermocht hat; Nordamerika wird nach Ueberwindung seiner jetzigen Krisis, auf der Bahn seiner ungeheuren Entwicklung wieder mit Riesenschritten fortschreiten.

Auf der andern Seite kann der, nicht minder aufrichtige Freund der Menschheit und des Volkes, der nur auf dem Wege der Reform, in der durch verfassungsmäßige Bürgschaften im Gleichgewicht gehaltenen, gemischten Regierungsform, den Fortschritt gesichert sieht, es nicht vor seinem Gewissen verantworten, der abstrakten Theorie zu Liebe, allen Lehren der ganzen Geschichte, wie den jüngsten Erfahrungen zum Hohn, für einen Traum der Zukunft, alle Errungenschaften der Vergangenheit, das ganze Kunstwerk unserer Civilisation auf's Spiel zu setzen. Bei unsern künstlichen Kulturverhältnissen, der Anhäufung der Proletarier in den großen Städten, der Ungleichheit der Besitzverhältnisse, der Rohheit und Armuth der Massen auf dem Lande, sieht er das allgemeine Stimmrecht, durch den von ihm gerufenen Einfluß ehrgeiziger, unerfahrener Theoretiker und gewissenloser Demagogen immer zu Aufregung und Erschütterungen führen, wie sie unsere hochgespannten Gewerb- und Handelsverhältnisse nicht ertragen können. Das Klubbwesen, die ungezügelte Presse und das allgemeine Stimmrecht sind ihm drei Maschinen, welche die gegenwärtige Gesellschaft zerreiben werden. Und doch würde er vielleicht alle diese entsetzlichen Fieberzustände der Gesellschaft durchzumachen bereit sein, um der Hoffnung willen, daß das Volk sich durcharbeite und eine neue Welt sich aus dem Chaos hervordränge, träte nicht immer, lange vorher, eh je die Probe dieser Erfahrung beendigt ist, die unvermeidliche Folge der Massenherrschaft, der Despotismus ein. Die Erfahrungen der Schweiz, die erst vor Kurzem die Bahn der centralisirenden, ganz unbeschränkten Demokratie betreten, dürfen den Konstitutionellen als noch nicht reif genug erscheinen, auch wenn die Ausnahms-Verhältnisse einer zwischen übermächtigen monarchischen Staaten eingeschlossenen

und in Schranken gehaltenen, an den Kulturströmungen des deutschen Volkes eng betheiligten kleinen Republik einen Vergleich zuließen. Auch die ersten Menschenalter des großen Freistaates, der sich stolz the model republic nannte, zeigten noch nicht das widerwärtige Schauspiel der allgemeinen Bestechlichkeit und des Cynismus der Rohheit und Selbstsucht, das er jetzt der Welt bietet. Endlich haben die Mittelklassen noch nicht vergessen, wie 1848 besonders in Frankreich, hinter der Demokratie der Kommunismus stand und die furchtbare Straßenschlacht im Juni der verhängnißvolle Wendepunkt ward, an dem sich Volk und Bürgerthum, mit der, vermeintlich ewigen Feindschaftserklärung zwischen habit und blouse trennten, die den entwürdigenden Despotismus des neuen Cäsarenthums möglich machte. Wo die besitzenden Klassen nicht die Herrschaft haben, werden die herrschenden Klassen den Besitz an sich ziehen. Aus diesem Gesetze hatte Macauley, der die jetzige nordamerikanische Staatskrisis nicht mehr erlebte, dieser großen Republik ihren sichern Untergang vorhergesagt, in einem merkwürdigen Briefe, den er im März 1857 an Herrn Randell richtete, den wir uns nicht erinnern, in der deutschen Presse mitgetheilt gesehen zu haben, und aus dem, da wir hier, eben an den Erfahrungen englischer Staatskunst unsere Parteianschauungen prüfen, und das ganze folgende Werk auf der Seite des allgemeinen Stimmrechts steht, wir die folgende Hauptstelle übersetzen: „Seit lange hege ich die Ueberzeugung, daß rein demokratische Staatseinrichtungen früher oder später, die Freiheit oder die Civilisation oder beide zu Grunde richten werden. — In Europa, wo die Bevölkerung dicht ist, würde die Wirkung solcher Institutionen fast sofort eintreten. Ein Beispiel sind die vor einiger Zeit in Frankreich erlebten Ereignisse. — Sie meinen, daß ihr Land von diesen Uebeln eine Ausnahme bilden wird. Ich will Ihnen offen gestehen, daß ich ganz anderer Meinung bin. Ich halte Ihr Schicksal für sicher bevorstehend, wenn auch durch eine physische Ursache hinausgeschoben. So lange Sie fruchtbares, unbebautes Land in unbegrenzter Ausdehnung haben, wird Ihre arbeitende Bevölkerung es viel besser haben, als die Arbeiterbevölkerung der alten Welt, und so lange das der Fall ist, kann die Politik Jefferson's bestehen, ohne verderbliches Unheil hervorzurufen. Aber die Zeit wird kommen, wenn Neu-England so dicht bevölkert sein wird wie Alt-England. Die Löhne werden eben so niedrig sein wie bei uns und denselben Schwankungen unterworfen. Sie werden Ihre Manchester und Birmingham's haben und in diesen Manchester und Birminghams werden hunderttausende von Arbeitern gewiß zuweilen ohne Arbeit sein. Dann werden Ihre Staatseinrichtungen die Feuerprobe zu bestehen haben. Noth macht allenthalben den Arbeiter meuterisch und mißvergnügt und macht ihn geneigt,

eifrig auf die Wühler hinzuhören, die ihm sagen, daß es eine widernatürliche Ungerechtigkeit ist, wenn ein Mensch eine Million hat, und ein anderer nicht hat, sich satt zu essen. In schlechten Jahren wird viel gemurrt und auch ein Wenig sich zusammengerottet; aber es bedeutet nicht viel. Denn bei uns sind die, welche leiden, nicht die welche herrschen, die höchste Macht ist in den Händen einer, zwar zahlreichen aber ausgewählten Klasse, einer Klasse aus Leuten von guter Erziehung, einer Klasse, die tief betheiligt ist an der Sicherheit des Eigenthums und an der Erhaltung der Ordnung, und die das weiß. Folglich werden die Mißvergnügten fest, aber mit Mäßigung im Zaum gehalten.' Man kommt über die schlimme Zeit hinüber, ohne daß die Wohlhabenden zu Gunsten der Dürftigen beraubt werden. Die Fluth der nationalen Wohlfahrt beginnt wieder zu steigen, reichliche Arbeit ist vorhanden, die Löhne steigen und Alles ist Ruhe und Zufriedenheit. Ich habe England zwei bis dreimal solche kritische Zeiten wie die eben beschriebenen, durchmachen sehen. Solche Zeiten werden die Vereinigten Staaten im Lauf des Zwanzigsten, wo nicht dieses Jahrhunderts zu bestehen haben. Wie wollen Sie hindurch kommen? Ich wünsche Ihnen von ganzem Herzen eine gute Lösung. Aber mein Verstand und mein Wunsch stehen in Widerspruch miteinander und ich kann nicht anders als das Schlimmste vorhersehen. Das ist ganz klar, daß Ihre Regierung niemals im Stande sein wird, eine nothleidende mißvergnügte Mehrheit in Schranken zu halten, denn für Sie ist die Mehrheit die Regierung, und die Reichen, die immer die Minderheit sind, ihr unbedingt, auf Gnade und Ungnade preisgegeben. Kommen wird der Tag, wo im Staate New-York eine Volksmenge, von denen Keiner mehr als halbsatt gefrühstückt oder nur ein halbes Mittagbrod in Aussicht hat, eine Gesetzgebung wählen wird. Ist es möglich, zu bezweifeln, welche Art Gesetzgebung gewählt werden wird? Auf der einen Seite ein Staatsmann, der Geduld, Achtung für erworbene Rechte, strenge Aufrechthaltung des öffentlichen Krebits predigt, auf der andern ein Demagoge, deklamirend über die Tyrannei der Reichen und Wucherer, und fragend, wie Jemandem erlaubt sein kann, Champagner zu trinken und in Carosse zu fahren, wenn Tausende ehrlicher Leute an Allem Noth leiden. Wer von den Beiden wird wahrscheinlicher Weise von einem Arbeiter, der seine Kinder nach Brod schreien hört, vorgezogen werden? Ich befürchte ernstlich, daß Sie in solcher Zeit des Mißgeschicks Dinge thun werden, welche die allgemeine Wohlfahrt nie wieder aufkommen lassen. Entweder wird irgend ein Cäsar oder Napoleon die Zügel der Regierung mit fester Hand ergreifen oder Ihre Republik wird von den Barbaren des zwanzigsten Jahrhunderts eben so geplündert und verheert werden wie das römische Reich im fünften

Jahrhundert, nur mit dem Unterschiede, daß die Hunnen und Vandalen, die das römische Reich zerstörten, von Außen kamen und daß Ihre Hunnen und Vandalen in Ihrem eigenen Lande durch seine Verfassungseinrichtungen erzeugt werden." So bezeichnet mit der kalten Offenheit der, ihrer eigenen Sicherheit gewissen Selbstzufriedenheit, die unausbleiblichen Folgen einer Herrschaft des allgemeinen Stimmrechts, der Politiker und Historiker, dessen Meinungen am Meisten den gebildeten Mittelstand Englands und Deutschlands ansprechen, wie die übermäßige Beliebtheit und Verbreitung seines Geschichtwerkes in beiden Ländern bezeigt.

Wir haben im Augenblick, nicht mit dem letzten Recht und der unbedingten oder theilweisen Richtigkeit dieser beiden Anschauungen zu thun, sondern nur mit der Thatsache der Existenz des tiefen Gegensatzes ohne dessen, die Besten der Nation wieder in Einem Feldlager einigenden Versöhnung, Bürger und Volk sich nicht zu dem nachhaltigen, nationalen Aufschwung vereinen können, dessen Deutschland bedarf, um sich von dem, der gerechten Nichtachtung des Auslandes und Verachtung des Inlandes verfallenen Bundestage, zu einer, seiner politischen Bildungsstufe und seinem nationalen Bedürfniß entsprechenden Gestaltung zu erheben.

Auf dem Boden, auf dem die „Betrachtungen über die Repräsentativverfassung" stehen, scheint allein diese Aussöhnung erreichbar. Nehmen die mittlern Stände das allgemeine Stimmrecht als Grundsatz an und erkennen in demselben das einzige, durchgreifende Mittel der Erziehung der Nation zum öffentlichen Leben, so werden auch die Demokraten sich den Warnungen eines so vorurtheilslosen Volksfreundes, vor den Gefahren unbeschränkter Volksherrschaft nicht verschließen, und ihrer grundsätzlichen Ueberzeugungstreue Nichts zu vergeben glauben, indem sie das Gewicht einer so unverdächtigen, großen Autorität anerkennen, wenn Mill in seinen lichtvollen Entwicklungen die Erfordernisse und Schranken des allgemeinen Stimmrechtes, was wir die Organisation desselben nennen würden, erläutert. Hier erklärt ein radikaler Philosoph (Kap. VIII S. 180) es für unwürdig und den Volksgeist demoralisirend, wenn die Verfassung der reinen Demokratie, der rohen Unwissenheit ganz gleiche Geltung mit der Bildung gibt und nennt es keinen kleinen Uebelstand, daß die Verfassung (wie in Amerika und der Schweiz) dem Glauben an solche Gleichheit Vorschub leiste. Den gleichen Vorwurf hätte Stuart Mill auch auf den, übrigens entschieden von ihm verurtheilten Wahlcensus anwenden können, wie schon Aristoteles, der, nur dem Reichthum den Zutritt zu den höchsten Aemtern gestattenden, Karthagischen Verfassung es vorwirft, daß sie den Geist des Volks erniedrige und gemein mache, indem sie ihn im

Reichthum den Weg zu Ehre und Auszeichnung erblicken lasse. — Vielleicht kann es auch einer, über die etwa nothwendige Aufnahme aller, noch Leben in sich tragenden Gestaltungen der Vergangenheit in die Gesammteinheit, ungeduldigen Demokratie zu einiger Lehre und Tröstung gereichen, wenn sie einen Mill, jeder wirklichen Macht, wie z. B. der großen Aristokratie des englischen Oberhauses, ohne Anstand zu nehmen, Rechnung tragen, und seine Reformen an die bestehenden Zustände innerlich anzuknüpfen bestrebt, sieht; er ist höchlichst zufrieden, wenn mit der Hare'schen Wahlorganisation, für die er so begeistert ist, nur erst einmal bei Wahlen von rein örtlicher Bedeutung ein erster praktischer Versuch gemacht wird. Auch darf der Demokrat sich eher mit einem — in der Gegenwart wahrscheinlich allein erreichbaren — deutschen Parlamente von Abgeordneten der einzelnen Ständeversammlungen innerlich versöhnen, wenn er den Bemerkungen des Neunten Kapitels über die außerordentliche, geistige und moralische Ueberlegenheit des, von den Staatengesetzgebungen gewählten nordamerikanischen Senats über das aus Volkswahlen hervorgehende Haus des Kongresses nicht widersprechen kann.

Eine ganz andere, und besondere Wichtigkeit können die Betrachtungen Mill's für unser engeres Vaterland, die Schweiz haben, insofern das allgemeine Stimmrecht hier in durchgreifendster Anwendung steht und künftige organische Ergänzungen desselben, aus freiwilliger Selbstbeschränkung der Demokratie hervorgehen müßten. Der Verfasser nimmt von der Schweiz selbst, nur in Bezug auf ihre Bundesverfassung einige Notiz, während wir meinen, daß die gesunde thatkräftige Entwicklung dieser, auf urdeutscher alter Gemeindefreiheit aufgebauten, reinen Demokratie, für seine Betrachtungen über freie Verfassungen von ganz besonderm Interesse hätte sein müssen und er hier ein viel schlagenderes Beispiel von der Wirkung der allgemeinen Gleichberechtigung und Selbstverwaltung auf die Erziehung des Volkskarakters, als in Nordamerika hätte finden können. (Stuart Mill scheint, vielleicht wegen einer gewissen, weiter unten noch berührten, ungermanischen Richtung seiner Geschichtsanschauungen, die, schon von Montesquieu *] so richtig hervorgehobene

*) „Aller Wahrscheinlichkeit nach würden die Menschen am Ende doch genöthigt gewesen sein, immer unter der Einherrschaft zu leben, wenn sie nicht eine Art Verfassung erdacht hätten, die alle inneren Vortheile der republikanischen Verfassung mit der äußern Macht der Monarchie verbindet. Ich rede von der föderativen Regierung — — — Wenn sich irgendwo einige Mißbräuche einschleichen, werden sie durch die gesunden Theile

Bedeutung der Föderativverfassung für die Freiheit, überhaupt weniger zu würdigen). Allein schon die geographische Kleinheit der Schweiz, läßt die andern großen Völker, die, ohnehin ihrem Verständnisse schwierigen, interessanten innern Zustände der Eidgenossenschaft nicht gehörig beachten, die nur aus deutschem Geiste vollständig verstanden und gewürdigt werden kann, wie sie auch nur, in ihrer Verbindung mit der ganzen deutschen Entwicklung eine höhere Bedeutung, aber darin auch eine Weltbedeutung hat. Obgleich man nun in der Schweiz schon hie und da, des demokratischen Principes wegen, zu über die Gränzen des Praktischen und Heilsamen hinausführenden Konsequenzen (z. B. das Volksveto) vorgegangen, so ist doch einer herrschenden Demokratie nicht wohl zuzumuthen, daß sie, aus rein prinzipiellen Gründen, auch auf Einschränkungen zurückgehe, so lange sich nicht erhebliche Uebelstände allgemeiner fühlbar machen. Indeß läßt doch, der, im Ganzen so gesunde praktische Sinn des Volkes der Hoffnung Raum, daß, wenn solche Uebelstände an die Oberfläche treten und die einsichtigern Volksvertreter nur den beharrlichen Muth ihrer bessern Ueberzeugung zeigen, auch der ruhig erwägende und zur Billigkeit geneigte Sinn der Volksräthe, sich zuletzt nicht mehr der Nothwendigkeit solcher Einschränkungen verschließen werde. Die Klippen solcher innern Reformen bleiben immer die, der Volksschmeichelei ehrsüchtiger Demagogie zu leicht zugängliche Selbstüberhebung, in welche Demokratien und kleine Staaten überhaupt gerne verfallen und dann die, allen herrschenden Körperschaften natürliche Neigung der herrschenden Partei, Alles für unverbesserlich und vollkommen zu halten, so lange nur sie und ihre Freunde am Ruder bleiben. Aber die Eidgenossenschaft kann, insbesonders seit die Nordamerikanische Bundesrepublik bei einer, aller Voraussicht spottenden Krisis ihres öffentlichen Lebens angekommen ist, ihre Aufgabe nicht hoch genug fassen, da sie die Ehre und die Zukunft der demokratischen Republik in der Gegenwart zu vertreten hat. Wenn Montesquieu die Tugend das Lebensprinzip der Republik genannt hat, so zeigt das Beispiel der großen Union Nord-

---

geheilt u. s. w. (Siehe das Kapitel 1 des IX. Buchs des Esprit des lois.) Die Grundbedingung der Erhaltung und Wohlfahrt der Eidgenossenschaft ist gegenwärtig die Aufrechthaltung des selbstständigen Lebens der Kantone, und der entschlossenste, zäheste Widerstand gegen jedes weitere Vordringen der Centralisation, um so mehr, als die ganze Richtung der Zeit die, jeder Centralmacht natürlich inwohnende Tendenz, alle Macht an sich zu ziehen, unterstützt. Die Kantone sind die letzte Schutzwehr gegen das Vordringen einer, das öffentliche Leben mehr und mehr verödenden, amerikanischen Massenherrschaft.

amerika's, daß diese Tugend weit jenseits der, den materiellen Interessen dienenden Tugenden liegt, und daß große Thatkraft und seltene praktische Tüchtigkeit nicht zu hindern vermögen, daß der vorherrschende Dienst dieser Interessen, mit dem Untergange der republikanischen Tugend, auch den materiellen Interessen das Verderben bringt. Gerechtigkeit ist der Kern aller republikanischen Tugend, sie ist aber den Majoritäten die schwerste Tugend, wenn sie gegen gegnerische Minderheiten geübt werden soll, und ungerne hören sie, daß Einsicht, Bildung und moralischer Muth zunächst immer in der Minderheit sind. »La democratie c'est l'envie, la haine de tout-ce-qui est grand et noble,« sagte uns 1853 einer der berühmtesten Redner der alten Deputirtenkammer Frankreichs, emphatisch alle, der Volksherrschaft, seit den großen Geistern Griechenlands, bis zu Shakespeare, immer wieder gemachten Vorwürfe zusammen fassend. Wird die Demokratie der Neuzeit niemals solche Vorwürfe verdienen? wird die Schweizer Demokratie die Gerechtigkeit über die Majoritäten stellen, indem sie die Richter höher stellt und unabhängig von der wechselnden Gunst der Menge macht, und den Minderheiten die berechtigte Vertretung zugesteht? Wir hoffen, daß die Rede von einer „berechtigten Vertretung der Minoritäten", manchem, mit öffentlichen Dingen praktisch vertrauten, denkenden Manne, wie deren so Viele unter schlichten Bürgern und Bauern zu besitzen der Stolz der Schweiz ist, nicht mehr eine so anstößige Ketzerei erscheine, sobald er das siebente Kapitel dieses Buches durchgelesen und unbefangen erwogen hat. Wenn nur erst der Gedanke, daß die allgemeine Vertretung der örtlichen Mehrheiten, die falsche Demokratie und nicht die gerecht vertheilte Vertretung Aller ist, den Rechtsinn ernstlich berührt hat, dann werden die Bedenken über die praktische Ausführbarkeit sich leicht erledigen. Es sollte ein Versuch mit Wahlen nach dem Hare'schen System, eher und leichter in einem der gebildetern Kantone sich ausführen lassen, als in England. Aber, es wird eine dem Volksbewußtsein so neue, wir können sagen, so unerhörte Idee; immer Zeit brauchen, eh sie nur in den bessern Köpfen Eingang findet, um dann durch allseitige öffentliche Besprechung in der öffentlichen Meinung Boden zu gewinnen. Allein bis zu solcher, rein aus Gerechtigkeitsgefühl und Sinn fürs allgemeine Beste hervorgehenden, freiwilligen Vorsorge der herrschenden Mehrheit, für die Vertretung der Minderheiten, und Herbeiziehung aller politischen Intelligenz in die Volksräthe, ist noch ein weiter Weg von einer Parteitaktik, welcher alle Wahlkünste zur möglichsten Ausschließung der Minderheiten, für höchste Weisheit gelten, ohne daß die, durchaus gesicherten, öffentlichen Zustände eine Entschuldigung für solche Ausschließlichkeit übrig lassen. — Viel näher und erreichbarer liegt, daß

die Gerichtshöfe höher und unabhängiger von dem Souverain gestellt werden. Soll aber das Volk, dieser Souverain bewegt werden, in seinem eigenen Interesse, zur Sicherung unabhängiger Rechtsprüche, in eine Beschränkung seiner Machtausübung zu willigen, dann müssen die Männer, die das Vertrauen des Volkes haben, wo sie die, aus der zuweit getriebenen Anwendung des demokratischen Grundsatzes hervorgehenden Uebelstände nicht mehr verschweigen können, einem, aus der Unkunde des Volks über sein wahres Interesse entspringenden allgemeinen Vorurtheile, entschiedener entgegentreten als meist der Fall ist, und als, um ein, gerade auf die berührte Frage sich beziehendes Beispiel anzuführen, sich kürzlich einer unserer einsichtigsten und rechtskundigsten Staatsmänner über die gefahrvollen Mängel der Bundesjustiz aussprach; derselbe kann es nicht billigen, daß die vollziehenden und gesetzgebenden Bundesbehörden richterliche mit Verwaltungs-Befugnissen vereinen, daß sie selbst, über die Ausdehnung ihrer Befugnisse entscheiden und daß die Bundesrichter zugleich Mitglieder anderer, sogar regierender Behörden sein dürfen und durchschnittlich sind, er gibt selbst zu, daß die Bundesversammlung „bei der Abwägung ihrer Kompetenz niemals übertriebene Aengstlichkeit an den Tag lege*)," er rechnet es einem verstorbenen Bundesrathe zur höchsten Ehre an, daß ihm, in der Verwaltungsjustiz das Recht, ohne Rücksicht auf Partei, Kanton und Konfession die einzige Richtschnur gewesen, und sagt dennoch von der, in Nordamerika dem höchsten Gerichtshofe gegebenen, hohen, unabhängigen Stellung: „Unserer Anschauung widerstrebt es einem Gerichtshofe eine solche Stellung einzuräumen. Es wird daher die amerikanische Einrichtung trotz ihrer großen Vorzüge nicht sobald bei uns Eingang finden und die administrativ richterliche Kompetenz des Bundesrathes und der Bundesversammlung verdrängen, so wenig auch die letzte Behörde dazu angethan ist, sich im Studium dickleibiger Aktenhefte zu vertiefen und verwickelte Rechtsfragen ruhig und gründlich zu diskutiren." Wenn selbst Männer, die in den höchsten Räthen der Bundesrepublik ihren Ueberzeugungen Ausdruck geben können, erkannte große Mängel der Bundesorganisation (Artikel 74, § 17 der Bundesverfassung und Artikel 80 in Bezug auf die Vereinigung der beiden

---

*) Stuart Mill urtheilt: „da sie die Macht haben so zu thun, muß die Theorie der Verfassung voraussetzen, daß sie so zu thun wünschen, weil der Grundsatz der konstitutionellen Verfassung anzunehmen fordert, daß politische Macht im Dienst der besondern Zwecke des Machtinhabers gemißbraucht werde, nicht, weil dem allemal so ist, sondern weil das der natürliche Hang der Dinge, gegen den zu schützen, die besondere Nutzanwendung freier Institutionen ist, s. S. 147, Kap. XII der „Betrachtungen über Repräsentativverfassung."

Räthe bei Kompetenzstreitigkeiten) so leise berühren, so entgeht die Republik nicht dem gefahrvollen Hinabgleiten auf der abschüssig glatten Bahn. Gegen solches rasche Unterordnen besserer Ueberzeugung unter öffentliche Vorurtheile bemerkt der große englische Denker mit Recht, daß wenn Vorurtheile im Volke hartnäckig wurzeln, die hauptsächlich der Fehler derjenigen sei, die die Vorurtheile für unüberwindlich erklären, um sich zu entschuldigen, daß sie sich keine Mühe geben, sie zu beseitigen, und es zeigt wenigstens keine große Achtung vor dem Volke, wenn man nicht für möglich hält, dasselbe von einem Unrecht oder einem Nachtheil zu überzeugen. Daß die Abhängigkeit von der Gunst ihrer Wähler, in welche die Richter durch häufige Erneuerungswahlen gerathen, die größten Nachtheile für das allgemeine Rechtsbewußtsein wie für die Rechtssicherheit jedes Einzelnen hat, und daß die Gerichtshöfe absolut unabhängig von jedem Einfluß sowohl mächtiger Interessen als der wechselnden Meinung gestellt sein müssen, ist jedem unverdorbnen Menschenverstand so sehr einleuchtend, daß das Volk — wenigstens wie es bis jetzt durchschnittlich noch billig fühlt, — einer Reform der Richterwahlen nicht lange widerstehen würde. Hr. Stuart Mill bezeichnet die periodische Ernennung der Richterstellen durch Volkswahl als den ersten großen Schritt zur Entartung der neuern Demokratie und schreibt uns auf die gegen ihn geäußerte Bemerkung, daß dies, an sich so verwerfliche System der Richterwahlen, im Allgemeinen bis jetzt in der Schweiz noch nicht alle, von ihm (Kap. **XIV**) erwähnten übeln Folgen zeige: „Es wundert mich nicht, daß Sie die Uebel die nothwendig im Gefolge einer, gänzlich alles Gegengewichts entbehrenden Demokratie sind, bis jetzt nur einzeln in der Schweiz verwirklicht finden. Es liegt in der Natur der Demokratie, wie des Despotismus und jedes ausschließlichen Regierungsprincipes, ihre schlimmsten Wirkungen nur stufenweise zu offenbaren. Es können mehrere Menschenalter dazu gehören, um die von früherher noch in der Gesellschaft bestehenden Gegenelemente gänzlich zu unterdrücken, während auch die guten Seiten der Wirkung des vorherrschenden Princips einige Zeit brauchen, sich ganz zu verwirklichen. Während dieser Zeit kann sich sehr gut überall Nichts als Fortschritt zeigen. Mehrere einander folgende Geschlechter müssen erst durch ein System ganz herangebildet sein, ehe die Wirkung vorhergehender Ueberlieferungen ganz erschöpft ist. Es gehört nicht weniger als ein Jahrhundert dazu, um über eine Regierungsform **a posteriori**, mit annähernder Gewißheit Schlüsse zu ziehen; und das ist einer der Gründe, warum die aprioristische Methode, die nach, von den Tendenzen der menschlichen Thätigkeit abgeleiteten Gesetzen, Staatseinrichtungen beurtheilt, der Nothwendigkeit der Sache nach, immer die Hauptstütze bleibt."

Wenn die düstere Voraussagung dieser beachtenswerthen Worte nicht in Erfüllung zu gehen brauchte, würde gewiß Niemand mehr damit zufrieden sein, als der hochverehrte Briefsteller, der auch nicht, als Gegengewicht, die Lage der geistig niemals abgeschlossenen Schweiz inmitten dreier großer Kulturvölker in Berechnung zog, wie z. B. die Träger der ganzen Schweizer Geschichte, die deutschen Kantone, nur den republikanischen Pol in der deutschen politischen Entwicklung bilden, wie die Wechselströmungen von den Alpen zur Nordsee eine moralische Isolirung der Schweiz unmöglich machen und dagegen ihre Bedeutung weit über ihre politische Grenze, in Deutschland hineintragen (Paracelsus, Zwingli, Bodmer, Pestalozzi). Mag es nun die Liebe zum Lande und den republikanischen Idealen der Jugend sein, welche die pessimistischen Erfahrungen eines reifern Alters immer wieder zum Schweigen bringt: wir meinen, nach wiederholter Abwägung der Schatten- und Lichtseiten der Menschen und Zustände, nicht die Hoffnung aufgeben zu müssen, daß es dieser kleinen Bundesrepublik, bei ihrem, durch seltene Gunst der Verhältnisse, am Unberührtesten gebliebenen Kern altdeutschen Wesens, vorbehalten sein könne, entgegen allen Lehren der, — überhaupt niemals sich in platten Wiederholungen gefallenden — Geschichte, dem Verhängniß der unbeschränkten Volksherrschaft, — der Unterdrückung höherer Geistesbildung und freier Persönlichkeit, durch den Despotismus der Massenmajorität, — zu entgehen, durch weise Selbstbeschränkung der Macht der Kopfzahlmehrheit, und fortschreitende allgemeine Volksbildung. Den Nachkommen, eines der erhebendsten Schauspiele in der Geschichte der Menschheit.

Der Arbeit aller Guten zu so hohem Ziele, muß das treffliche Werk Mill's zu kräftiger Beihülfe gereichen, wenn auch nur Eines seiner reichen Saamenkörner auf fruchtbaren Boden fällt. Wie viel aber jede Kraftanstrengung auch des Geringsten werth sei, wenn sie nur nach der guten Richtung geht, lehrt der Verfasser in der, wunderbar zu allem Guten, im tiefsten Gemüthe belebenden Stelle des zweiten Kapitels (Seite 17 u. 18), die anfängt: „Wäre kein Besserwerden zu hoffen" und die wir bitten, hier gleich nachzulesen. — Es erinnern uns diese erhabenen Worte an den tiefsinnigen Aberglauben jenes wackern Schmied's, der wie der Ritter von Alpenburg, in den „Mythen und Sagen Tyrols" erzählt, noch vor fünfzehn Jahren im Zillerthal lebte und der täglich nach Feierabend noch drei Streiche mit dem Hammer auf den Ambos that, „weil so jeder Schmied thun müsse, damit die Kette, an der der Weltheiland den obersten Teufel, der jetzt immer daran zerre und rüttle, angeschmiedet habe, nicht reiße und dann Lucifer die Welt wieder in Elend und Verwirrung bringe". Den gewaltigen Hammer Thôr's, der

Einen Schlag für Jahrhunderte thut, können unsere Könige nicht mehr heben: auf die Heroen Carlyle's die ihn schwingen sollen, können wir nicht warten: das ist die Demokratie, daß Jeder, am Feierabend der Arbeit für das tägliche Brod, noch daran denkt die drei Schläge zu thun, damit die Kette nicht reiße und der Kosmos nicht wieder in's Chaos gestürzt werde.

Es lag die Versuchung nahe, den Text mit Bemerkungen zu begleiten, allein, wenn wir auch, der Abkürzung wegen, uns noch so oft auf Zachariä, Dahlmann, Schlosser, Ancillon, Sismondi, Constant u. A. bezogen hätten, die Noten drohten doch so anzuschwellen, daß sie dem Werke ein, dem Original fremdartiges Ansehen gegeben hätten. Noch schlechterer Geschmack schien es uns aber, ein ausgezeichnetes Werk, bei der Einführung in die deutsche Literatur sogleich an jeder Stelle anscheinend zu meistern und berichtigen; zu geschweigen, daß solche Noten leicht Bemerkungen enthalten hätten, an die der Verfasser sehr wohl selbst gedacht, allein sie nicht am Orte gehalten hatte. Daß Stuart Mill die Verfassungen der deutschen Bundesstaaten und der Schweiz nicht berührt und seine Belege und Vorschläge an angelsächsisches Verfassungsleben dießseit und jenseit des Oceans anschließt, halten wir eher für einen Vortheil, weil dadurch die Anwendung der entwickelten Lehren auf unsere Zustände ganz uns selbst überlassen, viel unbefangener und damit wirksamer wird. Fallen also auch derlei praktische Nutzanwendungen weg, so bleiben nur die beiden folgenden Anmerkungen zu dem, über Nationalität handelnden sechszehnten Kapitel und über die, Kapitel **X**, besprochene geheime Abstimmung, übrig.

Zu Kapitel **XVI.** Ueber Nationalität. Wir haben bereits oben bemerkt, daß unser Widerspruch hier weniger gegen den Verfasser gerichtet sei, und uns nur durch besondere Gründe geboten erscheine. Nicht die mehr oder weniger unbillige oder nicht zutreffende Ansicht in dem Englischen Werke, sondern ihre Wiederholung in der deutschen Uebersetzung ist es, die in gegenwärtigen Zeitumständen nicht unwidersprochen bleiben darf. — Bekanntlich imponirt dem Durchschnittspöbel der Menschheit nur Glanz und äußere Macht und erwecken innere Ueberlegenheit und geistige Vorzüge, wo sie keine Furcht einflößen, nur Neid und Haß. Da nun Deutschland als solches, in Folge seiner schlechten politischen Gesammtorganisation, insbesondere aber, nach dem kläglichen Schiffbruch seiner mit so großem Anspruch auftretenden letzten Einheitsbestrebungen, durch die daraus folgende Verstärkung der innern Gegensätze, in seiner Machtgeltung nach Außen lahm gelegt ist, so erklärt sich sehr leicht die Frechheit

des wüsten Nationalitätencharivari's der rings gegen das Deutschthum tobt, das doch in Unterdrückung fremder Völker, von allen großen Nationen seit lange, weit übertroffen worden. Da aber das mißtönende Konzert von der glänzenden Hauptstadt der Moden aus dirigirt wird, so schwärmt leider auch der deutsche, grobe und feine Pöbel gleich mit, für jede Deutschland noch so feindliche Nationalität, so bald in Paris ein neues Kostüm auf die Bühne gebracht wird. (An sich, spricht freilich Nichts so sehr für den echten Adel deutschen Wesens, als daß, unter den Deutschen selbst, flache Halbbildung und eingeborne Seelengemeinheit sich durch ihren Widerwillen gegen deutsche Art kennzeichnen.) Nun haben freilich seit Jahrhunderten schon alle unsre Satyriker die deutsche Ausländerei und Ueberschätzung der Fremde gegeißelt, aber noch heute imponirt dem, sich mühsam zu Form und äußerer Sicherheit durcharbeitenden, guten Deutschen die größere Formvollendung und das sichere Auftreten fremden Volksthums, so lange er noch wähnt, es stecke Viel dahinter; er wird aus Bescheidenheit und aus Furcht ungerecht zu werden, zu gerecht. Allein man irrte sehr, wenn man in dieser, mit den Schwächen und Tugenden des Volkes innerlich zusammenhängenden Charaktereigenschaft den Grund des Uebels allein suchte, denn leider zeigen die einzelnen Stämme und Staaten hinlänglich Selbstsucht, Hochmuth und Eifersucht gegen Bundesnachbarn und Bruderstämme: das Fehlen des gesunden Nationalstolzes und des durchaus nothwendigen Nationalegoismus zeigt einfach, daß der Staat noch fehlt und damit das Gefühl staatlicher Zusammengehörigkeit. Im gegenwärtigen Augenblick aber, wo, was man die Europäische öffentliche Meinung nennt, für deutsche Rechte keine Sympathien hat und dagegen an Deutschland mit Ansprüchen herantritt, welche die andern Nationen niemals und unter keinen Umständen an sich stellen, da wird der Mangel an nationalem Egoismus zu einer großen, politischen Gefahr. Jeder Mann deutscher Junge soll nie vergessen, daß wir mitten im Kampfe stehen, und «**to strikte soft in battle Sir, is cowardice**» sagte der alte Johnson, „in der Schlacht nicht ordentlich drauf zu schlagen, ist Feigheit!" Darum lieber etwas zu viel als zu wenig thun, wo es gilt, jener Schwäche und Allem was ihr Vorschub leistet, entgegenzutreten. Das Kapitel der Betrachtungen über Nationalität im Zusammenhang mit Repräsentativverfassung liefert wieder einen schlagenden Beleg, was ihre kosmopolitische Gerechtigkeit den Deutschen in der Meinung des Auslandes eingetragen. Ein so unterrichteter und gebildeter, über Volksvorurtheil und Tagesmeinungen so hochstehender Englischer Denker findet, nachdem er es für nothwendig erklärt, daß eine unter fremder Herrschaft stehende italienische Provinz ihr Joch brechen müsse, um sich mit dem benachbarten Italien zu vereinen, kein Wort für den

Wunsch der unter englischer Militärherrschaft stehenden jonischen Inseln, mit dem benachbarten Griechenland vereinigt zu werden und meint, dieser Wunsch würde schon schweigen, wenn den Joniern die englische Beamtenlaufbahn eröffnet würde. Derselbe Mann der beredt für das Aufgehn der, Frankreich unterworfenen, fremden Völkerstämme in die französische Staatseinheit spricht und es für ein Unglück für die Welt erklärt, wenn je ein Hauptland Europa's von Rußland einverleibt werde, stellt ganz unbefangen die Alternative auf, daß zur Aufrechthaltung des geographischen Zusammenhanges, entweder ein Theil des alten Polen (er meint den Landstrich auf dem Danzig und Elbing liegen!) unter deutscher Herrschaft bleibe oder Ostpreußen „die von Deutschland abgeschnittene Kolonie" unter nicht-deutscher Herrschaft stehen müsse. Das Vaterland Kant's und Herder's, das dem Staat Friedrich des Großen und der Befreiungskriege, den Namen gibt, unter der Herrschaft eines noch nicht bestehenden Polenreiches, erscheint in ruhiger Erwägung, dem aufgeklärtesten englischen Staatsmanne denkbar, weil ein Theil des alten Polen dazwischen liege, das heißt weil die Deutschritter im Frieden von Thorn 1466, die schon seit dem vorigen Jahrhundert mit Deutschland wiedervereinigten Landstriche Pommerellen und Ermeland haben abtreten müssen! Das schreibt er ganz ruhig, ohne die Ahnung, damit zu beleidigen, während sein billiger Sinn ausdrücklich nothwendig hält, sich z. B. (S. 41) besonders zu verwahren, daß er den Spaniern mit einer Aeußerung zu nahe treten wolle. Er meint auch, daß die verschiedenen Theile Deutschlands niemals wirklich unter derselben Regierung vereint gewesen. Die schon berührte antigermanische Richtung der Geschichtauffassung Stuart Mill's zeigt sich auch in seiner Ansicht über die deutschen Stämme, welche das römische Weltreich zertrümmerten und die Grundlage der neuen Geschichte der Menschheit legten. Sie sind ihm nur Barbaren und er sagt (S. 80) „der frische Anstoß, den das Christenthum gegeben, hätte allein die Welt davor gerettet, wieder in ewige Nacht zu fallen." — Was die alte Civilisation, selbst vereint mit dem Christenthum, noch vermochte, zeigt das Byzantinische Kaiserthum. „Ihnen — sagt Fichte von diesen „Barbaren" — verdankt nun die ganze neue Welt, daß sie da ist, so wie sie da ist. Wäre es den Römern gelungen auch sie zu unterjochen und, wie dieß der Römer allenthalben that, sie als Nation auszurotten, so hätte die ganze Fortentwicklung der Menschheit eine andere, und man kann nicht glauben erfreulichere Richtung genommen. Ihnen verdanken wir, die nächsten Erben ihres Bodens, ihrer Sprache und ihrer Gesinnung, daß wir noch Deutsche sind, daß der Stamm ursprünglichen und selbstständigen Lebens uns noch trägt. Ihnen verdanken selbst die übrigen, uns jetzt zum Auslande gewor-

denen Stämme, in ihnen unsere Brüder, ihr Dasein; als jene die ewige Roma besiegten, war noch keines dieser Völker vorhanden; damals wurde zugleich auch ihnen die Möglichkeit ihrer künftigen Entstehung miterkämpft" — Doch wird ein nicht-deutsches Urtheil hier unverdächtiger erscheinen. „Diese gothischen Völker" — schreibt Charles Kingsley in der Vorrede zur Hypatia — „von denen die Deutschen und die Norweger die reinsten, übriggebliebenen Typen sind, enthielten gerade den Stoff, dessen es zur Errichtung einer neuen christlichen Welt bedurfte und die so wenig im westlichen als im östlichen Kaiserthum gefunden werden konnten: verhältnißmäßige Sittenreinheit heilige Ehrfurcht vor dem Weibe, vor dem Familienleben und dem Gesetz, gleiche Gerechtigkeit, persönliche Freiheit und vor Allem Rechtschaffenheit in Worten und Thaten, Körper unbefleckt vor erblichgewordener Verweichlichung, Gemüther ernst und doch genial und begabt mit seltener Bereitwilligkeit Lehren selbst von denen die sie verachteten, anzunehmen, ein Gehirn, dem der Römer gleich an praktischen Fähigkeiten und nicht weit hinter dem der Orientalen an Einbildungskraft zurückstehend."

Anmerkung zu Kapitel VII und X. Ueber geheime Abstimmung. Obgleich unzweifelhaft nur die offene Stimmabgabe die eines freien Staatsbürgers würdige ist, und das Gewicht der vom Verfasser der Betrachtungen für dieselbe aufgeführten Gründe nicht in Abrede gestellt werden kann, scheinen doch die, von ihm selbst, als noch vor einiger Zeit in England und früher in den alten Freistaaten, für die geheime Abstimmung sprechenden Gründe, von der Fortschrittspartei der andern Länder Europa's als überwiegend angenommen zu werden, die deshalb in der geheimen Abstimmung die beste Gewähr unabhängiger Wahlen erblickt. Wenn aber einst, die im siebenten Kapitel entwickelten Gedanken, die ihnen gebührende ernste Erwägung gefunden, wenn allgemeiner eingesehen wird, daß die Nichtvertretung der Minderheiten die gröbste Ungerechtigkeit und Fälschung der allgemeinen Vertretung der Nation ist, und wenn, in einer oder der andern Weise, das, Kap. VII entwickelte Hare'sche Wahlsystem alle theoretischen und praktischen Bedenken siegreich überwunden hat und zur Anwendung gekommen ist, dann ließen sich vielleicht die Vortheile der geheimen und der offnen Abstimmung in wirksamer Weise folgender Maßen vereinen. An Fremdartigkeit und Neuheit gegenüber der bisherigen Praxis steht unser Vorschlag allerdings nicht hinter dem Hare'schen Vorschlage, doch betrifft er nur eine Zweckmäßigkeitsfrage und eine Vervollkommnung des Wahlsystem's, während der Hare'sche gegen eine offenbare Ungerechtigkeit auftritt. Nach dem Hare'schen, hier aus Kap. VII als bekannt vorausgesetzten Systeme, wird mit, eine Reihe von Namen ent-

haltenden Wahlzeddeln abgestimmt, die auf besondern Registraturen eingetragen und durchgezählt werden. Man füge nun noch die Vorschrift hinzu: daß die gestempelten, nach der Zählung aller anwesenden Wähler vertheilten Zeddel, noch eine kurze gedruckte Erklärung enthalten, daß dieß die Abstimmung des Wählers nach seiner besten Ueberzeugung sei; der Wähler diese mit seinem Namen unterzeichne und dann mit den aufgezeichneten Namen der von ihm Erwählten zusammengefaltet in die Urne lege, welche, nachdem die mit der ersten Zählung der Wähler übereinstimmende Zahl der Wahlzeddel geprüft ist, sofort versiegelt an das Centralbüreau eines andern, möglichst entfernten Bezirkes gesandt wird, um dort, nach dem Hare'schen System eingetragen und gezählt zu werden, unter Vorsorge nicht nur für Genauigkeit und für Unmöglichkeit der Fälschung, sondern auch Unbekanntbleiben der Unterschriften. Soweit wäre das der von Mill adoptirte Vorschlag Hare's, mit allen Vortheilen der geheimen Abstimmung! Allein nach einer bestimmten Anzahl Jahre würden die Stimmzeddel nach dem Wahlorte zurückgesandt, um dort mit den Namen, geordnet, entweder veröffentlicht oder zur öffentlichen Einsicht ausgelegt zu werden. Der Wähler, dadurch auf Jahre, gegen irgend einen, ihm aus seiner unabhängigen Wahl entspringenden Nachtheil gesichert, wird doch nicht nach den, oft bei der geheimen Abstimmung vorwiegenden, kleinlichen und persönlichen Beweggründen stimmen, wenn er weiß, daß seine Stimme später bekannt wird, als Zeugniß seiner Gesinnung, seinen Mitbürgern und Freunden, ja seinen Kindern und Nachkommen gegenüber. Jeder wird demgemäß die Abstimmung mit besonderer Gewissenhaftigkeit vornehmen, wenn er auch nur in dem engsten Kreise Ruf und Ehre zu wahren wünscht. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist noch, daß gegen die sträfliche, allein leicht unwiderstehlich einreißende Enthaltung von den Wahlen aus Gleichgültigkeit und Trägheit, ein wirksames, rein moralisches Heilmittel gefunden ist, da die leere Stelle neben dem, in die Liste eingetragenen Namen des Wählers, der Beweis der versäumten Bürgerpflicht ist, vor dem wahrscheinlich der Bürger, dem noch etwas an der politischen Achtung seiner Mitbürger liegt, noch mehr Furcht haben wird, als vor dem Zeugnisse einer unüberlegten oder interessirten Stimmabgabe. Wir wollen nicht verschweigen, daß dieser Gedanke keineswegs den Beifall des Herrn Stuart Mill, den wir ihm vorgelegt haben, erhalten hat, er schreibt uns, „daß solch eine Mittelmaaßregel die Nachtheile beider sich gegenstehender Abstimmungsweisen, in einem viel höhern Grade als ihre Vortheile, vereinigen würde; die Wirkung der Oeffentlichkeit um wohlthätig auf die Gesinnung der Wähler zu wirken, müsse unmittelbar sein, der Wähler müsse schon eine viel bessere und mehr denkende Persönlichkeit sein, als die Meisten sind, solle er

jetzt beeinflußt werden, von dem Gedanken an das, was man nach Jahren von ihm denke, wenn die wenigsten seiner Nachbaren sich mehr darum kümmern oder bemühen würden, zu wissen, wie er einst gestimmt und welche Entschuldigung oder Rechtfertigung er damals für seine Abstimmung gehabt, während ihre Meinung von ihm, viel mehr von seinen neuern Handlungen bestimmt werde; folglich werde der Vortheil der Oeffentlichkeit der geringstmögliche sein: aber die Privatinteressen, von denen er sich abhängig wisse, würden, wie zu fürchten sei, viel besseres Gedächtniß haben und würde ihn für die alte Beleidigung büßen lassen, wenn sie sich nicht über die neue vergewissern könnten; auch würden alle Vorsichtsmaßregeln, das Geheimniß zu wahren, kaum genügen gegen das Privatinteresse, das eifriger als das öffentliche Interesse im Nachforschen sei." — Wir können uns das schwere Gewicht dieser Einwendungen, insbesondere in Beziehung auf Urwahlen, nicht verhehlen, doch dürfte der Gedanke immer noch bei gewissen Wahlen, und bei Wahlen durch Wahlmänner und andre besondre Wahlkörper sich zweckmäßig, und nicht ganz unfruchtbar erweisen. Damit die Wahlmänner nicht mit ausschließlicher Rücksicht auf eine Parteiwahl ernannt würden, könnten sie zugleich die Liste bilden, aus der die Geschwornen und manche örtliche Beamte genommen werden müßten; und um sie der, bei Wahlmännern so leicht eintretenden Beeinflußung zu entziehen, brauchten sie, unter Anwendung des obigen Systemes, erst mit ihrer Einberufung zur Wahl, zugleich ihre Ernennung zum Wahlmann zu erfahren.

Was die Uebersetzung betrifft, so hätten wir gern die Fremdwörter mehr gemieden, allein jedenfalls hätte die Deutlichkeit beträchtlich gelitten, wenn wir die, schon durch die Zeitungen allgemein und fast ausschließlich in Gebrauch gekommenen und bekannten Bezeichnungen oft durch neue Wortbildungen aus deutschen Wurzeln oder auch nur durch die, von Zachariä gebrauchten Ausdrücke hätten ersetzen wollen. Vielleicht findet man die Satzbildung sich öfters zu sehr der englischen anschließend, allein wir wollten uns möglichst wenig von der Schreibweise des Verfassers entfernen und haben darum einige, allerdings einen sehr raschen Leser, etwas aufhaltende Perioden nicht in kleinere aufgelöst.

Meilen am Zürcher See, im Januar 1862.

Fr. Wille.

Erstes Kapitel.

Wie weit Regierungsformen Sache freier Wahl sind.

Alle, Regierungsformen betreffenden Forschungen tragen, mehr oder minder ausschließlich, das Gepräge zweier widerstreitender Theorien über politische Grundeinrichtungen oder besser gesagt, widerstreitender Auffassungen dessen, was politische Grundeinrichtungen sind.

Im Geiste der Einen wird die Regierung durchaus als eine praktische Kunst aufgefaßt, die nur zu Fragen über Mittel und Zweck Anlaß gibt. Regierungsformen gleichen andern Hülfsmitteln zur Erreichung menschlicher Ziele. Sie werden gänzlich als eine Sache der Erfindung und Aushülfe betrachtet. Da sie vom Menschen gemacht sind, wird angenommen, daß der Mensch die Wahl hat sie zu machen oder nicht zu machen, auch wie und nach welchem Muster sie zu machen. Regierung ist nach dieser Auffassung eine Aufgabe, die ausgeführt wird wie jede andere Geschäftsaufgabe. Der erste Schritt ist, die Endzwecke festzustellen, deren Förderung von einer Regierung erwartet wird. Der nächste, zu untersuchen, welche Form der Regierung am besten geeignet ist diese Endzwecke zu erreichen. Nachdem wir uns über diese beiden Punkte zufrieden gestellt und über die Regierungsform vergewissert haben, die das meiste Gute mit den wenigsten Nachtheilen verbindet, so bleibt übrig, die Mitwirkung unserer Landsleute als derer, für welche die Verfassungseinrichtungen beabsichtigt sind, zu der Ansicht zu erlangen, zu welcher wir für uns gekommen sind. Die beste Form der Regierung zu finden, Andere zu überzeugen, daß sie die beste sei; und wenn das gelungen, dieselben anzuregen, darauf zu bestehen, sie zu haben, das ist der Gedankengang derjenigen, welche diese Ansicht vom Staate haben. Ihnen erscheint eine Verfassung in demselben Licht wie (abgesehen von der höhern Bedeutung) ein Dampfpflug oder eine Dampfmaschine.

Diesen steht eine andere Art politischer Denker entgegen, welche so weit entfernt sind, eine Regierungsform einer Maschine gleichzustellen, daß sie sie

als eine Art Erzeugniß von innerm Ursprung und die Regierungswissenschaft so zu sagen als einen Zweig der Naturgeschichte betrachten. Ihnen zufolge sind die Formen der Regierung nicht Gegenstände der Wahl. Wir müssen, in der Hauptsache, sie nehmen wie wir sie finden. Regierungen können nicht nach vorbedachtem Plane errichtet werden. Sie „sind nicht gemacht, sondern gewachsen." Wir haben uns gegen sie wie gegen andere Thatsachen des Weltall's zu verhalten, ihre natürlichen Eigenschaften kennen zu lernen und denselben unsere anzupassen. Die Grundlagen der Verfassung eines Volkes werden von dieser Schule als organisch, aus der Natur und dem Leben des Volkes herausgewachsen betrachtet, als Ergebniß seiner Gewohnheiten, Instinkte und unbewußten Bedürfnisse und Wünsche und überhaupt kaum seines überlegten Vorsatzes. Der Wille des Volkes thut Nichts bei der Sache, als den Bedürfnissen des Augenblickes durch die Auskunftsmittel des Augenblickes begegnen, welche Aushülfen, wenn sie dem Volksgefühl und Volkskarakter hinlänglich entsprechend sind, gemeiniglich bleiben und so durch allmählige Anhäufung einen Staat bilden, welcher dem Volke, der ihn besitzt, angemessen ist, allein welchen man vergebens irgend einem Volke aufbringen könnte, dessen Natur und Verhältnisse ihn nicht aus sich entwickelt habe.

Es ist schwer zu entscheiden, welche von diesen Theorien die verkehrtere wäre, wenn wir eine von ihnen ausschließlich durchgeführt annehmen könnten. Aber die Grundsätze, welche die Menschen über streitige Gegenstände bekennen, sind gewöhnlich ein sehr unvollkommener Maßstab der von ihnen gehegten Meinungen. Niemand glaubt, daß jedes Volk fähig ist, jede Art von Staatseinrichtung durchzuführen. Man führe den Vergleich mit mechanischen Hülfsmitteln so weit man will, ein Mann wählt nicht einmal ein Werkzeug von Holz oder Eisen aus dem einzigen Grunde, daß es an sich das beste sei. Er überlegt, ob er die andern Erfordernisse besitzt, mit denen verbunden der Gebrauch jener Werkzeuge vortheilhaft ist und insbesondere ob die, welche damit arbeiten sollen, die für die Handhabung nothwendige Erfahrung und Geschicklichkeit besitzen. Auf der andern Seite sind die, welche von Verfassungen sprechen, als ob dieselben eine Art lebendiger Organismen wären, keineswegs die politischen Fatalisten, wofür sie sich ausgeben. Sie behaupten nicht, daß die Menschen in der Wahl der Regierungen, unter denen sie leben wollen, durchaus gar keinen Spielraum haben, oder daß die Betrachtung der aus den verschiedenen Staatsformen hervorgehenden Folgen durchaus keinen Theil an der Entscheidung, welche vorzuziehen sei, habe. Aber obgleich man auf jeder Seite aus Opposition gegen die andere, die eigene Theorie beträchtlich übertreibt und doch keine ohne Zugeständnisse gegen die andere aufrechthält, ent-

sprechen trotzdem beide Lehren einem tiefgehenden Unterschiede zwischen zwei Anschauungsweisen, und obgleich es augenscheinlich ist, daß keine von ihnen ganz im Rechte ist, so ist es doch eben so augenscheinlich, daß keine ganz im Unrecht ist. Wir müssen also suchen, bis an die Wurzel von Beiden zu dringen, um uns zu vergewissern, wie viel Wahrheit jede enthält.

Erinnern wir uns denn zunächst, daß politische Einrichtungen (wie sehr auch dieser Satz zuweilen nicht anerkannt wird) Menschenwerk sind, ihren Ursprung und ihr ganzes Dasein dem menschlichen Willen verdanken. Menschen wachten nicht an einem schönen Sommermorgen auf und fanden sie entstanden. Noch gleichen sie Bäumen, die einmal gepflanzt, immer „fortwachsen", während Menschen „schlafen". Auf jeder Stufe ihres Daseins werden sie durch freies menschliches Thun zu dem gemacht, was sie sind. Daher können sie, gleich allen von Menschen gemachten Dingen, gut oder schlecht gemacht sein, Urtheil und Geschicklichkeit, oder das Gegentheil, kann bei ihrer Vollendung angewandt sein. Und weiter, wenn ein Volk unterlassen, oder in Folge äußern Druckes es nicht in der Macht gehabt hat, sich eine Verfassung zu geben durch versuchsweisen Fortschritt, indem gegen jeden Uebelstand, wie er sich zeigte, oder sowie die darunter Leidenden die Kraft zum Widerstand gewannen, eine Verbesserung angebracht wurde, so ist diese Verzögerung des politischen Fortschrittes unzweifelhaft von großem Nachtheile für dasselbe, aber es wird dadurch nicht bewiesen, daß, was sich als gut gezeigt für Andere, nicht auch gut für jenes Volk gewesen wäre und es noch sein würde, wenn dasselbe es anzunehmen für zweckmäßig hält.

Auf der andern Seite darf nicht aus den Augen gelassen werden, daß eine politische Maschine nicht von selbst geht. Wie sie zuerst gemacht worden, ist sie von Menschen gemacht und von gewöhnlichen Menschen. Sie bedarf nicht nur ihrer einfachen Zustimmung, sondern ihrer thätigen Betheiligung und muß den Fähigkeiten und Eigenschaften solcher Menschen, wie man sie haben kann, angepaßt sein. Das schließt drei Bedingnisse ein. Das Volk, für welches die Regierungsform bestimmt ist, muß Willens sein, sie anzunehmen oder wenigstens nicht so sehr dagegen sein, daß es der Einführung derselben ein unübersteigliches Hinderniß entgegensetzt. Es muß bereitwillig und fähig sein zu thun was nöthig ist, um sie aufrecht zu halten. Und es muß bereitwillig und fähig sein zu thun, was gefordert wird, um sie in Stand zu setzen, ihre Zwecke zu erfüllen. Das Wort „thun" ist zu verstehen als sowohl Enthaltungen wie Handlungen einschließend. Man muß fähig sein, die Bedingungen der Thätigkeit und die Bedingungen der Selbstbeschränkung zu erfüllen, welche nothwendig sind, sowohl die gegründete Staatsform in Bestand

zu halten, wie sie in Stand zu setzen, die Ziele zu erreichen, deren leichtere Erreichbarkeit in dieser Staatsform die Wünschbarkeit dieser letztern bedingt.

Das Ausbleiben einer dieser Bedingungen macht eine Regierungsform, welche Vortheile sie auch sonst in Aussicht stelle, unangemessen für den vorliegenden Fall.

Das erste Hinderniß, der Widerwille des Volkes gegen die bestimmte Regierungsform, bedarf keiner weitern Beleuchtung, weil es in der Theorie niemals übersehen sein kann. Der Fall kommt immer wieder vor. Nichts als fremde Gewalt wird einen Stamm Nordamerikanischer Indianer dazu bringen, sich den Einschränkungen einer regelmäßigen civilisirten Regierung zu unterwerfen. Dasselbe kann, wiewohl weniger unbedingt, von den Barbaren gesagt werden, welche das Römische Kaiserreich überflutheten. Es bedurfte der Zeit von Jahrhunderten und eines vollständigen Wechsels der Umstände, um sie unter die Zucht regelmäßigen Gehorsams selbst gegen ihre eigenen Führer zu bringen, sobald sie nicht mehr unter der Fahne derselben in Kriegsdienst standen. Es gibt Völker, die sich freiwillig keiner andern Regierung als der gewisser Familien unterwerfen, die seit undenklichen Zeiten das Vorrecht haben, sie mit Häuptlingen zu versehen. Einige Völker können nur durch fremde Eroberung dazu gebracht werden, eine Monarchie zu erdulden, und andere sind ebenso eingenommen für die Republik. Die Schwierigkeit steigert sich oft für eine gegebene Zeit bis zur Unausführbarkeit.

Aber es gibt auch Fälle, in denen ein Volk, obgleich nicht abgeneigt einer Regierungsform — möglicher Weise sie sogar wünschend — dennoch nicht den Willen und die Fähigkeit hat, ihren Bedingungen zu genügen. Es kann unfähig sein, die Bedingungen zu erfüllen, ohne welche die Regierung auch nicht einmal dem Namen nach aufrecht zu erhalten ist. So kann ein Volk einer freien Regierung den Vorzug geben, aber wenn, sei's aus Trägheit oder Sorglosigkeit, aus Feigheit oder Mangel an öffentlichem Geist, es den zur Erhaltung der Verfassung nothwendigen Bethätigungen nicht gewachsen ist, wenn es für sie nicht kämpfen will, wo sie offen angegriffen ist, wenn es durch die zur Untergrabung der Verfassung gebrauchten Kunstgriffe getäuscht werden kann, wenn es durch augenblickliche Entmuthigung oder vorübergehenden panischen Schreck oder in einem Anfall von Begeisterung für eine Persönlichkeit dahin gebracht werden kann, seine Freiheit selbst zu den Füßen eines großen Mannes zu legen oder ihm Gewalten anzuvertrauen, die ihn in Stand setzen, die Verfassung umzustürzen: in allen diesen Fällen ist das Volk für die Freiheit mehr oder weniger unfähig, und obgleich es ihm gut sein mag, sie auch nur einige Zeit gehabt zu haben, hat es keine Aussicht, sich lange derselben

zu freuen. Dann kann ein Volk nicht geneigt und nicht fähig sein, die Pflichten zu erfüllen, welche eine bestimmte Form von ihm fordert. Ein rauhes, aber dennoch für die Wohlthaten der civilisirten Gesellschaft in gewissem Grade empfängliches Volk, kann unfähig sein, die Schranken zu ertragen, welche sie auferlegt; seine Leidenschaften können zu heftig, sein persönlicher Stolz zu lebhaft sein, um Einzelkämpfen aus dem Wege zu gehen und dem Gesetze es zu überlassen, ein wirkliches oder eingebildetes Unrecht zu sühnen. In solchem Falle wird eine civilisirte Regierung, um ihm wirklich von Vortheil zu sein, in beträchtlichem Grade despotisch sein müssen, eine Regierung sein müssen, über welche es nicht selbst die Aufsicht übt, und welche seinen Handlungen einen beträchtlichen Gewaltzwang auferlegt. Dann muß ferner ein Volk als unfähig für mehr als eine beschränkte und besondere Freiheit erachtet werden, wenn es nicht selbstthätig dem Gesetz und den öffentlichen Gewalten in der Niederhaltung der Uebelthäter zur Seite stehen will. Ein Volk, das mehr geneigt ist, einen Verbrecher zu verbergen, als zu ergreifen, das gleich den Hindus lieber falsch schwört, um den Mann, der es beraubt hat, zu schirmen, statt gegen ihn zu zeugen, und sich dadurch Unruhe zu machen, und der Rachsucht auszusetzen; ein Volk, bei dem man, gleich bei vielen Nationen Europas bis zur neuesten Zeit, wenn ein Mann einen andern auf öffentlicher Straße ersticht, auf die andere Seite geht, weil es die Sache der Polizei ist, sich um die Sache zu kümmern und weil es besser ist, sich nicht in fremde Angelegenheiten zu mischen: ein Volk, das empört ist über eine Hinrichtung, aber nicht abgestoßen durch einen Meuchelmord, — verlangt, daß die öffentlichen Gewalten mit viel strengern Unterdrückungsvollmachten ausgestattet sind, weil die ersten unumgänglichen Erfordernisse civilisirten Lebens nur diesen Stützpunkt haben. Dieser beklagenswerthe Zustand des öffentlichen Gefühls bei irgend einem Volke, das sich aus der Wildheit erhoben, ist unzweifelhaft gewöhnlich die Folge vorhergehender Mißregierung, die sie gewöhnt hat, das Gesetz anzusehen für andere Endzwecke als ihr Bestes gemacht, und seine Diener für schlimmere Feinde als die Uebertreter desselben. Aber wie geringen Tadel auch die verdienen mögen, die in solchen üblen Gefühlsgewohnheiten aufgewachsen sind, und wenn auch solche Gewohnheiten zuletzt durch gute Regierung zu bezwingen sind, so kann doch, so lange sie bestehen, ein so geartetes Volk nicht mit so wenig Gewaltanwendung regiert werden, als ein Volk, dessen Sympathien auf der Seite des Gesetzes stehen und das bereit ist, der Durchführung desselben thätigen Beistand zu leihen. Ferner sind repräsentative Grundgesetze von geringem Werthe und können ein reines Werkzeug von Tyrannei oder Ränken sein, wenn die Allgemeinheit der Wähler

kein hinlängliches Interesse an ihrer eigenen Regierung nimmt, um ihre Stimmen abzugeben, oder, wenn sie überhaupt stimmen, ihre Stimmabgabe nicht im Dienste des Gemeinwesens steht, sondern für Geld verkauft oder auf den Wink irgend eines Mannes geschieht, der Macht über sie hat, oder den sie aus Privatrücksichten zu unterstützen streben. So geübte Volkswahl ist, statt eine Bürgschaft zu sein gegen Mißregierung, nur ein neues Rad in der Maschinerie derselben. Außer diesem moralischen Bedenken setzen oft mechanische Schwierigkeiten den Regierungsformen unübersteigliche Hindernisse entgegen. Obgleich in der alten Welt große individuelle Unabhängigkeit bestehen konnte und oft bestand, konnte doch über die Grenzen einer einzelnen Stadtgemeinde hinaus, Nichts einer geregelten volksthümlichen Regierung Gleiches bestehen, weil die physischen Bedingungen für die Bildung und Verbreitung einer öffentlichen Meinung nicht da waren, außer bei denen, die zusammengebracht werden konnten, öffentliche Dinge auf derselben Agora zu besprechen. Dieses Hinderniß, meint man allgemein, durch die Annahme des Repräsentativsystems beseitigt zu haben. Aber es gänzlich zu überwinden, bedarf es der Presse und selbst der Zeitungspresse, dem wirklichen, wenn auch nicht in jeder Hinsicht entsprechenden Ersatz der Pnyx und des Forum's. Es hat Zustände der Gesellschaft gegeben, in welchen selbst eine Monarchie von einiger größerer Gebietausdehnung nicht bestehen konnte, sondern unvermeidlich auseinanderfiel in kleine, entweder gegenseitig unabhängige oder von einem losen Bande gleich dem Feudalband zusammengehaltene kleine Fürstenthümer, weil die Maschinerie der Autorität nicht vollkommen genug war, Befehle auf eine große Entfernung von der Person des Herrschers in Wirksamkeit zu setzen. Derselbe hing, selbst in Bezug auf den Gehorsam seines Heeres, hauptsächlich von freiwilliger Treue ab, und es waren auch nicht die Mittel vorhanden, das Volk einen Betrag von Steuern zahlen zu lassen, der hinlänglich gewesen, die in einem großen Gebiete zur Erzwingung des Gehorsams nöthige Streitmacht zu erhalten. In diesen und ähnlichen Fällen versteht sich, daß die Macht der Hinderung entweder größer oder kleiner ist. Sie kann so groß sein, daß dadurch die Regierungsform schlecht arbeitet, ohne daß darum unbedingt ihr Bestehen ausgeschlossen sei, oder sie nicht immer jeder andern, die man haben kann, vorziehenswerth bleibe. Diese letzte Frage hängt von einer Betrachtung ab, zu der wir noch nicht gekommen sind: die Fähigkeit der verschiedenen Regierungsformen zur Förderung des Fortschrittes.

Wir haben jetzt die drei Grundbedingungen untersucht, für die Angemessenheit der Regierungsformen für das Volk, das von ihnen regiert werden

soll. Wenn die Anhänger der, als die naturalistische zu bezeichnenden Theorie nichts Anderes meinen, als auf der Nothwendigkeit dieser drei Bedingungen zu bestehen: wenn sie nur meinen, daß keine Regierung dauernd bestehen kann, welche die erste und zweite Bedingung und in beträchtlichem Maaße auch die dritte erfüllt, so ist ihre Theorie so begrenzt, unbestreitbar. Was irgend sie mehr meinen als dies, erscheint mir durchaus unhaltbar. Alles was uns gesagt wird von der Nothwendigkeit einer historischen Grundlage der Staatseinrichtungen, ihrer nothwendigen Uebereinstimmung mit den Volkssitten und dem Volkscharakter und dergleichen, bedeutet entweder dies oder gar Nichts. Es steckt ein gut Stück Sentimentalität in solchen und ähnlichen Phrasen, über das hinaus, was sie vernünftiger Weise meinen dürfen. Aber praktisch betrachtet sind diese angeführten Erfordernisse der politischen Institutionen einzig nur so viele Erleichterungen, die drei Bedingungen in's Leben zu führen. Wenn einer Staatseinrichtung, oder einer Reihe von Staatseinrichtungen, durch Ansichten, Geschmack und Gewohnheiten des Volkes der Weg gebahnt ist, so wird es nicht nur leichter dahin gebracht werden, sie anzunehmen, sondern es wird auch leichter lernen und gleich von Anfang an geneigter sein, zu thun, was erforderlich ist, sowohl für die Erhaltung dieser Staatseinrichtung als für eine solche Durchführung, daß ihre besten Ergebnisse hervortreten. Es würde bei einem Gesetzgeber ein großer Mißgriff sein, seine Maaßregeln nicht so zu gestalten, daß er von den vorhandenen Gewohnheiten und Gefühlen möglichsten Vortheil zieht. Auf der andern Seite ist es eine große Uebertreibung, diese reinen Hülfsmittel und Erleichterungen zu nothwendigen Bedingungen zu erheben. Leute werden leichter dahin gebracht, zu thun, und thun leichter, woran sie schon gewöhnt sind, allein Leute lernen auch, ihnen neue Dinge thun. Vertrautheit ist eine große Hülfe, allein öftere Wiederholung einer Idee wird mit ihr vertraut machen, auch wenn sie anfangs fremd war. Man hat viele Fälle, wo ein ganzes Volk für noch nicht versuchte Dinge entbrannt war. Das Maaß der Fähigkeit, welche ein Volk besitzt, neue Dinge zu thun, sich neuen Verhältnissen anzupassen, ist selbst ein Theil der Frage. Es ist dies eine Eigenschaft, in der verschiedene Völker und verschiedene Bildungsstufen weit von einander abweichen; die Fähigkeit eines gegebenen Volkes, die Bedingungen einer gegebenen Verfassung zu erfüllen, kann nicht nach einer, die Sache rasch abmachenden Regel entschieden werden. Bekanntschaft mit dem besondern Volke und im Allgemeinen praktisches Urtheil und Scharfblick müssen leiten. Noch ist eine andere Bedingung nicht aus den Augen zu verlieren. Ein Volk mag unvorbereitet für gute Staatseinrichtungen sein, allein es ist eine nothwendige Vorbereitung, das Verlangen nach solchen zu wecken.

Eine besondere Einrichtung oder Form der Regierung zu empfehlen und zu vertheidigen und ihre Vortheile in's hellste Licht zu setzen, ist Eine, oft die einzige im Bereich liegende Art, den Volksgeist dafür zu erziehen, daß er solche Staatseinrichtung nicht nur annehme oder verlange, sondern auch durchführe. Welche Mittel hatten italienische Patrioten während der letzten und der gegenwärtigen Generation, das italienische Volk zur Freiheit und Einheit vorzubereiten, als es anzutreiben sie zu verlangen? Die aber, welche eine solche Aufgabe übernehmen, müssen gehörig durchdrungen sein, nicht nur von der Wohlthätigkeit der Einrichtungen oder der Politik, welche sie empfehlen, sondern auch von den zur Ausführung derselben erforderten moralischen, geistigen und ausführenden Kräften, damit sie wo möglich nicht ein über die Befähigung hinausgehendes Verlangen wecken.

Das Ergebniß des Gesagten ist, daß innerhalb der Grenzen der mehrfach berührten drei Bedingungen, Staatseinrichtungen und Regierungsformen Sache der Wahl sind. Also nach der besten Regierungsform „an sich" (wie man sagt) zu forschen, ist nicht ein eitler, sondern ein höchst praktischer Gebrauch des wissenschaftlichen Geistes und es ist einer der vernünftigsten Gegenstände, auf den sich nur praktische Bestrebungen richten können, in irgend ein Land die besten Staatseinrichtungen einzuführen, die bei dem gegebenen Zustande des Landes in einigermaßen genügender Weise im Stande sind, jene Bedingungen zu erfüllen. Alles was zur Verkleinerung des menschlichen Wollens und Vorsatzes in Regierungssachen gesagt werden kann, kann auch gegen jede andere Anwendung desselben gesagt werden. In allen Dingen sind der menschlichen Macht sehr enge Grenzen gesetzt. Sie kann nur handeln durch Handhabung einer oder mehrerer Naturkräfte. Es müssen also Kräfte, anwendbar für den gewünschten Zweck, da sein und werden nur, entsprechend ihren eigenen Gesetzen, wirken. Wir können den Fluß nicht rückwärts laufen machen, aber darum sagen wir doch nicht, daß Wassermühlen wachsen und nicht gemacht werden. In der Politik wie in der Mechanik muß die Kraft, welche die Maschine in Gang hält, außerhalb der Maschinerie gesucht werden, und wenn sie sich nicht zeigt oder ungenügend ist, die vernünftiger Weise zu erwartenden Hindernisse zu überwinden, wird das Werk nicht gehen. Das ist keine besondere Eigenschaft der Staatskunst, und will nur sagen, daß sie denselben Beschränkungen und Bedingungen unterliegt, wie alle andern Künste.

An diesem Punkte begegnen wir einer andern Einwendung oder derselben Einwendung in anderer Form. Die Kräfte, von denen die großen politischen Erscheinungen abhangen, wirft man ein, entziehen sich der Leitung des

Politikers und Philosophen. Die Regierung eines Landes, wird behauptet, ist in allen wesentlichen Beziehungen von vornherein bestimmt durch seinen Zustand hinsichtlich der Vertheilung der gesellschaftlichen Machtelemente. Was immer die stärkste gesellschaftliche Macht ist, wird die Regierungsautorität erlangen, und ein Wechsel in der Staatsverfassung kann nicht von Dauer sein, wenn nicht im Gefolge oder im Geleite einer Machtverschiebung in der Gesellschaft selbst. Eine Nation kann daher nicht ihre Regierungsform wählen. Einzig die Einzelnheiten und die praktische Organisation kann sie wählen, aber das Wesen des Ganzen, der Sitz der höchsten Gewalt ist gegeben durch die Zustände der Gesellschaft.

Ich gebe sofort zu, daß ein Korn Wahrheit in dieser Lehre ist, aber dasselbe nützlich zu verwerthen, muß es auf einen bestimmten Ausdruck und in passende Grenzen gebracht werden. Wenn gesagt ist, daß die in der Gesellschaft stärkste Macht sich auch zur stärksten in der Regierung machen wird; was heißt hier Macht? Nicht Muskeln und Sehnen, sonst würde die reine Demokratie die einzige Staatsform sein, die bestehen könnte. Werden zur reinen Muskelstärke zwei andere Elemente, Eigenthum und Intelligenz gefügt, so kommen wir der Wahrheit näher, sind aber noch weit entfernt, sie erreicht zu haben. Nicht allein ist eine größere Anzahl oft durch eine kleinere niedergehalten, sondern die größere Anzahl mag auch ein Uebergewicht an Eigenthum und individueller Intelligenz besitzen und kann doch unterwürfig gehalten werden, mit Gewalt oder sonst, durch eine in beiden Beziehungen ihr nachstehende Minorität. Um jene verschiedenen Elemente politischer Macht einflußreich zu machen, müssen sie organisirt sein, und im Vortheil sind bei der Organisation nothwendig die, welche im Besitz der Regierung sind. Eine in allen andern Machtelementen viel schwächere Partei kann ein ansehnliches Uebergewicht haben, wenn die Regierungsgewalt mit in die Schaale geworfen wird, und kann dadurch allein ihr Uebergewicht lange behaupten, obgleich ohne Zweifel eine so gestellte Regierung in der Lage ist, welche man in der Mechanik unsicheres Gleichgewicht nennt, gleich einem an seinem leichtern Ende in der Schwebe gehaltenen Gegenstand, welcher, wenn einmal aus dem Gleichgewicht, sich immer mehr und mehr davon zu entfernen strebt, statt zu seiner vorgehenden Stellung zurückzukehren.

Aber es gibt noch stärkere Einwendungen gegen diese Theorie der Regierung in den gewöhnlich ihr gegebenen Grenzen. Die Macht in der Gesellschaft, welche einige Neigung hat, sich in politische Macht zu verwandeln, ist nicht ruhende Macht, rein leidende Macht, sondern thätige Macht, in andern Worten, wirklich ausgeübte Macht, das heißt, ein sehr kleiner Theil aller vor-

handenen Macht. Politisch gesprochen: ein großer Theil aller Macht liegt im Willen. Wie ist es denn möglich, die politischen Machtelemente zusammenzurechnen, und die in der Rechnung wegzulassen, welche auf den Willen wirken? Zu meinen, daß die, welche die gesellschaftliche Macht handhaben, zuletzt auch die der Regierung gewinnen, und daß es deßhalb unnütz ist, die Regierungsverfassung durch Einwirkung auf die Meinung zu beeinflussen, heißt vergessen, daß die Meinung an sich eine der stärksten gesellschaftlichen Kräfte ist. Eine Person, die einen Glauben hat, ist eine Gesellschaftsmacht, stärker als neun und neunzig Personen, die nur Interessen haben. Wer es dahin bringen kann, eine allgemeine Ueberzeugung, daß eine gewisse Regierung oder irgend eine gesellschaftliche Thatsache den Vorzug verdiene, zu schaffen, der hat den wichtigsten Schritt gethan, der gethan werden kann, um die Mächte der Gesellschaft auf seine Seite zu bringen. Würde irgend Jemand an dem Tage, wo der erste Blutzeuge bei Jerusalem zu Tode gesteinigt ward, wo derjenige, der Apostel der Heiden werden sollte, dabei stand und „Wohlgefallen an seinem Tode hatte," würde irgend Jemand vorausgesetzt haben, daß damals und dort die Partei dieses gesteinigten Mannes die stärkste Macht in der Gesellschaft war. Und hat nicht die Zukunft gezeigt, daß sie es war? weil ihr Glaube der mächtigste war unter den damals bestehenden Glaubensarten. Dasselbe Element machte einen Mönch von Wittenberg bei der Zusammenkunft auf dem Reichstage zu Worms zu einer mächtigern socialen Kraft als den Kaiser Karl V. und alle dort versammelten Fürsten. Aber das sind, kann man sagen Fälle, in denen es sich um die Religion handelt, und religiöse Ueberzeugungen haben bisweilen eine ganz besondere Stärke. Wir wollen also einen rein politischen Fall nehmen, wo, wenn die Religion überhaupt in Betracht kam, sie auf der verlierenden Seite stand. Wenn irgend Jemand überführt werden müßte, daß der spekulative Gedanke ein's der Hauptelemente socialer Macht ist, laß ihn sich an das Zeitalter erinnern, in welchem kaum Ein Thron in Europa war, auf welchem nicht ein liberaler und reformirender König saß, ein liberaler und reformirender Kaiser, und das Seltsamste von Allem ein liberaler und reformirender Papst, an das Zeitalter Friedrich des Großen, Katharina II., Joseph II., Peter Leopold's, Benedikt XIV., Ganganelli's, Pombal's und d'Aranda's, als selbst die Bourbonen von Neapel, als Liberale und Reformer und alle denkenden Köpfe unter dem Adel Frankreichs erfüllt waren von den Ideen, die ihnen so theuer zu stehen kommen sollten. Wahrlich ein schlagendes Beispiel, wie reine physische und ökonomische Macht weit entfernt ist, die ganze Macht der Gesellschaft zu sein. Nicht durch irgend einen Wechsel in der Vertheilung materieller Interessen, sondern durch die

Verbreitung moralischer Grundsätze, ist der Negersklaverei in Großbritanien und anderswo ein Ende gemacht. Die Leibeigenen in Rußland werden ihre Emancipation, wenn nicht einem Pflichtgefühle, wenigstens der wachsenden Aufklärung der Meinung über die wahren Interessen des Staates verdanken. Was Menschen denken, bestimmt wie sie handeln; obgleich die Ansichten und Ueberzeugungen der Durchschnittmenschen in weit höherem Grade von ihrer persönlichen Stellung als von Vernunft abhangen, so wird doch keine kleine Macht über sie ausgeübt durch die Ansichten und Ueberzeugungen derer, die eine andere persönliche Stellung einnehmen und durch die vereinte Autorität der Unterrichteten. Wenn daher die Unterrichteten im Allgemeinen können dahin gebracht werden, ein gesellschaftliches Uebereinkommen, eine politische oder andere Einrichtung als gut, und eine andere als schlecht anzuerkennen, die eine als wünschenswerth, die andere als verdammenswürdig, dann ist viel gethan, um der einen zu verleihen, oder der andern zu entziehen dasjenige Uebergewicht socialer Kraft, welches sie in Stand setzt, zu bestehen. Und die Regel, daß die Regierung eines Landes das ist, was die socialen Kräfte sie zwingen, zu sein, ist nur wahr in dem Sinne, in welchem es, statt zu entmuthigen, vielmehr den Versuch begünstigt, unter allen, bei den bestehenden Bedingnissen der Gesellschaft ausführbaren Regierungsformen, eine Wahl zu treffen.

Zweites Kapitel.

Der Prüfstein einer guten Regierungsform.

Da die Regierungsform für ein gegebenes Land also (innerhalb bestimmter Bedingungen) in den Bereich der Wahl fällt, so ist nun zu erwägen, nach welchem Prüfstein die Wahl bestimmt werden soll, was die entscheidenden Kennzeichen der, am Besten die Interessen einer gegebenen Gesellschaft zu fördern geeigneten Regierungsform sind.

Ehe wir auf diese Untersuchung eingehen, wird es nothwendig sein, zu untersuchen, was die der Regierung zukommenden Verrichtungen sind: denn da Regierung einzig ein Mittel ist, muß die Wahl dieses Mittels von seiner Angemessenheit zu dem Endzwecke abhangen. Aber diese Art, die Aufgabe zu stellen, hilft weniger zu ihrer Durchforschung, als man annehmen möchte, und bringt nicht einmal das Ganze der Frage vor's Auge. Denn an erster Stelle sind die einer Regierung zukommenden, besondern Obliegenheiten nicht

feststehend, sondern verschieden auf verschiedenen Stufen der Gesellschaft, viel ausgedehnter bei einem tieferstehenden, als bei einem vorgeschrittenen Zustande. Und an zweiter Stelle kann der Charakter einer Regierung oder einer Reihe öffentlicher Einrichtungen nicht gehörig gewürdigt werden, während wir unsere Aufmerksamkeit auf den gesetzlichen Umfang ihrer Regierungsverrichtungen beschränken. Denn obgleich die Güte einer Regierung nothwendig durch diesen Umfang begränzt ist, wird es leider ihre Schlechtigkeit nicht. Jede Art und jeder Grad von Uebel, dessen die Menschheit fähig ist, kann ihr von ihrer Regierung zugefügt we.den und Nichts von dem Guten, dessen das gesellige Daseln fähig ist, kann weiter verwirklicht werden, als es mit der Regierungsverfassung in Uebereinstimmung ist und sie Raum läßt für dessen Erlangung. Nicht von mittelbaren Wirkungen zu reden, hat die unmittelbare Einmischung der öffentlichen Behörden keine nothwendigen Grenzen als die des menschlichen Lebens; und der Einfluß der Regierung auf die Wohlfahrt der Gesellschaft kann betrachtet und geschätzt werden in Beziehung auf nichts Geringeres, als auf das Ganze der Menschheitinteressen.

Wenn wir also genöthigt sind, als den Prüfstein schlechter oder guter Regierung uns einen so verwickelten Gegenstand als die gesammten Interessen der Gesellschaft vorzulegen, so werden wir gerne eine Art Vertheilung dieser Interessen versuchen, welche, indem sie dieselben in bestimmten Gruppen vorführt, die Eigenschaften anzudeuten vermag, durch welche eine Regierungsform geeignet ist, jedesmal diese verschiedenen Interessen zu fördern. Es würde uns eine große Erleichterung sein, wenn wir sagen könnten, das Wohl der Gesellschaft besteht aus den und den Elementen, eins von diesen Elementen heischt diese Bedingungen, ein anderes jene, die Regierung also, welche im höchsten Grade diese Bedingungen vereint, muß die beste sein. So würde sich die Theorie der Verfassung aufbauen aus den einzelnen Lehrsätzen über die, einen guten Zustand der Gesellschaft bildenden Elemente.

Unglücklicher Weise ist es keine leichte Aufgabe, die Bestandtheile socialen Wohlseins aufzuzählen und zu klassificiren, eben so wenig, wie sich auf die Bildung solcher Lehrsätze einzulassen. Viele von denen, die in der letzten und der gegenwärtigen Generation politische Philosophie in einigermaßen umfassendem Geiste getrieben, haben die Wichtigkeit einer solchen Klassifikation gefühlt; aber die Versuche in dieser Richtung haben sich, meines Wissens, bis jetzt auf eine einzige Reihe beschränkt. Die Klassifikation beginnt und endet mit einer Theilung der Bedürfnisse der Gesellschaft unter die beiden Haupttheile Ordnung und Fortschritt (nach dem Sprachgebrauch französischer Denker), Beharren und Fortbewegung nach den Worten Coleridge's. Diese Eintheilung

gefällt und verführt durch den anscheinend scharfen Gegensatz ihrer beiden Glieder und durch den bemerkenswerthen Unterschied der Gefühle, an die sie sich wenden. Aber ich finde, daß (obgleich zulässig für Gegenstände volksthümlicher Rede) die Unterscheidung zwischen Ordnung oder Beharren und Fortschritt, angewendet, um die nothwendigen Eigenschaften einer Regierung zu bezeichnen, unwissenschaftlich und ungenau ist.

Denn zuerst, was sind Ordnung und Fortschritt? Was den Fortschritt betrifft, ist keine Schwierigkeit da, wenigstens keine beim ersten Blick hervortretende. Wenn vom Fortschritt als einem der Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft gesprochen wird, so setzt man voraus, daß Verbesserung gemeint ist. Das ist ein ziemlich bestimmter Begriff. Aber was ist Ordnung? Zuweilen versteht man mehr, zuweilen weniger darunter, aber schwerlich immer das Ganze, dessen die menschliche Gesellschaft außer dem Fortschritt bedarf.

In seiner engsten Bedeutung heißt Ordnung Gehorsam. Man sagt, eine Regierung hält die Ordnung aufrecht, wenn es ihr gelingt, sich Gehorsam zu verschaffen. Aber es gibt verschiedene Grade des Gehorsams, und nicht jeder ist gleich empfehlenswerth. Nur ein maßloser Despotismus verlangt, daß jeder einzelne Bürger bedingungslos allen Anordnungen der mit Autorität ausgerüsteten Personen gehorchen soll. Wir müssen wenigstens die Erklärung auf Anordnungen allgemeiner Art und in der ausdrücklichen Form von Gesetzen erlassen, beschränken. So verstanden, ist Ordnung unzweifelhaft ein unumgängliches Erforderniß einer Regierung. Man kann nicht sagen, daß regiert, wer seinen Befehlen nicht Gehorsam zu verschaffen weiß. Aber das ist ein nothwendiges Bedingniß, nicht der Endzweck einer Regierung. Daß sie sich Gehorsam verschafft, ist ein Erforderniß zur Erreichung irgend eines andern Zweckes. Wir haben immer noch zu suchen, was dieser andere Zweck ist, den die Regierung erreichen soll, ganz abgesehen von der Idee des Fortschrittes, und welcher in jeder, ob fortschreitenden oder stillstehenden Gesellschaft erreicht werden muß.

In einem etwas weiter ausgedehnten Sinne, meint Ordnung, die Erhaltung des Friedens durch das Aufhören der Einzelgewalt. Man sagt, daß Ordnung besteht, wenn das Volk des Landes, als allgemeine Regel, aufgehört hat, seine Streitigkeiten mit Gewalt auszumachen und die Gewohnheit angenommen hat, die Entscheidung seiner Streitigkeiten und die Sühne seiner Verletzungen bei den öffentlichen Behörden zu suchen. Aber in dieser weitern wie in jener engern Wortbedeutung, drückt Ordnung mehr eine der Bedingungen der Regierung als ihren Zweck oder den Prüfstein ihrer Trefflichkeit aus. Denn es kann wohlbegründete Gewohnheit sein, sich der Regierung zu

unterwerfen und alle streitigen Gegenstände durch ihr Ansehen entscheiden zu lassen, und doch kann die Weise, in welcher die Regierung mit diesen streitigen Gegenständen und mit den andern, in ihren Bereich fallenden Gegenständen verfährt, um die ganze Weite verschieden sein, welche zwischen der besten und der schlechtesten Regierung liegt.

Wollen wir in den Begriff Ordnung Alles das einschließen, was die Gesellschaft von der Regierung verlangt, und das nicht im Begriff Fortschritt eingeschlossen ist, so müssen wir Ordnung erklären als die Erhaltung aller Art und alles Betrages des bereits vorhandenen Guten, und Fortschritt als in der Zunahme desselben bestehend.

Diese Unterscheidung umfaßt, in der einen oder der andern Abtheilung, Alles, was man von einer Regierung gefördert zu sehen, verlangen kann. Aber so verstanden, schafft sie keine Grundlage für eine Philosophie des Staates. Man kann nicht sagen, daß bei der Gründung eines Staatswesens gewisse Vorkehrungen für die Ordnung, gewisse für den Fortschritt gemacht werden müssen; denn die Bedingungen der Ordnung im oben angegebenen Sinne und die des Fortschrittes stehen sich nicht entgegen, sondern sind dieselben. Die auf die Erhaltung des bereits bestehenden Guten zielenden Thätigkeiten sind dieselben, welche das Wachsen desselben fördern und so umgekehrt, mit dem einzigen Unterschied, daß ein höherer Grad dieser Thätigkeiten für den Fortschritt als für die Erhaltung gebraucht wird.

Was zum Beispiel sind die Bürgertugenden, die in jedem Einzelnen am Meisten beitragen, das Maaß von guter Sitte und Thätigkeit, von Erfolg und Wohlfahrt, das in einer Gesellschaft schon besteht, zu erhalten? Alle Welt wird übereinstimmen, daß diese Tugenden sind: Fleiß, Rechtlichkeit, Gerechtigkeit und Klugheit. Aber führen nicht diese von allen Eigenschaften am Meisten zur Verbesserung? und ist nicht jede Zunahme dieser Eigenschaften im Gemeinwesen, an sich die größte Verbesserung? Es führen also alle Vorzüge der Regierung, die Gewerbsfleiß, Rechtlichkeit, Gerechtigkeit und Klugheit fördern, in gleicher Weise zur Erhaltung wie zum Fortschritt, nur ist mehr von diesen Eigenschaften erforderlich, eine Gesellschaft entschieden vorschreiten zu machen als nöthig ist, sie nur auf gleicher Stufe zu erhalten.

Was ferner sind die besondern Seiten menschlicher Dinge, die eine nähere Beziehung zum Fortschritt haben und nicht unmittelbar zum Begriff von Ordnung und Erhaltung führen? Hauptsächlich sind es die Eigenschaften geistiger Thatkraft, Unternehmungslust und Muthes. Aber sind nicht alle diese Eigenschaften vollständig so viel erforderlich, um das Gute, das wir haben, zu erhalten als es zu mehren? Ist irgend etwas Gewisses in menschlichen Dingen,

so ist es das, daß menschliche Erwerbungen nur erhalten werden durch dieselben Kräfte, durch welche sie errungen wurden. Dinge, die für sich selbst sorgen sollen, verfallen unvermeidlich. Diejenigen, welche der Erfolg verleitet, nachzulassen in ihren Gewohnheiten der Sorgsamkeit und Ueberlegung und in ihrer Bereitschaft, Unannehmlichkeiten zu übernehmen, werden selten lange ihr gutes Glück auf seiner Höhe halten. Der geistige Vorzug, welcher ausschließlich für den Fortschritt bestimmt scheint, und welcher die Gipfelung aller dahin zielenden Strebungen, ist Ursprünglichkeit und Erfindungskraft. Diese ist aber nicht weniger nothwendig für Erhaltung, denn, im unvermeidlichen Wechsel menschlicher Angelegenheiten, erwachsen fortwährend neue Uebelstände und Gefahren, welchen durch neue Hilfsquellen und Anstalten begegnet werden muß, einzig nur um die Dinge in ihrem bisherigen guten Gange zu erhalten. Was für Eigenschaften daher in einer Regierung dahin zielen, Thätigkeit, Thatkraft, Muth und Ursprünglichkeit aufzumuntern, sind sowohl Erfordernisse der Dauer als des Fortschrittes, nur wird im Durchschnitt ein etwas geringerer Grad derselben für den ersten Zweck als für den andern genügen.

Um nun von den geistigen zu den äußerlichen und sachlichen Bedürfnissen der Gesellschaft überzugehen, so ist es unmöglich, irgend eine politische Anstalt oder Einrichtung gesellschaftlicher Angelegenheiten auszufinden, welche nur allein zur Ordnung führt oder allein zum Fortschritt; was dem Einen dient, fördert beide. Nehmen wir zunächst die gemeine Einrichtung einer guten Polizei; Ordnung scheint der, am unmittelbarsten bei der Wirksamkeit dieses Theiles der socialen Organisation interessirte Gegenstand zu sein. Dennoch wenn sie wirksam ist, die Ordnung aufrecht zu halten, das ist, wenn sie Verbrechen unterdrückt und Jeden in Stand setzt, seine Person und sein Eigenthum sicher zu fühlen, kann irgend ein Zustand der Dinge besser zum Fortschritt führen? Die größere Sicherheit des Eigenthums ist eine der Hauptbedingungen und Ursachen größerer Produktion, welche Fortschritt in seiner bekanntesten und gemeinsten Erscheinung ist. Die bessere Unterdrückung der Verbrechen unterdrückt die Neigungen, die zu Verbrechen führen, und das ist Fortschritt in einem etwas höhern Sinn. Die Befreiung der Einzelnen von dem, mit einem Zustande unvollkommenen Schutzes verbundener Mühen und Besorgnissen, macht seine Fähigkeiten frei, zu irgend einer neuen Anstrengung für Verbesserung seines eigenen und des Zustandes Anderer verwandt zu werden, während dieselbe Ursache, indem sie ihn an seine gesellschaftliche Stellung fesselt und ihn nicht länger gegenwärtige oder künftige Feinde in seinen Mitgeschöpfen sehen läßt, alle jene Gefühle des Wohlwollens und der Genossenschaft gegen Andere und des Interesses an der allgemeinen

Wohlfahrt des Gemeinwesens nährt, welche so wichtige Theile socialen Besserwerdens sind.

Nehmen wir ferner eine so naheliegende Sache wie ein gutes System der Besteuerung und der Finanzen ist. Man wird sie allgemein als zum Bereich der Ordnung gehörig, klassificiren; dennoch kann Etwas förderſamer für den Fortschritt sein? Ein Finanzsystem, welches die eine fördert, führt durch dieselben Vorzüge zum andern. Sparsamkeit zum Beispiel erhält in gleicher Weise den bestehenden Stamm des Volksvermögens und begünstigt, daß mehr geschaffen wird. Eine gerechte Vertheilung der Lasten, welche jedem Bürger ein Beispiel mit Sittlichkeit und gutem Gewissen überwundener Schwierigkeiten und einen Beweis des hohen Werthes, den die höchsten Behörden auf sie legen, vorhält, dient in einem hohen Grade, das sittliche Gefühl im Gemeinwesen zu erziehen, sowohl in Rücksicht auf seine Stärke als sein Unterscheidungsvermögen. Solch eine Erhebungsweise der Abgabe, welche weder den Gewerbfleiß hindert, noch überflüssig in die Freiheit der Bürger eingreift, fördert nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Zunahme des Nationalvermögens und ermuthigt zu einem thätigern Gebrauch aller individuellen Fähigkeiten. Und umgekehrt begünstigen auch alle, die Hebung des Volkes in Wohlstand und Moralität behindernden Fehler in Finanzen und Besteuerung, wenn diese Fehler von hinlänglich ernster Bedeutung sind, die Verarmung und Entsittlichung des Volkes. Kurz ganz allgemein gilt, daß — Ordnung und Dauer in ihrem weitesten Sinne als die Festhaltung bestehender Vortheile, genommen, — die Erforderniſſe des Fortschrittes dieselben sind, wie die der Ordnung, die Erforderniſſe des Fortschrittes sind nur die Erforderniſſe der Ordnung in einem höhern Grade, die der Ordnung die des Fortschrittes in einem etwas geringern Maaße.

Zur Unterstützung des Satzes, daß Ordnung innerlich verschieden ist vom Fortschritt und daß Bewahren des Erworbenen und Erwerben von neuem Gut hinlänglich verschieden sind, um die Grundlage einer Hauptklassifikation zu sein, werden wir vielleicht erinnert, daß Fortschritt auf Kosten der Ordnung erworben werden kann, daß während wir Gut Einer Art erwerben oder zu erwerben streben, wir in Beziehung auf Gut anderer Art Grund verlieren, daß Fortschritt in Wohlstand bei Abnahme an Tugend bestehen kann. Dies zugegeben, was bewiese es? Nicht, daß Fortschritt im Allgemeinen ein von Erhaltung verschiedenes Ding ist, sondern daß Wohlstand ein von Tugend verschiedenes Ding ist. Fortschritt ist Erhalten und Etwas mehr, und das wird nicht widerlegt, wenn man sagt, daß Fortschritt in Einem Ding nicht Erhaltung in allen möglichen Dingen einschließt. Nicht

mehr schließt Fortschritt in Einem Ding, Fortschritt in allen Dingen ein. Fortschritt in einer Sache schließt Erhalten in derselben Sache ein: wenn irgend einer besondern Weise des Fortschrittes, irgendwie die Erhaltung geopfert wird, so wird anderer Fortschritt noch vielmehr dadurch geopfert, und war es nicht werth des Opfers, dann ist nicht das Interesse der Erhaltung allein außer Auge gelassen, sondern das allgemeine Interesse des Fortschrittes ist verkannt.

Wenn diese, mit Unrecht in Gegensatz gestellten Ideen, überhaupt, beim Versuche, einen ersten Begriff von guter Regierung mit wissenschaftlicher Schärfe zu geben, gebraucht werden sollen, so wäre es philosophisch richtiger zu sagen: die beste Regierung ist die, welche am Meisten den Forschritt begünstigt, denn Fortschritt schließt Ordnung, aber Ordnung schließt nicht Fortschritt ein. Fortschritt ist in einem höhern Grade dasselbe was Ordnung ist. Ordnung in irgend einem andern Sinn, begreift nur einen Theil der Grunderforderniße einer guten Regierung, nicht ihr Wesen und ihren Begriff. Ordnung findet einen mehr angemessenen Platz unter den Bedingungen des Fortschrittes, denn wenn wir den Betrag unsers Gutes vermehren wollen, ist nichts mehr unerläßlich, als dem, was wir schon haben, die nöthige Sorge zu tragen. Streben wir nach mehr Reichthümern, muß unsere erste Regel sein, nicht nutzlos zu vergeuden, was wir schon haben. Ordnung, so angesehen, ist nicht ein mit Fortschritt zu versöhnender Nebenzweck, sondern ist Bestandtheil und Hülfsmittel des Fortschrittes. Wenn ein Gewinn auf Einer Seite erkauft wird mit mehr als gleichkommendem Verlust auf derselben oder einer andern Seite, dann ist es kein Fortschritt. Förderung des so verstandenen Fortschrittes umfaßt die ganze Vortrefflichkeit einer Regierung.

Aber obgleich metaphysisch zu vertheidigen, ist diese Erklärung des unterscheidenden Kennzeichens einer guten Regierung nicht genügend, denn obgleich sie die ganze Wahrheit enthält, erinnert sie nur an einen Theil. Was unter dem Worte Fortschritt zu verstehen, ist der Begriff der Weiterbewegung, während es sich hier eben so viel um die Verhütung des Zurückgehens handelt. Ganz dieselben socialen Ursachen — dieselben Meinungen, Gefühle, Einrichtungen und Uebungen gehören dazu, die Gesellschaft am Rückschritt zu hindern, als sie einen Schritt weiter zu bringen. Wäre kein Besserwerden zu hoffen, so würde das Leben nicht weniger ein nichtnachlassender Kampf gegen die Ursachen der Verschlechterung sein, als es auch jetzt noch ist. Darin bestand im Sinne der Alten die ganze Staatskunst. Es ist der natürliche Hang der Menschen und ihrer Werke, zu entarten, welchem Hange übrigens durch gute, wacker verwaltete Staatseinrichtungen, möglicher Weise für

eine unendlich lange Zeit entgegengewirkt werden kann. Obgleich wir nicht länger dieser Meinung sind; obgleich die meisten Menschen des gegenwärtigen Zeitalters entgegengesetzten Glaubens und überzeugt sind, daß das Streben aller Dinge im Ganzen zum Fortschritt geht, dürfen wir nicht vergessen, daß es eine ununterbrochene, immerwährende Strömung menschlicher Angelegenheiten zum Schlimmen giebt, aus all' den Thorheiten, all' den Lastern, all' den Unterlassungen, Trägheiten und Lässigkeiten der Menschen bestehend, und nur eingeschränkt und verhindert, Alles zu überfluthen, durch die Anstrengungen, mit denen einige Männer beständig, andere stoßweise in der Richtung zum Guten und Würdigen drängen. Es gibt eine höchst ungenügende Idee von der Wichtigkeit der zur Besserung und Erhebung der menschlichen Natur Statt findenden Bestrebungen, wenn man voraussetzt, daß ihr Hauptwerth in dem Belauf der durch ihre Hülfe verwirklichten Verbesserung bestehe, und daß ihr Aufhören nur zur Folge haben würde, daß wir blieben wie wir sind. Eine sehr geringe Verminderung dieser Bestrebungen würde nicht nur dem Besserwerden ein Ende machen, sondern würde auch die allgemeine Richtung der Dinge zur Verschlechterung wenden, welche, einmal begonnen, mit wachsender Geschwindigkeit fortschreiten und immer schwerer aufzuhalten wäre, bis sie bei einem, oft in der Geschichte erlebten Zustand anküme, in welchem wir mehrere ansehnliche Theile der Menschheit hinsiechen sehen und kaum etwas Geringeres als übermenschliche Kraft vermögend scheint, die Strömung zu wenden und einem frischen Anstoß emporsteigender Bewegung zu geben.

Diese Gründe machen das Wort F o r t s c h r i t t eben so unangemessen, als die Ausdrücke O r d n u n g und D a u e r, die Grundlage zu sein, auf welcher man die Erfordernisse einer Regierungsform klassificiren kann. Der Grundgegensatz, den diese Worte ausdrücken, liegt nicht so sehr in den Dingen selbst, als vielmehr in den Typen der ihnen entsprechenden Menschencharaktere. Es gibt, wie wir wissen, einige Gemüther, in denen Vorsicht, andere, in denen Kühnheit vorherrscht; in einigen ist der Wunsch das, was bereits im Besitz ist, nicht zu gefährden, ein stärkeres Gefühl als das, welches zur Besserung der alten und Erwerbung neuer Vortheile treibt; während es Andere giebt, die den entgegengesetzten Weg wandeln und eifriger nach dem Zukünftigen, als sorglich für das gegenwärtige Gute sind. Der Weg zu dem Ziele Beider ist der gleiche, aber sie fühlen sich gedrungen, von verschiedenen Richtungen auszugehen. Diese Erwägung ist von Wichtigkeit bei der Zusammensetzung des Personals irgend einer politischen Körperschaft: Personen von beiden Charaktertypen sollen in denselben enthalten sein, damit jede Richtung, soweit sie

übermäßig ist, gemäßigt werde durch eine gehörige Beimischung von der andern. Man braucht keine besondere Vorsorge in dieser Hinsicht zu treffen, wenn nur gesorgt ist, daß nichts Hinderndes gestattet wird. Die natürliche und sich von selbst machende Mischung der Alten und der Jungen, von solchen, deren Stellung und Ruf gemacht ist, und solchen, die sie noch zu machen haben wird im Allgemeinen dem Zweck entsprechen, wenn nur nicht dies natürliche Gleichgewicht durch künstliche Regelung gestört wird.

Wenn also die gemeiniglich, für die Eintheilung der gesellschaftlichen Bedürfnisse angenommene Unterscheidung, nicht die zu diesem Zwecke erforderlichen Eigenschaften besitzt, so müssen wir nach einer andern leitenden Unterscheidung suchen, welche besser dem Zweck entspricht. Solch' eine Unterscheidung scheint angezeigt in den Betrachtungen, zu welchen ich nun fortgehe.

Wenn wir uns fragen, von welchen Ursachen und Bedingungen, gute Regierung in jedem Sinne, im bescheidensten wie im höchsten Sinne des Worts, abhängt, so finden wir, daß die Hauptsache, welche alle andern überwiegt, die Eigenschaften der menschlichen Wesen sind, welche die Gesellschaft bilden, über welche regiert werden soll.

Nehmen wir die Verwaltung der Rechtspflege als ersten Vorwurf, um so mehr als es keinen Theil des öffentlichen Lebens gibt, in welchem die reine Maschinerie, die Regeln und Maaßnahmen, um die Einzelheiten der Ausführung zu lenken, von solchen entscheidenden Folgen sind, so stehen sie dennoch in Bedeutung den Eigenschaften der gebrauchten menschlichen Werkzeuge nach. Von welcher Wirksamkeit werden Regeln über das, die Absicht der Rechtspflege sichernde Verfahren sein, wenn der moralische Zustand des Volkes so ist, daß die Zeugen durchschnittlich lügen und die Richter und ihre Untergebenen Bestechungen annehmen? Ferner, wie können Institutionen eine gute Gemeindeverwaltung schaffen, wenn solche Theilnahmlosigkeit in dieser Hinsicht besteht, daß die, welche rechtlich und geschickt verwalten würden, nicht dazu gebracht werden können zu dienen, und die Amtspflichten denen überlassen bleiben, welche sie nur übernehmen, weil sie irgend ein Privatinteresse zu versorgen haben? Von welchem Belange ist ein auf breitester demokratischer Grundlage errichtetes Repräsentativsystem, wenn die Wähler nicht Sorge tragen, die besten Parlamentsglieder zu wählen, sondern solche, die am meisten Geld ausgeben, gewählt zu werden? Wie kann eine repräsentative Versammlung Gutes wirken, wenn ihre Mitglieder käuflich sind, oder ihre nicht durch öffentliche Zucht oder Selbstbeherrschung in Zaum gehaltene Reizbarkeit des Temperamentes, sie für ruhige Berathung unfähig macht, sie im Vorsaal des Rathhauses zu Handgreiflichkeiten ihre Zuflucht nehmen oder auf einander mit

Büchsen schießen? Endlich wie kann eine Regierung oder irgend eine Vereinigung für einen bestimmten Zweck in erträglicher Weise durchgeführt werden, bei einem so neidischen Volk, daß, wenn irgend ein Mitglied desselben im Begriff scheint einen Erfolg zu erringen, Alle, die mit ihm zusammenwirken sollten, in stillschweigender Verabredung sind, ihn scheitern zu lassen? Wenn irgendwo die allgemeine Gemüthsart des Volkes der Art ist, daß Jeder nur die von seinen Interessen, die seiner Selbstsucht dienen, im Auge hat und sich nicht kümmert um seinen Antheil an den Gesammtinteressen, so ist bei solcher Lage der Dinge eine gute Regierung unmöglich. Der hemmende Einfluß geistiger Mängel auf alle Elemente einer guten Regierung bedarf keiner weitern Erklärung. Regieren besteht in Handlungen, ausgeführt von menschlichen Wesen, und wenn die Angestellten oder die, welche die Angestellten wählen, oder die, welchen sie verantwortlich sind, oder die Aufseher, deren Meinung alle diese beeinflussen und in Schranken halten soll: reine Massen von Unwissenheit, Dummheit und kläglichem Vorurtheil sind, so wird jede Regierungshandlung schlecht ausfallen, während, sowie die Menschen sich über diesen Durchschnitt erheben, sich die Regierung innerlich verbessern wird, bis zu dem Grade der Vollkommenheit, der erreichbar, allein nirgends erreicht ist, wo die Beamten der Regierung, selbst Männer von höherer Tugend und Einsicht, von der Atmosphäre einer gesunden, aufgeklärten, öffentlichen Meinung umgeben sind.

Da also das erste Element jeder guten Regierung die Tugend und Einsicht der das Gemeinwesen bildenden menschlichen Wesen ist, so ist auch von allen Vorzügen, die eine Regierung besitzen kann, der wichtigste, der, die Tugend und Einsicht des Volkes selbst zu befördern. In Bezug auf irgend eine politische Institution ist also die erste Frage, wie weit dieselbe geeignet sei, in den Gliedern des Gemeinwesens die verschiedenen, wünschenswerthen Eigenschaften, sittliche und geistige oder besser (nach Benthams mehr vollständiger Eintheilung) sittliche, geistige und thätige, zu fördern. Die Regierung, welche Solches am Besten thut, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, die beste auch in anderer Hinsicht zu sein; denn von diesen Eigenschaften, so weit sie sich in einem Volke finden, hängt jede mögliche Güte aller praktischen Wirksamkeit der Regierung ab.

Wir dürfen also als ein Unterscheidungsmerkmal der Güte einer Regierung betrachten den Grad, in welchem sie die Summe guter Eigenschaften unter den Regierten, im Allgemeinen und im einzelnen Menschen zu vermehren strebt, weil, außer daß ihr Wohlergehen der einzige Endzweck der Regierung ist, es ihre guten Eigenschaften sind, welche die einzige in dem Getriebe arbeitende

Bewegungskraft liefern. Es bleibt mithin als das andere Grundelement der Verdienstlichkeit einer Regierung, die Eigenschaft des Getriebes selbst, das heißt der Grad, in welchem es geeignet ist, Vortheil aus der Summe der zu irgend einer Zeit vorhandenen guten Eigenschaften zu ziehen und sie für den rechten Zweck wirken zu lassen. Wir wollen nochmal die Rechtspflege zum Beispiel und zur Beleuchtung wählen. Die Gerichtsverfassung gegeben, steht die Trefflichkeit der Justizverwaltung im zusammengesetzten Verhältniß des Werthes, der die Gerichtshöfe bildenden Männer und des Werthes der sie beeinflußenden oder beaufsichtigenden öffentlichen Meinung. Aber aller Unterschied zwischen einer schlechten und einer guten Gerichtsverfassung liegt in den Maßregeln, die angewendet sind, um, was nur an moralischen und intellektuellen Kräften in einem Gemeinwesen vorhanden ist, zur Justizverwaltung beitragen und an ihren Ergebnisse das Nöthige mitwirken zu lassen. Die Einrichtungen, um die Wahl der Richter so zu machen, daß für sie der höchste Durchschnitt von Redlichkeit und Einsicht erlangt werde, die schützenden Formen des Verfahrens, die Oeffentlichkeit, welche, wo etwas fehlt, Besprechung und Kritik ermöglicht, die Freiheit der Besprechung und Beurtheilung durch die Presse, die Art der Beweisführung, je nachdem sie gut oder schlecht eingerichtet ist, die Wahrheit an's Licht zu bringen, die geringere oder größere Leichtigkeit des Zulasses zu den Gerichtshöfen, die Vorkehrungen um Verbrechen zu entdecken und Uebelthäter zu ergreifen: alle diese Dinge sind nicht die Kraft, sondern das Triebwerk, welches die Kraft mit dem Hinderniß in Berührung bringt; das Getriebe hat keine Thätigkeit von sich selbst aus, aber ohne dasselbe würde die noch so beträchtliche Kraft verloren gehen und wirkungslos bleiben. Ein ähnlicher Unterschied besteht bezüglich des exekutiven Theiles der Verwaltung. Seine Maschinerie ist gut, wenn die gehörigen und angemessenen Währschaften für die Befähigung der Beamten und die geeigneten Regeln für ihre Beförderung vorgeschrieben sind, wenn die Geschäfte gehörig unter denen, welche sie besorgen sollen, vertheilt sind, eine gehörige, methodische Ordnung für diese Besorgung festgestellt ist, eine genaue und leichtverständliche Eintragung, nachdem sie besorgt sind, wenn jeder Einzelne weiß, für was er verantwortlich ist und Andern als dafür verantwortlich bekannt ist und wenn die geschicktest berechneten Vorsichtsmaßregeln gegen Nachlässigkeit, Begünstigung oder Betrügerei in irgend einem der Verwaltungszweige, vorgesehen sind. Aber politische Vorsichtsmaßregeln werden so wenig von selbst wirken, als ein Zaum ohne Reiter ein Pferd lenkt. Wenn die beaufsichtigenden Beamten so bestechlich oder nachlässig sind, als die beaufsichtigten, und das Publikum, die Hauptspringfeder in der ganzen Aufsichtmaschinerie, zu unwissend, zu passiv oder zu sorglos und

unaufmerksam ist, das Seine zu thun, wird der beste Verwaltungsapparat nicht wirken. Doch ist ein guter Apparat immer einem schlechtern vorzuziehen. Er setzt die vorhandene, ungenügende, treibende und nachsehende Kraft in Stand möglichst vortheilhaft zu wirken und ohne ihn wird keine noch so große bewegende und einschränkende Kraft hinlänglich sein. Oeffentlichkeit zum Beispiel ist kein Hinderniß gegen das Schlechte, noch ein Sporn für das Gute, wenn das Publikum nicht darnach sieht, was geschieht; aber wie könnte es ohne Oeffentlichkeit nachsehen oder ermuthigen, was ihm nicht erlaubt ist zu sehen? Die ideal vollkommenste Verfassung des öffentlichen Dienstes ist diejenige, in welcher der Vortheil des Beamten durchaus mit seiner Pflicht zusammenfällt. Kein System allein kann das bewirken; allein noch weniger kann es erreicht werden, ohne ein geschickt für diesen Zweck berechnetes System.

Was wir von den Vorkehrungen für die einzelnen Verwaltungen der Regierung gesagt haben, gilt augenscheinlich noch mehr von ihrer allgemeinen Verfassung. Jede Regierung, die eine gute Regierung zu sein sucht, ist die Organisation eines Theils der in den einzelnen Gliedern des Gemeinwesens vorhandenen, guten Eigenschaften, zur Leitung ihrer Gesammtangelegenheiten. Eine Repräsentativverfassung ist ein Mittel, den allgemeinen Durchschnitt der im Gemeinwesen vorhandenen Intelligenz und Rechtschaffenheit und die individuelle Einsicht und Tüchtigkeit seiner weisesten Mitglieder in unmittelbarere Einwirkung auf die Regierung zu bringen und ihnen einen größern Einfluß zu geben, als sie unter irgend einer andern Organisation haben würden; obgleich unter jeder Organisation, was sie an Einfluß haben, die Quelle alles in der Regierung vorhandenen Guten und das Hinderniß alles nicht vorhandenen Schlechten ist. Je höher das Maß dieser guten Eigenschaften, die zu organisiren den Institutionen eines Landes gelingt, und je besser die Weise dieser Organisation ist, um so besser wird die Regierung sein.

Wir haben also nun eine Grundlage gewonnen zu einer Zweitheilung der Vorzüge, die irgend ein Aufbau politischer Institutionen besitzen kann. Die Vorzüglichkeit besteht theils aus dem Grade, in welchem sie den allgemeinen geistigen Fortschritt des Gemeinwesens fördern, einbegriffen unter diesem Ausdruck, Fortschritt in Einsicht, Tugend und praktischer Thätigkeit und Wirksamkeit, und theils aus dem Grade von Vollkommenheit, mit welchem sie die schon vorhandenen sittlichen, geistigen und thätigen Werthe so organisiren, daß sie mit dem größten Nachdruck auf die Staatsgeschäfte wirken. Eine Regierung soll beurtheilt werden nach ihrer Wirkung auf die Menschen und nach ihrer Wirkung auf die Dinge, nach dem, was sie aus den Bürgern macht und mit ihnen macht, nach ihrer Richtung auf Hebung oder Verschlechterung des Vol-

tes und nach der Güte oder Erbärmlichkeit der Arbeit, die sie für dasselbe und mit Hülfe desselben macht. Regierung ist zugleich ein großer, auf die Gesinnung der Menschen wirkender Einfluß und ein Aufbau organischer Einrichtungen für die öffentlichen Geschäfte; in der erstern Hinsicht ist ihre wohlthätige Wirkung hauptsächlich mittelbar, aber darum nicht weniger lebendig, während ihre verderbliche Wirkung direkt sein kann.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Verrichtungen einer Regierung liegt nicht, gleich dem zwischen Ordnung und Fortschritt, nur in dem Grade, sondern in der Art. Wir dürfen indeß nicht voraussetzen, daß sie keine enge Verknüpfung mit einander haben. Die Institutionen, welche die beim gegenwärtigen Stande der Bildung bestmögliche Führung der Staatsgeschäfte sichern, streben schon dadurch allein zur weitern Verbesserung dieses Staates. Ein Volk, das im Verhältniß zu der, in sittlicher und geistiger Entwicklung erreichten Höhe, die gerechtesten Gesetze, das unbestechlichste und nachdrücklichste Gerichtsverfahren, die aufgeklärteste Verwaltung, das billigste und am wenigsten drückende Finanzsystem hat, ist auf dem besten Wege rasch eine höhere Stufe zu gewinnen. Auch gibt es gar keine Weise, in welcher öffentliche Einrichtungen wirksamer zur Hebung des Volkes beitragen können, als wenn sie ihre mehr unmittelbare Arbeit gut verrichten. Und umgekehrt, wird, wenn ihre Maschinerie so schlecht ist, daß sie ihre eigentliche Arbeit schlecht thut, die Wirkung an tausend Orten durch Sinken der Moralität und Herabstimmung der Intelligenz- und Thätigkeit des Volkes fühlbar. Aber die Unterscheidung ist darum doch der Wirklichkeit entsprechend, weil das nur eins von den Hülfsmitteln ist, durch welche öffentlichen Einrichtungen den menschlichen Geist heben oder herunterbringen und die Ursache und Weise dieser wohlthätigen oder schädlichen Einwirkung bleiben ein besonderer und viel ausgedehnterer Gegenstand der Forschung.

Von den zwei Wirkungsarten, durch welche eine Regierungsform oder eine Reihe öffentlicher Einrichtungen die Wohlfahrt eines Gemeinwesens berührt, — ihre Wirksamkeit als Erziehungsmittel und ihre Wirksamkeit als Einrichtung zur Führung der Gesammtangelegenheiten des Gemeinwesens bei dem bereits bestehenden Stand der Erziehung, — wechselt augenscheinlich die letztere am wenigsten ab nach der Verschiedenheit des Landes und dem Stande der Bildung. Sie hat auch viel weniger mit dem Grundgesetz einer Regierung zu thun. Die Weise der Führung der praktischen Regierungsgeschäfte, welche die beste unter einer freien Verfassung ist, wird im Allgemeinen auch die beste in einer absoluten Monarchie sein, nur wird ein absoluter Monarch sie nicht so leicht anwenden. Die Eigenthumsgesetze zum Beispiel, die Grundsätze des richterlichen und Be-

weisverfahrens, das System der Besteurung und der Finanzverwaltung brauchen nicht nothwendig unter verschiedenen Regierungsformen verschieden zu sein. Jeder dieser Zweige hat seine eigenen Grundsätze und Regeln, die Vorwurf eines besondern Studiums sind. Allgemeine Rechtswissenschaft, Civil- und Strafgesetzgebung, Finanz- und Handelspolitik sind für sich Wissenschaften oder besser besondere Glieder der gesammten Regierungswissenschaft oder Regierungskunst; und obgleich die aufgeklärtesten Lehren über alle diese Dinge nicht unter jeder Regierungsform gleich leicht verstanden und ausgeführt werden möchten, würden sie, wenn verstanden und ausgeführt, gleich wohlthuend unter jeder wirken. Es ist wahr, daß diese Lehren nicht ohne einige Abänderungen, in allen Zuständen der Gesellschaft und der menschlichen Geistesentwicklung angewandt werden könnten, nichtsdestoweniger würde es bei dem größten Theil derselben nur Abänderungen im Einzelnen erfordern, um sie jedem Zustande der Gesellschaft anzupassen, der überhaupt so entwickelt ist, daß er Lenker, fähig sie zu verstehen, besitzt. Eine Regierung, welcher sie ganz unbrauchbar wären, müßte eine in sich selbst so schlechte oder so sehr dem allgemeinen Gefühl widerstrebende sein, daß sie nicht im Stände wäre, durch rechtliche Mittel zu bestehen.

Anders steht es mit dem Theil der Interessen des Gemeinwesens, welche sich auf die bessere oder schlechtere Erziehung des Volkes selbst beziehen. Als Werkzeuge d a z u betrachtet, müssen Institutionen grundverschieden sein, je nach dem bereits erreichten Stande der vorgeschrittenen Bildung. Die zwar mehr empirische als philosophische Erkenntniß dieser Wahrheit kann betrachtet werden als der Hauptpunkt der Ueberlegenheit in politischer Theorie von Seiten des gegenwärtigen über das letzte Zeitalter, in welchem es Brauch war, repräsentative Demokratie für Frankreich und England zu verlangen, aus Gründen, welche sie auch als die beste Verfassung für Beduinen und Malayen hätten beweisen können. Im Punkt der Bildung und Entwicklung geht die Stellung der verschiedenen Gemeinwesen hinunter bis zu einem wenig über das höchste Thier stehenden Zustande. Auch die aufwärts gehende Stufenfolge ist beträchtlich und ihre künftige Ausdehnung außerordentlich viel größer.

Ein Gemeinwesen kann von einer dieser Stufen auf eine höhere einzig durch ein Zusammenwirken von Einflüssen gehoben werden, unter denen der hauptsächlichste die Regierung ist, unter dem es sich befindet. Auf allen, bis jetzt erreichten Stufen menschlicher Vervollkommnung, war — abgesehen von dem religiösen Glauben, — die Art und Weise und der Grad der über Einzelne ausgeübten Autorität, die Vertheilung der Gewalt und die Bedingungen des Befehls und Gehorsams, der mächtigste aller Einflüsse, welche die Völker zu dem

machen, was sie sind, und sie befähigen, zu werden was sie sein können. Sie können durch mangelhafte Befähigung ihrer Regierung auf besonderer Stufe der Entwickelung aufgehalten werden. Und das Eine, unumgängliche Verdienst einer Regierung, zu dessen Gunsten ihm noch so große, mit dem Fortschritt unzuvereinigende Mängel vergeben werden können, ist, daß seine Wirkung auf das Volk, dem nächsten Schritt, welchen es machen muß, um sich auf eine höhere Stufe zu erheben, günstig oder nicht ungünstig ist.

So ist (um ein früheres Beispiel zu wiederholen) ein, in einem Zustande wilder Unabhängigkeit lebendes Volk, in welcher Jeder für sich selbst und frei — außer während stoßweiser Unterbrechungen, — von jeder äußern Einschränkung lebt, praktisch unfähig, irgend einen Fortschritt in der Civilisation zu machen, bis es gehorchen gelernt hat. Deshalb ist die unumgängliche Tugend einer, sich bei einem Volke dieser Art gründenden Regierung, daß sie sich Gehorsam zu verschaffen wisse. Sie in den Stand zu setzen, das zu thun, muß die Regierungsverfassung beinah oder ganz despotisch sein. Einer Verfassung, die einigermaßen volksthümlich, davon abhinge, daß die verschiedenen Glieder des Gemeinwesens freiwillig ihrer Handlungsfreiheit entsagten, würde es mißlingen, die erste Lehre einzuschärfen, welcher Zöglinge auf dieser Fortschrittstufe bedürfen. Demgemäß ist die Civilisation solcher Stämme, wenn nicht das Ergebniß ihrer Nachbarschaft mit andern schon civilisirten, meist immer das Werk eines absoluten Herrschers, der seine Macht entweder der Religion oder kriegerischem Muthe oder sehr oft fremden Waffen verdankt.

Ferner sind uncivilisirte Völkerstämme, und die tapfersten und thatkräftigsten noch mehr als die andern, abgeneigt zu jeder beständigen und aufregenden Arbeit. Doch ist alle wahre Civilisation nur um diesen Preis; ohne solche Arbeit kann weder der Geist unter die Zucht der von der gebildeten Gesellschaft geforderten Gewohnheiten gebracht, noch die materielle Welt zur Aufnahme der Civilisation vorbereitet werden. Es bedarf eines seltenen Zusammenflusses von Umständen und daher oft langer Zeit, um solches Volk mit dem Gewerbfleiße zu versöhnen, außer wenn es einige Zeit dazu gezwungen worden. Deßwegen kann selbst Sklaverei, indem sie einen Anfang zum gewerbfleißigen Leben macht und dasselbe als die ausschließliche Beschäftigung dem zahlreichsten Theil der Bevölkerung aufnöthigt, den Uebergang zu einer bessern Freiheit beschleunigen als die der Fehden und der Plünderung. Es ist ganz überflüssig hinzuzusetzen, daß diese Entschuldigung der Sklaverei nur auf einen sehr unentwickelten Zustand der Gesellschaft paßt. Ein civilisirtes Volk hat ganz andere Mittel, den unter seinem Einfluß Stehenden Civilisation beizubringen, und Sklaverei ist in allen ihren Einzelnheiten so widerwärtig

jener Herrschaft des Gesetzes, welche der Grundstein alles modernen Lebens ist, und der herrschenden Klasse, sobald sie unter Einflüsse der Civilisation geräth, so verderblich, daß ihre Aufnahme in die neuere Gesellschaft, unter was für Umständen es auch sei, immer ein Rückfall ist, schlimmer als in Barbarei.

In irgend einem Zeitraume seiner Geschichte hat übrigens jedes jetzt civilisirte Volk der Mehrzahl nach aus Sklaven bestanden. Ein Volk in diesem Zustande erfordert, um es davon zu befreien, eine ganz andere Staatskunst als ein Volk von Wilden. Ist das Volk thatkräftiger Natur und besonders ist ihm in demselben Gemeinwesen eine arbeitende Klasse gesellt, die weder Sklaven noch Sklaveneigenthümer sind (wie das in Griechenland der Fall war), so bedarf es wahrscheinlich zur Sicherung besserer Zustände Nichts weiter, als die Sklaven frei zu machen: wenn befreit, können sie öfter, gleich den römischen Freigelassenen, fähig sein, auch einmal zu den Vollrechten des Bürgerthums zugelassen zu werden. Das ist übrigens nicht der Normalzustand der Sklaverei, vielmehr ein Zeichen, daß sie schon außer Brauch kommt. Ein Sklave, im eigentlichen Sinn, ist ein Mensch, der sich nicht selbst helfen kann. Er ist ohne Zweifel dem Wilden um einen Schritt voraus. Er braucht nicht noch die ersten Lehren der Staatsgesellschaft zu empfangen. Er hat gehorchen gelernt. Aber nur der unmittelbare Befehl ist es, dem er gehorcht. Es bezeichnet geborne Sklaven, unfähig zu sein, ihr Betragen einer Regel, einem Gesetze unterzuordnen. Sie können nur thun, was ihnen befohlen wird und nur, wenn es ihnen befohlen ist, es zu thun. Wenn ein Mann, den sie fürchten, über ihnen steht und sie mit Strafe bedroht, gehorchen sie; aber wenn er den Rücken kehrt, bleibt die Arbeit liegen. Der sie bestimmende Beweggrund darf nicht ihre Interessen, sondern nur ihren Instinkt anrufen, unmittelbare Hoffnung oder Furcht. Ein Despotismus, der den Wilden zähmt, wird, soweit er eben nur Despotismus ist, den Sklaven in seinen Mängeln befestigen. Dennoch würde eine Regierung unter ihrer eigenen Aufsicht gänzlich undurchführbar für sie sein. Das Besserwerden kann nicht von ihnen selbst kommen, es muß von Oben und von Außen her eingeführt werden. Der Weg, den sie einzuschlagen haben und welcher der einzige zu ihrer Hebung ist, ist von einer Regierung durch den Willen, zu einer Regierung durch das Gesetz erhoben zu werden. Sie müssen zur Selbstregierung erzogen werden, und darunter ist, auf den ersten Stufen, die Fähigkeit zu verstehen, nach allgemeinen Verhaltungsmaßregeln zu handeln. Was sie bedürfen, ist nicht eine Regierung der Gewalt, sondern der Leitung. Da sie aber auf einer so niedern Stufe stehen, daß sie sich nur der Leitung Dessen, den sie im Besitz der Gewalt erblicken, fügen, so ist die beste Regierung für

sie, eine solche, die Gewalt besitzt, aber sie selten braucht; eine väterliche Despotie oder Aristokratie, ähnlich der Sankt-Simonischen Form des Socialismus: so viel allgemeine Aufsicht über alle Arbeiter der Gesellschaft, um Jedem das Gefühl einer gegenwärtigen, zur Erzwingung seines Gehorsams unter die vorgeschriebene Regel genügenden Gewalt fühlbar zu erhalten, allein, bei der Unmöglichkeit bis zur Regelung der kleinsten Einzelnheiten der Gewerbthätigkeit und des Lebens herunterzusteigen, doch den Einzelnen Spielraum und Anleitung bietet, Vieles von sich aus zu thun. Diese, die man eine Regierung mit dem Gängelband nennen könnte, scheint diejenige zu sein, die man braucht, solch ein Volk am raschesten über die nächsten, nothwendigen Stufen gesellschaftlichen Fortschrittes zu führen. Das scheint die Idee der Regierung der Inka's in Peru, und so scheint die Regierung der Jesuiten in Paraguay gewesen zu sein. Ich brauche wohl kaum zu bemerken, daß solche Gängelbänder nur gestattet sind als ein Mittel, das Volk stufenweise zu erziehen, alleine zu gehen.

Es würde nicht am Orte sein, die Erläuterung weiter zu führen. Zu untersuchen, welche Art von Regierung jedem bekannten Zustande der Gesellschaft entspricht, hieße eine Abhandlung nicht über Repräsentativregierung, sondern über die ganze Staatswissenschaft schreiben. Für unsern beschränkten Zweck leihen wir von der Philosophie des Staates nur ihre allgemeinen Grundsätze. Um die einem gewissen Volke best entsprechende Regierungsform zu bestimmen, müssen wir im Stande sein, zwischen den, diesem Volke zukommenden Mängeln und Unzulänglichkeiten, diejenigen zu unterscheiden, welche das unmittelbare Hinderniß des Fortschrittes sind; zu entdecken was gleichsam im Wege steht. Die beste Regierung wird ihm die sein, welche am Meisten abzielt dasjenige zu geben, dessen Mangel dem Fortschreiten im Wege steht oder nur ein lahmes, hinkendes Fortschreiten gestattet. Wir dürfen übrigens nicht den, bei allen, Verbesserung oder Fortschritt bezweckenden Dingen nothwendigen Vorbehalt vergessen, beim Erstreben des fehlenden Guten, das Gute das man hat, nicht, oder so wenig wie möglich zu schädigen. Ein Volk von Wilden muß zum Gehorsam gezogen werden, aber nicht auf eine Weise, welche es zu einem Volke von Sklaven macht. Und (um der Bemerkung eine höhere Allgemeinheit zu geben) die, um ein Volk auf die nächste Fortschrittsstufe zu heben, bestgeeignete Regierungsform, wird dennoch sehr ungeeignet für dasselbe sein, wenn sie es in einer solchen Weise thut, daß sie ihm die nächst höhere erschwert oder ganz unmöglich macht. Solche Fälle sind häufig und gehören zu den beklagenswerthesten Thatsachen der Geschichte. Die Aegyptische Priesterherrschaft, der patriarchalische Despotismus in China, waren höchst geeignete Einrichtungen,

diese Völker auf die von ihnen erreichte Stufe der Civilisation zu heben. Aber angekommen an diesem Punkte, wurden sie zu einem beständigen Stillstand gebracht, aus Mangel an geistiger Freiheit und Individualität, Erfordernisse des Fortschritts, welche zu erwerben, die sie bis dahin bringenden Einrichtungen, sie ganz unfähig gemacht hatten; und als diese Einrichtungen nicht zusammenstürzten und Platz für andere machten, hörte jede weitere Verbesserung auf. Wir wollen im Gegensatz zu diesen Völkern ein Beispiel entgegengesetzten Charakters betrachten, das uns ein anderes und verhältnißmäßig unbedeutendes Orientalisches Volk, das Jüdische bietet. Auch sie hatten eine Priesterherrschaft und eine uneingeschränkte Monarchie und ihre staatsrechtliche Organisation war so entschieden priesterlichen Ursprungs als die der Hindu's. Diese that für sie was für andere orientalische Völker ihre Institutionen thaten, unterwarf sie dem Fleiß und der Ordnung und gab ihnen ein nationales Leben. Aber weder ihre Priester noch ihre Könige bewirkten jemals gleich denen anderer Völker, die ausschließliche Gestaltung ihres Charakters. Ihre Religion, welche Personen von Genius und hohem religiösem Schwunge in Stand setzte, als vom Himmel begeistert, zu gelten und sich selbst zu halten, veranlaßte die Entstehung einer unschätzbar werthvollen, unorganisirten Institution, dem Orden (wenn man ihn so bezeichnen kann) der Propheten. Unter dem, zwar nicht immer wirksamen Schutze ihres heiligen Charakters, bildeten sie eine, den Priestern und Königen oft mehr als gewachsenen Macht der Nation und hielten in jenem kleinen Erdenwinkel den Gegensatz der Einflüsse aufrecht, welcher die einzige wirkliche Sicherheit für dauernden Fortschritt ist. Religion war also dort nicht, was sie an so vielen andern Orten gewesen: die Weihe alles einst Begründeten und eine Schranke wider weitere Verbesserung. Die Bemerkung eines ausgezeichneten Israeliten, des Hrn. Salvador, daß die Propheten in Kirche und Staat der Ersatz der modernen Preßfreiheit waren, gibt eine richtige, aber nicht erschöpfende Anschauung der, von diesem großen Elemente jüdischen Lebens, in der nationalen und allgemeinen Geschichte gespielten Rolle; es konnten demgemäß, da der Kanon göttlicher Eingebungen nie abgeschlossen war, die durch Genius und hohes sittliches Gefühl vorragenden Männer, unter der direkten Autorität des Allmächtigen, nicht nur anklagen und tadeln, was ihnen dessen würdig schien, sondern konnten bessere und höhere Auslegungen der Nationalreligion geben, welche dann Theile der Religion wurden. So sieht, wer sich von der bis kürzlich unter Christen und Ungläubigen gleich eingewurzelten Gewohnheit, die Bibel als ob sie Ein Buch wäre zu lesen, frei machen kann, mit Bewunderung den großen Abstand zwischen der Moralität und Religion des Pentateuch, und selbst der historischen Bücher (die das

unzweifelhafte Werk hebräischer Konservativer vom Priesterorden) und zwischen der Moral und Religion der Prophezeiungen, einen Abstand so groß wie der zwischen diesen letztern und dem Evangelium. Es konnte nicht leicht dem Fortschritt günstigere Bedingungen geben; dem entsprechend waren die Juden, statt stillzustehen, gleich den andern Asiatischen Völkern, nächst den Griechen, das fortschreitendste Volk des Alterthums und sind vereint mit ihnen, der Ausgangspunkt und die erste treibende Macht der neueren Kultur gewesen.

Es ist also unmöglich, die Frage von der Anpassung von Regierungsformen an Zustände der Gesellschaft, zu verstehen, ohne in Betracht zu ziehen nicht nur die nächste Stufe, sondern alle, von der Gesellschaft durchzumachenden Stufen, beide, sowohl die vorherzusehenden als auch die viel weitern, endlosen Reihen, welche gegenwärtig noch außer Sicht sind. Daraus folgt, daß, um über die Vorzüge von Regierungsformen zu urtheilen, ein Ideal gebildet werden muß, der an sich vorzüglichsten Regierungsform, das heißt derjenigen, welche, wenn die zur Bethätigung ihrer wohlthätigen Ziele nothwendigen Bedingungen gegeben sind, mehr als alle andern, nicht nur Eine Verbesserung, sondern alle Formen und Grade derselben begünstigen und fördern würde. Das gethan, müssen wir betrachten, was die nothwendigen geistigen Bedingungen aller Art sind, um die Regierung zur Verwirklichung ihrer Zwecke zu befähigen und was daher auch die verschiedenen Mängel sind, durch welche ein Volk unfähig wird, ihre Wohlthaten zu erndten. Sodann wird es möglich sein, einen Lehrsatz aufzustellen über die Umstände, unter denen diese Regierungsform ersprießlich eingeführt werden kann, auch zu beurtheilen, in welchen Fällen sie besser nicht einzuführen ist, und welche niedern Staatsformen solche Gemeinwesen am Besten durch die Uebergangsstadien bringen, welche sie durchmachen müssen, ehe sie der besten Regierungsform fähig werden.

Von diesen Untersuchungen geht uns die letzte hier Nichts an, aber die erste bildet einen wesentlichen Theil unserer Aufgabe; denn wir können ohne Uebereilung hier sofort den Satz aussprechen, den die folgenden Bogen beweisen sollen: daß diese ideal beste Form der Regierung in einer oder der andern Art der Repräsentativregierung gefunden wird.

Drittes Kapitel.

Daß die ideal beste Regierungsform die Repräsentativregierung ist.

Es ist lange (vielleicht während des ganzen Zeitraums Englischer Freiheit) eine gewöhnliche Redensart gewesen, daß, wenn man nur immer eines guten

Despoten gewiß wäre, — die Despotie die beste Regierungsform sei. Ich betrachte diesen Satz als eine höchst verderbliche, grundfalsche Auffassung dessen, was gute Regierung ist, der, wenn man ihn nicht beseitigte, alle unsere Betrachtungen über Regierung vergiften würde.

Die Voraussetzung ist, daß absolute Macht in der Hand einer ausgezeichneten Individualität eine rechtliche und einsichtige Durchführung aller Obliegenheiten der Regierung sichern würde. Gute Gesetze würden gegeben und ausgeführt werden, schlechte Gesetze verbessert, die besten Männer würden mit den Vertrauensstellen betraut werden, die Justiz würde so gut verwaltet, die öffentlichen Lasten so leicht und geschickt aufgelegt, jeder Zweig der Verwaltung so unbestechlich und so verständig behandelt werden, als es nur die Verhältnisse des Landes und sein Grad von sittlicher und geistiger Bildung gestatten. Ich bin geneigt, Alles dies zu Gunsten des Beweises zuzugeben; allein ich muß hervorheben, wie groß dies Zugeständniß ist, wie viel mehr als in dem einfachen Wort: „ein guter Despot" enthalten ist, dazu gehört, auch nur annähernd diese Ergebnisse zu gewinnen: ihre Verwirklichung würde nicht nur einen guten, sondern einen allwissenden Monarchen voraussetzen. Er muß zu jeder Zeit richtig und mit den nothwendigen Einzelnheiten, von der Leitung und dem Wirken jedes Verwaltungszweiges in jedem Distrikt des Landes unterrichtet und dabei fähig sein, in den vierundzwanzig Tagesstunden, welche Alles sind, was der König wie der ärmste Taglöhner hat, allen Theilen dieses weiten Feldes Etwas seiner Aufmerksamkeit und Oberaufsicht zuzuwenden, oder er muß wenigstens im Stande sein, aus der großen Masse seiner Unterthanen auszuwählen nicht nur einen reichen Ueberfluß rechtlicher und fähiger Männer, wie sie zur Führung jedes Zweiges der öffentlichen Verwaltung unter Aufsicht und Kontrolle brauchbar sind, sondern auch die kleine Zahl Männer von seltenen Tugenden und Talenten, die man nicht nur ohne Oberaufsicht handeln lassen, sondern denen man auch Oberaufsicht übergeben kann. So außerordentlich sind die Fähigkeiten und Thatkraft, um diese Aufgabe in irgend einer erträglichen Weise zu lösen, daß der vorausgesetzte, gute Despot, denkbarer Weise in ihre Uebernahme nur als Rettung von unerträglichen Uebeln oder Vorbereitung auf etwas höheres, willigen würde. Aber der Beweis kann, auch ohne Aufnahme dieses ungeheuern Postens in die Rechnung, geführt werden. Setzen wir also diese Schwierigkeit als gelöst voraus? Was hätten wir dann? Einen Mann von übermenschlicher Thätigkeit, der die Gesammtangelegenheiten eines ganzen, geistig passiven Volkes besorgte. Ihre Passivität liegt in der Idee der absoluten Gewalt selbst. Die Nation als ein Ganzes, und jeder Einzelne, der zu ihr gehört, haben keinen Mitentscheid bei ihrem

Geschick. Sie üben keinen Willen in Rücksicht auf ihr Gesammtinteresse aus. Alles wird entschieden für sie, durch einen Willen, der nicht der ihre ist, und dem nicht zu gehorchen, für sie Verbrechen ist. Welche Art menschlicher Wesen kann unter solchem Regiment gebildet werden? Welche Entwicklung können ihre denkenden und handelnden Kräfte unter demselben erreichen? Ueber Gegenstände reiner Theorie mag ihnen vielleicht erlaubt sein, zu spekuliren, so lange ihre Spekulationen sich nicht an die Politik wagen oder nicht die entfernteste Verbindung mit ihrer Anwendung haben. Ueber praktische Angelegenheiten werden ihnen höchstens Vorschläge gestattet sein und selbst unter dem allergemäßigtsten Despoten, werden nur Personen von bereits anerkannter oder vermeintlicher Ueberlegenheit hoffen, daß ihre Vorschläge gekannt, wenn nicht beachtet werden von denen, welche die Leitung der Geschäfte inne haben. Es muß Jemand einen sehr ungewöhnlichen Geschmack an geistiger Arbeit an und für sich finden, wenn er sich mit Nachdenken, das keine äußere Wirkung haben wird, Mühe machen und sich für Aemter fähig machen soll, die er keine Aussicht hat, auszuüben. Der einzige genügende Antrieb zu geistiger Arbeit ist, ausgenommen für einige wenige Geister in jedem Zeitalter, Aussicht auf praktische Anwendung der Ergebnisse der Arbeit. Daraus folgt nicht, daß die Nation gänzlich aller geistigen Kraft baar sein wird. Die Geschäfte des gewöhnlichen Lebens, die nothwendig von jedem Einzelnen oder jeder Familie selbst verrichtet werden müssen, werden in einem gewissen engen Ideenkreise einige Intelligenz und praktische Geschicklichkeit wecken. Es kann eine erlesene Klasse von Gelehrten geben, die die Wissenschaft in Hinblick auf ihre physische Anwendung oder aus Lust am Studiren betreiben. Es wird eine Büreaukratie geben und Personen, die zur Büreaukratie erzogen werden und welche wenigstens einige empirische Vorschriften für Regierung und öffentliche Verwaltung lernen werden. Es kann geben und hat schon manchmal gegeben eine systematische Organisation der besten geistigen Kräfte im Lande, in irgend einer besondern (gemeiniglich militärischen) Richtung, um die Größe des Despoten zu fördern. Aber das Publikum, draußen vor, bleibt ohne alle Kunde und Interesse in allen großen Staatshandlungen oder wenn es einige Kenntniß davon hat, ist es nur eine Dilettantenkenntniß, wie sie Leute, die nie ein Werkzeug in der Hand gehabt, von mechanischen Künsten haben. Aber die Intelligenz leidet nicht allein. Die moralischen Eigenschaften werden gleichfalls abgestumpft. Wo irgend der Wirkungskreis menschlicher Wesen künstlich eingegränzt wird, verkümmern und verkommen ihre Gefühle in gleichem Verhältnisse. Das Leben des Gefühls ist Handlung, selbst die Familienliebe lebt von freiwilligen häuslichen Diensten. Wenn Jemand Nichts für sein Land zu thun hat, macht er sich

auch Nichts aus demselben. Es ist ein altes Wort: daß in einer Despotie nur Ein Patriot sei, der Despot selbst, und dies Wort bleibt ein richtiger Maßstab der Wirkungen unbedingter Unterwerfung, selbst unter einen weisen und guten Meister. Bleibt die Religion! und hier wenigstens könnte man meinen, sei ein zuverläßiges Mittel, um der Menschen Augen und Herzen über den Staub unter ihren Füßen zu erheben. Aber, selbst vorausgesetzt, daß sie der Entartung zu Gunsten des Despotismus entgangen sei, hört die Religion unter diesen Verhältnissen auf, ein Gesellschaftszustand zu sein und schrumpft zusammen zu einer persönlichen Angelegenheit zwischen einem Individuum und seinem Schöpfer, in welchem das Endziel nur seine Privatseeligkeit ist. In dieser Gestalt ist Religion mit dem engsten selbstsüchtigsten Egoismus verträglich und läßt den Bekenner so wenig zum Gefühl seiner Einheit mit dem Ueberreste seiner Gattung kommen als nur die Sinnlichkeit selbst.

Unter einem wohlwollenden Despotismus versteht man eine Regierung, in welcher, so weit es vom Despoten abhängt, keine eigentliche Bedrückung durch die Staatsbeamten geübt wird, aber in welcher alle Gesammtinteressen des Volkes für dasselbe besorgt werden, alles Denken, das sich auf Gesammtinteressen bezieht, für dasselbe gethan wird, und in welcher das Volksgefühl zu dieser Entäußerung seiner eigenen Thatkraft gebildet ist und ihr beistimmt. Die Sachen der Regierung überlassen, wie man sie der Vorsehung überläßt, heißt, sich nicht um sie kümmern, und was schlecht geht, als Heimsuchung der Natur betrachten. Mit Ausnahme daher einiger wenigen Forscher, die ein geistiges Interesse an der Forschung als solcher nehmen, sind Intelligenz und Gemüth des ganzen Volkes materiellen Interessen hingegeben, und ist diesen genügt, den Vergnügungen und der Ausschmückung des Privatlebens. Aber, wenn das Zeugniß der ganzen Geschichte irgend Etwas bedeutet, ist damit gesagt, daß das Zeitalter des Verfalls der Nation gekommen, wenn nämlich die Nation jemals Etwas erreicht hat, das des Verfalles fähig ist. Hat sie sich nie über die Zustände einer orientalischen Nation erhoben, wird sie fortfahren, in diesen Zuständen zu stagniren. Aber wenn sie, gleich Griechenland und Rom, durch Thatkraft, Vaterlandsliebe und geistige Entwicklung, welche als Nationaltugenden nur Früchte der Freiheit sind, etwas Höheres geleistet hat, verfällt sie nach wenigen Menschenaltern in den Zustand des Orients. Und dieser Zustand bleibt nicht dumpfe Ruhe und Sicherheit gegen noch schlimmere Veränderung; es bedeutet oft, überwältigt, erobert und unter Knechtschaft gebracht zu werden durch einen stärkeren Despoten oder durch das nächste barbarische Volk, das, mit seiner wilden Rauheit, die Thatkraft der Freiheit bewahrt hat.

Das ist nicht nur die natürliche Richtung, sondern die inwohnende Nothwendigkeit despotischer Regierung, aus welcher kein Ausweg ist als so weit der Despotismus einwilligt, nicht Despotismus zu sein, so weit der vorausgesetzte wohlmeinende Despot sich der Ausübung seiner Gewalt enthält und sie zwar im Rückhalt habend, die allgemeinen Regierungsangelegenheiten gehen läßt als ob das Volk sich wirklich selbst regiere. Obgleich es wenig wahrscheinlich sein mag, können wir uns doch einen Despoten denken, der viele der Regeln und Einschränkungen verfassungsmäßiger Regierung beobachtet. Er kann soviel Freiheit der Presse und öffentliche Besprechung zulassen als es braucht, daß sich eine öffentliche Meinung bilde und sich über Nationalangelegenheiten ausspreche. Er kann leiden, daß örtliche Belange, ohne Dazwischenkunft der Autorität, vom Volke selbst behandelt werden. Er kann sich selbst mit einem Rathe oder einer Regierungsbehörde, frei gewählt aus dem ganzen Volke oder einem Theile desselben, umgeben, in seiner Hand die Macht der Besteurung und die höchste gesetzgebende und ausübende Autorität zurückbehaltend. Würde er so handeln und so weit als Despot zurücktreten, so würde er einen beträchtlichen Theil der karakteristischen Uebelstände des Despotismus beseitigen. Politische Thätigkeit und Befähigung für öffentliche Angelegenheiten würden nicht gehindert sein im Innern der Nation zu erwachsen und es würde sich eine öffentliche Meinung bilden, die nicht mehr das reine Echo der Regierung wäre. Aber solche Besserung wäre nur der Anfang neuer Schwierigkeiten. Diese von dem Ausspruch des Monarchen unabhängige Meinung müßte entweder mit oder gegen ihn sein, wenn nicht das Eine, würde sie das Andere sein. Jede Regierung muß vielen Personen mißfallen und da diese nun regelmäßige Organe haben und im Stande sind, ihre Meinungen auszusprechen, würden oft, den Maßregeln der Regierung entgegengesetzte Ansichten ausgesprochen werden. Was soll der Monarch thun, wenn diese Ansichten zufällig in der Majorität sind? Soll er sein Verfahren ändern? Soll er der Nation nachgeben? Wenn das, so ist er nicht länger ein Despot, sondern ein konstitutioneller König, ein Organ des Volks oder dessen erster Minister, ausgezeichnet nur dadurch, daß er unabsetzbar ist. Wenn nicht, so muß er entweder die Opposition durch seine despotische Gewalt unterdrücken oder es entsteht ein dauernder Gegensatz zwischen dem Volke und Einem Manne, der nur Einen möglichen Ausgang haben kann. Selbst nicht ein religiöser Grundsatz passiven Gehorsams und göttlichen Rechtes würde lange die natürlichen Folgen einer solchen Stellung abwehren. Der Monarch wird unterliegen und sich den Bedingungen verfassungbeschränkten Königthums fügen oder einem Andern Platz machen müssen, der sich dazu verstünde. Der,

nunmehr im Wesentlichen nur noch dem Namen nach bestehende Despotismus würde dann nur wenige von den, der absoluten Monarchie angeblich zukommenden Vorzügen besitzen, während er in einem sehr unvollkommenen Grade die Vorzüge einer freien Regierung gewährte; eines wie hohen Grades von Freiheit die Bürger sich auch praktisch erfreuten, sie würden niemals vergessen, daß sie ihn nur als geduldet besäßen und durch ein Zugeständniß, welches unter der gegenwärtigen Verfassung des Staates ihnen jeden Augenblick entzogen werden könnte, daß sie gesetzlich Sklaven seien, wenn auch unter einem klugen und nachsichtigen Herrn.

Wenn die Unwissenheit, die Gleichgültigkeit, die Schwerbeweglichkeit, die eigensinnige Verkehrtheit des Volkes und die, sich der mächtigen Waffen, welche freie Staatsgesetze bieten, bedienenden Umtriebe eigennütziger Privatinteressen, den heilsamsten öffentlichen Verbesserungen, Hindernisse in den Weg legen, ist es nicht zu verwundern, wenn ungeduldige oder enttäuschte Fortschrittsmänner zuweilen sich nach einer starken Hand sehnen, um alle jene Hindernisse niederzuschlagen und ein widerstrebendes Volk zu zwingen, sich besser zu regieren. Aber (ganz abgesehen von der Thatsache, daß auf Einen, hie und da einen Mißbrauch beseitigenden Despoten, neun und neunzig kommen, die Nichts thun als Mißbräuche hervorrufen) diejenigen, die von irgend einer solchen Richtung die Verwirklichung ihrer Hoffnungen erwarten, übersehen ganz, daß das Hauptelement des Begriffs einer guten Regierung die Verbesserung des Volkes selbst ist. Eine der Wohlthaten der Freiheit ist, daß unter ihr der Lenker nicht beim Volksgeist vorbeigehen und der Leute Angelegenheiten bessern kann, ohne *sie* zu bessern. Wäre es möglich, daß ein Volk, trotz seiner selbst, gut regiert wäre, so würde seine Freiheit nicht länger währen als gewöhnlich die Freiheit eines durch fremde Waffen ohne seine eigene Mithülfe befreiten Volkes währt. Es ist wahr, ein Despot kann das Volk erziehen, und thut er das wirklich, so ist das die beste Rechtfertigung seines Despotismus. Aber jedwede Erziehung, die menschliche Wesen zu etwas Anderm als Maschinen zu machen strebt, läßt sie auf die Länge den Anspruch auf Entscheidung ihrer eigenen Handlungen erheben. Die Häupter der französischen Philosophie im achtzehnten Jahrhundert waren von Jesuiten erzogen. Selbst jesuitische Erziehung war, scheint es, wirksam genug, um den Durst nach Freiheit zu erwecken. Was irgend, auch in noch so geringem Maße, die Geisteskräfte stärkt, schafft ein wachsendes Verlangen nach ungehindertem Gebrauch derselben, und eine Volkserziehung ist ein Fehlschlag, wenn sie das Volk zu irgend einem andern Zustande erzieht als dem, welchen sicher zu wünschen und wahrscheinlich zu verlangen, sie dasselbe veranlaßt.

Ich bin weit entfernt, die Anwendung absoluter Gewalt in äußerster Noth, in der Gestalt einer zeitweiligen Diktatur, zu verdammen. Freie Nationen haben, in den Zeiten des Alterthums, solche Gewalt, aus freier Wahl übertragen, als ein nothwendiges Heilmittel für Krankheiten des Gesellschaftskörpers, die sie nicht durch weniger gewaltsame Mittel loswerden konnten. Aber ihre Annahme, selbst für eine genau beschränkte Zeit, kann einzig entschuldigt werden, wenn, gleich Solon oder Pittakus, der Diktator die ganze übernommene Gewalt zur Entfernung der die Nation vom Genuß der Freiheit absperrenden Hindernisse gebraucht. Guter Despotismus ist ein durchaus falsches Ideal, welches praktisch (ausgenommen als Hülfsmittel für einen zeitweiligen Zweck) das sinnloseste und gefährlichste Truggebilde wird. Uebel für Uebel genommen, ist ein wohlmeinender Despotismus, bei einem überhaupt in der Bildung vorgeschrittenen Lande, schädlicher als ein schlechter; denn er ist weit entkräftender und erschlaffender für die Gedanken, Gefühle und Thatkraft des Volkes. Der Despotismus des Augustus bereitete die Römer auf Tiberius vor. Wäre ihr ganzer Karakter nicht durch fast zwei Menschenalter dieses milden Despotismus heruntergestimmt gewesen, so würden sie wahrscheinlich Muth genug gehabt haben, sich gegen den gehässigeren zu erheben.

Es ist nicht schwer darzulegen, daß die ideal beste Regierungsform die ist, in welcher die Souverainetät oder die letzte, von Oben aussichtübende Macht der ganzen Gesammtheit des Gemeinwesens innewohnt, wo jeder Bürger nicht nur eine Stimme bei der Ausübung dieser höchsten Souveränetät hat, sondern auch wenigstens gelegentlich berufen wird, durch Uebernahme irgend eines öffentlichen, entweder örtlichen oder staatlichen Amtes, thätigen Theil an der Regierung zu nehmen.

Diesen Satz zu prüfen, muß man ihn in Bezug auf die zwei Zweige untersuchen, in welche, wie wir im letzten Kapitel gefunden, die Untersuchung über die Güte einer Regierung zweckmäßig getheilt wird, nämlich wie weit sie die Angelegenheiten der Gesellschaft, mit Hülfe der bestehenden, sittlichen, geistigen und thätigen Fähigkeiten ihrer verschiedenen Glieder führt und welche Wirkung sie auf die Hebung oder Verschlechterung dieser Fähigkeiten hat.

Die ideal beste Regierung heißt nicht, wie kaum nöthig zu sagen, eine, bei jedem Zustande der Bildung, ausführbare oder erwählenswerthe, sondern diejenige, welche unter den Umständen, in denen sie ausführbar und erwählenswerth ist, sofort und für die Zukunft, den höchsten Belauf wohlthätiger Einwirkungen zur Folge hat. Eine vollständig demokratische Regierung ist die einzige Staatsform, welche einigen Anspruch auf diesen Karakter ansprechen kann. Sie ist ausgezeichnet in den beiden Zweigen, in welche die Vor-

trefflichkeit einer Staatsverfassung zerlegt werden kann. Sie ist sowohl günstiger für eine gegenwärtige gute Regierung, als irgend eine andere Staatskunst, als auch eine bessere und höhere Bildung des Nationalkarakters befördernd.

Ihre Ueberlegenheit, in Bezug auf gegenwärtige Wohlfahrt, beruht auf zwei Grundsätzen von so allgemeiner Wahrheit und Anwendbarkeit, als jemals über menschliche Angelegenheiten aufgestellt werden können. Der Erste ist: daß die Rechte und Interessen von jeder oder irgend einer Person allein sicher sind, nicht mißachtet zu werden, wenn die interessirte Person fähig und gewohnheitsgemäß bereit ist, für dieselben einzutreten. Der Zweite ist, daß die allgemeine Wohlfahrt einen höhern Stand erreicht und weiter verbreitet ist, im Verhältniß zu der Summe und Mannigfaltigkeit der zu ihrer Förderung berufenen persönlichen Kräfte.

Oder diese Sätze in einer, ihrer vorliegenden Anwendung bestimmter entsprechenden Gestalt zusammengefaßt: Menschliche Wesen sind gegen Schädigung durch die Hand Anderer nur in dem Verhältniß sicher, als sie die Macht sich selbst zu schützen besitzen und ausüben; und sie erreichen in ihrem Kampfe mit der Natur einen hohen Grad von Erfolg, nur in dem Verhältniß, als sie von sich selbst abhängig sind, und sich auf das was sie selbst, entweder einzeln oder gemeinsam, thun können, mehr verlassen als auf das, was Andere für sie thun.

Der erste Satz — daß Jeder der einzig sichere Wächter seiner eigenen Rechte und Interessen ist — bildet eine von jenen ersten Grundregeln der Klugheit, nach welcher jede zur Führung ihrer eigenen Angelegenheiten befähigte Person selbstverständlich handelt, wo sie irgend selbst betheiligt ist. Viele haben indeß ein großes Mißfallen an ihm als politische Lehre und lieben es, ihn als eine Lehre allgemeiner Selbstsucht zu verläumden. Darauf können wir entgegnen, daß wenn jemals es aufhört wahr zu sein, daß der Mensch als Regel, sich selbst, Andern, und die ihm Näherstehenden, den ihm ferner Stehenden vorzieht, von diesem Augenblick an, Kommunismus nicht nur ausführbar, sondern die einzig zu rechtfertigende Form der Gesellschaft wäre. Was mich betrifft, der ich nicht an allgemeine Selbstsucht glaube, ich nehme keinen Anstand zuzugeben, daß Kommunismus selbst jetzt unter der „Elite" der Menschheit ausführbar ist und es einst werden kann unter den Uebrigen. Aber da diese Ansicht nichts weniger als beliebt ist bei diesen Vertheidigern bestehender Staatseinrichtungen, die an der Lehre des allgemeinen Vorherrschens des Selbstinteresses Anstoß nehmen, so bin ich geneigt zu meinen, daß sie in der Wirklichkeit doch glauben, daß die meisten Menschen eher an sich als an Andere denken. Uebrigens braucht man nicht einmal auf diese

Thatsache besondern Nachdruck zu legen, um den Anspruch Aller auf Theilnahme an der höchsten Gewalt zu begründen. Wir brauchen nicht anzunehmen, daß wenn die Macht bei einer Klasse ausschließlich ist, diese Klasse mit Wissen und Willen sich die andern Klassen aufopfert, es genügt, daß in Abwesenheit ihrer natürlichen Vertheidiger, die Interessen der Ausgeschlossenen immer in Gefahr sind, übersehen zu werden und, wenn in Betracht gezogen, mit ganz andern Augen als denen der unmittelbar Betheiligten, angesehen werden. In England zum Beispiel, können, was man die arbeitenden Klassen nennt, als von jeder direkten Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen, betrachtet werden. Ich glaube nicht, daß die, Theil an der Regierung habenden Klassen im Allgemeinen, irgend beabsichtigen, die arbeitenden Klassen sich zu opfern. Einst hatten sie diese Absicht, Beweis, die so lange und so nachdrücklich gemachten Versuche die Löhne durch Gesetz niedrig zu halten. Gegenwärtigen Tages ist ihre Richtung durchschnittlich gerade die entgegengesetzte, sie bringen freiwillig, besonders an ihren pekuniären Interessen, beträchtliche Opfer zum Wohl der arbeitenden Klassen und irren eher durch zu verschwenderische und keinen Unterschied machende Wohlthätigkeit; auch glaube ich nicht, daß jemals in der Geschichte, herrschende Klassen von einem aufrichtigern Verlangen getrieben waren, ihre Pflicht gegen den ärmern Theil ihrer Landsleute zu erfüllen. Aber hat das Parlament, oder Eines seiner Mitglieder, jemals, einen Augenblick irgend eine Angelegenheit mit den Augen eines Arbeiters betrachtet? Wenn sich eine Frage erhebt, an welcher die Arbeiter als solche ein Interesse haben, wird sie von irgend einem andern Standpunkte als dem des Arbeitgebers betrachtet? Ich sage nicht, daß des Arbeiters Ansicht über diese Fragen im Allgemeinen der Wahrheit näher stünde, allein zuweilen steht sie sehr nahe der Wahrheit; jedenfalls aber sollte sie mit Rücksicht gehört werden, anstatt wie jetzt, nicht nur rein beseitigt, sondern ungekannt zu bleiben. Man darf zum Beispiel zweifeln, daß auch nur Eines unter den leitenden Mitgliedern des Hauses ist, das nicht fest überzeugt sei, daß, in der Frage der Arbeiteinstellungen, das Recht unbedingt auf der Seite der Herrn, und des Arbeiters Gesichtspunkt einfach absurd ist. Die, welche die Frage studirt haben, wissen, wie wenig das der Fall ist und wie sehr verschieden und wie viel weniger oberflächlich sie erörtert worden wäre, wenn die arbeiteinstellenden Klassen sich im Parlament hätten hören lassen können.

Es ist eine von allen menschlichen Angelegenheiten unzertrennliche Bedingung, daß keine, noch so reine Absicht die Interessen Anderer zu schützen es für diese selbst gefahrlos und heilsam machen kann, die Hände in den Schooß zu legen. Noch augenfälliger ist aber die Wahrheit, daß allein mit eignen

Händen, Menschen, dauernde wirkliche Verbesserungen ihrer Zustände erarbeiten können. Durch den vereinigten Einfluß dieser zwei Grundsätze haben alle freien Gemeinwesen sich mehr von sozialen Ungerechtigkeiten und Verbrechen frei gemacht und glänzendern Wohlstand erreicht, als alle andern, und als sie selbst, nachdem sie die Freiheit verloren hatten. Man stelle gegenüber die Freistaaten der Erde so lange ihre Freiheit dauerte, mit gleichzeitigen Unterthanen monarchischen oder oligarchischen Despotismus: die Griechischen Städte mit den Persischen Satrapien, die Italienischen Republiken und die freien Städte Flandern und Deutschlands mit den Feudalmonarchien Europa's; Schweiz, Holland und England mit Oesterreich oder Frankreich vor der Revolution. Ihr überlegener Wohlstand war zu augenfällig, um übersehen zu werden; während ihre Ueberlegenheit in guter Regierung und sozialen Zuständen sich durch ihren Wohlstand beweist und überdieß auf jeder Seite ihrer Geschichte hervorleuchtet. Wenn wir vergleichen, nicht ein Zeitalter mit dem andern, aber die verschiedenen Regierungen die gleichzeitig neben einander bestanden, so können die Störungen im öffentlichen Leben der Freistaaten, seien sie auch so groß gewesen, wie nur die Uebertreibung behauptet, auch nur einen Augenblick verglichen werden, mit dem verachtenden Niedertreten der Volksmassen, welches durch das ganze Leben der Monarchien ging oder mit der anwidernden Tyrannei wie sie mehr als täglich vorkam, unter dem Plünderungssystem, die sie Steuereinrichtungen nannten, und im Dunkel ihrer schrecklichen Gerichtshöfe.

Man muß eingestehen, daß die Wohlthaten der Freiheit, so weit sie bis jetzt genossen werden, durch die Ausdehnung ihrer Vorrechte nur auf einem Theil des Gemeinwesens, erreicht sind, und daß eine Regierung, in welcher sie unparteiisch auf alle ausgedehnt sind, bis jetzt noch ein unerreichter Wunsch ist. Aber wenn auch jede Annäherung daran einen unabhängigen Werth hat und obgleich, bei dem gegenwärtigen Stande des allgemeinen Fortschrittes, in vielen Fällen mehr als eine Annäherung nicht möglich ist, bleibt doch die Theilnahme Aller an jenen Wohlthaten, das Ideal einer freien Regierung. Im Verhältniß als Einige, ganz gleich welche, davon ausgeschlossen bleiben, sind die Interessen der Ausgeschlossenen ohne die, den Uebrigen zugestandenen Bürgschaften, und diese letztern selbst haben weniger Spielraum und Aufmunterung als sie sonst, in Beziehung auf diejenige Uebung ihrer Thatkraft zu ihrem eignen und des Gemeinwesens Besten hätten, zu welcher das allgemeine Wohlergehen immer in gleichem Verhältnisse steht.

So steht die Sache in Bezug auf gegenwärtige Wohlfahrt, auf die Führung der Angelegenheiten der gegenwärtigen Generation. Wenn wir nun zum Einfluß der Regierungsform auf den Karakter übergehen, werden wir die

Ueberlegenheit der demokratischen Regierung über jede andere, wo möglich noch entschiedener und unbestreitbarer finden.

Diese Frage hängt in der That von einer noch viel bedeutendern ab, nämlich, welchen von den beiden allgemeinen Karaktertypen man zum Heil der Menschheit vorherrschend wünschen soll: den thätigen oder den leidenden Karakter, den, welcher gegen Uebel ankämpft oder den, welcher sie erträgt, den, welcher sich den Umständen unterwirft oder den, welcher sich die Umstände zu unterwerfen ringt.

Die Gemeinplätze der Moralisten und die allgemeinen Sympathieen der Menschen sind zu Gunsten des passiven Karakters. Thatkräftige Karaktere mögen bewundert werden, aber die schweigsamen, unterwürfigen sind es, welche die meisten Menschen persönlich vorziehen. Die Thatlosigkeit unserer Nachbarn vermehrt das Gefühl unserer Sicherheit und kommt unserer Willkürlust entgegen. Passive Karaktere scheinen, wenn wir ihrer Thätigkeit nicht bedürfen, ein Hinderniß weniger auf unserm Wege. Ein befriedigter Karakter ist kein gefährlicher Nebenbuhler. Aber Nichts ist gewisser, als daß Verbesserung in menschlichen Angelegenheiten das Werk unbefriedigter Karaktere, und daß es einem thätigen Geiste viel leichter ist, die Tugenden der Geduld, als einem passiven, die Tugenden der Thatkraft zu erwerben.

Von den drei Arten geistiger Trefflichkeit, intellektueller, praktischer und moralischer, kann in Bezug auf die beiden ersten kein Zweifel sein, welcher den Vorzug zu geben. Alle intellektuelle Ueberlegenheit ist die Frucht thätigen Bestrebens. Unternehmungslust, das Verlangen in Bewegung zu sein, zu versuchen, neue Dinge zu vollenden zu unserem oder Anderer Besten, ist der Vater der Spekulation, geistiger Forschung und noch mehr des praktischen Talentes. Die mit dem andern Charaktertypus vereinbare geistige Bildung ist von jener schwachen und unentschiedenen Art, wie sie Geistern eigen, die bei der Unterhaltung oder Betrachtung stehen bleiben. Das Zeugniß wirklichen kräftigen Denkens, des Denkens, das Wahrheiten darthut, anstatt Träume zu träumen, ist erfolgreiche Anwendung auf die Wirklichkeit. Wo dieser Zweck nicht vorliegt, dem Gedanken Bestimmtheit, Genauigkeit und verständlichen Ausdruck zu geben, bringt dieser nichts Besseres hervor, als die mystische Metaphysik des Pythagoras und der Veden. In Bezug auf praktische Verbesserung liegt die Sache noch klarer. Der Karakter, der das menschliche Leben besser macht, ist der, mit den Gewalten und dem Drang der Natur kämpfende, nicht der ihnen nachgebende. Die für uns selbst nützlichen Eigenschaften sind alle bei dem thatkräftigen thätigen Charakter; und die Gewohnheiten und das Auftreten, die den Vortheil jedes einzelnen Gliedes des Gemeinwesens

fördern, müssen wenigstens theilweise die sein, welche zuletzt den Fortschritt des Gemeinwesens als eines Ganzen fördern.

Aber der Punkt des sittlichen Vorzuges scheint beim ersten Augenblick einem Zweifel Raum zu lassen. Ich will hier nicht Bezug nehmen auf das religiöse Gefühl, das so lange zu Gunsten des passiven Karakters bestanden, als des mehr in Harmonie mit der schuldigen Unterwerfung unter den göttlichen Willen stehenden. Das Christenthum sowohl als andere Religionen haben dies Gefühl genährt; aber es ist das Vorrecht des Christenthums, daß es die Fähigkeit hat, diese sowohl, als andere Verkehrtheiten abzulegen. Abgesehen von religiösen Rücksichten, kann ein passiver Karakter, welcher vor Hindernissen zurückweicht, anstatt ihre Ueberwindung zu versuchen, in der That nicht sehr nutzenbringend für Andere und ebenso wenig für sich sein, allein man kann erwarten, daß er wenigstens unschädlich sei. Zufriedenheit wird immer zu den moralischen Tugenden gerechnet. Aber es ist ein vollständiger Irrthum, anzunehmen, daß Zufriedenheit nothwendig oder natürlich mit Passivität des Karakters verbunden sei; und wenn sie es nicht ist, sind die moralischen Folgen verderblich. Wo ein Wunsch nach nicht besessenen Vorzügen besteht, ist ein Gemüth, das sich außer Stand fühlt, sie mit Hülfe der eigenen Thatkraft zu erwerben, geneigt mit Haß und Bosheit auf die Besitzenden zu blicken. Die mit hoffnungsvollen Planen zur Verbesserung ihrer Lage beschäftigte Persönlichkeit ist auch allein diejenige, welche Wohlwollen gegen Andere, in demselben Streben Begriffene oder Erfolgreiche hegt. Und wo die Mehrheit so beschäftigt ist, erhalten die, welche das Ziel nicht erreichen, die Stimmung ihrer Gefühle durch die allgemeine Gewohnheit des Landes, und schreiben ihren Nichterfolg dem Mangel an Kraftanstrengung oder Gelegenheit, oder ihrem persönlichen Mißgeschick zu. Aber die, welche während sie wünschen, was andere besitzen, keine Kraft daran setzen, es zu erringen, grollen entweder fortwährend, daß das Glück nicht für sie das Gleiche wie für Andere thue, oder fließen von Neid und Uebelwollen gegen die über, die besitzen, was jene gerne haben möchten.

Im Verhältniß als Erfolg im Leben, für die Frucht des Geschickes oder des Zufalls und nicht der Anstrengung angesehen oder gehalten wird, in demselben Verhältniß entwickelt sich Neid als ein Zug des Volkskarakters. Die Orientalen sind die neidischsten aller Menschen. Der Neid herrscht in orientalischen Sittenlehrern, orientalischen Geschichten sichtlich vor. Im wirklichen Leben ist er der Schrecken Aller, die etwas Wünschenswerthes besitzen, sei es einen Palast, ein schönes Kind oder selbst gute Gesundheit und Munterkeit: die seinem bloßen Blicke zugeschriebene Wirkung bildet den allgemein

verbreiteten Aberglauben des bösen Auges. Zunächst den Orientalen, in Neid wie in Faulheit, stehen einige der Südeuropäer. Die Spanier haben damit alle ihre großen Männer verfolgt, ihnen das Leben verbittert und es im Allgemeinen dahin gebracht, daß sie ihren Erfolgen ein frühes Ende setzten.*) Bei den Franzosen, die wesentlich ein südliches Volk sind, hat die doppelte Erziehung des Despotismus und Katholicismus, trotz ihres raschen Temperamentes, sie dahin gebracht, Unterwerfung und Ertragen zum gemeinen Karakter des Volkes und zur am Meisten geltenden Ansicht von Weisheit und Vortrefflichkeit zu machen, und wenn Neid auf Andere und auf jede Ueberlegenheit nicht mehr bei ihnen herrscht, als der Fall ist, so muß das den vielen schätzbaren, dagegen wirkenden Eigenschaften im französischen Karakter zugeschrieben werden und vor Allem der großen persönlichen Energie, welche, obgleich weniger ausdauernd und öfter nachlassend, als bei den sich selbst helfenden und kampfesfrohen Angelsachsen, sich nichtsdestoweniger bei den Franzosen in fast jeder Richtung, wo die Wirksamkeit ihrer Staatseinrichtungen derselben günstig war, offenbart.

Es gibt ohne Zweifel in allen Ländern wirklich zufriedene Karaktere, die nicht allein nicht suchen, sondern auch nicht begehren, was sie nicht schon besitzen, und diese nähren natürlich auch kein Uebelwollen gegen Gewinner eines anscheinend bessern Looses. Aber die große Masse der anscheinenden Zufriedenheit ist in Wahrheit Unzufriedenheit, verbunden mit Trägheit und Sichgehenlassen, die, während sie nicht die rechten Mittel zum Weiterkommen anwendet, gerne andere zu ihrem Maaße herabziehen möchte. Und sehen wir selbst die Fälle unschuldiger Zufriedenheit näher an, so bemerken wir, daß sie uns nur dann Bewunderung abnöthigt, wenn sie sich auf Gleichgültigkeit gegen Verbesserung äußerer Glücksumstände bezieht und ein Streben nach geistiger Weiterbildung oder wenigstens ein uneigennütziger Eifer Andern wohlzuthun damit verbunden ist. Der befriedigte Mann oder die zufriedene Familie, die keinen Ehrgeiz haben, weder irgend Jemanden glücklicher zu machen noch das Wohl ihres Landes oder ihrer Nachbarschaft zu befördern noch sich selbst in sittlichen Vor-

*) Ich habe den Ausdruck auf die Vergangenheit beschränkt, weil ich nichts Nachtheiliges von einer großen und wenigstens jetzt freien Nation sagen wollte, welche in die allgemeine Bewegung des Europäischen Fortschrittes mit einer Kraft eintritt, die rasch den verlornen Grund wieder zu gewinnen verspricht. Niemand kann im Zweifel sein, welcher Thatkraft und Intelligenz die Spanier fähig sind und ihre Fehler als Volk, sind zum großen Theile solche, gegen welche Freiheit und Wetteifer des Gewerbfleißes ein wahres Gegengift sind.

zügen weiter zu bringen, reizen uns weder zur Bewunderung noch zur Billigung. Wir schreiben mit Recht diese Art von Zufriedenheit einzig der Unmannhaftigkeit und Geistlosigkeit zu. Die Zufriedenheit, die wir billigen, ist ein heiteres Entbehren dessen, was man nicht haben kann, eine richtige Würdigung des verhältnißmäßigen Werthes der verschiedenen Gegenstände menschlicher Wünsche und eine freiwillige Entsagung der geringeren, wenn sie sich mit den höhern nicht vereinigen lassen. Diese Vorzüge sind übrigens dem Karakter um so natürlicher, je mehr er thätig strebt, sein eigenes oder ein anderes Schicksal zu verbessern. Der fortwährend seine Thatkraft an Schwierigkeiten mißt, lernt, welche Schwierigkeiten ihm unüberwindliche sind und welche, obwohl er sie überwinden kann, nicht die Mühe bezahlen. Der, dessen Gedanken und Kräfte alle erforderlich und gewöhnlich im Gebrauch sind, für praktische, nützliche Unternehmungen, ist die Person, die von Allen am Wenigsten geneigt ist, sich mit brütendem Mißvergnügen bei Dingen aufzuhalten, die nicht des Mühens werth oder wenigstens ihm es nicht sind. So ist der thätige, selbst sich helfende Karakter nicht allein innerlich der beste, sondern er erwirbt auch am Leichtesten Alles, was an dem entgegengesetzten Karaktertypus wirklich vortrefflich oder wünschenswerth ist.

Der strebende, immer drauflosgehende Karakter Englands und der Vereinigten Staaten Nordamerika's ist nur, in Rücksicht auf die sehr untergeordneten Gegenstände, für welche er gewöhnlich seine Kraft ausgibt, ein Gegenstand gerecht tadelnder Kritik. An und für sich selbst ist er der Grundstein der schönsten Hoffnungen für das allgemeine Wohl der Menschheit. Man hat scharfsinnig bemerkt, daß wenn irgend Etwas nicht gut geht, der Franzose gewöhnlich im ersten Augenblick sagt: „Man muß Geduld haben!" (**Il faut de la patience**). Der Engländer dagegen: „welche Schande" (**what a shame**). Das Volk, das es für eine Schande hält, wenn Etwas schlecht geht, welches zu dem Schlusse greift, daß das Unglück hatte gehindert werden können und müssen, ist das, welches auf der großen Bahn am Meisten dazu thut, die Welt besser zu machen. Wenn die Wünsche niedrig fliegen, wenn sie sich wenig über physisches Wohlleben und den Prunk der Reichthümer erheben, werden die unmittelbaren Ergebnisse der Thatkraft nicht viel mehr sein, als die gewöhnliche Ausdehnung der menschlichen Macht über materielle Dinge; aber selbst diese schafft Raum und bereitet die mechanischen Anwendungen vor für die größten, intellektuellen und socialen Wunderwerke, und weil die Thatkraft vorhanden ist, werden einige Personen sie anwenden und wird sie mehr angewendet werden, zur Vervollkommnung, nicht nur der äußern Zustände, sondern auch der innern Natur des Menschen. Unthätigkeit, Mangel an Trieb

und Verlangen sind ein unseligeres Hinderniß der menschlichen Vervollkommnung als irgend eine Verirrung der Thatkraft, und durch sie allein, wenn nur sie in den Massen vorhanden sind, wird irgend welche schreckliche Mißleitung durch die Energie Weniger möglich. Dadurch hauptsächlich wird die große Mehrheit des Menschengeschlechts in einem wilden oder halbwilden Zustande zurückgehalten.

Nun kann es kein Zweifel sein, daß die Herrschaft Eines oder Weniger den passiven Karaktertypus begünstigt und die Herrschaft der Vielen den thätigen selbstsichhelfenden Karaktertypus. Unverantwortliche Lenker bedürfen mehr der Ruhe der Gelenkten als irgend einer Thätigkeit, außer derjenigen, die sie erzwingen können. Unterwerfung unter menschliche Vorschriften wie unter Naturnothwendigkeiten, ist die Lehre, welche die Regierung Allen einschärft, die gänzlich ohne Theilnahme an ihr sind. Dem Willen der Obern und dem Gesetze, als dem Willen der Obern, muß passiv nachgegeben werden. Aber Niemand, der Willen, Muth oder eine Springfeder innerer Thätigkeit in seinem übrigen Thun hat, ist ein reines Werkzeug oder Stoff in den Händen seiner Herrscher und jede Offenbarung jener Eigenschaften hat daher vom Despoten auf keine Aufmunterung zu rechnen, sondern muß sich Verzeihung verdienen. Aber wenn auch unverantwortliche Herrscher nicht so weit der, aus der Geistesthätigkeit ihrer Unterthanen ihnen drohenden Gefahr sich bewußt sind, daß sie die Unterdrückung derselben wünschen: ihre Stellung selbst ist Unterdrückung. Strebsamkeit wird noch wirksamer durch die Gewißheit ihrer Ohnmacht zurückgehalten als durch irgend eine bestimmte Entmuthigung. Zwischen Unterwerfung unter den Willen Anderer und den Tugenden der Selbsthülfe und Selbstregierung, ist natürliche Unverträglichkeit, und sie ist mehr oder weniger vollständig, je nachdem die Knechtschaft strenge oder milde ist. Herrscher weichen sehr stark von einander ab in der Ausdehnung, bis zu welcher sie die Aufsicht über das freie Handeln ihrer Unterthanen treiben, oder ihr Handeln ganz überflüssig machen, indem sie ihre Angelegenheiten für sie führen. Aber es ist ein Unterschied im Grade, nicht im Grundsatz, und die bestgesinnten Despoten fesseln oft am Meisten das freie Handeln ihrer Unterthanen. Ein schlechtgesinnter Despot kann, wenn für seine eigenen Gelüste gesorgt ist, gern das Volk allein gehen lassen, aber ein wohlgesinnter Despot besteht darauf, ihnen Gutes zu thun, indem er sie ihre eigenen Angelegenheiten in einer bessern Art als sie es verstehen, treiben läßt. Die Regelungen, welche für alle Hauptzweige des französischen Gewerbfleißes fast bestimmte Behandlungsweisen vorschreiben, waren das Werk des großen Colbert.

Ganz anders steht es mit den Fähigkeiten des Menschen, wenn ein mensch-

liches Wesen keine andern äußern Schranken fühlt als Naturnothwendigkeit oder die Gebote der Gesellschaft, an derem Erlaß er seinen Antheil hat, und welche er, hält er sie für schlecht, öffentlich tadeln oder nach Kräften zu ändern, bemüht sein darf. Unzweifelhaft kann unter einer, nur theilweise demokratischen Regierung, diese Freiheit selbst von denen ausgeübt werden, welche nicht an den vollen Rechten des Bürgers Theil nehmen. Aber es ist ein, einem Jeden stark nachhelfender Sporn der Selbsthülfe und des Selbstvertrauens, wenn Jemand auf fester Grundlage steht und nicht zu fühlen braucht, daß sein Erfolg von den Ansichten und Neigungen einer Körperschaft abhängt, zu der er selbst nicht gehört. Es ist eine große Entmuthigung für jeden Einzelnen und noch mehr für eine Klasse, außerhalb der Verfassung zu stehen, oder genöthigt zu sein, von Außen mit den Schiedsrichtern ihres Schicksals zu verhandeln und nicht drinnen an der Berathung Theil zu nehmen. Das höchste Maaß des stärkenden Einflusses der Freiheit auf den Karakter wird nur erreicht, wenn die betreffende Person entweder so vollberechtigter Bürger ist, wie jeder Andere oder Aussicht hat, es zu werden. Was aber noch viel wichtiger als diese Frage des Selbstgefühls, ist die praktische Disciplin des Karakters durch den gelegentlichen Anspruch an die Bürger, zeitweise und wenn die Reihe an sie kommt, irgend ein Amt in der Gesellschaft zu übernehmen. Es wird nicht genug in Betracht gezogen, wie Wenig in dem gewöhnlichen Leben der meisten Leute vorkommt, das ihre Auffassung und ihr Gefühl etwas erweitern kann. Ihre Arbeit ist Routine, nicht ein Werk der Neigung, sondern das Eigeninteresse in seiner einfachsten Form, die Befriedigung täglicher Bedürfnisse; weder das was gethan noch wie es gethan wird, leitet den Geist auf, über den Einzelnen hinausgehenden Gedanken oder Gefühle; sind lehrreiche Bücher in ihrem Bereich, so ist kein Sporn, sie zu lesen und in den meisten Fällen hat der Einzelne keinen Zutritt zu Personen von über ihm stehender Bildung. Beschäftigung für das Oeffentliche ersetzt einigermaßen alle diese Mängel. Und erlauben die Umstände, daß der Umfang der ihm auferlegten Pflichten ein beträchtlicher wird, so machen sie einen Mann von Erziehung aus ihm. Ungeachtet der Fehler des socialen Systems und der Sittlichkeitsbegriffe des Alterthums erhob die Praxis der Dikasterien und der Ekklesia, den geistigen Durchschnitt der gewöhnlichen Athener Bürger weit über Alles, was wir von andern Menschenmassen in alter und neuerer Zeit kennen. Die Beweise davon leuchten aus jeder Seite unserer großen griechischen Geschichtschreiber hervor, aber wir brauchen kaum weiter zu blicken, als auf die Anreden, welche ihre großen Redner für am Besten berechnet hielten, auf ihr Verständniß und ihren Willen zu wirken. In ähnlich wohl-

thuender Weise, nur in geringerm Grade, wirkt auf die Engländer des untern Mittelstandes ihre Verpflichtung zum Geschwornen und zu Gemeindeämtern, was, wenn gleich nicht so Viele noch diese so beständig beschäftigend, um einen Vergleich mit der, von allen Atheniſchen Bürgern durch ihre demokratischen Staatseinrichtungen erreichten öffentlichen Erziehung zuzulassen, doch in Begriffserweiterung und Entwicklung ihrer Fähigkeiten, ganz andere Leute aus ihnen macht, als solche, die in ihrem ganzen Leben nichts Anderes gethan als eine Weberspule getrieben oder Waaren am Ladentisch verkauft. Noch wohlthätiger wirkt aber die selbst seltene Theilnahme des einfachen Bürgers an öffentlichen Aemtern, nach Seiten der moralischen Bildung; während er ein solches Amt bekleidet, ist er berufen, Interessen abzuwägen, welche nicht seine eigenen sind, sich in Entscheidung streitender Ansprüche durch eine andere Regel als seine Privatneigung leiten zu lassen, bei jedem Falle Grundsätze und Lebensregeln anzuwenden, deren Geltung sich auf das allgemeine Beste gründet; und endlich findet er sich gewöhnlich zu demselben Wirken mit Leuten verbunden, deren Geist mit diesen Begriffen und Verhandlungen vertrauter ist als seiner, und die sich bemühen werden, sein Verständniß zu regeln und sein Gefühl für das allgemeine Beste zu beleben. Er wird veranlaßt, sich als einen Theil des Gemeinwesens, und dessen sämmtliche Interessen als seine eigenen zu fühlen. Wo solche Schule des Gemeingeistes nicht vorhanden ist, wird auch das Gefühl kaum bestehen, daß Privatpersonen von nicht vorragender gesellschaftlicher Stellung, irgend andere Pflichten gegen die Gesellschaft haben, als den Gesetzen gehorchen und sich der Regierung zu unterwerfen; das selbstsuchtlose Gefühl, Eins zu sein mit dem Gemeinwesen, fehlt dort. Jeder Gedanke und jedes Gefühl, sowohl von Vortheil als Pflicht, geht in's eigene Selbst und in die Familie auf. Der Mensch denkt niemals an Gesammtinteressen, noch an, mit Andern gemeinsam zu erreichende Ziele, sondern allein an Nebenbuhlerschaft mit ihnen und theilweise auf ihre Kosten. Der Nachbar, weder Verbündeter noch Genosse, weil niemals in einer gemeinsamen Unternehmung zum beiderseitigen Besten begriffen, ist daher nur ein Nebenbuhler. So leidet die Moral selbst in Privatverhältnissen, während die öffentliche Moral wirklich erstorben ist. Wäre das der allgemeine und allein mögliche Stand der Dinge, so könnte das höchste Streben der Gesetzgeber und Sittenlehrer nur dahin gehen, das Ganze der Gemeinde zu einer harmlos neben einander das Gras abweidenden Schaafheerde zu machen.

Aus allen diesen Erwägungen ist augenscheinlich, daß die einzige, allen Erforderniſſen geselliger Zustände genügende Regierung eine solche ist, an der das ganze Volk Theil hat: daß jede Theilnahme selbst am kleinsten öffent-

lichen Amte nützlich ist: daß die Theilnahme allenthalben so groß sein soll, als es nur die allgemeinen Zustände des Fortschrittes im Gemeinwesen gestatten: und daß schließlich Nichts wünschenswerther sein kann als die Zulassung Aller zu einem Antheile an der höchsten Staatsgewalt. Aber weil in jedem, die Ausdehnung einer kleinen Stadt überschreitenden Gemeinwesen, Alle nur an sehr geringen Theilen der öffentlichen Geschäfte persönlich Theil nehmen können, folgt, daß das ideale Vorbild einer vollkommenen Regierung nur durch Volksvertretung herzustellen ist.

Viertes Kapitel.

Unter welchen Zuständen der Gesellschaft Repräsentativregierung unanwendbar ist.

Wir haben in der repräsentativen Regierungsform das ideale Vorbild des vollkommensten Staatswesens erkannt, für welches folglich jeder Theil der Menschheit um so besser vorbereitet ist, je weiter er im Allgemeinen vorgeschritten ist. Um so tiefer die Menschen in ihrer Entwicklung stehen, um so weniger wird, allgemein gesprochen, diese Regierungsform für sie passen; obgleich das nicht unbedingt wahr ist, denn die Fähigkeit eines Volkes für Repräsentativregierung hängt weniger von der Stelle ab, welche es auf der Stufenleiter der Menschheit einnimmt, als von dem Grade, in welchem es gewisse Erfordernisse besitzt: Erfordernisse übrigens so eng mit der Stufe allgemeiner Entwicklung verbunden, daß eine Ungleichmäßigkeit in dieser Hinsicht mehr die Ausnahme als die Regel ist. Wir wollen nun untersuchen, auf welcher Stufe der hinuntersteigenden Leiter Repräsentativregierung gänzlich aufhört zulässig zu sein, entweder durch ihre eigene Unangemessenheit oder durch die höhere Angemessenheit einer andern Regierungsweise.

Zuerst nun muß gleich jeder andern, Repräsentativregierung jedesmal unangemessen sein, wo sie nicht dauernd bestehen kann, d. h. wo sie nicht die im ersten Kapitel aufgezählten drei Grundbedingungen erfüllt. Diese waren: Erstens, daß das Volk gewillt ist, sie anzunehmen. Zweitens, daß es gewillt und fähig ist, das zur Erhaltung derselben Nöthige zu thun. Drittens, daß es gewillt und fähig ist, die Pflichten und die Obliegenheiten zu erfüllen, welche sie ihm auferlegt.

Die Geneigtheit des Volkes die repräsentative Regierung anzunehmen, wird nur eine praktische Frage, wenn ein erleuchteter Herrscher, oder eine fremde Nation, oder Nationen, welche Gewalt über das Land bekommen haben,

geneigt sind, sie ihm als Geschenk zu verleihen. Für einzelne Reformatoren ist die Frage gleichgültig, denn wenn ihrem Wirken keine andere Einwendung entgegen gestellt werden kann, als daß die Meinung der Nation nicht auf ihrer Seite ist, haben sie schnell die naheliegende Antwort, daß, sie auf ihre Seite zu bringen, gerade ihre Absicht ist. Wenn die öffentliche Meinung wirklich entgegen ist, so wird ihre Feindseligkeit gewöhnlich gegen die Thatsache der Veränderung als solcher gerichtet sein, nicht gegen die Repräsentativregierung selbst. Das Gegentheil ist in der That aber doch nicht ohne Beispiel, es gilt zuweilen einen frommen Widerwillen, die Macht irgend einer besondern Herrscherreihe zu beschränken; aber im Allgemeinen hat die Lehre vom passiven Gehorsam einzig Unterwerfung unter den Willen der bestehenden Gewalten zum Sinn, ob sie nun monarchisch oder volksentsprungen sind. In jedem Falle, in welchem überhaupt an den Versuch, repräsentative Regierung einzuführen, gedacht werden kann, sind Gleichgültigkeit und Ungeschick, ihren Gang und ihre Erfordernisse zu verstehen, viel eher zu erwartende Hindernisse als bestimmter Widerwille. Sie sind übrigens eben so verderblich und schwer zu beseitigen als wirkliche Abneigung, da es in den meisten Fällen leichter ist die Richtung eines lebendigen Gefühls zu verändern als es aus einem vorhergehenden leblosen Zustande zu erwecken. Wenn ein Volk nicht hinlänglich Werthschätzung und Anhänglichkeit für die Repräsentativregierung hat, so hat es auch wenig Aussicht sie zu bewahren. In jedem Lande ist die vollziehende Gewalt der Zweig der Regierung, der die Gewalt unmittelbar ausübt und mit dem Volke in direktem Verkehr steht, auf sie also sind die Hoffnungen und Befürchtungen der Einzelnen gerichtet und in ihr stellen sich sowohl die Wohlthaten und die Schrecken als der Machtglanz der Regierung hauptsächlich dem öffentlichen Anblick dar. Wofern also die Behörden, deren Aufgabe ist, der vollziehenden Gewalt Schranken zu setzen, nicht Meinung und Gefühl im Lande kräftig hinter sich fühlen, hat die vollziehende Gewalt immer die Mittel sie zu beseitigen oder sie zur Unterwürfigkeit zu bringen, und ist sicher, dabei hinlängliche Unterstützung zu finden. Die Dauer repräsentativer Verfassungseinrichtungen hängt von der Bereitschaft des Volkes ab, für sie zu kämpfen, wenn sie gefährdet sind. Werden sie nicht so Viel werth gehalten, so fassen sie überhaupt keinen festen Fuß oder sind, wenn sie es gethan, fast sicher umgestürzt zu werden, sobald das Haupt der Regierung oder irgend ein, hinlängliche Macht zu einem Staatsstreich besitzender Parteiführer Willens ist, der unumschränkten Gewalt zu Liebe, einige Gefahr zu laufen.

Diese Betrachtungen gehören zu den beiden ersten Ursachen des Mißlingens einer Repräsentativregierung. Die dritte ist, wenn dem Volke entweder das

Wollen oder die Fähigkeit fehlt, den in der Repräsentativverfassung ihm zufallenden Theil zu erfüllen. Wenn Niemand oder nur ein kleiner Bruchtheil das zur Bildung einer öffentlichen Meinung nöthige Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten des Staates nimmt, werden die Wähler selten anders Gebrauch von ihrem Stimmrecht machen, als um ihrem Privatvortheil zu dienen oder einem Lokalinteresse oder dem Vortheil irgend Jemandes, von dem sie abhängig oder dessen Anhänger sie sind. Die kleine Klasse, welche bei diesem Zustande des politischen Bewußtseins in der Volksvertretung die Oberhand gewinnt, wird sie meistentheils nur als ein Mittel ihren Vortheil zu suchen, benutzen. Ist die vollziehende Gewalt schwach, so wird das Land zerrüttet durch reine Stellenjagd; ist sie stark, so macht sie sich unumschränkt um den wohlfeilen Preis einer Beschwichtigung der Volksvertreter, oder nur solcher, die ihr Unruhe machen können, durch einen Antheil an der Beute; und die einzige Frucht der Volksvertretung ist, daß das Publikum außer den wirklich Regierenden noch eine Versammlung auf dem Halse hat und daß keine Aussicht ist, einen Mißbrauch, bei welchem ein Theil der Versammlung interessirt ist, abgestellt zu sehen. Wenn übrigens das Uebel hierbei stehen bleibt, so sind die Oeffentlichkeit und die Erörterungen, welche wenn nicht unabänderlich, doch meistens, selbst mit einer rein nominellen Volksvertretung verknüpft sind, nicht zu theuer erkauft. So ist z. B. nicht zu bezweifeln, daß in dem neuen Königreich Griechenland die, die Volksvertretung hauptsächlich bildenden Stellenjäger, obgleich sie unmittelbar Wenig oder Nichts für eine gute Regierung thun und selbst nicht einmal die Willkürmacht der vollziehenden Gewalt mäßigen, dennoch den Gedanken der Volksrechte lebendig halten und größtentheils die wirkliche Preßfreiheit, die in diesem Lande herrscht, bewirken. Diese Wohlthat hängt aber hauptsächlich von dem gleichzeitigen Dasein eines Erbkönigs und einer Volksvertretung ab. Wenn, statt um die Gunstbezeugungen des Oberherrschers zu ringen, diese selbstsüchtigen niedrigen Faktionen um die höchste Stelle selbst rängen, würden sie gewiß, wie im Spanischen Amerika, das Land in einem Zustande beständiger Revolution und Bürgerkriege halten. Ein nicht einmal gesetzlicher, sondern ungesetzlich gewaltthätiger Despotismus würde abwechselnd, von einer Reihe einander folgender politischer Abenteurer geübt werden und der Name und die Form der Volksvertretung würden keine andere Wirkung haben, als dem Despotismus im Wege zu stehen, die Festigkeit und Sicherheit gewinnen zu lassen, durch welche allein seine Uebel gemildert oder seine wenigen Vorzüge in's Leben gerufen werden können.

Das Vorgehende umfaßt die Fälle, in denen eine Repräsentativregierung nicht auf die Dauer bestehen kann. Es gibt andere Fälle, in denen sie mög-

licherweise bestehen kann, aber in denen irgend eine andere Regierungsform vorzuziehen wäre. Das ist hauptsächlich der Fall, wenn das Volk, um in der Bildung vorzuschreiten, noch eine Schule durchzumachen, noch Gewohnheiten zu lernen hat, an deren Erwerbung eine Repräsentativregierung leicht hinderlich sein könnte.

Der nächste dieser Fälle ist der schon betrachtete, in welchem das Volk noch die erste Schule der Bildung, die des Gehorsams durchzumachen hat. Ein Volksstamm, der durch Kampf mit der Natur und seinen Nachbarn zur Thatkraft und zum Muthe erzogen ist, aber sich noch nicht zu dauerndem Gehorsam unter einem gemeinsamen Obern gefügt hat, wird nicht leicht diese Gewohnheit unter der Gesammtregierung seiner eigenen Mitglieder erwerben. Eine aus seiner Mitte hervorgegangene, volksvertretende Versammlung würde Nichts als ein Abglanz seiner eigenen unruhigen Zuchtlosigkeit werden. Sie würde allen, seiner wilden Unabhängigkeit ersprießliche Schranken entgegenstellenden Maßregeln, ihre Bestätigung versagen. Solche Stämme werden gewöhnlich zur Unterwerfung unter die ersten Bedingungen civilisirter Gesellschaft durch die Nothwendigkeiten der Kriegführung und die zum Kriegsbefehl unumgängliche despotische Autorität gebracht. Ein Kriegsführer ist der einzige Obere, dem sie sich unterwerfen, ausgenommen vielleicht ein Prophet, der als von Gott begeistert gilt oder irgend ein Beschwörer, dem der Besitz von Wunderkräften zugeschrieben wird. Diese mögen zeitweiliges Uebergewicht ausüben, aber da es nur an der Person haftet, wird es selten in den allgemeinen Gewohnheiten des Volkes einigen Wechsel bewirken, es sei denn, daß der Prophet, wie Muhamed, zugleich ein Kriegsführer ist, und als der bewaffnete Apostel eines neuen Glaubens vorschreitet, oder daß die Kriegshäuptlinge sich mit seinem Einfluß verbünden und denselben zu einer Stütze für ihre eigene Herrschaft machen.

Nicht weniger ungeeignet wird ein Volk für eine Repräsentativregierung durch den dem eben berührten entgegengesetzten Fehler; durch äußerste Passivität und bereitwillige Unterwerfung unter Tyrannei. Wenn ein, so durch Karakter und Umstände darniederliegendes Volk repräsentative Verfassungszustände erhielte, würde es unausbleiblich seine Tyrannen zu seinen Vertretern wählen und das Joch würde schwerer werden durch die Einrichtung, von der man beim ersten Anschein eine Erleichterung erwartet haben würde. Im Gegentheil hat sich manches Volk aus diesem Zustande herausgearbeitet mit Hülfe einer Centralgewalt, deren Stellung sie erst zum Nebenbuhler, dann zum Meister der örtlichen Despoten machte und die vor Allen eine Einherrschaft war. Die französische Geschichte von Hugo Capet bis Richelieu und Ludwig XIV

4

ist ein fortwährendes Beispiel dieses Laufes der Dinge. Selbst wenn der König kaum so mächtig war, wie viele seiner ersten Lehnsträger, erwuchs, wie französische Geschichtschreiber hervorheben, dem Volk schon daraus ein großer Vortheil, daß er nur Einer war. Auf ihn richteten sich die Augen aller örtlich Unterdrückten, er war die Hoffnung und die Zuversicht durch das ganze Königreich, während jeder örtliche Despot nur innerhalb eines mehr oder weniger begränzten Umkreises mächtig war. Unter seinem Arm ward Zuflucht und Schutz aus jedem Theil des Landes, erst gegen den einen, dann gegen den andern unmittelbaren Unterdrücker gesucht. Sein Vorschreiten zum Uebergewicht war langsam, aber erwuchs daraus, daß er fortwährend, aus, sich ihm allein bietenden Gelegenheiten Vortheil zog. Es war deshalb sicher, und im Verhältniß, wie es sich vollendete, trieb es in dem unterdrückten Theile des Gemeinwesens die Gewohnheit aus, sich der Unterdrückung zu unterwerfen. Es war des Königs Interesse, alle Einzelversuche der Leibeigenen, sich von ihren Obherrn freizumachen, zu ermuthigen und sie in unmittelbare Unterthänigkeit unter ihn zu stellen. Unter seinem Schutze wurden zahlreiche Gemeinden gebildet, welche Niemanden über sich erkannten als den König. Gehorsam unter einem entfernten König ist Freiheit, in Vergleich mit der Herrschaft eines benachbarten Schloßherrn, und der König war durch die Nothwendigkeiten seiner Stellung lange gezwungen, sein Ansehen mehr als der Verbündete denn als der Herr der Klassen auszuüben, denen er bei der Erwerbung ihrer Freiheit beigestanden. In solcher Weise ward eine, obwol im Grundsatz despotische, doch in der Ausübung durchschnittlich sehr beschränkte Gewalt das Hauptwerkzeug, das Volk auf eine Stufe der Entwicklung zu heben, welche zu erreichen dasselbe sehr möglicher Weise durch eine Repräsentativregierung abgehalten wäre. Es gibt Theile von Europa, wo dasselbe Werk noch zu thun, und keine Aussicht ist, daß es auf andere Weise geschehe. Nichts Geringeres als ein despotisches Regiment oder ein allgemeines Blutbad kann die Emanzipation der Leibeigenen in Rußland bewirken.

Ebenso erhellt aus der Geschichte augenfällig eine andere Weise, in welcher die unumschränkte Monarchie Hindernisse gegen den Fortschritt der Bildung überwindet, welche die Repräsentativregierung entschieden hinneigt zu verstärken. Eins der stärksten Hindernisse der Entwicklung auf eine etwas höhere Stufe ist ein eingewurzelter Ortsgeist. Eine Zahl Menschen, in vielen andern Rücksichten fähig und vorbereitet für die Freiheit, kann ungeeignet sein, sich auch zur kleinsten Nation zu vermischen. Nicht nur stoßen Eifersüchteleien und Abneigungen sie von einander ab und versperren die Möglichkeit zu aller freiwilligen Einigung, sondern sie haben vielleicht noch nicht

die Gefühle oder Gewohnheiten erworben, welche die Einigung, vorausgesetzt daß sie dem Namen nach vollzogen, zur wirklichen machen. Sie können, gleich den Bürgern einer Gemeinde des Alterthums, oder denen eines asiatischen Dorfes, ziemliche Uebung im Gebrauch ihrer Geisteskräfte zu Dorf- oder Stadtinteressen gehabt und selbst eine erträglich wirksame Volksregierung in diesem beschränkten Kreise eingerichtet haben und doch geringe Sympathie für alles draußen Geschehende fühlen und weder gewohnt noch fähig sein,, sich mit, mehreren, solchen Gemeinden gemeinsamen Interessen zu befassen. Ich weiß nicht, daß die Geschichte nur Ein Beispiel liefert, daß eine Zahl solcher politischer Atome oder Körperchen in einen Körper zusammengewachsen sind und gelernt haben, sich als Ein Volk zu fühlen, es sei denn durch vorhergehende Unterwerfung unter eine, Allen gemeinsame Centralgewalt.*) Durch die Gewohnheit, auf diese Autorität Rücksicht zu nehmen, in ihre Plane einzugehen und ihren Zwecken zu dienen, gewinnt ein Volk, wie das von uns vorausgesetzte, die Auffassung ausgedehnter, einem beträchtlichen geographischen Umfange gemeinsamer Interessen. Solche Interessen herrschen andrerseits, nothwendiger Weise, im Sinnen und Trachten des Gesammtherrschers vor, und werden durch die mehr oder minder innigen Beziehungen, in die er mit den Oertlichkeiten tritt, dem allgemeinen Bewußtsein vertrauter. Das günstigste Zusammentreffen von Umständen, unter denen dieser Schritt auf der Bahn des Fortschrittes gethan werden kann, würde die Errichtung von repräsentativen Einrichtungen ohne Repräsentativregierung sein: repräsentative Körperschaft oder Körperschaften aus den Oertlichkeiten berufen als Beistand oder Vermittlung der Centralgewalt, allein selten versuchend sie zu hemmen oder zu kontroliren. Wenn das Volk, so zu sagen, zu Rathe gezogen wird, ohne Antheil an der höchsten Gewalt, trägt es die von der Staatsgewalt erhaltene politische Erziehung, und zwar viel wirksamer, als sonst sein könnte, heim zu den Ortsvorständen und der Bevölkerung im Allgemeinen; dabei wird zugleich die Ueberlieferung von einer Regierung durch allgemeine Zustimmung aufrecht gehalten oder mindestens wird doch einer Regierung ohne diese Zustimmung, nicht die Weihe der Ueberlieferung gegeben, die so oft durch Gewohnheit heilig geworden, einem guten Anfange ein schlechtes Ende gemacht hat, und einer der häufigsten Fälle des traurigen Verhängnisses ist das in vielen Ländern,

*) Italien, das allein als Ausnahme angeführt werden könnte, ist dies nur in Bezug auf die letzte Stufe seiner Umwandlung. Die schwierigere vorherige Entwicklung von der städtischen Vereinzelung Florenz', Pisa's oder Mailand's in die Provinzeinheit Toskana's oder der Lombardei fand in der gewöhnlichen Weise statt.

den Lauf der Entwicklung so früh aufgehalten hat, indem die Arbeit eines Zeitraumes so gethan wurde, daß sie die nothwendige Arbeit der folgenden Zeiträume hemmte. Inzwischen kann als politische Wahrheit hingestellt werden, daß eher durch unverantwortliche Monarchie als durch repräsentative Regierung eine Menge unbedeutender politischer Körper vereint werden kann in Ein Volk mit gemeinsamem Gefühl der Zusammengehörigkeit, hinlänglicher Macht sich gegen Eroberung und fremden Angriff zu schützen und hinlänglich verschiedenartigen und gewichtigen, eigenen Angelegenheiten, um die gesellschaftliche und politische Bildung der Bevölkerung würdig zu beschäftigen und auf genügende Höhe zu heben. Aus diesen verschiedenen Gründen ist die Königsmacht, frei von der Aufsicht (obwohl vielleicht nicht ohne den Beistand) repräsentativer Staatseinrichtungen, die angemessenste Form für die erste Zeit eines jeden Gemeinwesens, nicht ausgenommen ein Stadt-Gemeinwesen gleich denen des alten Griechenlands: wo dennoch königliche Herrschaft, unter einiger wirklicher, wenn auch nicht äußerlich hervortretender oder verfassungsgemäßer Aufsicht der öffentlichen Meinung, während einer unbekannten und wahrscheinlich langen Zeitdauer allen freien Staatseinrichtungen geschichtlich vorherging und zuletzt, während einer beträchtlichen Zeit, aus wenigen Familien bestehenden Oligarchien Platz machte.

Hundert andere Schwächen und Unzulänglichkeiten bei einem Volk könnten noch hervorgehoben werden, welche ihm, so weit sie vorhanden, im Wege stehen, den besten Gebrauch von der Repräsentativregierung zu machen: nur ist in Bezug auf dieselben es nichts weniger als ausgemacht, daß die Herrschaft Eines oder Weniger geignet sei, das Uebel zu erleichtern oder aufzuheben. Starke Vorurtheile irgend einer Art, eigensinnige Anhänglichkeiten an alte Gewohnheiten, entschiedene Mängel im Volkscharakter oder reine Unwissenheit und Mangel geistiger Entwicklung werden, wenn sie in einem Volke vorherrschen, sich im Allgemeinen treu in seinen Volksversammlungen abspiegeln, und, sollte es sich treffen, daß die vollziehende Gewalt, die unmittelbare Handhabung der öffentlichen Angelegenheiten, sich in den Händen, verhältnißmäßig über diesen Fehlern stehender Personen befindet, so würden diese öfters nützlich werden können, wenn sie sich nicht gebunden fühlten von der Nothwendigkeit, die freiwillige Beistimmung solcher Körperschaften einzuholen. Aber die bloße Stellung an sich, Herrscher zu sein, verleiht ihnen in diesen, wie in den schon geprüften Fällen, noch nicht nach der guten Seite neigende Interessen und Richtungen. Von den allgemeinen Schwächen des Volkes oder des Kulturzustandes sind der Eine oder die Wenigen, aller Wahrscheinlichkeit nach, gewöhnlich auch nicht ausgenommen, es sei denn daß sie Fremde sind, einem höherstehenden

Volke oder mehr entwickelten Zuständen der Gesellschaft angehören. Dann können allerdings die Herrscher, den, von ihnen Beherrschten, so weit als möglich an Ausbildung überlegen sein und Unterthänigkeit unter eine solche Herrschaft ist, abgesehen von den unvermeidlichen Uebeln, oft von größten Vortheilen für ein Volk, indem sie es rasch über verschiedene Zwischenstufen der Entwicklung hinweghebt und Hindernisse des Fortschrittes beseitigt, welche unbestimmbar lange bestanden hätten, wäre das unterworfene Volk seinen natürlichen Neigungen und Wechselfällen ohne Beistand überlassen worden. In einem, nicht unter Fremdherrschaft stehenden Lande ist die einzige, gleich wohlthätige Folgen bewirkende Ursache, der seltene Zufall eines Monarchen von außerordentlichem Genius. Es hat in der Geschichte deren Einige gegeben, die zum Heile der Menschheit lange genug regiert haben, um mehrere der von ihnen eingeführten Verbesserungen dauernd zu machen, indem sie sie der Obhut eines, unter ihrem Einflusse aufgewachsenen Geschlechtes übergaben. Karl der Große mag als ein, Peter der Große als ein anderes Beispiel genannt werden. Solche Beispiele sind aber so selten, daß sie zu den seltenen Zufällen gerechnet werden müssen, die so oft in kritischen Momenten entschieden haben, ob ein leitender Theil der Menschheit einen plötzlichen Aufschwung nehmen sollte: Glücksfällen, wie das Dasein eines Themistokles zur Zeit der Perserkriege oder des ersten und des dritten Wilhelm von Oranien. Es würde abgeschmackt sein, Staatseinrichtungen zu machen, einzig in der Absicht, Vortheil von solchen Möglichkeiten zu ziehen, besonders da Leute solchen Schlages, in einer außerordentlichen Lage, nicht despotischer Gewalt bedürfen, um in Stand gesetzt zu werden, großen Einfluß auszuüben, wie das die drei letztgenannten beweisen. Der, in Bezug auf Staatseinrichtungen am Meisten in Betracht zu ziehende Fall ist der, nicht sehr ungewöhnliche, in welchem ein kleiner aber leitender Theil der Bevölkerung durch Racenverschiedenheit, gebildeteren Ursprung, oder andere besondere Verhältnisse, in Bildung und allgemeinem Karakter merklich über den Uebrigen steht. Unter solchen Bedingungen würde Regierung durch Vertreter der Massen, sie aussetzen die Wohlthaten zu verlieren, die ihnen aus der bessern Bildung der höhern Stände zufließen könnten, während die Herrschaft der Vertreter dieser Stände wahrscheinlich die Gesunkenheit der Menge befestigen und ihnen keine Hoffnung auf würdige Behandlung lassen, ohne sie der werthvollsten Elemente künftiger Fortentwicklung zu berauben. Die beste Aussicht auf bessere Zustände bei einem so zusammengesetzten Volke liegt in dem Bestande eines verfassungsgemäß unbeschränkten oder wenigstens der That nach überwiegenden Machtansehens des Oberherrn aus der herrschenden Klasse. Er allein hat in seiner

Stellung ein Interesse an der Hebung und Besserung der Massen, auf die er nicht eifersüchtig ist, als Gegengewicht gegen seine Genossen, auf die er es ist. Und wenn glückliche Umstände neben ihn, nicht als Aufseher, sondern als Untergeordneten, einen Repräsentativkörper aus der obern Kaste stellen, welcher, durch seine Einwürfe und Fragen und gelegentlichen Muthaufwallungen, Gewohnheiten gemeinsamen Widerstandes lebendig hält und sich mit Zeit und Gelegenheit zu einer wirklichen Volksvertretung auszudehnen vermag (wie das im Wesentlichen die Geschichte des Englischen Parlamentes ist): so hat die Nation die günstigsten Aussichten zum Fortschritt, welche aus einem so bestellten und gebildeten Gemeinwesen sich darbieten können.

Unter den Richtungen, welche, ohne ein Volk unbedingt unfähig zum Repräsentativstaat zu machen, ihm dennoch ernstlich im Wege stehen, zum vollen Genuß seiner Wohlthaten zu gelangen, verdient Eine, besondere Erwähnung. Es gibt zwei Gemüthszustände, die innerlich sehr verschieden, doch Etwas gemein haben, Kraft dessen sie oft, in der Richtung, welche sie dem Streben der Einzelnen und der Nationen geben, zusammentreffen: der Eine ist das Verlangen, Macht über Andere auszuüben, der Andere, Ungeneigtheit Macht über sich ausüben zu lassen. Der zwischen verschiedenen Theilen der Menschheit bestehende Unterschied in der bezugsweisen Stärke dieser beiden Gemüthsarten bildet eines der wichtigsten Elemente ihrer Geschichte. Es gibt Nationen, in denen die Leidenschaft über Andere zu herrschen so viel stärker ist als das Verlangen nach persönlicher Unabhängigkeit, daß man sie bereit findet für den Schatten der Einen das Ganze der Andern zu opfern. Jeder unter ihnen entsagt willig, gleich dem gemeinen Soldaten im Heer, seiner Handlungsfreiheit zu Handen des befehligenden Anführers, vorausgesetzt daß das Heer ruhmvoll und siegreich sei, und er vermag sich damit zu schmeicheln, daß er Einer von den feindlichen Eroberern, obgleich die Meinung, daß er irgend Antheil an der über die Eroberten geübten Herrschaft habe, reine Selbsttäuschung ist. Eine strenge, in ihren Vollmachten und Befugnissen beschränkte Regierung, die ihre Hände rein von Uebergriffen halten und die meisten Dinge ohne die Stellung eines Schützers oder Lenkers gehen lassen muß, ist nicht nach dem Geschmacke eines solchen Volkes; in seinen Augen können die Inhaber der Macht nicht zu viel auf sich nehmen, vorausgesetzt, daß die Macht selbst, der allgemeinen Bewerbung freisteht. Der Durchschnittmensch unter solchem Volke zieht die, wenngleich fernliegende und unwahrscheinliche Möglichkeit, einen Theil Gewalt über seine Mitbürger auszuüben, der Sicherheit vor, über sich und Andere keine überflüssige Gewalt geübt zu sehen. Das sind die Elemente eines Volkes von Stellenjägern, in welchem der Gang der Politik hauptsäch-

lich von Stellenjagd abhängt: wo man sich nur um Gleichheit, nicht um Freiheit kümmert; wo die Kämpfe der politischen Parteien nur Anstrengungen sind, um zu entscheiden, ob die Macht sich in Alles zu mischen, einer oder der andern Klasse, vielleicht nur der einen Kameradschaft Staatsmänner oder einer andern gehören soll; wo man keinen andern Begriff von Demokratie kennt, als den, daß die Bewerbung um öffentliche Stellen Allen statt Wenigen offen steht; wo, je volksthümlicher die Staatseinrichtung, desto zahlreicher die geschaffenen Aemter sind und je ungeheuerlicher die Vielregiererei, welche Alle über Jeden, und die vollziehende Gewalt über Alle übt. Es würde eben so ungerecht als unfreundlich sein, dies oder diesem Annäherndes als ein unübertriebenes Bild des französischen Volkes zu geben; aber doch ist der Grad, in dem sie dieses Charaktertypus theilhaftig sind, Schuld gewesen, daß die von einer begränzten Klasse geübte Repräsentativregierung durch Uebermaß der Bestechlichkeit gefallen und der Versuch einer Regierung durch Vertretung der ganzen männlichen Bevölkerung, damit geendet hat, Einem Manne die Gewalt zu verleihen, eine beliebige Zahl aller Uebrigen nach Lambessa oder Cayenne zu schicken, wenn er ihnen nur gestattet, sich nicht von der Möglichkeit der Theilnahme an seinen Gunstbezeugungen ausgeschlossen zu sehen. Der Charakterzug, der vor jedem andern das englische Volk geeignet für repräsentative Regierung macht, ist der, daß es fast allgemein die entgegengesetzte Richtung hat. Die Engländer sind höchst eifersüchtig auf jeden nicht durch langen Gebrauch oder ihr Rechtsgefühl geweihten Versuch, Gewalt über sie zu üben, und sie kümmern sich im Allgemeinen wenig darum, Gewalt über Andere auszuüben. Sie haben nicht die geringste Sympathie für die Sucht nach Herrschaft, und weil sie nur zu wohl bekannt sind mit den Beweggründen des Privatvortheils, aus denen das Herrscheramt gesucht wird, so ziehen sie vor, daß es von Dem ausgeübt wird, dem es ohne sein Zuthun und als eine Folge seiner geselligen Stellung wird. Verständen Nichtengländer das, so würden sie es bei einigen anscheinenden Widersprüchen des englischen politischen Karakters in Rechnung bringen: seine unverzügliche Bereitwilligkeit, sich von den höhern Klassen beherrschen zu lassen, verbunden mit so geringer persönlicher Unterwürfigkeit gegen dieselben, daß kein Volk so bereit, der Macht entgegenzutreten, wenn sie gewisse vorgeschriebene Grenzen überschreitet, und so entschlossen ist, seine Lenker immer zu erinnern, daß es nur, in der ihm selbst am Besten dünkenden Weise regiert sein will. Stellenjägerei ist demnach eine Art Ehrgeiz, dem die Engländer, als Nation betrachtet, fremd sind. Wenn wir die wenigen Familien und Kreise, denen amtliche Beschäftigungen auf dem Wege liegen, ausnehmen, schlagen die Ansichten des Engländers von

Fortkommen im Leben eine durchaus verschiedene Richtung ein, nämlich die auf Erfolg in Geschäften oder in einer Fertigkeit. Er hat den stärksten Eckel gegen einen reinen Krieg um Amtssessel zwischen politischen Männern und Parteien: und es gibt wenige Dinge, gegen welche er einen größern Widerwillen hegt, als die Vermehrung der öffentlichen Stellen, eine Sache, die immer beliebt war bei den Schreibstuben-regierten Nationen des Festlandes, welche lieber hohe Abgaben bezahlen als durch die geringste Herabsetzung derselben ihre persönlichen Aussichten für sich und ihre Anverwandten auf eine Stelle verringern und unter denen ein Schrei nach Ersparnissen, niemals Abschaffung von Aemtern meint, sondern Heruntersetzung derjenigen Gehalte, die so hoch sind, daß die gewöhnlichen Bürger keine Aussicht haben, dergleichen zu erlangen.

Fünftes Kapitel.

Von den besondern Befugnissen der Repräsentativkörper.

Bei den Betrachtungen über Repräsentativregierung ist es vor Allem nothwendig, den Unterschied im Auge zu behalten zwischen der Idee oder dem Wesen derselben und zwischen den besondern Formen, in welchen durch zufällige historische Entwicklungen oder durch die zu einer gewissen Zeit verbreiteten Ansichten die Idee sich verkörpert.

Der Sinn der Repräsentativregierung ist, daß das ganze Volk oder ein zahlreicher Theil desselben durch periodisch von ihm erwählte Abgeordnete die höchste, Aufsicht übende Macht, welche bei jeder Verfassung irgendwo ihren Sitz haben muß, ausübt. Diese letzte Macht muß das Volk ganz vollständig besitzen. Es muß, wenn es ihm gefällt, Herr über alle Regierungsverrichtungen sein. Es ist nicht nöthig, daß das Verfassungsgesetz selbst ihm die Herrschaft verleiht. Es ist das in der brittischen Verfassung nicht der Fall. Aber was sie gibt, kommt praktisch darauf hinaus. Die Macht der letzten Kontrole ist ihrem Wesen nach einfach, in einer gemischten und Gleichgewichts-Regierung mit verschiedenen Schwerpunkten, wie in einer reinen Monarchie oder Demokratie. Das ist das Wahre in der von großen Autoritäten unserer eigenen Zeit neu belebten Lehre der Alten, daß eine gemischte, Gleichgewichts-Verfassung nicht möglich sei. Es ist immer eine Waage da, aber die Schaalen hangen nie gleich. Welche von ihnen schwerer sei, erscheint nicht immer auf der Oberfläche der politischen Grundeinrichtung. In der britischen Konstitution ist jedes der drei gleichgestellten Glieder der Souverainetät mit

Vollmachten ausgerüstet, welche, wenn vollständig in's Werk gesetzt, es befähigen würden, das ganze Triebwerk der Regierung zum Stillstand zu bringen. Dem Namen nach ist daher jeder Theil mit gleicher Macht die andern zu durchkreuzen und zu behindern ausgerüstet, und wenn einer hoffen könnte, durch Gebrauch dieser Macht seine Stellung zu verbessern, gestattet uns der gewöhnliche Lauf menschlicher Dinge keinen Zweifel, daß solche Macht ausgeübt werden würde. Es kann keine Frage sein, daß die ganze Macht jedes Theils zur Vertheidigung gebraucht werden würde, wenn es sich von einem oder den beiden andern angegriffen fände. Was hält denn diese Gewalten von gegenseitigem Angriffe ab? Die ungeschriebenen Grundlehren der Verfassung, mit Einem Worte: die wirkliche politische Moralität des Landes, und auf diese politische Moralität müssen wir blicken, wenn wir wissen wollen, bei wem die wahre höchste Gewalt in der Konstitution wohnt.

Durch verfassungsmäßiges Gesetz kann die Krone jeder Parlamentsakte ihre Zustimmung versagen und kann, entgegen den Vorstellungen des Parlaments, irgend einen Minister zum Amt rufen und behalten. Aber die konstitutionelle Moralität des Landes macht diese Macht nichtig, indem sie nicht zuläßt, daß jemals Gebrauch davon gemacht werde, und durch die Forderung, daß das Haupt der Verwaltung immer durch das Haus der Gemeinen bezeichnet werde, diesen Körper zum wirklichen Souverain des Staates macht. Diese ungeschriebenen Regeln, welche den Gebrauch gesetzmäßiger Vollmachten beschränken, sind selbst nur wirksam und erhalten sich in Dauer, unter der Bedingung, daß sie mit der thatsächlichen Vertheilung politischer Stärke übereinstimmen. Es ist in jeder Verfassung eine stärkste Macht, welche, wenn die Kompromisse, durch welche gewöhnlich die Konstitution wirkt, aufgehoben werden, und es zu einer Prüfung der Kräfte käme, den Sieg gewinnen würden. Konstitutionelle Grundsätze werden befolgt und wirken praktisch, so lange sie das Uebergewicht in der Verfassung derjenigen Gewalt verleihen, welche es außerhalb derselben hat. Und das ist in England die Macht des Volkes. Wenn also die gesetzlichen Vorkehrungen der britischen Verfassung, zusammen mit den ungeschriebenen Lebensregeln, durch welche das Verfahren der verschiedenen politischen Behörden thatsächlich geregelt wird, dem volksthümlichen Elemente in der Verfassung nicht die wesentliche Obmacht über jeden Zweig der Regierung gäben, welcher seiner thatsächlichen Macht im Lande entspräche, würde die Verfassung nicht die Stetigkeit besitzen, welche sie auszeichnet; entweder die Gesetze oder die ungeschriebenen Grundsätze müßten bald verändert werden. Die britische Verfassung ist mithin eine repräsentative, im strengen Sinne des Wortes, und die Vollmachten, welche sie in, nicht unmittelbar dem Volke verantwortlichen

Händen läßt, sind nur als Vorsichtsmaßregeln zu betrachten, welche die herrschende Macht gegen ihre eigenen Fehlgriffe genommen zu sehen wünscht. Solche Vorsichtsmaßregeln haben in allen wohleingerichteten Demokratieen bestanden; die Verfassung Athens hatte deren und ebenso haben die Vereinigten Staaten solche Einrichtungen.

Während es aber zum Wesen der Repräsentativregierung gehört, daß thatsächlich die Oberherrlichkeit im Staate bei der Volksvertretung ist, bleibt es eine offene Frage, welche thätige Befugnisse, welche genau bezeichneten Theile im Triebwerk der Regieung unmittelbar und persönlich vom Repräsentativkörper verrichtet werden sollen. In dieser Hinsicht ist große Manigfaltigkeit mit dem Wesen der repräsentativen Regierung vereinbar, vorausgesetzt, die Befugnisse sind der Art, daß sie dem Repräsentativkörper die Aufsicht über jedes Ding, an letzter Stelle sichern.

Eine Grundverschiedenheit besteht dazwischen, die Regierungsgeschäfte kontroliren und sie in der Wirklichkeit thun. Dieselbe Person oder Körperschaft kann fähig sein jedes Ding zu beaufsichtigen, aber kann möglicher Weise nicht jedes Ding thun und in manchem Falle wird ihre Aufsicht über Alles um so vollkommener sein, je weniger sie selbst zu thun versucht. Der Befehlshaber eines Heeres kann dessen Bewegungen nicht so wirksam leiten, wenn er selbst in der Reihe kämpft oder einen Sturmangriff führt. Es ist eben so mit Körperschaften von Leuten. Einige Dinge können nur von Körperschaften gut verrichtet werden, andere Dinge können von ihnen nicht gut gethan werden. Eine Frage daher ist, was eine volksvertretende Versammlung beaufsichtigen, eine andere ist, was sie selbst thun soll. Sie soll, wie wir schon gesehen haben, alle Regierungshandlungen kontroliren. Aber um zu bestimmen, auf welchen Wegen diese Aufsicht am zweckmäßigsten geübt werde und welchen Theil der Regierungsgeschäfte die Volksvertretung in ihrer Hand behalten solle, ist die Erwägung nothwendig, welche Arten von Geschäften ein zahlreicher Körper im Stande ist, ordentlich zu führen. Das allein, was er ordentlich machen kann, soll er persönlich auf sich nehmen. Was das Uebrige betrifft, so soll er verzichten, es zu thun, und Mittel ergreifen, daß es von Andern ordentlich besorgt werde.

Zum Beispiel wird, mehr als alles Andere, es ganz besonders als eine, der Volksvertretung zukommende Befugniß betrachtet, die Abgaben zu bewilligen. Dennoch unternimmt in keinem Lande die Volksvertretung selbst oder durch ihre bevollmächtigten Beamten die Ausgabenanschläge vorzubereiten. Obgleich die Einkünfte nur vom englischen Hause der Gemeinen bewilligt werden können, und obgleich es zur Verwendnng der Einkünfte zu den verschiedenen Zweigen

der öffentlichen Ausgaben der Bestätigung des Hauses bedarf, ist es doch Lebensregel und gleichmäßige Praxis der Konstitution, daß nur, auf den Antrag der Krone Gelder bewilligt werden. Man hat unzweifelhaft gefühlt, daß Mäßigung in Rücksicht auf den Betrag, und Sorgfalt im Urtheil, in den Einzelnheiten der Verwendung, nur dann von der Vollziehungsbehörde, durch deren Hände die Ausgaben gehen, zu erwarten sind, wenn sie für die Anschläge und Berechnungen, auf welche sich die Zahlungen gründen, verantwortlich gemacht wird. Dem Parlamente liegt also nicht ob, ja ist nicht gestattet, unmittelbar Auflagen und Ausgaben zu veranlassen. Was man von ihm verlangt, ist seine Zustimmung, und die einzige Macht, die es besitzt, ist die der Ablehnung.

Die, in dieser konstitutionellen Lehre enthaltenen und anerkannten Grundsätze können, bis in ihre Konsequenzen befolgt, bei der Begrenzung und Bestimmung der allgemeinen Obliegenheiten volksvertretender Versammlungen, zum Führer dienen. An erster Stelle wird in allen Ländern, in denen man das konstitutionelle System praktisch versteht, zugegeben, daß große, stellvertretende Körper nicht verwalten dürfen. Diese Regel gründet sich auf die wesentlichen Grundsätze nicht nur einer guten Regierung, sondern auch jedweder erfolgreichen Geschäftsführung. Keine Gesellschaft von Menschen ist, wenn sie nicht organisirt und unter Befehl steht, für Handeln im eigentlichen Sinn geeignet. Selbst ein erlesener Körper von wenigen Männern und diese noch besonders vertraut mit dem vorliegenden Geschäft, bleibt immer ein geringeres Werkzeug, als irgend ein unter ihnen zu findendes Mitglied, das in seinem Karakter gehoben sein würde, wenn es zum Haupt der Andern und diese zu seinen Untergebenen gemacht würden. Was eine Körperschaft besser kann als ein Einzelner, ist, berathen. Wenn es von Nothwendigkeit oder von Wichtigkeit ist, verschiedene widerstreitende Meinungen zu Gehör und Beachtung zu bringen, ist eine berathende Versammlung unumgänglich. Solche Körper sind daher oft nützlich, selbst für Verwaltungsgeschäfte, aber im Allgemeinen nur als Rathgeber, da in der Regel solche Geschäfte besser unter der Verantwortlichkeit des Einen geführt werden. Selbst eine Aktiengesellschaft hat in der Praxis, wenn nicht in der Theorie, einen geschäftsführenden Direktor, ihr guter oder schlechter Gang hängt wesentlich von der Tüchtigkeit Einer Person ab, und die übrigen Direktoren nützen, wenn sie nützen, nur durch ihren guten Rath oder die Macht, die sie haben, ihn zu überwachen und im Falle schlechten Verfahrens im Zaum zu halten oder zu beseitigen. Daß sie äußerlich gleichen Antheil mit ihm an der Leitung haben, ist kein Vortheil, sondern ein beträchtlicher Hemmschuh des Guten, was sie etwa wirken könnten; es schwächt

beträchtlich in seinen und anderer Leute Augen die besondere Verantwortlichkeit, welche er persönlich und ungetheilt haben soll.

Aber eine volksvertretende Versammlung ist noch weniger geeignet, zu verwalten oder denen, welche die Last der Verwaltung tragen, im Einzelnen zu befehlen. Selbst wohlgemeint, ist ihre Dazwischenkunft fast immer beleidigend. Jeder Zweig der öffentlichen Verwaltung ist eine Geschäftsfertigkeit, die ihre eigenen besondern Grundsätze und überlieferte Regeln hat, von denen viele in keiner Weise von Andern als von Leuten, die einige Zeit mit diesem Geschäfte Etwas zu thun gehabt haben, gekannt werden, und von, nicht mit dem Verwaltungszweige praktisch vertrauten Personen schwerlich richtig gewürdigt werden können. Ich will nicht sagen, daß die Führung öffentlicher Geschäfte, für Uneingeweihte verschlossene Geheimnisse habe. Ihre Grundsätze sind jedem Menschen von gesundem Verstande ganz verständlich, wenn ihm ein treues Bild der Umstände und Bedingungen, mit denen man zu thun hat, vor Augen liegt. Aber dazu muß er diese Umstände und Bedingungen kennen, und diese Kenntniß kommt nicht von selbst. Es gibt eine Menge Regeln von der höchsten Wichtigkeit in den Staatsgeschäften (wie es deren in jeder bürgerlichen Beschäftigung gibt), von denen eine frisch an die Sache kommende Person nicht den Grund kennt, nicht einmal das Dasein ahnt, weil sie bezwecken, Gefahren zu meiden und Unzuträglichkeiten aus dem Wege zu gehen, die ihr nie in den Gedanken gekommen sind. Ich habe Staatsmänner gekannt, Minister, Männer von mehr als gewöhnlicher natürlicher Tüchtigkeit, welche bei ihrer ersten Einführung in eine ihnen bisher fremde Verwaltungsabtheilung, die Heiterkeit ihrer Untergebenen durch die bedeutende Miene erregten, mit der sie, als eine bis dahin in Nacht begrabene und erst von ihnen an's Licht gezogene Wahrheit Etwas ankündigten, was wahrscheinlich bei jedem, der die Sache angesehen, der erste Gedanke gewesen, den er sogleich beim zweiten Gedanken aufgegeben. Es ist wahr, der ist ein großer Staatsmann, der genau weiß, wann vom überlieferten Brauch abzuweichen, wann ihm anzuhängen. Aber ein großer Irrthum ist, zu meinen, daß er das besser könne, wenn er den Brauch nicht kenne. Niemand, der nicht durch und durch die, von der gemeinen Erfahrung bestätigten Weisen, Etwas zu machen kennt, ist im Stande die Umstände zu beurtheilen, welche eine Abweichung von dieser Weise fordern. Die von den Handlungen einer öffentlichen Verwaltung abhängigen Interessen, die, aus einem gewissen Verfahren dabei, hervorgehenden Folgen, erfordern, sie abzuwägen und zu schützen, eine Art Kenntniß und ein besonders geübtes Urtheil, das eben so selten bei denen, die nicht groß dabei geworden sind, gefunden wird, als die Fähigkeit, die Gesetze zu bessern, bei

denen, welche sie nicht als Beruf studirt haben. Man kann sicher sein, daß alle diese Schwierigkeiten von einer, sich mit Entscheidung über besondere Verwaltungsthäiigkeiten befassenden Repräsentativversammlung nicht beachtet werden. Im besten Fall sitzt zu Gericht, Unerfahrenheit über Erfahrung, Unwissenheit über Sachkunde; Unwissenheit, welche gar nicht das Dasein des von ihr nicht Gekannten ahnt, ist gleiche sorglos und oberflächlich und nimmt jeden Anspruch auf ein, mehr als das ihrige, Beachtung verdienendes Urtheil leicht, wenn sie ihn nicht übel nimmt. So steht es, wenn keine selbstsüchtigen Beweggründe dazwischen kommen; aber wenn das der Fall, so ist das Ergebniß, eine Profitmacherei weniger erröthend und frecher als die schlimmste Bestechlichkeit, die nur bei einem öffentlichen Amte, unter einer Regierung der Oeffentlichkeit stattfinden kann. Es ist nicht nöthig, daß die eigennützigen Absichten sich auf die Mehrheit der Versammlung ausdehnen. In irgend einem bestimmten Fall ist es oft genug, daß dieselben nur zwei oder drei von der ganzen Anzahl beherrschen. Zwei oder drei werden ein größeres Interesse haben, die Versammlung zu mißleiten, als wahrscheinlich irgend andere Mitglieder, sie auf den rechten Weg zu bringen. Das große Ganze der Versammlung kann gern seine Hände rein halten, aber es kann nicht den Geist wachsam und das Urtheil scharf erhalten, in Dingen, von denen es Nichts versteht, und eine träge Mehrheit gehört, gleich dem trägen Einzelnen, dem, der sich am meisten Mühe mit ihr gibt. Die schlechten Maßregeln oder die schlechten Anstellungen, deren sich ein Minister schuldig macht, können vom Parlament behindert werden und das Interesse der Minister an der Vertheidigung und ihrer Parteinebenbuhler am Angriff, kann eine ziemlich billige Verhandlung herbeiführen, allein »qui custodiet custodes?« (wer bewacht die Wächter?), wer beschränkt das Parlament? Ein Minister, ein Bureauchef fühlt sich unter einiger Verantwortung. Eine Versammlung fühlt in solchen Fällen gar keine Verantwortlichkeit; denn wann hat irgend ein Parlamentsmitglied seinen Sitz verloren für eine Stimme, die es in Einzelheiten der Verwaltung abgab? Einem Minister oder dem Vorsteher einer Versammlung ist es von größerer Wichtigkeit, was von seiner Amtsführung einige Zeit später gedacht wird, als was im Augenblick davon gehalten wird; aber eine Verwaltung hält sich, wenn das, noch überdies oft rasch erregte oder künstlich bewirkte Geschrei des Tages mit ihr geht, vollkommen schuldfrei und wird von Jedermann dafür gehalten, wie verderblich auch die Folgen sein mögen. Dazu fühlt eine Versammlung niemals persönlich die Folgen ihrer verkehrten Maßregeln, so lange sie nicht die Ausdehnung nationaler Leiden erreicht haben. Minister und Verwaltung sehen sie kommen und tragen alle Noth und Unruhe des Versuchs sie abzuwehren.

Die einer Versammlung Volksvertreter, in Bezug auf Verwaltungssachen zukommende Pflicht ist nicht, durch ihre Abstimmungen Entscheidungen zu treffen, sondern Sorge zu tragen, daß die dabei entscheidenden Personen die geeigneten Personen sind. Selbst dies kann sie nicht vortheilhafter Weise durch Ernennung solcher Personen leisten. Es gibt keine Handlung, welche gebieterischer verlangt, unter einem starken Bewußtsein von eigener persönlicher Verantwortlichkeit gethan zu werden, als bie Ernennung zu Aemtern. Die Erfahrung jedes, mit öffentlichen Geschäften umgehenden Mannes bestätigt die Behauptung, daß es kaum Eine Handlung giebt, in welcher das Gewissen der Durchschnittmenschen weniger empfindlich ist, kaum Einen Fall, in welchem sie weniger Rücksicht auf Befähigung nehmen, weil sie den Unterschied in der Befähigung zwischen der einen und zwischen der andern Person theils nicht kennen, theils sich nicht darum kümmern. Wenn ein Minister eine, von ihm für anständig gehaltene Ernennung macht, das heißt, wenn er sie nicht thatsächlich verschachert für seine oder seiner Partei Gevatterschaften, könnte eine unschuldige Person meinen, daß er bemüht wäre, sie dem Befähigtsten zu verleihen. Keineswegs. Ein gewöhnlicher Minister hält sich für einen Ausbund von Tugend, wenn er sie einer Person von Verdienst verleiht oder einer Person, die einen Anspruch irgend welcher Art an das Publikum hat, obgleich der Anspruch oder das Verdienst gerade auf der, der nöthigen Befähigung entgegengesetzten Seite liegen mag. »Il fallait un calculateur, ce fut un danseur qui l'obtint« ist schwerlich jetzt mehr eine Uebertreibung als in Figaro's Tagen, und der Minister hält sich nicht nur für tadelfrei, sondern für verdienstvoll, wenn der Mann gut tanzt. Ueberdies kann die Befähigung besonderer Personen für besondere Obliegenheiten, nur von Leuten herausgefunden werden, welche die Personen kennen, oder es zu ihrem Berufe gemacht haben, Personen zu prüfen und zu beurtheilen, nach dem was sie geleistet haben, oder nach dem Zeugniß von Personen, die in der Stellung sind, ein Urtheil zu haben Wenn diese Gewissenspflichten so wenig von hohen öffentlichen Beamten, die für ihre Ernennungen verantwortlich gemacht werden können, beachtet werden, wie wird es mit Versammlungen stehen, die nicht zur Verantwortung gezogen werden können? Noch jetzt sind die schlechtesten Ernennungen diejenigen, die gemacht werden, um im volksvertretenden Körper Beistand zu gewinnen oder Opposition zu entwaffnen; was wäre zu erwarten, wenn der Körper selbst die Ernennungen machte? Ein zahlreicher Körper kümmert sich durchaus nicht um besondere Befähigung. Ist ein Mann nicht geradezu, nur für den Galgen geeignet, so wird er für eben so fähig als andere Leute zu Allem gehalten, wozu er sich als Bewerber stellen mag. Wenn Ernennungen

durch volksthümliche Körperschaften nicht, wie fast immer, nach Parteiverbündungen oder Privatumtrieben entschieden werden, so wird ein Mann nur ernannt, weil er einen, oft ganz unverdienten Ruf allgemeiner Brauchbarkeit hat oder noch öfter aus keinem andern Grunde, als daß er persönlich beliebt ist.

Man hat niemals für wünschenswerth gehalten, daß das englische Parlament auch nur die Kabinetsminister selbst ernennen solle. Es ist genug, daß es dem Wesen nach entscheidet, wer erster Minister sein soll oder wer die zwei oder drei Männer sind, aus denen der erste Minister gewählt werden soll. Dadurch bringt es einfach die Thatsache zur Anerkennung, daß eine gewisse Person der Kandidat der Partei ist, deren allgemeine Politik seine Unterstützung hat. In der Wirklichkeit ist das Einzige, worüber das Parlament entscheidet, welche von zweien oder höchstens drei Parteien oder Genossenschaften die vollziehende Regierung stellen soll: die Meinung der Partei selbst entscheidet, welches von ihren Mitgliedern am geeignetsten ist, an die Spitze gestellt zu werden. Zufolge der bestehenden Uebung der britischen Konstitution scheinen diese Dinge so gut als nur möglich eingerichtet zu sein. Das Parlament ernennt keinen Minister, sondern die Krone ernennt das Haupt der Verwaltung, in Uebereinstimmung mit den vom Parlament kundgegebenen allgemeinen Wünschen und Neigungen, und die andern Minister auf den Vorschlag des ersten, während jeder Minister die ungetheilte moralische Verantwortung hat, Personen zu den andern, nicht unabsetzbaren Aemtern der Verwaltung zu ernennen. In einer Republik wird irgend eine andere Einrichtung nöthig sein; aber je näher sie der lange in England bestandenen Uebung kommt, desto leichter wird sie gut ausfallen. Entweder muß, wie in der amerikanischen Republik, das Haupt der Verwaltung durch eine, gänzlich von der volksvertretenden Versammlung unabhängige Vermittlung gewählt werden, oder die Versammlung selbst muß sich begnügen, den ersten Minister zu ernennen und ihn für die Wahl seiner Amtsgenossen und Untergeordneten verantwortlich zu machen. In allen diesen Beziehungen setze ich, wenigstens dem Grundsatze nach, eine allgemeine Beistimmung voraus, obgleich in der Anwendung, in Repräsentativkörpern der Hang, sich mehr und mehr in die Einzelnheiten der Verwaltung zu mischen, sehr stark ist, kraft des allgemeinen Gesetzes, daß wer die stärkste Macht besitzt, mehr und mehr zu einem übermäßigen Gebrauch derselben versucht ist, und hierin liegt eine der größten Gefahren, denen die Zukunft der Repräsentativregierung ausgesetzt ist.

Aber eben so wahr ist, wenn es gleich spät und langsam zur Anerkennung durchdringt, daß eine zahlreiche Versammlung eben so wenig für die Aufgabe unmittelbarer Gesetzgebung, wie für die Verwaltung geeignet ist. Es gibt schwerlich eine Art geistiger Arbeit, die so sehr, nur von, nicht allein erfahrenen und geübten, sondern auch durch lange und mühsame Studien dazu

erzogenen Männern verrichtet werden kann, als die Arbeit der Gesetzgebung. Dies wäre allein, wenn kein anderer da wäre, ein genügender Grund, daß Gesetze nur durch einen Ausschuß von wenigen Personen gut entworfen werden können. Ein nicht minder schlagender Grund ist, daß jede Vorsorge eines Gesetzes mit der genauesten und weitblickendsten Erkenntniß ihrer Folgen auf die andern Absichten des Gesetzes abgefaßt sein muß; auch soll das Gesetz, wenn abgefaßt, eingerichtet werden, mit den übrigen vorhandenen Gesetzen ein zusammenhängendes Ganze zu bilden. Es ist unmöglich, daß diesen Bedingungen auch nur einiger Maaßen genügt werden kann, wenn über die Gesetze, eine Klausel nach der andern, von einer gemischten Versammlung abgestimmt wird. Die Verkehrtheit dieser Weise Gesetze zu machen, würde in England Jedermann in die Augen fallen, wenn nicht die englischen Gesetze schon in Abfassung und Zusammenhang solch ein Chaos bildeten, daß es scheint, Verwirrung und Widerspruch könnten durch keine Vermehrung der Masse größer gemacht werden. Aber selbst jetzt macht sich die äußerste Ungeeignetheit der englischen Gesetzgebungsmaschine für ihren Zweck, jedes Jahr mehr und mehr fühlbar. Schon die zum Durchbringen der Gesetzesvorschläge nothwendige Zeit allein, macht das Parlament mehr und mehr unfähig, deren zu erlassen, es sei denn über vereinzelte und beschränkte Angelegenheiten. Ist ein Gesetzesvorschlag, nur mit einem Versuch, auf das Ganze der Sache einzugehen, vorbereitet (und es ist unmöglich, ordentliche Gesetze über irgend einen Theil zu machen, ohne das Ganze vor Augen zu haben) so schleppt er sich von Session zu Session, aus reiner Unmöglichkeit, die nöthige Zeit zu finden. Es hilft Nichts, daß der Gesetzesvorschlag ausdrücklich, entweder von der dazu am Besten geeignet erachteten Behörde mit allen Berücksichtigungen und Mitteln zum Zweck entworfen ist, oder von einem, wegen seiner Vertrautheit mit den Gegenständen gewählten, besondern Ausschuß, der Jahre lang die Maaßregel überlegt und erörtert hat: er kann nicht erledigt werden, weil das Haus der Gemeinen nicht das kostbare Vorrecht, an ihm mit seinen plumpen Händen herumzuflicken, aufgeben will. In letzter Zeit ist es in einiger Ausdehnung Brauch geworden, wenn der Grundsatz eines Gesetzvorschlages durch die zweite Lesung bejaht worden, den Vorschlag zur Berathung der Einzelheiten einem erwählten Ausschuß zu übergeben; aber man hat nicht gefunden, daß durch diesen Gebrauch viel weniger Zeit verloren wird, indem der Gesetzvorschlag nachher doch noch durch das, als Ausschuß sitzende ganze Haus gehen muß; die durch Sachkunde überwundenen Ansichten oder Privatgrillen bestehen immer darauf, vor dem Richterstuhl der Unwissenheit ihr Glück nochmals zu versuchen. In der That ist jene Uebung hauptsächlich im Oberhause an-

genommen, dessen Mitglieder weniger eifrig und geneigt zu Einmischungen und weniger eifersüchtig auf die Wichtigkeit ihrer Einzelstimmen sind, als die Mitglieder des Wahlhauses. Und wenn ein Gesetzvorschlag mit viel Klauseln endlich das Glück hat, sich, im Einzelnen erörtert, durchzubringen, wer kann den Zustand schildern, in welchem er aus dem Ausschuß herauskommt? Klauseln weggelassen, welche zur Wirksamkeit der übrigen wesentlich sind; ungehörige eingeschaltet, um irgend ein Privatinteresse oder ein grillenhaftes Mitglied, das den Gesetzvorschlag zu verzögern droht, zu versöhnen; Artikel eingeschoben auf den Antrag eines beliebigen Halbwissers, eines reinen Schwätzers über die Sache, die zu Folgen führen, welche die sie beantragenden oder unterstützenden Mitglieder nicht vorhergesehen und welche ein Verbesserungsgesetz in der nächsten Session nöthig machen, um ihren schädlichen Wirkungen abzuhelfen. Es ist ein, der gegenwärtigen Behandlung dieser Dinge innewohnender Uebelstand, daß die Erklärung und Vertheidigung eines Gesetzvorschlages und seiner verschiedenen Vorsorgen, kaum jemals durch die Person geschieht, aus deren Geiste er entsprungen und die wahrscheinlich keinen Sitz im Hause hat. Seine Vertheidigung bleibt einem Minister oder Parlamentsglied überlassen, der ihn nicht ausgearbeitet hat und der für alle, nicht obenaufliegenden Beweise sich durchwinden muß, der die ganze Stärke seiner Sache so wenig wie die besten Gründe zu ihrer Unterstützung kennt und unfähig ist, unvorhergesehenen Gegengründen entgegenzutreten. So weit er Regierungsvorschläge betrifft, läßt dieser Uebelstand Abhülfe zu und hat sie gefunden in einigen Repräsentativverfassungen, indem der Regierung gestattet ist, sich in beiden Häusern durch Vertrauensmänner mit berathender aber nicht mitentschei denber Stimme vertreten zu lassen.

Wenn die, bis jetzt noch immer beträchtliche Mehrheit des Hauses der Gemeinen, welche niemals einen Verbesserungsvorschlag zu beantragen oder eine Rede zu halten gedenkt, die ganze Geschäftserledigung nicht länger den Antrag- und Redelustigen überlassen wollte: wenn sie bedenken möchte, daß bessere Befähigungen für Gesetzgebung, vorhanden sind und, wenn gesucht, gefunden werden können, als eine gewandte Zunge und die Fähigkeit, in einem Wahlkreise die Wahl durchzubringen: dann würde bald erkannt werden, daß in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung, die einzige Aufgabe, der eine Repräsentantenversammlung möglicher Weise gewachsen sein kann, nicht die ist, das Werk zu thun, sondern zu veranlassen, daß es gethan werde, zu bestimmen, wem oder was für Leuten es anvertraut werden soll und ihm, wenn es fertig gemacht ist, die nationale Bestätigung zu ertheilen oder zu verweigern. Jede, einer hohen Bildungsstufe entsprechende Regierung würde

als ein's ihrer Grundelemente, einen kleinen, nicht die Mitgliederzahl eines Ministerkabinettes übersteigenden Körper haben, der als Gesetzgebungsausschuß wirkend, zu seinem bestimmten Amte hat, die Gesetze zu machen. Wenn die Gesetze Englands, wie sicher bald geschehen wird, durchgesehen und in eine zusammenhängende Form gebracht werden, sollte die, dies vollendende Codifications-Commission als ständige Einrichtung bleiben, ihr Werk zu überwachen, vor Entstellungen zu schützen, und so oft es nöthig, mit weitern Verbesserungen zu versehen. Niemand würde wünschen, daß diese Kommission von sich aus Macht haben solle, Gesetze zu erlassen, die Kommission würde nur das Element der Einsicht beim Gesetzesbau, das Parlament das des Willens darstellen. Keine Maßregel würde Gesetz, wenn nicht ausdrücklich bestätigt vom Parlament, und das Parlament oder jedes Haus hätte die Macht, einen Gesetzvorschlag nicht zu verwerfen, sondern auch an die Kommission zur Wiedererwägung und Besserung zurückzusenden. Jedes Haus könnte auch die Initiative ausüben und eine Angelegenheit der Kommission mit dem Auftrage ein Gesetz darüber zu machen, übergeben. Die Kommission würde selbstverständlich keine Macht haben, irgend einer vom Lande begehrten Gesetzgebung ihre Mitwirkung zu versagen. Aufträge von beiden Häusern in Uebereinstimmung gegeben, einen Gesetzvorschlag zur Erreichung eines bestimmten Zweckes abzufassen, würde der Kommission Gebot sein, wenn sie nicht vorzöge, ihr Amt niederzulegen. Dagegen sollte das Parlament nicht die Macht haben, das einmal abgefaßte Gesetz zu ändern, sondern nur, es zu verwerfen oder anzunehmen, oder bei theilweiser Mißbilligung, an die Kommission zur nochmaligen Erwägung zurückzusenden. Die Mitglieder der Kommission würden von der Krone ernannt, aber sollten ihr Amt nur eine gewisse Zeit, etwa fünf Jahre bekleiden, wenn sie nicht abgesetzt würden durch eine Adresse beider Häuser des Parlaments, begründet entweder auf persönliche Vergehen (wie bei Richtern), oder auf eine Verweigerung, gehorsam dem Verlangen des Parlaments, ein Gesetz abzufassen. Nach Verlauf von fünf Jahren würde ein Mitglied aus dem Amte treten, außer im Fall der Wiederernennung, damit für eine anständige Weise vorgesorgt werde, diejenigen loszuwerden, die sich als ihrem Amte nicht gewachsen gezeigt haben, und auch um neues jüngeres Blut in die Körperschaft zu bringen.

Die Nothwendigkeit einer, diesem Zweck entsprechenden Vorkehrung ward selbst in der Athenischen Demokratie gefühlt, wo in Zeiten ihres höchsten Glanzes die Volksekklesia Psephismen (meist Befehle über einzelne Polizeisachen) erlassen konnte, aber wo, was man Gesetze nannte, nur von einem verschiedenen, weniger zahlreichen, jährlich erneuerten Körper, den Nomotheten, gemacht oder

verändert werden konnte, deren Pflicht es auch war, das Ganze der Gesetze nachzusehen und in Uebereinstimmung zu erhalten. In der englischen Konstitution ist es sehr schwierig, eine in Form und Inhalt neuere Einrichtung einzuführen, allein es herrscht verhältnißmäßig geringe Abneigung gegen Erreichung neuer Zwecke, durch Anschmiegung an alte bestehende Formen und Ueberlieferungen. Es scheint mir, daß man das Mittel, die Konstitution mit dieser großen Verbesserung zu bereichern, in der Maschinerie des Hauses der Lords finden könne. Eine Kommission zur Vorbereitung von Gesetzvorschlägen würde an sich, nicht mehr eine Neuerung an der Verfassung sein, als die Kammer zur Verwaltung für die Armengesetze oder der Inclosure-Kommission. Wenn, in Betracht der großen Wichtigkeit und Würde der Aufgabe, es zur Regel gemacht würde, daß jede in den Gesetzgebungsausschuß ernannte Person, wenn nicht in Folge einer Parlamentsadresse vom Amt entfernt, Pair für seine Lebenszeit sein solle, so würde wahrscheinlich derselbe richtige Sinn und Takt, welcher die richterlichen Amtsverrichtungen der Pairschaft, der That nach ausschließlich den juristischen Lords überläßt, auch das Geschäft der Gesetzgebung, ausgenommen in, politische Grundsätze und Interessen berührenden Fragen, den Gesetzgebern von Beruf überlassen, so daß vom Oberhaus herrührende Gesetzvorschläge immer von ihnen abgefaßt sein würden, die Regierung ihnen die Abfassung ihrer Gesetzanträge überließe und Privatmitglieder des Unterhauses es allmälig passend und der Annahme ihrer Vorschläge in beiden Häusern förderlich finden würden, anstatt einen Gesetzvorschlag einzubringen und dem Hause unmittelbar vorzulegen, sich Erlaubniß zu erwirken, ihn dem Gesetzgebungsausschuß zu übergeben; denn es würde selbstverständlich dem Hause freistehen, der Erwägung dieses Körpers nicht nur eine Angelegenheit, sondern auch einen ganz bestimmten Vorschlag oder den vollständigen Entwurf eines Gesetzvorschlages, wenn ein Mitglied sich fähig hält, denselben so auszuarbeiten, wie er durchgehen kann, zu übergeben, und das Haus würde unzweifelhaft jeden solchen Entwurf dem Ausschuß, wenn auch nur als Material und wegen der darin enthaltenen Nachweisungen, eben so übergeben, wie es ihm jeden Besserungsvorschlag oder jede Einwendung überweisen würde, welche schriftlich von irgend einem Mitgliede des Hauses vorgebracht würde, nachdem eine Maßregel aus den Händen des Ausschusses gekommen wäre. Die Aenderung der Gesetzesvorschläge durch das Comité des ganzen Hauses würde aufhören, nicht durch ausdrückliche Abschaffung, sondern durch Außergebrauchkommen, indem das Recht nicht aufgegeben, sondern in denselben Schrank gelegt wird mit dem königlichen Veto, dem Steuerverweigerungsrechte und andern alten politischen Kriegswaffen, die Niemand gebrauch

zu sehen wünscht, aber Niemand verlieren will, weil man zu irgend einer Zeit, in außerordentlichen Nothfällen ihrer doch einmal nicht entbehren könnte. Durch jene Vorkehrung würde die Gesetzgebung ihre gebührende Stelle als das Werk geschulter Arbeit, gehörigen Studiums und besonderer Erfahrung einnehmen, während die wichtigste Freiheit der Nation, die nämlich, nur durch von ihren erwählten Vertretern gebilligte Gesetze regiert zu werden, vollständig gewahrt bliebe und viel werthvoller gemacht würde, durch Beseitigung der beträchtlichen, aber keineswegs unvermeidlichen Schmälerungen, welche sie jetzt in der Gestalt unwissender, schlechterwogener Gesetzgebung begleiten.

Statt der Regierungsobliegenheiten, für welche sie von Grund aus ungeeignet, ist das eigentliche Amt einer repräsentativen Versammlung: die Regierung zu überwachen und zu beaufsichtigen: ihre Handlungen an das Licht der Oeffentlichkeit zu bringen: eine volle Auseinandersetzung und Rechtfertigung aller ihrer, von irgend Jemanden zweifelhaft gehaltenen Handlungen durchzusetzen: sie zu tadeln, wenn sie nicht vorwurffrei gefunden werden: die, die Regierung bildenden Männer, wenn sie ihre Vollmachten mißbrauchen oder sie, in einem der ausdrücklichen Meinung der Nation widersprechenden Sinne anwenden, aus dem Amt zu treiben: und, ausdrücklich oder dem Wesen nach, ihre Nachfolger bestimmen. Das ist gewiß Machtausdehnung und Sicherheit genug für die Freiheit der Nation. Zu diesem hat das Parlament noch ein Amt von nicht geringerer Wichtigkeit: für die Nation zugleich Prüfungsausschuß von Beschwerden und Kongreß der Meinungen zu sein: ein Schau- und Kampfplatz, wo nicht nur die allgemeine Meinung der Nation, sondern auch jede Abtheilung derselben, und wo möglich, jede in ihr enthaltene ausgezeichnete Persönlichkeit sich in vollem Lichte darstellen und die Erörterung herausfordern kann: wo jede Person im Lande darauf rechnen darf, Jemanden zu finden, der eben so gut oder besser als sie es selbst kann, ihre Ansicht ausspricht, nicht ausschließlich unter Freunden und Parteigenossen, sondern im Angesichte der Gegner, damit sie im Widerspruch geprüft werde; wo die, deren Ansicht überstimmt wird, die Genugthuung haben, daß sie gehört und nicht durch einen reinen Willensakt, sondern durch, als höhere anerkannte und sich deshalb den Vertretern der Nation, als solche, empfehlende Gründe beseitigt ist: wo jede Partei oder Meinung im Lande ihre Stärke prüfen und sich von jeder Täuschung über die Zahl und Macht ihrer Anhänger heilen kann: wo die Meinung, welche in der Nation vorherrscht, sich als vorherrschend offenbart und ihre Gegner im Angesicht der Regierung mustert, die dadurch befähigt und genöthigt ist, nachzugeben auf die reine Willensoffenbarung, ohne daß es zur Anwendung der Stärke kommt: wo Staatsmänner

weit mehr als durch andere Anzeichen sich vergewissern können, welche Meinungs- und Machtelemente im Wachsen und welche im Sinken sind, und in Stand gesetzt werden, ihre Maßregeln, mit einiger Rücksicht nicht nur auf gegenwärtige Bedürfnisse, sondern auch auf im Vorschreiten begriffene Richtungen gestalten zu können. Volksvertretende Versammlungen werden oft von ihren Gegnern als Orte reinen Geredes und Geschwätzes gehöhnt. Es hat selten einen übel angebrachtern Spott gegeben. Ich weiß nicht, wie eine volksvertretende Versammlung ihre Zeit besser gebrauchen kann, als zum Sprechen, wenn der Gegenstand des Geredes, die großen öffentlichen Interessen des Landes sind, und jeder Ausspruch, die Meinung einer ansehnlichen Körperschaft von Personen oder eines Mannes vertritt, in den irgend eine solche Körperschaft ihr Vertrauen setzt. Eine Stelle, wo jedes Interesse und jede Meinungsschattirung, selbst leidenschaftlich, verhandeln kann im Angesicht der Regierung und aller andern Interessen und Meinungen, sie nöthigen kann zu hören und entweder nachzugeben, oder klar darzulegen, warum sie es nicht thut, ist an sich, auch wenn sie gar keinem andern Anspruch genügte, eine der wichtigsten öffentlichen Institutionen, die irgendwo bestehen kann und eine der ausgezeichnetsten Wohlthaten freier Regierung. Auf solches „Gerede“ wird nimmer mit Nichtachtung heruntergeblickt werden, wenn ihm nicht gestattet wird, das „Thun“ zu hindern, was niemals geschehen wird, wenn Versammlungen wissen und anerkennen: daß Reden und Erörtern ihr ihnen zustehendes Geschäft ist, während Thun, als das Ergebniß der Erörterung, die Aufgabe ist, nicht eines gemischt zusammengesetzten Körpers, sondern dazu besonders gebildeter Persönlichkeiten: daß das geeignete Amt einer Versammlung ist, zu schauen, daß diese Persönlichkeiten mit Verstand und Ehrlichkeit ausgewählt werden, und sich nicht weiter mit ihnen zu befassen als durch Rath und Kritik in unbeschränkter Ausdehnung, und durch Gewährung oder Vorenthaltung des Schlußsiegels der nationalen Beistimmung. Aus Mangel an solcher verständigen Zurückhaltung unternehmen volksthümliche Versammlungen, was sie nicht gut verrichten können — zu regieren und Gesetze zu machen — und treffen für manche Obliegenheit der Regierung und Gesetzgebung keine Vorkehrung, weil sie selbst dafür sorgen wollen, wo denn natürlich jede Stunde Sprechen eine Stunde Geschäftsverrichtung weniger ist. Aber gerade die Thatsache, welche solche Körperschaften unfähig für einen Gesetzgebungshof macht, eignet sie um so mehr für ihre andere Pflicht: nämlich daß sie nicht eine Auswahl der größten staatsmännischen Köpfe des Landes, aus deren Ansichten nicht mit Gewißheit auf die der Nation geschlossen werden kann, sind, sondern, wenn richtig zusammengesetzt, eine wahre Musterkarte aller Bildungsstufen des Vol-

tes, das vor Allem berechtigt ist, eine Stimme in öffentlichen Angelegenheiten zu haben. Ihr Theil ist, Bedürfnisse anzuzeigen, ein Organ für Volkswünsche zu sein und eine Stelle für beiderseitige Erörterung aller öffentlichen Meinungen, die sich sowohl auf kleine als große Angelegenheiten beziehen, und dabei durch Kritik und, vorkommenden Falls, durch Entziehung ihrer Unterstützung, in Schranken zu halten, jene hohen Beamten, die wirklich die öffentlichen Geschäfte leiten, oder diejenigen ernennen, welche sie leiten. Nur einzig die Einschränkung der Befugnisse volksvertretender Körperschaften innerhalb dieser vernünftigen Gränzen, wird ermöglichen, daß man sich erfreuen kann, der Wohlthaten der volksthümlichen Kontrole, in Verbindung mit den nicht minder wichtigen Erforderniſſen (die immer wichtiger werden, je mehr menschliche Angelegenheiten an Ausdehnung, Mannigfaltigkeit zunehmen) geschulter Gesetzgebung und Verwaltung. Es gibt kein Mittel, diese Wohlthaten zu vereinigen, als die Befugnisse zu trennen, wodurch die eine von dem, was die andere wesentlich braucht, freigehalten wird: das Amt der Aufsicht und Kritik von der wirklichen Leitung der Geschäfte abzutrennen und das erstere den Vertretern der Vielen zuzutheilen, während die letztere, unter strenger Verantwortlichkeit gegen die Nation, der erworbenen Sachkunde und der bewährten Einsicht der, besonders dazu erzogenen und erfahrenen Wenigen gesichert bleibt.

Die vorstehende Erörterung der Obliegenheiten, welche der souveränen Repräsentantenversammlung der Nation zufallen müssen, erfordert vervollständigt zu werden durch eine Untersuchung der Befugnisse, die angemessen den kleinen repräsentativen Körperschaften zufallen, die für rein örtliche Zwecke bestehen. Und solch' eine Untersuchung bildet einen wesentlichen Theil der gegenwärtigen Abhandlung, aber viele Gründe heischen ihr Verschiebung, bis wir die bestgeeignete Zusammensetzung der großen volksvertretenden Körper betrachtet haben, die bestimmt sind, als oberherrlich den Erlaß der Gesetze und die Verwaltung der Nation zu überwachen.

Sechstes Kapitel.

Von den bei der Repräsentativregierung vorkommenden Mängeln und Gefahren.

Die Mängel irgend einer Regierungsform können entweder negative oder positive sein. Sie ist negativ mangelhaft, wenn sie nicht die zur Erfüllung

der nothwendigen Pflichten nöthige Macht in die Hände der Behörden legt oder wenn sie die thätigen Fähigkeiten und geselligen Tugenden der einzelnen Bürger nicht hinlänglich durch Uebung derselben entwickelt. Ueber keinen dieser Punkte brauchen wir auf der gegenwärtigen Stufe unserer Untersuchung viel zu sagen.

Der Mangel einer, zur Erhaltung der Ordnung und Freihaltung des für den Fortschritt nothwendigen Spielraums, hinlänglichen Macht der Regierung kommt mehr bei wilden und rohen Gesellschaftszuständen als bei einer besondern Regierungsform vor. Wenn das Volk zu sehr an wilder Unabhängigkeit hängt, als daß es so viel Gewalt, wie ihm zu seinem Besten nothwendig ist, erträgt, so ist (wie schon bemerkt) der Zustand der Gesellschaft noch nicht reif für die Repräsentativregierung. Ist die Zeit für diese Regierung gekommen, so wird gewiß hinlänglich Macht für alle nothwendigen Zwecke, der souverainen Versammlung beiwohnen, und ist der vollziehenden Gewalt nicht hinlängliche Macht eingeräumt, so kann dies nur herrühren von einem Eifersuchtsgefühle abseiten der Versammlung gegen die Verwaltung, das wahrscheinlich nur dann vorhanden sein wird, wenn die verfassungsgemäße Macht der Versammlung, die Verwaltung vom Amte zu entfernen, sich noch nicht hinlänglich festgestellt hat. Wo dieses verfassungsgemäße Recht im Grundsatz zugegeben und in voller Wirksamkeit geübt ist, da ist nicht zu fürchten, daß die Versammlung ihre eigenen Minister nicht mit jeder wirklich wünschenswerthen Ausdehnung der Vollmachten bekleide; im Gegentheil ist Gefahr, daß sie dieselben zu willig und in zu unbestimmter Ausdehnung ertheile, weil die Macht des Ministers die Macht des Körpers ist, der ihn dazu gemacht hat und beibehält. Es ist übrigens leicht möglich und gehört zu den Gefahren einer kontrolirenden Versammlung, daß sie zu freigebig mit Vollmachten ist, aber hernach sich in deren Ausübung mischt, Macht im Großen gibt und im Kleinen, durch vervielfältigte einzelne Handlungen der Einmischung in die Verwaltungsgeschäfte, zurücknimmt. Die Uebel, die daraus hervorgehen, daß die Versammlung sich die Befugniß thätig zu regieren anmaßt, anstatt die Regierenden zu kritisiren und in Schranken zu halten, sind im vorigen Kapitel hinlänglich hervorgehoben. In der Natur der Dinge gibt es gegen diese verkehrte Einmischung kein anderes Vorbeugungsmittel als eine starke und allgemeine Ueberzeugung von ihrem schädlichen Karakter.

Der andere negative Mangel, der einer Regierung innewohnen kann, daß sie die persönlichen, sittlichen, geistigen und handelnden Fähigkeiten des Volkes nicht hinlänglich in Thätigkeit setzt, ist im Allgemeinen bei Auseinandersetzung der unterscheidenden übeln Wirkungen des Despotismus erörtert worden. Wie

zwischen einer Form der Volksregierung und der andern, bleibt in dieser Beziehung der Vorzug, derjenigen, welche die Ausübung öffentlicher Aemter am weitesten verbreitet, auf der einen Seite die Wenigsten vom öffentlichen Stimmrecht ausschließend, auf der andern, so weit irgend mit andern wichtigen Gegenständen verträglich, allen Klassen der Bürger die ausgedehnteste Theilnahme gewährend an den Einzelnheiten der Gerichts- und Verwaltungsgeschäfte, durch Theilnahme am Geschwornengericht, Zulassung zu Gemeindeämtern, und vor Allem, durch die größtmögliche Oeffentlichkeit und Freiheit der Besprechung, wodurch nicht nur wenige Personen nacheinander, sondern das ganze Publikum bis zu einem gewissen Grade, Theilhaber der Regierung wird und die, aus solcher Theilnahme hervorgehende Belehrung und Geistesübung genießt. Die weitere Beleuchtung dieser Wohlthaten, sowie der Einschränkungen, unter denen sie erreicht werden müssen, schieben wir am Beßten bis zur Besprechung der Einzelnheiten der Verwaltung auf.

Die positiven Uebel und Gefahren der repräsentativen, wie jeder andern Regierungsform, beschränken sich auf zwei Hauptpunkte: zuerst allgemeine Unwissenheit und Unfähigkeit, oder, um schonender zu reden, ungenügende geistige Befähigung bei dem kontrolirenden Körper; zweitens die Gefahr, daß er unter dem Einflusse, nicht mit der allgemeinen Wohlfahrt des Gemeinwesens übereinstimmender Interessen stehe.

Mit dem ersten Uebelstand, Mangel an höherer geistiger Befähigung, ist, nach allgemeiner Annahme, Volksregierung in höherem Grade behaftet als irgend eine andere. Man betrachtet die Thatkraft eines Monarchen, die Stätigkeit und Klugheit einer Aristokratie, als im vortheilhaftesten Gegensatz stehend zu den Schwankungen und der Kurzsichtigkeit selbst der bestbefähigten Demokratie. Diese Annahmen sind übrigens keineswegs so wohl begründet als sie beim ersten Anblick erscheinen.

Verglichen mit der einfachen Monarchie, steht die Repräsentativregierung in dieser Rücksicht nicht im Nachtheil. Ausgenommen in einem rohen Zeitalter, übertrifft die erbliche Alleinherrschaft, wenn sie das wirklich und nicht eine verlarvte Aristokratie ist, die Demokratie in allen, dieser letztern karakteristisch geltenden Uebelständen. Ich sage, ausgenommen in einem rohen Zeitalter, weil in einem wirklich rohen gesellschaftlichen Zustande, immer beträchtliche Bürgschaft liegt für die Tüchtigkeit des Herrschers an Geist und Karakter. Sein persönlicher Wille begegnet in der Eigenwilligkeit seiner Unterthanen und der Mächtigen unter ihnen, immer Hindernissen. Die gesellschaftlichen Zustände bieten ihm nicht starke Versuchungen zu üppigem Sichgehenlassen; geistige und körperliche, insonderheit politische und kriegerische Thätigkeit sind

seine Hauptaufregung, und zwischen unruhigen Häuptlingen und gesetzlosem Gefolge hat er wenig Ansehen und ist selten seines Thrones lange sicher, wenn er nicht einen beträchtlichen Grad von Kühnheit und Thatkraft besitzt. Der Grund, warum die durchschnittliche Begabung der Heinriche und Eduarde der englischen Geschichte so groß war, kann in dem tragischen Geschicke des zweiten Eduard und zweiten Richard, in den Bürgerkriegen und Unruhen der Regierungen Johanns und seiner unfähigen Nachfolger gelesen werden. Der unruhige Zeitraum der Reformation hat gleichfalls verschiedene hervorragende erbliche Monarchen hervorgebracht, als Elisabeth, Heinrich IV., Gustav Adolph, aber sie sind meist im Mißgeschick groß geworden, gelangten auf den Thron durch unerwarteten Mangel an nähern Erben oder hatten bei Beginn ihrer Regierung mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Seit das europäische Leben ein ruhiges Ansehen gewonnen, ist bei einem erblichen Herrscher jede Erhebung über Mittelmäßigkeit äußerst selten geworden und der allgemeine Durchschnitt ist noch unter der Mittelmäßigkeit geblieben, sowohl in Talent als Karakterkraft. Eine verfassungsgemäß absolute Monarchie erhält ihr Dasein (außer vorübergehend in den Händen eines thatkräftigen Usurpators) nur durch die Geisteseigenschaften einer ständigen Bureaukratie. Die russische und österreichische Regierung, selbst die französische in ihrem regelmäßigen Zustande, sind Beamtenoligarchien, in denen das Staatsoberhaupt wenig mehr zu thun hat, als die Obern zu ernennen. Ich spreche von regelmäßigem Gang ihrer Verwaltung, denn der Wille des Herrn bestimmt selbstverständlich manche der einzelnen Handlungen.

Die in der Geschichte sich durch dauernde geistige Befähigung und Kraft zur Leitung des Staats auszeichnenden Regierungen sind im Allgemeinen stets Aristokratien gewesen. Aber sie waren, ohne eine Ausnahme, Aristokratien öffentlicher Beamten. Die herrschenden Körper waren so beschränkt in der Zahl der Mitglieder, daß jedes Glied oder wenigstens jedes einflußreiche Mitglied, öffentliche Thätigkeit zu einem ausgeübten Lebensberuf und zur Hauptlebensbeschäftigung machen konnte und machte. Die einzigen Aristokratien, welche hohe Regierungstugenden gezeigt und nach festen Regeln die Politik geleitet haben, sind die von Rom und Venedig gewesen. Aber obgleich in Venedig der bevorrechtete Stand sehr groß war, blieb die wirkliche Führung der Staatsgeschäfte, innerhalb der Oligarchie, strenge auf eine kleine Oligarchie beschränkt, deren ganzes Leben dem Studium und der Leitung der Staatsangelegenheiten gewidmet war. Die römische Regierung trug mehr vom Karakter einer, gleich der unsrigen, offenen Aristokratie an sich. Aber der wirklich regierende Körper, der Senat, war ausschließlich aus Personen gebildet,

die öffentliche Aemter bekleidet hatten und die höchsten Stellen entweder bereits einnahmen oder einzunehmen strebten, auf Gefahr, strenge zur Verantwortung gezogen zu werden, im Fall von Unfähigkeit und Mißgeschick. Waren sie erst Mitglieder des Senates, so war ihr Leben der Führung der Staatsangelegenheiten gewidmet, es war ihnen selbst nicht gestattet, Italien zu verlassen, außer in Erledigung irgend eines öffentlichen Auftrages, und sie behielten, wurden sie, wegen vom Censor für unwürdig gehaltenen Karakters und Benehmens, nicht aus dem Senat gestoßen, ihre Macht und Verantwortlichkeit bis zu ihrem Lebensende. In einer so konstituirten Aristokratie fühlte jedes Glied derselben seine persönliche Bedeutung ganz aufgehen in die Würde und das Ansehen des von ihm verwalteten Gemeinwesens und in den Antheil, welchen er am Rathe desselben nahm. Diese Würde und Schätzung waren ganz verschiedene Dinge von dem Wohlergehn und dem Glück der Allgemeinheit der Bürger und waren oft ganz unverträglich damit. Aber sie waren eng verbunden mit dem äußerlichen Erfolge und der Vergrößerung des Staates, und es war folglich ausschließlich bei Verfolgung dieses Zieles, daß entweder die römischen oder die venetianischen Aristokratien, die systematisch weise Gesammtpolitik und die großen persönlichen Fähigkeiten zur Regierung offenbarten, welche die Geschichte ihnen mit Recht zugeschrieben hat.

So erhellt, daß die einzigen, nicht repräsentativen Regierungen, in welchen hohe politische Klugheit und Tüchtigkeit mehr als ausnahmsweise vorgekommen, unter monarchischen oder aristokratischen Formen, wesentlich Büreaukratien gewesen sind. Das Werk der Regierung war in den Händen von Regierern von Beruf, was das Wesen und der Sinn der Büreaukratie ist. Ob das Werk von ihnen gethan wird, weil sie dazu erzogen sind oder ob sie dazu erzogen sind, weil es von ihnen gethan werden sollte, macht in vieler Hinsicht einen großen Unterschied, aber durchaus keinen, in Bezug auf den wesentlichen Karakter der Regel. Auf der andern Seite haben sich Aristokratien gleich der von England, in welcher die im Besitz der Macht befindliche Klasse sie rein aus ihrer gesellschaftlichen Stellung herleitet, ohne besonders dazu erzogen zu sein oder sich ausschließlich damit zu beschäftigen (und in welcher daher die Macht nicht unmittelbar, sondern durch oligarchisch konstituirte repräsentative Institutionen ausgeübt wird) in Bezug auf geistige Begabungen sehr gleich mit der Demokratie gehalten. Themistokles und Perikles, Washington und Jefferson sind nicht entschiedenere Ausnahmen in ihren verschiedenen Demokratien, und waren gewiß viel glänzendere Ausnahmen, als die Chatam und Peel in der repräsentativen Aristokratie von Großbritanien oder selbst die Sully und Colbert in der aristokratischen Monarchie Frank-

reichs. Ein großer Minister ist in den aristokratischen Regierungen des neuern Europa's eine ebenso seltene Erscheinung, wie ein großer König.

Darum muß die Vergleichung, in Bezug auf die geistigen Vorzüge einer Regierung, zwischen der repräsentativen Demokratie und der Bureaukratie gemacht werden, alle andern Regierungen kommen nicht in Betracht. Und hier muß anerkannt werden, daß eine bureaukratische Regierung in mehreren wichtigen Punkten bedeutend im Vortheil ist. Sie sammelt Erfahrungen, erwirbt wohlberechnete und wohlbedachte Lebensregeln und trifft Vorsorge für die nöthigen praktischen Kenntnisse bei denen, welche die thätige Leitung der Angelegenheiten haben. Aber sie ist weniger günstig der individuellen Thatkraft des Geistes. Das Siechthum, welchem bureaukratische Regierungen ausgesetzt sind und an dem sie gewöhnlich sterben, ist Routine. Sie gehen an der Starrheit ihrer Lebensregeln zu Grunde, und noch mehr durch das Gesetz, daß Alles, was Schlendrian wird, sein Lebensprinzip einbüßt, und während der von innen wirkende Geist bereits entflohen, sich mechanisch fortbewegt, obgleich das beabsichtigte Werk ungethan bleibt. Ein Schreibstubenregiment strebt immer ein Pedantenregiment zu werden. Wenn die Bureaukratie die wirkliche Regierung ist, drückt der Korporationsgeist (wie bei den Jesuiten) immer die Persönlichkeit der ausgezeichneten Mitglieder nieder. Beim Regierungsberuf, wie bei jedem andern Beruf, ist die einzige Idee der Mehrheit, zu thun was sie gelernt hat, und eine volksthümliche Regierung ist erforderlich, um die Gedanken der Männer von ursprünglichem Genius unter ihnen, in Stand zu setzen, das Uebergewicht über den hemmenden Geist der geschulten Mittelmäßigkeit zu erhalten. Nur in einer volksthümlichen Regierung (abgesehen vom Zufall eines geistvollen Despoten) konnte Sir Rowland Hill über das Postamt den Sieg davontragen. Eine volksthümliche Regierung setzte ihn mitten in das Postamt hinein und machte diese Körperschaft, gegen ihren Willen, dem, von dem Manne, der Spezialkenntniß mit persönlicher Schnellkraft und Originalität vereinigte, gegebenen Anstoße gehorchen. Daß die römische Aristokratie jenem karakteristischen Siechthum einer Bureaukratie entging, verdankte sie augenscheinlich ihrem volksthümlichen Elemente. Alle besondern Aemter, sowohl die, welche einen Sitz im Senate verliehen, als die von Senatoren gesuchten, wurden durch Volkswahl übertragen. Die russische Regierung bietet ein karakteristisches Beispiel sowohl der guten als der schlechten Seite der Beamtenherrschaft: ihre festen Lebensregeln mit römischer Beharrlichkeit von Zeitalter zu Zeitalter zum gleichen unabweichlich festgehaltenen Ziele verfolgt: die bemerkenswerthe Geschicklichkeit, mit welcher diese Ziele allgemein verfolgt werden: die erschreckende innere Fäulniß und die dauernd organisirte Feindseligkeit

gegen Verbesserungen von Außen, die zu überwinden selbst die autokratische Macht eines starkherzigen Kaisers selten oder niemals genügt, da der geduldige Trägheitswiderstand auf die Länge eine zu starke Aufgabe für die stoßweise Energie Eines Mannes ist. Die chinesische Regierung, eine Bureaukratie von Mandarinen, ist, so weit wir sie kennen, ein anderes augenfälliges Beispiel derselben Eigenschaften und Fehler.

Alle menschliche Dinge bedürfen bekämpfender Einflüsse, auf daß Eines das Andere lebendig und, selbst zu seinem eignen Zweck brauchbar erhalte; und die ausschließliche Verfolgung Eines guten Zweckes, gesondert von jedem andern, der ihn begleiten sollte, endet nicht nur mit Uebermaß des einen zum Nachtheil des andern Zwecks, sondern selbst mit dem Verfall und Verluste des ausschließlich betriebenen. Regierung durch geschulte Beamtete kann für ein Land nicht die Dinge thun, welche eine freie Regierung thun kann, aber man kann sie für fähig halten, einige Dinge zu thun, welche eine freie Regierung von sich aus nicht thun kann. Wir finden übrigens, daß ein Freiheitselement von draußen ihr nothwendig ist, sie in Stand zu setzen, wirksam oder anhaltend, nur ihre eignen Geschäfte zu thun. Und eben so kann Freiheit nicht ihre besten Wirkungen zeigen und bricht oft ganz zusammen, wenn nicht Mittel gefunden werden, sie mit einer geschulten und geschickten Verwaltung zu verbinden. Zwischen der bestmöglichen Bureaukratie und einer Repräsentativregierung kann bei einem, zu dieser letztern irgend reifen Volke, nicht Einen Augenblick die Wahl schwanken. Aber es ist zu gleicher Zeit einer der wichtigsten Endzwecke politischer Institutionen, so viel, als nur mit den Vorzügen der einen bestehen können, von den Vorzügen der andern zu erreichen; so viel als sie nur verträglich gemacht werden können, zugleich, den großen Vortheil einer Leitung der Geschäfte durch geschickte, wie zu einem geistigen Berufe dazu erzogene Personen, zu sichern, und den, einer allgemeinen Ueberwachung, durch dazu berufene und sie ernstlich ausübende, das ganze Volk vertretende Körper. Viel wird dazu beitragen die Anerkennung der im vorigen Kapitel besprochenen Trennungslinie, zwischen der Aufgabe einer, nur nach besonderer Heranbildung dazu, wohlgeführten Regierung im eigentlichen Sinne, und der Aufgabe des Erlesens, Ueberwachens und wo es nöthig Kontrolierens der Regierenden, die, in diesem Falle wie in andern, angemessener Weise nicht denen zukommt, die die Sache machen, sondern denen, zu deren Gunsten sie gemacht werden soll. Es kann durchaus kein Fortschritt zum Ziele einer tüchtigen Demokratie erreicht werden, wofern nicht die Demokratie gewillt ist, die, Befähigung erfordernde Arbeit von den Befähigten thun zu lassen. Eine Demokratie hat genug zu thun, sich mit hinlänglichen, für die ihr zukommenden Aufgaben der Oberaufsicht und Einschränkung geeigneten, geistigen Kräften zu versorgen.

Wie sie diese erhalte und sich sichere, gehört zu den bei Beurtheilung der gehörigen Verfassung des Repräsentativkörpers in Betracht kommenden Fragen. Im Verhältniß, wie die Zusammenstellung der Versammlung in dieser Hinsicht nicht genügt, wird sie durch besondere Handlungen in die Grenzen der Vollziehungsbehörden übergreifen: ein gutes Ministerium vertreiben und ein schlechtes Ministerium aufrecht halten, Vertrauensmißbräuche bei ihnen begünstigen oder übersehen: sich durch falsches Vorgeben täuschen lassen und denen, welche ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen streben, ihre Unterstützung vorenthalten: sie wird einer selbstsüchtigen, launenhaften und unstetigen, kurzsichtigen, unwissenden und vorurtheilsvollen, auswärtigen und innern Politik ihr Ansehen leihen oder sie aufdringen: gute Gesetze abschaffen und schlechte erlassen: neue Uebel einlassen und an alten mit verkehrter Hartnäckigkeit festhalten: sie wird vielleicht sogar, unter augenblicklichem oder dauerndem, von ihr selbst oder ihren Wählern ausgehendem Anstoß, dulden oder begünstigen das Gesetz ganz bei Seite setzende Vorgänge, in Fällen wo gleiche Gerechtigkeit, der Volksmeinung nicht angenehm wäre. Das sind unter anderem die Gefahren, welche aus einer Zusammensetzung der Volksvertretung entstehen, die nicht für einen gehörigen Grad von Einsicht und Kenntniß in der Versammlung der Volksvertreter sorgt.

Wir gehen zunächst zu den Uebeln über, die aus dem Vorherrschen von Handlungsweisen im Repräsentantenkörper entspringen, die von Sonderinteressen*) eingegeben werden, das ist: Interessen, welche mehr oder weniger mit dem allgemeinen Besten im Widerspruch stehen.

Allgemein wird zugegeben, daß von den, mit monarchischen und aristokratischen Regierungen verknüpften Uebelständen, ein großer Theil, aus jener Ursache entspringt. Das Interesse des Monarchen und das Interesse der Aristokratie, entweder der gesammten oder einzelner Mitglieder, wird gefördert, oder sie meinen, daß es gefördert werde, durch ein, dem allgemeinen Besten entgegengesetztes Verfahren. Das Interesse der Regierung zum Beispiel ist es, hoch zu besteuern, das des Gemeinwesens, so niedrig besteuert zu werden als es die nothwendigen Ausgaben einer guten Regierung zulassen. Das Interesse des Königs und der regierenden Aristokratie ist, unbegrenzte Gewalt über das Volk zu besitzen und auszuüben, von ihnen vollkommene Uebereinstimmung mit dem, was die Regierenden wollen und vorziehen, zu erzwingen. Das

*) Der Verfasser bedient sich des von Bentham gebrauchten Ausdruckes *sinister interest's*, was neben „links“ und dann „unrecht“ auch noch die Bedeutung „böslich“ und dann „unselig“ mitenthält. Der Uebersetzer.

Interesse des Volkes ist, so wenig Kontrole über sich ausgeübt zu sehen, als mit den gesetzlichen Zwecken der Regierung verträglich ist. Das Interesse, oder anscheinende und angebliche Interesse des Königs und der Aristokratie ist, keinen Tadel über sich zu gestatten, wenigstens nicht in einer Form, die sie, als ihre Macht bedrohend oder als in ihre Handelsfreiheit ernstlich eingreifend, betrachten. Das Interesse des Volkes ist, daß volle Freiheit des Tadels über jeden öffentlichen Beamten und jede öffentliche Handlung und Maßregel bestehe. Das Interesse einer herrschenden Klasse, sei's in einer Aristokratie oder aristokratischen Monarchie, ist eine unendliche Mannigfaltigkeit von ungerechten Vorrechten für sich in Anspruch zu nehmen, zuweilen zu Gunsten ihres Geldbeutels auf Kosten des Volkes, zuweilen einzig, um sie über Andere zu erheben, oder was dasselbe in andern Worten, um Andere tief unter sich zu stellen. Wenn das Volk, was unter einem solchen Regiment sehr leicht ist, mißvergnügt wird, ist es das Interesse des Königs oder der Aristokratie, es auf einem niedern Stand der Bildung und Erziehung zu halten, Spaltungen zu erregen, selbst zu verhüten, daß es ihm gut gehe, damit es nicht „fett und keck“ werde nach der Regel des Kardinals Richelieu in seinem berühmten politischen Testament. Alle diese Dinge liegen im Interesse eines Königs oder einer Aristokratie, von reinem Standpunkte der Selbstsucht, wenn nicht ein hinlängliches Gegen-Interesse durch die Furcht, Widerstand hervorzurufen, geweckt wird. Alle diese Uebel wurden hervorgerufen und werden es noch, durch die Sonderinteressen des Königs oder der Aristokratie, wo ihre Macht stark genug ist, sie über die Meinung des übrigen Gemeinwesens hervorzuheben, und es ist, in Bezug auf die Folgen einer solchen Stellung, nicht verständig, von ihnen ein anderes Benehmen zu erwarten.

Diese Dinge sind über die Genüge einleuchtend, wo es sich um Monarchie und Aristokratie handelt, allein es wird zuweilen ohne hinlänglichen Grund angenommen, daß dieselbe Art schädlicher Einflüsse in der Demokratie nicht vorkomme. Betrachtet man die Demokratie, wie sie gewöhnlich aufgefaßt wird, als die Herrschaft der numerischen Majorität, so ist gewiß möglich, daß die herrschende Gewalt unter der Herrschaft von Sonder- und Klasseninteressen stehen kann, die sie auf ein, von der parteilosen Berücksichtigung des Gesammtinteresses abweichendes Verfahren hinleiten. Vorausgesetzt, daß die Mehrheit Weiße, die Minderheit Neger sind, oder umgekehrt, ist es wahrscheinlich, daß die Mehrheit der Minderheit gleiche Gerechtigkeit zugesteht? Vorausgesetzt, daß die Mehrheit Katholiken, die Minderheit Protestanten, oder umgekehrt, wird nicht die gleiche Gefahr sein? Oder laßt die Mehrheit Engländer, die Minderheit Irländer sein, oder das Gegentheil, ist nicht ein gleiches Uebel wahr-

scheinlich? In allen Ländern ist eine Mehrheit von Armen, und eine Minderheit, die zur Unterscheidung die Reichen genannt werden können. Zwischen diesen beiden Klassen herrscht in vielen Fragen ein vollständiger Gegensatz des ersichtlichen Interesses. Wir wollen die Mehrheit hinlänglich einsichtig annehmen, daß sie begreife, daß es nicht in ihrem Vortheil sei, die Sicherheit des Eigenthums zu schwächen und daß dieselbe durch Handlungen willkürlicher Beraubung geschwächt werde. Aber ist nicht große Gefahr, daß sie auf die Besitzer des sogenannten realisirten (Grund) Eigenthums und großer Einkommen einen unverhältnißmäßigen Antheil, wo nicht das Ganze der Abgabenlast leget, und wenn sie das gethan hat, den Betrag noch erhöht, während sie die Erträgnisse in einer, den arbeitenden Klassen zum Vortheil und Nutzen gereichenden Weise verausgabt? Nehmen wir ferner eine Minderheit geschickter, eine Mehrheit ungeübter Arbeiter; die Erfahrung mancher Handwerkervereine rechtfertigt, wenn sie nicht gröblich verläumdet sind, die Befürchtung, daß Gleichheit der Löhne als Verpflichtung auferlegt und Stückarbeit und alle, größere Thätigkeit und Fähigkeit zu höherer Bildung begünstigenden Bestimmungen aus dem Wege geräumt werden. Versuche, durch Gesetzgebung die Taglöhne zu erhöhen, Einschränkung der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte, Abgabenbelastung oder Beschränkungen der Maschinen und aller irgend einen bestehenden Arbeitszweig entbehrlich machenden Verbesserungen, ja selbst vielleicht Schutz des heimischen Arbeiters gegen fremden Gewerbfleiß, zu erzwingen, sind sehr natürliche (ich erlaube mir nicht zu sagen, wahrscheinliche) Ergebnisse des Gefühls des Klasseninteresses bei einer herrschenden Mehrheit von Handwerkern.

Man wird sagen, daß keins dieser Dinge der zahlreichsten Klasse zum *wirklichen* Vortheil gereiche. Darauf erwiedere ich, daß wenn der Lauf menschlicher Dinge von keinen andern interessirten Rücksichten auf Vortheil geleitet würde, als solchen, die *wahren* Vortheil brächten, dann würden weder Monarchie noch Oligarchie so schlechte Regierungen sein, als sie sind; denn wahrlich sehr gewichtige Beweisgründe können beigebracht werden und sind oft beigebracht, um zu zeigen, daß ein König oder ein regierender Senat sich in der bei weitem beneidenswerthesten Stellung befinden, wenn sie gerecht und wachsam über ein thätiges, wohlhabendes, aufgeklärtes und hochgesinntes Volk herrschen. Aber nur dann und wann hat ein König, und in keinem bekannten Falle eine Aristokratie, ihr eigenes Interesse von diesem hohen Standpunkt aus betrachtet und wie sollten wir eine höhere Denkweise von den arbeitenden Klassen erwarten? Nicht was ihr Interesse ist, sondern was sie dafür halten, ist die wichtige Erwägung in Beziehung auf ihr Auftreten: und es ist ein vollkommen schlagender Grund gegen irgend ein theoretisches Regie-

rungssystem, daß es voraussetzt, die numerische Mehrheit thue gewöhnlich was von irgend andern Machtinhabern, außer in sehr wenigen Ausnahmsfällen, niemals gethan ist noch erwartet werden kann: nämlich ihr Handeln von ihrem wahren, schließlichen Vortheil leiten zu lassen, im Gegensatz zu ihrem unmittelbaren, anscheinenden Vortheil. Gewiß Niemand wird zweifeln, daß die oben aufgezählten, verderblichen Maßregeln und andere, ebenso schlechte, nicht zum unmittelbaren, nächsten Vortheil der großen Zahl der ungelernten Arbeiter gereichen würden. Es ist vollkommen möglich, daß sie zum selbstsüchtigen Vortheile des ganzen gegenwärtigen Geschlechts dieser Klasse dienen. Die Erschlaffung des Gewerbfleißes und der Thätigkeit und die geminderte Aufmunterung zum Sparen, welche zuletzt die Folge wären, würden vielleicht in der Zeit eines einzigen Lebensalters wenig von der Klasse der Taglöhner gefühlt werden. Einige der verderblichsten Veränderungen menschlicher Angelegenheiten sind in ihren offenkundigern nächsten Wirkungen wohlthätig gewesen. Die Gründung des Despotismus der Cäsaren war eine große Wohlthat für das ganze Geschlecht, unter dem sie stattfand. Sie machte dem Bürgerkrieg ein Ende, beseitigte einen großen Theil der Unterschlagungen und Tyrannei der Prätoren und Prokonsuln, pflegte manche Annehmlichkeit des Lebens und geistige Bildung nach allen nicht politischen Richtungen; sie rief Denkmäler des literarischen Genius hervor, die die Einbildung aller oberflächlichen Geschichtleser blenden, die nicht bedenken, daß die Männer, denen der Despotismus eines Augustus (ebenso wie eines Lorenz von Medici und Ludwig XIV) seinen Glanz verdankte, alle in dem vorhergehenden Zeitalter gebildet waren; das erste Geschlecht von Sklaven erntete die aufgehäuften Reichthümer und die geistige Spannkraft und Thätigkeit, welche Jahrhunderte der Freiheit gezeugt hatten. Aber das war der Anfang eines Regiments, durch dessen steigendes Wirken alle erworbene Civilisation unmerklich hinschwand, bis das Reich, das die Welt erobert hatte und in seiner Hand hielt, selbst seine kriegerische Kraft so vollständig verlor, daß eindringende Völker, welche im Zaum zu halten bisher immer drei oder vier Legionen genügt hatten, im Stande waren, fast das Ganze des weiten Reichs zu überfluthen und zu besetzen. Der vom Christenthum gegebene frische Anstoß kam gerade zu rechter Zeit, Künste und Wissenschaften vom Untergange und das menschliche Geschlecht vom Zurücksinken in vielleicht ewige Nacht zu retten.

Wenn wir von dem Interesse eines Vereins von Menschen, oder auch nur eines einzelnen Mannes, als einem ihre Handlungen bestimmenden Grundsatz reden, so gehört die Frage, was ein vorurtheilsfreier Beobachter als ihr Interesse erkennen würde, zu der unwichtigsten Seite der Angelegenheit.

Wie Coleridge bemerkt, der Mann macht den Beweggrund, nicht der Beweggrund den Mann. Was zu thun oder zu lassen im Vortheil des Mannes liegt, hängt weniger von irgend welchen äußeren Umständen, als davon ab, was für eine Art Mann er ist. Wollen wir wissen, was praktisch das Interesse eines Menschen ist, so müssen wir wissen, wie er zu denken und zu fühlen pflegt. Jedermann hat zwei Arten Interessen: Interessen, an denen ihm liegt und Interessen, an denen ihm Nichts gelegen ist. Jedermann hat selbstische und unselbstische Interessen und ein selbstsüchtiger Mensch hat die Gewohnheit ausgebildet, sich um die erstern zu kümmern und sich an die letztern nicht zu kehren. Jedermann hat naheliegende und entfernte Interessen und der ist ein nicht vorsorgender Mann, der sich nur um die gegenwärtigen Interessen, nicht um die fernerliegenden kümmert. Es kommt wenig darauf an, ob bei irgend genauer Berechnung die letztern die wichtigern sein mögen, wenn sein Geist gewohnt ist, seine Gedanken und Wünsche auf die erstern zu richten. Es würde ein vergeblicher Versuch sein, einen Mann, der sein Weib schlägt und seine Kinder mißhandelt, zu überzeugen, daß er glücklicher sein würde, wenn er in Liebe und Güte mit ihnen lebte. Er würde glücklicher sein, wenn er die Art Persönlichkeit wäre, die so leben könnte, aber er ist es nicht und es ist wahrscheinlich zu spät für ihn, eine solche Persönlichkeit zu werden. Wie er ist, sind Befriedigung seines Hanges zur Herrschsucht und Hingebung an seine wilde Gemüthsart, nach seinem Verständnisse, ein größeres Gut für ihn, als er fähig sein würde, in der Freude und Zuneigung der von ihm Abhängenden zu finden. Er hat keine Freude an ihrer Freude und kehrt sich nicht an ihre Zuneigung. Sein Nachbar, der's thut, ist wahrscheinlich ein glücklicherer Mann, allein könnte Jener sich davon überzeugen, so würde diese Ueberzeugung, aller Wahrscheinlichkeit nach, seine Bösartigkeit oder Reizbarkeit nur noch steigern. Im Durchschnitt ist ein Mann, der Sorge trägt für andere Leute, für sein Land oder für die Menschheit, ein glücklicherer Mann als der, der es nicht thut, aber was hilft es, diese Lehre einem Menschen zu predigen, der sich um Nichts kümmert, als um sein eigenes Wohlbefinden und seine eigene Geldbörse? Er kann sich nicht um andere Leute kümmern, auch wenn er wollte. Es ist, als ob man einem Wurm, der am Boden kriecht, predigen wollte, wie viel besser es für ihn wäre, ein Adler zu sein.

Nun ist es eine allgemein beobachtete Thatsache, daß die beiden schlimmen Neigungen, um die es sich handelt, der Hang eines Menschen, seine selbstsüchtigen Interessen denen vorzuziehen, die er mit andern Leuten gemeinsam hat und seinen unmittelbaren und nächsten Vortheil, dem mittelbaren und entferntern,

ganz besonders durch den Besitz der Macht geweckte und gepflegte Charakterzüge sind. Im Augenblick, wo ein Mann oder eine Menschenklasse sich im Besitz der Macht fühlen, gewinnen die persönlichen Interessen des Mannes oder die Sonderinteressen der Klasse, in ihren Augen einen ganz andern Grad von Wichtigkeit. Sich von Andern verehrt sehend, werden sie Verehrer ihrer eigenen Person und halten sich berechtigt, hundertmal mehr werth geachtet zu sein als andere Leute, während die Leichtigkeit, die sie erwerben, ohne Rücksicht auf die Folgen, nach ihrem Belieben zu handeln, allmählig sogar die Gewohnheit schwächt, welche die Menschen, sie selbst treffende Folgen, vorbedenken läßt. Das ist der Sinn der allgemeinen, auf allgemeine Erfahrung begründeten Ueberlieferung, daß der Mensch durch Macht verdorben wird. Jedermann weiß, wie verkehrt es ist, daraus, wie ein Mann in einer Privatstellung handelt, zu schließen, daß er so sein und ganz so handeln werde als Despot auf dem Thron, wo alle schlechten Seiten seiner menschlichen Natur, anstatt durch jedes seiner Lebensverhältnisse und jede ihn umgebende Person gezügelt und im Zaum gehalten zu sein, von allen Personen gefeiert und von allen Verhältnissen unterstützt werden. Ebenso verkehrt würde es sein, eine ähnliche Erwartung in Beziehung auf eine Menschenklasse, den Demos oder eine andere, zu hegen. Mögen sie noch so bescheiden oder der Vernunft zugänglich sein, so lange über ihnen eine Macht steht, stärker als sie: wir müssen uns in dieser Hinsicht auf einen Wechsel gefaßt machen, sobald sie selbst die stärkste Macht werden.

Regierungen müssen eingerichtet werden, für Menschen wie sie sind, oder fähig sind, bald zu werden; und auf jeder Bildungsstufe, welche Menschen oder eine Klasse derselben bereits erreicht haben oder bald erreichen können, werden die Interessen, von denen sie sich, wenn sie einzig an ihren eigenen Vortheil denken, leiten lassen, fast ausschließlich immer die sein, die beim ersten Blick in die Augen fallen und welche auf ihre gegenwärtige Lage einwirken. Nur allein eine uneigennützige Rücksicht auf Andere und besonders auf das, was nach ihnen kommt, für die Idee der Nachwelt, ihres Landes oder der Menschheit, begründet entweder auf Sympathie oder auf Gewissenhaftigkeit, lenkt die Herzen und Vorsätze von Menschenklassen oder Körperschaften, auf ferne und nicht am Wege liegende Interessen. Und man kann nicht behaupten, daß eine Regierungsform vernünftig wäre, die als Bedingung aufstellte, daß so hochgespannte Grundsätze des Handelns, die leitenden und vorherrschenden Beweggründe, im Verhalten des Durchschnitts der Menschenkinder sein sollten. Auf eine gewisse Stärke des Gewissens und des uneigennützigen öffentlichen Geistes kann billig gerechnet werden bei Bürgern eines, für Repräsentativ-

regierung reifen Gemeinwesens. Aber es würde lächerlich sein, einen so hohen Grad davon, verbunden mit so viel einsichtigem Scharfsinn zu erwarten, als dazu gehörte, sie gegen alle einschmeichelnden Scheingründe sicher zu stellen, die ihnen, das ihren Sonderinteressen Zuträgliche, als die Forderung der Gerechtigkeit und des allgemeinen Besten vorspiegeln. Wir alle wissen, was für ausgesuchte Scheingründe, zur Vertheidigung jeder, noch jemals für das eingebildete Wohl der Massen vorgeschlagenen Handlung der Ungerechtigkeit vorgebracht werden können. Wir wissen, wie viele sonst nicht thörichte oder schlechte Menschen gemeint haben, die Nichtbezahlung der Staatsschulden sei zu rechtfertigen. Wir wissen, wie manche Leute von Fähigkeiten und nicht ohne ansehnlichen Einfluß auf das Volk, für billig halten, die ganze Last der Steuern auf die, unter dem Namen Eigenthum realisirten Ersparnisse zu legen, zugebend, daß die, deren Eltern und sie selbst, immer Alles, was sie eingenommen, ausgegeben haben, zur Belohnung solcher nachahmungswürdigen Ausführung, unbesteuert bleiben. Wir alle wissen, welche wichtige, und weil sie theilweise wahr sind, gefährliche Beweisgründe gegen alles Erbrecht, gegen das Recht zu vermachen, gegen jeden Vortheil, den ein Mensch vor dem andern zu haben scheint, vorgebracht werden. Wir wissen, wie leicht die Nutzlosigkeit jeder Art von Kenntnissen, zur großen Genugthuung derer, die sie nicht besitzen, bewiesen werden kann. Wie viele, nicht geradezu dummen Leute, halten das wissenschaftliche Studium der Sprachen unnütz, halten die alte Litteratur unnütz, alle Gelehrsamkeit unnütz, Logik und Metaphysik unnütz, Dichtkunst und die schönen Künste unnütz und eitel, Staatswirthschaftslehre rein schädlich? Selbst die Geschichte ist von gescheiten Männern für nutzlos und schädlich erklärt worden. Kaum würde durch Erfahrung erworbene Bekanntschaft mit der äußeren Natur, die unmittelbar zur Erzeugung der zum Leben nothwendigen oder den Sinnen angenehmen Gegenstände dient, der Anerkennung ihrer Nützlichkeit sicher sein, wenn dem Volke im Geringsten zugeredet würde, nicht daran zu glauben. Ist es nun vernünftig anzunehmen, daß selbst weit gebildetere Köpfe als man bei der numerischen Mehrheit erwarten kann, ein so zartes Gewissen und eine so gerechte Würdigung dessen, was gegen ihren eigenen, anscheinenden Vortheil ist, haben werden, daß sie diese und die zahllosen andern Trugschlüsse zurückweisen, welche sie, sobald sie nur zur Macht gelangt sind, von allen Seiten umdrängen, um sie zu verlocken, im Gegensatz zur Gerechtigkeit, ihren eigenen selbstsüchtigen Neigungen und kurzsichtigen Ansichten vom eigenen Vortheil, auf Kosten aller andern Volksklassen und der Nachwelt nachzugehen.

Eine der größten Gefahren, daher der Demokratie wie jeder andern Re-

gierungsform, liegt in den Sonderinteressen der Machtinhaber: es ist die Gefahr der Klassengesetzgebung; eine Regierung zum Zwecke (ihn wirklich erreichend oder nicht) des unmittelbaren Vortheils der herrschenden Klasse, zum dauernden Nachtheil des Ganzen. Und eine der wichtigsten, bei Bestimmung der besten Repräsentativverfassung in Betracht kommenden Fragen ist, wie man für wirksame Schutzwehren gegen dieses Uebel sorgt.

Wenn wir irgend eine Anzahl Personen, welche dasselbe Sonderinteresse haben — das heißt, deren direkte, anscheinende Vortheile auf dieselbe Art schlechter Maßnahmen hindrängen — politisch gesprochen, als Eine Klasse betrachten, so wird das wünschenswerthe Ziel sein, daß keine Klasse und keine, möglicher Weise zusammenzubringende Verbündung von Klassen, im Stande sei, einen vorherrschenden Einfluß in der Regierung zu gewinnen. Ein Gemeinwesen der Neuzeit, das in sich selbst nicht durch Antipathien des Stammes, der Sprache und des Volksthums gespalten ist, kann der Hauptsache nach in zwei Abtheilungen gesondert werden, welchen — Parteischwankungen bei Seite gesetzt — im Ganzen, zwei auseinandergehende Richtungen anscheinenden Vortheils entsprechen. Wir wollen sie (in kurzen allgemeinen Ausdrücken), Arbeiter, auf der einen, Arbeitgeber, auf der andern Seite nennen, übrigens unter Arbeitgeber nicht nur von Geschäften zurückgezogene Kapitalisten und die Besitzer ererbter Vermögen, sondern auch alle die hochbezahlten Arten von Arbeitern (wie die Handwerker), deren Erziehungs- und Lebensweise sie zu den Reichen stellen und deren Ziel und Ehrgeiz es ist, sich in diese Klasse zu erheben. Zu den Arbeitern anderseits können die kleinern Arbeitgeber gerechnet werden, die durch Interessen, Gewohnheiten und Eindrücke der Erziehung, in Wünschen, Geschmack und Lebenszweck zu der arbeitenden Klasse gehören, mit Einschluß einer großen Anzahl Kleinhändler. Soll, bei so zusammengesetzten Zuständen der Gesellschaft, das Repräsentativsystem dem Ideal seiner Vollkommenheit nahe gebracht werden, so muß es der Art organisirt sein, daß diese beiden Klassen, Handarbeiter und die ihnen Nahestehenden auf der einen, Arbeitgeber und die zu ihnen Gehörenden auf der andern Seite, bei der Einrichtung der Volksvertretung im Gleichgewicht stehen, jede ungefähr über eine gleiche Anzahl Stimmen verfügend: auf daß, angenommen, daß die Mehrheit jeder Klasse, bei jeder Entzweiung zwischen beiden Klassen, sich vornehmlich von ihrem Klasseninteresse leiten lasse, eine Minderheit in jeder Klasse vorhanden sei, welche jene Rücksicht, der Vernunft, der Gerechtigkeit und dem allgemeinen Besten unterordne und auf daß diese Minderheit der einen, vereint mit der ganzen andern Klasse, die Schaale der Entscheidung immer gegen alle Begehren ihrer Mehrheit sinken mache, die nicht so sind, daß sie die Ober-

hand gewinnen dürfen. Der Grund, warum in jeder, einiger Maßen erträglich zusammengesetzten Gesellschaft, Gerechtigkeit und das allgemeine Beste zuletzt schließlich ihren Willen durchsetzen, liegt darin, daß die getrennten und selbstischen Interessen der Menschheit meist immer gespalten sind, Einige sind beim Unrecht betheiligt, aber Einige finden auch ihren Privatvortheil auf der Seite des Rechtes; und die, welche sich von höhern Rücksichten leiten lassen, werden, wenn gleich nur Wenige und zu schwach, um allein obzusiegen, gewöhnlich nach hinlänglicher Erörterung und Agitation stark genug, die Schaale zu Gunsten des Vereins von Privatinteressen, welche auf ihrer Seite stehen, in's Sinken zu bringen. Das Repräsentativsystem muß so konstituirt sein, daß es diesen Stand der Dinge aufrechthalte, es muß nicht einigen der verschiedenen Sonderinteressen möglich sein, so wichtig zu werden, daß sie im Stande sind, über Treue und Recht und die andern vereinten Sonderinteressen die Oberhand zu gewinnen. Es muß immer ein solches Gleichgewicht zwischen Personalinteressen aufrecht erhalten werden, daß Jedes von ihnen, um einen bessern Erfolg zu erringen, sich genöthigt sieht, die, nach höheren Beweggründen und umfassendern und weitern Gesichtspunkten Handelnden wenigstens größtentheils auf seiner Seite zu haben.

Siebentes Kapitel.

Die wahre und die falsche Demokratie, Vertretung Aller und Vertretung der Mehrheit allein.

Wir haben gesehen, daß die mit einer repräsentativen Demokratie verbundenen Gefahren zweierlei Art sind: Gefahr einer niedern Stufe der Intelligenz im Repräsentativkörper und in der ihn beaufsichtigenden Volksmeinung, und Gefahr der Klassengesetzgebung von Seiten der Kopfzahlmehrheit, wenn diese ganz aus einer und derselben Klasse besteht. Wir haben demnächst zu betrachten, inwiefern es möglich ist, die Demokratie so zu organisiren, daß, ohne den bezeichnenden Wohlthaten der demokratischen Regierung wesentlich Abbruch zu thun, diese beiden großen Uebelstände beseitigt oder mindestens bis zum äußersten, durch menschliche Bestrebungen möglichen Grade vermindert werden.

Die gewöhnliche Weise dies zu bewirken, ist die Einschränkung des demokratischen Charakters der Vertretung durch ein mehr oder minder eingeschränktes Stimmrecht. Aber wir haben vorher eine Erwägung in Betracht zu ziehen, die gehörig in's Auge gefaßt, die, eine solche Einschränkung anscheinend nöthig

machenden Umstände beträchtlich abändert. Eine Demokratie der vollkommenen Gleichheit und in einer Nation, in welcher eine einzige Klasse die Kopfzahlmehrheit besitzt, kann nicht gewisser Uebel enthoben werden; aber diese Uebel werden bedeutend vermehrt durch die Thatsache, daß die bis jetzt bestehenden Demokratien nicht gleich, sondern zu Gunsten der vorherrschenden Klasse, systematisch ungleich sind. Zwei sehr verschiedene Begriffe werden gewöhnlich unter dem Ausdruck Demokratie durcheinandergeworfen. Die reine Demokratie, entsprechend ihrer Worterklärung, ist die Regierung des ganzen Volkes durch das ganze, gleichmäßig vertretene Volk. Demokratie, wie sie gewöhnlich aufgefaßt und bis jetzt ausgeführt worden, heißt die Regierung des ganzen Volkes durch die ausschließlich vertretene, reine Mehrheit des Volkes. Die erste ist gleichbedeutend mit der Gleichheit aller Bürger, die letztere, seltsam mit ihr verwechselt, ist eine Regierung des Vorrechts zu Gunsten der Kopfmehrheit, welche in Wirklichkeit allein eine Stimme im Staate besitzt. Das ist die unvermeidliche Folge der Weise, in welcher die Stimmen, zur gänzlichen Stimmenbeseitigung der Minderheiten gegenwärtig abgegeben werden.

Die Ideeverwirrung ist hier groß, aber sie ist so leicht aufgeklärt, daß man annehmen dürfte, die leiseste nähere Berührung würde genügen, die Sache für jeden Durchschnittsverstand in ihr rechtes Licht zu stellen, — wäre nicht die Macht der Gewohnheit, durch welche der einfachste Gedanke, so lange man nicht mit ihm vertraut ist, größere Schwierigkeit hat, sich Bahn zu brechen, als mancher vielmehr verwickelte. Daß die Minderheit der Mehrheit nachgeben muß, die kleinere Zahl der größern, ist ein bekannter Gedanke, darum halten die meisten Leute für überflüssig, ihren Kopf weiter anzustrengen, und es fällt ihnen nicht ein, daß zwischen der Zulassung gleicher Macht für Minorität und Mehrheit, und zwischen gänzlicher Ausmerzung der Minorität, ein Drittes in der Mitte liegt. In einer Repräsentativversammlung muß natürlich bei der Berathung die Minderheit überstimmt werden, und in einer Demokratie der Gleichheit (weil die Ansichten der Wähler, wenn sie fest auf denselben beharren, die der Volksvertretung bestimmen) wird die Mehrheit des Volkes, durch seine Vertreter, die Minderheit und ihre Vertreter überstimmen. Aber folgt daraus, daß die Minderheit überhaupt gar nicht vertreten sein soll? Weil die Mehrheit mehr gelten muß als die Minderheit, muß die Mehrheit darum alle Stimmen haben, die Minderheit gar keine? Ist es nothwendig, daß die Minderheit nicht einmal gehört wird? Nur Brauch und lange Gewöhnung können irgend ein vernünftiges Wesen mit unnöthiger Ungerechtigkeit aussöhnen. In einer Demokratie wirklicher Gleichheit müßte jede, oder irgend eine Abtheilung nicht unverhältnißmäßig, sondern

verhältnißmäßig vertreten sein. Eine Mehrheit der Wähler würde immer eine Mehrheit der Vertreter haben, aber eine Minderheit der Wähler auch eine Minderheit der Vertreter. Mann für Mann, würde sie eben so vollständig vertreten sein wie die Mehrheit. Wo nicht, besteht nicht eine Regierung der Gleichheit, sondern der Ungleichheit und des Vorrechts; ein Theil des Volkes herrscht über die Uebrigen, es gibt einen Theil, dem sein billiger und gerechter Antheil am Einfluß in der Volksvertretung vorenthalten wird, im Widerspruch mit einer gerechten Regierung, aber vor Allem im Widerspruch mit dem Grundsatz der Demokratie, welche in der Gleichheit ihre wahre Wurzel und Grundlage erkennt.

Die Ungerechtigkeit und Verletzung des Prinzips sind nicht weniger schreiend, weil nur eine Minderheit unter derselben leidet: denn es gibt kein gleiches Stimmrecht, wo im Gemeinwesen jede einzelne Person nicht so viel gilt als jede andere einzelne Person. Aber es ist nicht allein die Minderheit, welche leidet. Eine derartig konstituirte Demokratie erreicht nicht ihren ausgesprochenen Zweck, welcher ist: die Regierungsgewalten in allen Fällen der Kopfzahlmehrheit zu geben. Sie thut etwas ganz Anderes, sie gibt dieselben einer Mehrheit der Mehrheit, welche eine Minderheit des Ganzen sein kann und oft ist. Alle Grundsätze werden am wirksamsten durch äußerste Fälle geprüft. Nehmen wir also an, daß in einem, durch gleiches und allgemeines Stimmrecht regierten Lande in jedem Wahlkreise eine bestrittene Wahl sei und jede Wahl werde mit einer geringen Mehrheit durchgebracht. Das so zusammengebrachte Parlament vertritt wenig mehr als eine geringe Volksmehrheit. Das Parlament fängt an, Gesetze zu geben und nimmt wichtige Maßregeln, wieder mit einer kleinen Mehrheit an. Wo ist die Bürgschaft, daß diese Maßregeln mit den Wünschen der Mehrheit des Volkes übereinstimmen? Fast die Hälfte der Wähler ist überstimmt in der Wahlversammlung, hat überall gar keinen Einfluß auf die Entscheidung gehabt und es ist möglich, daß Alle, wahrscheinlich, daß die Meisten, gegen diese Maßregeln sind, weil sie gegen die Mehrheit, die die Maßregeln durchgesetzt hat, gestimmt haben. Von den übrigen Wählern haben beinahe die Hälfte Vertreter gewählt, die unserer obigen Annahme nach, gegen die Maßregel gestimmt haben. Es ist daher möglich und sogar wahrscheinlich, daß die Meinung, welche obsiegt, nur der Minderheit der Nation genehm ist, obgleich einer Mehrheit des Theiles derselben, den die Grundgesetze des Landes zu dem herrschenden gemacht haben. Wenn unter Demokratie das sichere Uebergewicht der Mehrheit verstanden wird, so gibt es kein Mittel, dasselbe zu sichern, als jede individuelle Ziffer bei der Aufzählung gleichmäßig mitzuzählen. Jede absichtliche oder durch das

Spiel der Verfassungsmaschine bewirkte Uebergehung irgend einer Minorität wendet die Macht nicht der Majorität zu, sondern einer Minorität; nach einer etwas andern Abwägung.

Die einzige Antwort, welche möglicher Weise diesen Schlüssen entgegengestellt werden kann, ist: daß, da verschiedene Meinungen an verschiedenen Oertlichkeiten vorherrschen, die Meinung, welche an einem Orte in der Minderheit ist, am andern eine Mehrheit für sich hat und im Ganzen jede in den Wahlkörpern bestehende Meinung ihren billigen Stimmenantheil in der Vertretung erhält. Und das trifft im Groben zu, bei dem gegenwärtigen Stande der Wählerschaft; wäre es nicht, so würde das Mißverhältniß des Hauses zur allgemeinen Ansicht des Landes bald augenfällig werden. Aber es würde nicht länger wahr sein, wenn die gegenwärtige Wählerschaft viel vergrößert würde; noch weniger, wenn sie gleich groß mit der ganzen Bevölkerung gemacht würde; denn in diesem Falle würde die Mehrheit in jeder Oertlichkeit aus Handarbeitern bestehen und wenn irgend eine Frage zur Entscheidung stünde, in welcher diese Klassen dem übrigen Gemeinwesen gegenübertreten, so würde es keiner andern Klasse gelingen, irgendwo vertreten zu sein. Selbst jetzt ist es nicht ein großer Uebelstand, daß in jedem Parlament ein sehr zahlreicher Theil der Wähler, der sehr gern vertreten sein möchte, kein Mitglied im Unterhause zählt, für das er gestimmt hat? Ist es gerecht, daß in London, jeder Wähler in Marylebone genöthigt ist, sich durch zwei von den Kirchspielleuten Ernannte vertreten zu sehen? jeder Wähler von Finsbury oder Lambeth von denen (wie allgemein angenommen wird) der Wirthe? Die Wahlkörper, zu denen viele der besterzogensten, von Gemeingeist erfüllte Männer gehören, die der großen Städte, sind jetzt großentheils entweder nicht vertreten oder schlecht vertreten. Die Wähler, welche auf einer andern Seite stehen, als die politische Partei der Ortsmehrheit, sind nicht vertreten. Von denen, die auf derselben Seite stehen, ist eine große Anzahl schlecht vertreten, da sie genöthigt gewesen, den Mann anzunehmen, der die größte Anzahl Anhänger in ihrer politischen Partei hatte obgleich seine Meinungen in vielen Punkten von den ihrigen abweichen mögen. Die Lage der Dinge ist in einiger Hinsicht selbst schlechter, als wenn die Minderheit überhaupt gar nicht stimmen dürfte, denn dann würde wenigstens die Mehrheit ein Mitglied haben, das ihre eigenste Gesinnung verträte; während jetzt die, aus der Befürchtung gegen die Gegner nicht in der Minderheit zu bleiben, hervorgehende Nothwendigkeit, nicht die Partei zu spalten, sie nöthigt, Alle, für die erste, ihre Farben tragende, oder für eine, von den Ortsmataboren aufgestellte Persönlichkeit zu stimmen. Diese Letztern sind

wenn wir ihnen, was sie selten verdienen, die Ehre anthun wollen, ihre Wahl als nicht durch persönliche Interessen geleitet, vorauszusetzen, genöthigt, um ihre ganze Streitmacht zusammenzuhalten, einen Bewerber aufzustellen, gegen den Niemand in der Partei entschiedene Einwendung macht, also einen Mann ohne auszeichnende Eigenthümlichkeit, ohne andere bekannte Ansichten als die Wahlsprüche der Partei. Ein schlagendes Beispiel davon sehen wir in den Vereinigten Staaten; dort wagt bei der Präsidentenwahl die stärkste Partei niemals einen ihrer vorzüglichsten Männer voranzustellen, weil jeder von diesen, aus dem einfachen Grunde, daß er lange unter dem Auge der Oeffentlichkeit gewirkt, sich einem oder dem andern Theile der Partei verhaßt gemacht hat und darum zur Vereinigung aller Stimmen nicht eine so sichere Karte zum Ausspielen ist, als eine Person, von der man, vor dem Augenblicke, wo sie als Kandidat aufgestellt wird, nie gehört hatte. So vertritt der, selbst von der stärksten Partei erwählte Mann, vielleicht nur einzig die Wünsche von dem kleinen Ueberschuß, um den diese Partei die andere übertrifft. Jede Parteischattirung, die man zum Erfolge braucht, besitzt ein Veto gegen den Kandidaten irgend einer Parteischattirung; die, welche hartnäckiger aushält als die Uebrigen, kann alle andern zwingen, ihren Kanditaten anzunehmen, und diese größere Hartnäckigkeit ist leider immer eher zu finden bei denen, die für ihr eignes Interesse, als bei denen, die für das öffentliche Interesse zusammenhalten. Allgemein gesprochen: die Wahl der Mehrheit wird durch den Theil derselben entschieden, der aus den Furchtsamsten, Engherzigsten und Vorurtheilvollsten oder den am Zähesten an ihren ausschließlichem Klasseninteresse Festhaltenden besteht und das Wählerrecht der Minderheit dient, unnütz für die Zwecke des Stimmrechts, allein, die Mehrheit zu nöthigen, den Kandidaten ihres schwächsten oder schlechtesten Bruchtheiles anzunehmen.

Daß Viele, diese Uebelstände erkennend, sie als den nothwendigen Preis für eine freie Regierung hinnehmen, ist keineswegs sehr befremdend, es war bis vor Kurzem die Meinung aller Freunde der Freiheit. Aber die Gewohnheit, sie als unverbesserlich hingehen zu lassen, ist so eingewurzelt, daß viele Leute nicht mehr fähig zu sein scheinen, sie als Dinge zu betrachten, denen man gerne abhilft, wenn man nur kann. Von der Verzweiflung an der Heilung, ist oft nur ein Schritt zum Leugnen der Krankheit überhaupt, und daraus folgt Mißfallen an dem Vorschlage eines Heilmittels, als ob der, der den Vorschlag macht, das Uebel hervorrufe, anstatt Heilmittel gegen dasselbe zu bieten. Die Leute sind so abgehärtet gegen diese Uebel, daß sie es für unvernünftig, wo nicht für unrecht halten, darüber zu klagen. Indeß, ob sie zu umgehen sind oder nicht, das muß ein kurzsichtiger Freund der Freiheit

sein, dem sie nicht schwer auf dem Herzen liegen, der sich nicht freuen würde, wenn man von ihnen befreit würde. Nun ist aber Nichts gewisser, als daß das wirkliche Ausmerzen der Minorität keine nothwendige oder natürliche Folge der Freiheit ist, und daß weit entfernt, mit der Demokratie zusammenzuhängen, es dem ersten Grundsatz der Demokratie, Vertretung im Verhältniß zur Anzahl, geradezu widerspricht. Es ist ein wesentlicher Bestandtheil des demokratischen Prinzips, daß die Minoritäten entsprechend vertreten sein sollen. Ohne diese Vertretung der Minoritäten ist keine wirkliche Demokratie, sondern nur ein falsches Zurschautragen der Demokratie möglich.

Die welche das Gewicht dieser Erwägungen einiger Maaßen erkannt und gefühlt, haben verschiedene Auskunftmittel vorgeschlagen, durch die das Uebel, in größerm oder geringerem Maaßstabe, gemildert werden kann. Lord Russel hat in einer seiner Reformbill eine Vorkehrung getroffen, nach welcher gewisse Wählerschaften drei Mitglieder ernennen und jeder Wähler nur für zwei stimmen durfte und Hr. d'Israeli frischte in kürzlichen Debatten die Erinnerung an die Thatsache auf, indem er sie ihm zum Vorwurfe machte, ersichtlich in der Meinung, daß es sich für einen konservativen Staatsmann zieme, nur auf die Mittel zu sehen und verächtlich jeden zu verleugnen, der dabei betroffen wird, wenn auch nur Einmal, an den Zweck zu denken*). Andere haben vorgeschlagen, daß jeder Wähler nur Einen wählen sollte. Bei jedem dieser Plane würde eine Minderheit von oder über einem Drittheile, im Stande sein, wenn sie nicht mehr beanspruchte, Einen von drei Mitgliedern durchzu-

*) Dieser Mißgriff des Hrn. d'Israeli (von welchem sehr zu seinem Vortheil Sir John Packington die Gelegenheit ergriff, sich bald darauf zu trennen) ist unter vielen, ein schlagendes Beispiel, wie wenig konservative Führer konservative Grundsätze verstehen. Ohne alle Anmaßung, von politischen Parteien so viel Rechtschaffenheit und Scharfsinn zu verlangen, daß sie die Grundsätze ihrer Gegner kennen und erforderlichen Falls anwenden könnten, glauben wir doch sagen zu dürfen, daß es eine große Verbesserung wäre, wenn jede Partei ihre eigenen verstände und befolgte. Es würde gut für England sein, wenn Konservative beständig für alles Konservative, und Liberale beständig für alles Liberale stimmten. Wir würden dann nicht lange auf die gegenwärtige wie auf viele andern großen Maßregeln zu warten haben, die augenscheinlich das Eine und das Andere sind. Die Konservativen, welche nach den Bedingungen ihres Daseins, die dümmste Partei sind, haben bei Weitem die größten Sünden dieser Art zu verantworten und es ist eine traurige Wahrheit, daß wenn über irgend einen Gegenstand, irgend welche wahrhaft umfassend und weitblickend konservative Maßregeln vorgeschlagen werden, für welche selbst Liberale gern stimmten, die große Masse der konservativen Partei blind dagegen angeht und ihre Annahme hindert.

bringen. Dasselbe Ergebniß kann noch auf einem viel bessern Wege erreicht werden, wenn, wie Herr James Garth Marshall in einer gewandten Flugschrift vorschlug, der Wähler seine drei Stimmzeddel erhielte, allein Freiheit hätte sie, alle drei für denselben Kandidaten abzugeben. Diese Vorschläge, obgleich unendlich besser, als gar keine, sind doch nur Nothbehelf und erreichen den Zweck in höchst unvollkommener Weise: weil alle örtlichen Minderheiten von weniger als einem Drittheil, und alle, noch so zahlreichen Minoritäten, die aus verschiedenen Wahlkreisen zusammen kommen, unvertreten bleiben würden. Uebrigens ist sehr zu beklagen, daß keiner dieser Plane in's Leben getreten, weil einige von ihnen den wahren Grundsatz zur Anerkennung gebracht und ihm den Weg zur vollständigern Anwendung gebahnt hätten. Allein wahrhafte Gleichheit der Vertretung ist nicht errungen, so lange irgend eine, der Durchschnittszahl einer Wählerschaft gleichkommende Reihe von Wählern, wo im Lande sie auch zufällig wohnen, nicht die Macht hat, sich mit einander zu vereinigen, um einen Repräsentanten zu wählen. Diese Stufe der Vollkommenheit der Volksvertretung erschien unerreichbar, bis ein Mann, ausgerüstet mit großer Fähigkeit, sowohl für weiten allgemeinen Ueberblick als für die Einzelheiten der Ausführung — Hr. Thomas Hare — die Möglichkeit darlegte, indem er einen Plan zur Vollführung vorzeichnete, in Gestalt eines Entwurfs zu einer Parlamentsakte, einen Plan, der das noch nicht dagewesene Verdienst hat, einen großen Regierungsgrundsatz, in einer, in Bezug auf den besonders in's Auge gefaßten Gegenstand, der idealen Vollkommenheit nahkommender Weise durchzuführen, während er damit zugleich verschiedene andere Zwecke von kaum geringerer Wichtigkeit erreicht.

Zufolge dieses Planes wird die Einheit für die Volksvertretung, diejenige Anzahl von Wählern die jedesmal berechtigt ist, einen Vertreter zu stellen, festgestellt werden, durch das gewöhnliche Verfahren, Durchschnittsverhältnisse zu bestimmen; indem nämlich die Zahl der Abstimmenden getheilt wird durch die Zahl der Mitglieder der Volksvertretung: jeder Kandidat, der diese Durchschnittszahl von Stimmen hat, ist gewählt, ganz gleich aus wie viel verschiedenen Wahlkreisen diese Zahl zusammengebracht ist. Die Stimmen würden wie bisher, am Wahlorte abgegeben, aber jeder Wähler hätte Freiheit, für jedweden Wahlkandidaten zu stimmen, gleichviel in welchem Theile des Landes er aufgestellt wäre. Diejenigen Wähler, die nicht wünschen, sich durch irgend einen der örtlichen Bewerber vertreten zu lassen, könnten durch ihre Stimme zur Wahl derjenigen Persönlichkeit beitragen, die ihnen unter allen Bewerbern am Besten gefiele. Dadurch würden, soweit, die Wählerrechte der sonst in Wirklichkeit stimmlos gemachten Minderheit zur Wahrheit. Aber es ist wichtig, daß nicht nur die allein, die nicht

für irgend einen der örtlichen Bewerber stimmen wollen, sondern auch die, welche für Einen derselben gestimmt haben und unterlegen sind, in Stand gesetzt werden, anderswo die Vertretung zu finden, welche ihnen nicht gelungen, in ihrem eignen Wahlkreise zu erhalten. Es ist deßhalb Vorsorge getroffen, daß ein Wähler einen Stimmzeddel abgeben kann, der andere Namen neben dem Einen, dem er obenan den Vorzug gibt, enthalten kann. Seine Stimme kommt nur für Einen Wahlkandidaten in Berechnung, aber wenn der Name seiner ersten Wahl nicht durchdringt, weil er nicht die nöthige Stimmenzahl erhalten, kann er vielleicht mit seinem Zweiten glücklicher sein. Er kann, eine größere Zahl, in der Ordnung, wie er ihnen den Vorzug gibt, aufschreiben, so daß, wenn die Namen, welche der Spitze der Liste näher stehen, nicht die nothwendige Stimmenzahl zusammen bringen, oder schon ohne seine Stimme, vollzählig haben, sein Votum noch immer gebraucht werden kann, um einem Andern zur Erwählung zu helfen. Um die volle, zur Vollständigkeit der Repräsentativversammlung nothwendige Anzahl zu erhalten, und zu verhüten, daß sehr beliebte Kandibaten fast alle Stimmen an sich ziehen, ist es übrigens nothwendig, daß, wie viele Stimmen auch ein Wahlkandidat erhalten mag, nicht mehr als die zur Wahl nothwendige Zahl für ihn berechnet wird und die Uebrigen, die für ihn stimmten, ihre Stimmmen für denjenigen berechnet erhalten, der auf jedweder ihrer Listen sie nöthig hat und durch ihre Stimme seine Wählerzahl vervollständigt. Zu bestimmen, welche von den für einen Wahlbewerber abgegebenen Stimmen, für seine Wahl benutzt, und welche für Andere verwendet werden sollen, sind verschiedene Verfahrensweisen vorgeschlagen, in welche wir hier nicht näher eingehen wollen. Er wird natürlich die Stimmen aller derer behalten, die sonst gar nicht vertreten wären und was die übrigen Stimmen betrifft, wird in Ermanglung eines bessern, das Loos ein unbedenkliches Hülfsmittel sein. Die Stimmzeddel würden nach einem Hauptwahlamte gebracht, wo sie gezählt, die Zahl der ersten, zweiten, dritten u. s. w. Stimmen für jeden Kandidaten aufgezeichnet und jedem, der die nothwendige Wählerzahl zusammengebracht, dieselbe zugeschrieben, bis die Mitgliederzahl des Hauses vollzählig ist, erste Stimmen den zweiten, zweite den dritten u. s. w. vorgezogen. Die Stimmzeddel und Alles was zur Berechnung gehört, wird in öffentlichen, Jedem, dem es angeht, zugängliche Kanzleien gebracht, so daß, wenn Jemand, der seine Stimmenzahl erhalten, nicht als erwählt bezeichnet ist, er den Beweis leicht in seiner Macht hat.

Das sind die Grundzüge des Planes. Für eine genauere Kenntniß seiner höchst einfachen Maschinerie, verweisen wir auf Hrn. Hare's Abhandlung über die Wahl von Volksvertretern (»Treatise on the Election of Represen-

tatives«), einen kleinen 1859*) erschienenen Band, und auf eine Flugschrift von Hrn. Henry Fawcet, 1860 erschienen, und betitelt: „Hare's Reformbill vereinfacht und erläutert (Mr. Hare's Reforme Bill simplified and explained«). Die letztere ist eine sehr klare gedrängte Auseinandersetzung des Planes, auf seine einfachsten Bestandtheile zurückgeführt, durch Weglassung einiger von Hare's ursprünglichen Bestimmungen, von denen, obgleich sie an sich von guter Wirkung sind, doch angenommen wird, daß sie der Einfachheit des Vorschlages mehr schaden, als sie seinen praktischen Vorzügen nützen können. Je mehr diese Werke studirt werden, desto stärker wird — wage ich vorherzusagen — der Eindruck der vollständigen Ausführbarkeit des Vorschlages und seiner außerordentlichen Vorzüge sein. Sie sind so groß und so zahlreich, daß sie nach meiner Ueberzeugung Hare's Plan unter die allergrößten, bis jetzt in Praxis und Theorie der Regierung, gemachten Verbesserungen stellen.

Zuerst sichert derselbe eine Vertretung aller Meinungsverschiedenheiten im Wahlkörper, im Verhältniß ihrer Stimmenzahl: nicht allein zweier großen Parteien, mit vielleicht einigen wenigen, alleinstehenden, großen Minderheitsabtheilungen an besondern Orten; sondern jede Minderheit der ganzen Nation ist vertreten, soweit sie eine hinlängliche, nach Grundsätzen gleicher Gerechtigkeit, zu einem Vertreter berechtigende Anzahl Stimmen für sich hat. Zweitens wird kein Wähler, wie jetzt, dem Namen nach vertreten sein, durch einen Mann, den er nicht gewählt hat. Jedes Mitglied des Volkshauses würde der Vertreter einer einstimmigen Wählerschaft sein. Er würde tausend Wähler oder zweitausend oder fünftausend oder zehntausend oder wie groß die nöthige Wählerzahl sein mag, vertreten, von denen Jeder nicht allein für ihn gestimmt, sondern ihn im ganzen Lande erlesen hat, nicht mehr als Auswahl aus zwei oder drei, vielleicht gar faulen Apfelsinen, zwischen denen ihm der Markt seines Wohnortes allein die Wahl ließ. In dieser Beziehung wird das Band zwischen dem Wähler und dem Vertreter von einer Stärke und einem Werthe sein, den wir bis jetzt noch nicht erlebt haben. Jeder der Wähler würde sich persönlich Eins fühlen mit seinem Vertreter, und der Vertreter mit seinem Wähler. Jeder Wähler, der für ihn gestimmt, würde es gethan haben, entweder weil er, von der ganzen Liste der Parlamentskandidaten, die Persönlichkeit ist, die am meisten den eigenen Ansichten des Wählers entspricht, oder weil er einer von denen ist, deren Talente und Karakter der Wähler am meisten achtet und am liebsten für sich berathen läßt. Das Mitglied wird

*) In einer zweiten, ganz kürzlich herausgekommenen Ausgabe hat Hr. Hare wichtige Verbesserungen in einigen der einzelnen Vorkehrungen getroffen.

Personen vertreten, nicht blos Steine und Mörtel der Stadt — die Wähler selbst, nicht nur wenige Kirchspielleute oder Ortsnotabilitäten. Alles übrigens, was in der Vertretung der Orte werth ist erhalten zu werden, wird erhalten werden. Obgleich das Parlament der Nation so wenig als möglich mit örtlichen Angelegenheiten zu thun haben darf, so sollen doch, wenn es damit zu thun bekommt, Mitglieder da sein, besonders beauftragt, für die Interessen jedes bedeutenden Ortes Sorge zu tragen, und deren wird es noch immer geben. In jeder Oertlichkeit, welche mehr Wähler enthält, als die zur Wahl nöthige Zahl (und es wird wahrscheinlich keinen Ortswahlkreis geben sollen, der solche Mehrzahl nicht hat) wird die Mehrheit, im Allgemeinen, vorziehen, von Einem aus ihrer Mitte vertreten zu sein, von einem am Orte wohnenden Mann von Ortskenntniß, wenn irgend ein solcher Mann unter den, sonst zur Wahl passenden Bewerbern zu finden ist. Die Minderheiten hauptsächlich werden es sein, die sich anderswo nach einem, wahrscheinlicher Weise noch andere Stimmen auf sich vereinigenden Kandidaten umsehen.

Von allen Arten, in denen möglicher Weise eine Volksvertretung konstituirt werden kann, gibt diese eine, die beste Bürgschaft für die, in der Volksvertretung wünschenswerthe geistige Befähigung. Nach allgemeinem Zugeständniß ist es gegenwärtig z. B. in England für jeden, der einzig Talente und Karakter hat, mehr und mehr schwerer geworden, Zulaß in's Haus der Gemeinen zu gewinnen. Die einzigen Männer, deren Wahl durchgebracht werden kann, sind Leute, die örtlichen Einfluß besitzen, oder die sich den Weg durch Ausstreuen von Geld bahnen oder welche auf die Empfehlung von drei oder vier Kaufleuten oder Anwälten von einer der beiden großen Parteien, aus ihren Londoner Klubbhäusern auf's Land hinausgeschickt werden als Leute, auf deren Stimmen die Partei unter allen Umständen rechnen kann. Nach dem Hare'schen System würden diejenigen, welche die Ortskandidaten nicht mögen, ihre Stimmzeddel mit einer Auswahl aller Personen von Nationalruf aus der Liste der mit ihren allgemeinen politischen Grundsätzen übereinstimmenden Bewerber füllen. Beinahe jede Persönlichkeit, die sich in irgend einer Weise ehrenvoll ausgezeichnet, hätte, obgleich sich nirgends eines Lokaleinflusses erfreuend und keiner politischen Partei unbedingte Ergebenheit schwörend, gar nicht schlechte Aussicht, gewählt zu werden, und man kann erwarten, daß, mit dieser Ermunterung, sich solche Persönlichkeiten, in bis jetzt ungeahnter Anzahl melden werden. Hundert fähiger Männer von unabhängigem Geiste, die keinerlei Art Aussicht gehabt hätten, von der Mehrheit irgend eines bestehenden Wahlkreises gewählt zu werden, haben sich durch ihre Schriften oder ihre Bemühungen auf irgend einem Felde der Gemeinnützigkeit, in fast jedem Distrikte des Landes,

bei einigen wenigen Leuten bekannt und beliebt gemacht, und wenn jede Stimme, die für sie an jedem Orte abgegeben wird, gezählt würde, so könnten sie im Stande sein, die nothwendige Stimmenzahl zusammenzubringen. Auf keinem andern, möglicher Weise anzugebenden Wege, könnte man sicher sein, daß das Parlament die wahre Auswahl, die „Elite" des Landes sei.

Und nicht nur durch die Stimmen der Minderheiten würde dieses Wahlsystem die geistige Bedeutung des Hauses der Gemeinen heben. Die Mehrheiten wären genöthigt, sich nach, etwas schwerer in's Gewicht fallenden Leuten umzusehen. Wenn die, die Mehrheit Bildenden nicht mehr zu Wahlen, wie sich's eben trifft, genöthigt sind, daß sie entweder für den, von den Ortsmatadoren aufgestellten Kandidaten oder gar nicht stimmen; wenn der von den Matadoren Aufgestellte nicht nur der Mitbewerbung des Kandidaten der Minderheit, sondern aller Männer von begründetem Rufe im Lande, die dem Lande zu dienen bereit sind, zu begegnen hat: dann wird nicht länger möglich sein, den Wählern die erste beste Person unterzuschieben, welche die Losungsworte der Partei im Munde und drei- oder viertausend Pfund Sterling in der Tasche hat. Die Mehrheit wird darauf bestehen, einen ihrer Wahl würdigen Kandidaten aufgestellt zu sehen oder sie wird ihre Stimmen anderswohin wenden und die Minderheit siegen lassen. Die Knechtung der Mehrheit, durch den wenigst achtbaren Theil ihrer Mitglieder, wird ein Ende nehmen, die wirklich Besten und Fähigsten der Ortsnotabilitäten werden vorzugsweise aufgestellt werden; wo möglich solche, die auf irgend eine vortheilhafte Weise über den Ort hinaus bekannt sind, damit ihre örtliche Streitmacht Aussicht hat, durch zerstreute Stimmen von anderswoher verstärkt zu werden. Wahlkreise werden sich um die besten Kandidaten bewerben und mit einander um die Ehre ringen, zwischen den Männern von Ortskenntniß und Einfluß die auszuwählen, welche in jeder andern Rücksicht die ausgezeichnetsten sind.

Die natürliche Richtung der Repräsentativregierung sowohl, als der neuern Civilisation, geht auf Gesammtmittelmäßigkeit, und diese Richtung wird vermehrt durch alle Heruntersetzung und Ausdehnung des Wahlrechtes, da ihre Wirkung ist, die Hauptmacht mehr und mehr in die Hände der, immer tiefer unter dem Stande der höchsten Bildung im Gemeinwesen stehenden Volksklassen zu legen. Aber obgleich die Männer von höherem Geist und Karakter nothwendig überstimmt werden, so macht es doch einen großen Unterschied, ob sie gehört werden oder nicht. In der falschen Demokratie, welche anstatt Allen Vertretung zu gewähren, sie nur den Ortsmajoritäten läßt, kann die Stimme der unterrichteten Minorität auch ganz und gar kein Organ in der Vertretung haben. Es ist eine zugegebene Thatsache, daß, in der, nach diesem

verfehlten Grundriß erbauten amerikanischen Demokratie die hochgebildeten Mitglieder des Gemeinwesens, ausgenommen diejenigen von ihnen, die bereit sind, ihre eigenen Ansichten und Urtheilsweisen zu opfern und das sklavische Mundstück der an Kenntnissen unter ihnen Stehenden zu werden, sich nicht einmal zum Kongreß des Bundesstaates oder zu den gesetzgebenden Körpern der Einzelstaaten anbieten, so sicher sind sie, keine Aussicht zu haben, erwählt zu werden. Hätte ein günstiges Geschick die einsichtigen und uneigennützigen Gründer der Amerikanischen Republik, auf einen Plan wie der Hare'sche ist, kommen lassen, so würden die Bundes- und Staatenversammlungen viele dieser ausgezeichneten Männer enthalten haben und der Republik würde ihr größter Vorwurf und ihr furchtbarstes Uebel erspart sein. Gegen dieses Uebel ist die von Hrn. Hare vorgeschlagene persönliche Vertretung beinahe ein unfehlbares Gegenmittel. Die in den einzelnen Wahlkreisen zerstreute Minorität der Männer von Bildung würde sich vereinigen, eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl der fähigsten Männer des Landes zu wählen. Sie würde die entschiedenste Aufforderung haben, solche Männer zu wählen, weil sie in keiner andern Weise ihrer geringen numerischen Stärke eine beachtenswerthe Geltung verschaffen könnten. Die Vertreter der Mehrheit würden, außerdem daß sie sich durch die Wirksamkeit des Systems verbesserten, nicht mehr das ganze Feld allein haben. Sie könnten allerdings die Andern überstimmen, um so viel als die eine Klasse der Wähler im Lande die andere überstimmt: sie könnten sie immerfort überstimmen, aber diese würden in ihrer Gegenwart reden und stimmen und ihre Kritik üben. Wenn irgend eine Meinungsverschiedenheit auftaucht, würde die Mehrheit genöthigt, den Gründen der wenigen Gebildeten, mit wenigstens scheinbaren Gegengründen entgegenzutreten und weil sie nicht, wie wenn man zu bereits beistimmenden Personen spricht, einfach voraussetzen können, sie hätten Recht, so kann es ihnen gelegentlich begegnen, überzeugt zu werden, daß sie im Unrecht sind. Und da sie im Allgemeinen wohlgesinnt sein werden (denn so viel kann billig von einer ehrlich gewählten Volksvertretung erwartet werden), wird ihr eigener Geist unvermerkt durch die Geister, mit denen sie in Berührung oder gar in Kampf kommen, gehoben. Die Vorkämpfer unbeliebter Ansichten würden sie nicht mehr, nur in einzig von ihrer Partei gelesenen Büchern und Zeitschriften vorbringen; die feindlichen Reihen würden sich, Auge in Auge, Brust gegen Brust gegenüberstehen und würden ihre geistige Stärke, im Angesicht des Landes messen. Dann würde sich finden, ob die Ansicht, welche beim Zählen der Stimmen obgesiegt, auch obsiegen würde, wenn die Stimmen gewogen, anstatt gezählt würden. Die Menge hat oft einen nicht trügenden Instinkt, einen fähigen

Mann herauszufinden, wenn er die Mittel hat, sich vor ihr, auf einem, ihm gehörigen Spielraum gewährenden Felde zu zeigen. Wenn ein solcher Mann verfehlt, die ihm gebührende Stellung zu gewinnen, so halten ihn Gebräuche und Staatseinrichtungen im Dunkeln. In den alten Demokratien gab's kein Mittel, irgend einen fähigen Mann verborgen zu halten. Die Bühne stand offen, er brauchte Niemandes Zustimmung, um öffentlicher Rathgeber zu werden. So ist es nicht bei der Repräsentativregierung und die wärmsten Freunde der repräsentativen Demokratie können sich nicht darüber täuschen, daß die Themistokles und Demosthenes, deren Rathschläge die Nation retten konnten, es während ihres ganzen Lebens schwerlich zu einem Abgeordnetensitze gebracht hätten. Aber wenn die Anwesenheit, auch nur weniger der ersten Geister der Nation in der Volksvertretung, gesichert werden kann, so ist, wenn der Ueberrest auch aus Durchschnittsmenschen besteht, der Einfluß dieser leitenden Köpfe sicher, sich in den Berathungen geltend zu machen, obgleich sie bekannt sind, in vieler Hinsicht vom Grundtone der Volksmeinungen und -gefühle abzuweichen. Ich kenne keine, die Gegenwart derartiger Köpfe so bestimmt sichernde Weise, wie die von Hrn. Hare vorgeschlagene.

Dieser Theil der Versammlung würde also das angemessene Organ einer großen Gesellschaftlichen Aufgabe sein, für welche in keiner bestehenden Demokratie Vorkehrung getroffen ist. Man kann sie die Aufgabe des Gegensatzes nennen. In jeder Regierung ist eine Macht, stärker als die übrigen, und die Macht, welche die stärkste ist, drängt beständig die einzige Macht zu werden. Theils mit Absicht, theils unbewußt, arbeitet sie beständig, alle Dinge sich unterzuordnen und ruht nicht, so lange noch Etwas da ist, das ihr dauernd im Wege steht, irgend ein, nicht mit ihrer Gesinnung übereinstimmender Einfluß. Und doch, wenn es ihr gelingt, jeden Einfluß, jede Nebenbuhlerschaft zu unterdrücken und alles nach ihrem Vorbilde zu modeln, hat der Fortschritt in solchem Lande ein Ende und beginnt der Verfall. Menschlicher Fortschritt ist ein Produkt aus vielen Faktoren, und keine, jemals von Menschen begründete Macht enthält sie alle; selbst die wohlthätigste Macht enthält in sich nur einige Erfordernisse zum Guten und was fehlt, muß, soll das Besserwerden nicht stocken, aus andern Quellen hergeleitet werden. Kein Gemeinwesen hat lange im Fortschritt beharrt, wenn nicht ein Wettkampf zwischen der stärksten Macht im Gemeinwesen und einem mächtigen Nebenbuhler ausgebrochen war, zwischen den geistlichen und den weltlichen Behörden, den kriegerischen oder grundbesitzenden und den industriellen Klassen, dem Könige und dem Volke, der Rechtgläubigkeit und der religiösen Aufklärung. Wenn der Sieg auf einer Seite so vollständig war, um dem Streite gänzlich ein Ende zu machen und kein anderer Zu-

sammenstoß vorkam, folgte erst Stillstand und dann Verfall. Das Uebergewicht der Kopfzahlmehrheit ist weniger ungerecht und im Ganzen weniger verderblich, als manches andere, aber sie ist von Gefahren derselben Art und zwar noch gewisser bedroht, denn, wenn die Regierung in den Händen Eines oder Weniger ist, bestehen immer die Vielen als eine Nebenmacht, die nicht stark genug sein kann, der andern Halt zu gebieten, aber deren Ansicht und Gefühl immer, Allen, die aus Ueberzeugung oder widerstreitendem Interesse, irgend einer Richtung der herrschenden Behörde entgegen sind, eine moralische und selbst gesellschaftliche Unterstützung sein kann. Aber, wenn die Demokratie obenauf ist, sind nicht Einer und nicht Wenige stark genug, daß abweichende Meinungen oder verletzte und bedrohte Interessen sich auf sie stützen könnten. Die große Schwierigkeit in der Demokratie schien bisher zu sein, auf welche Weise in der demokratischen Gesellschaft für das zu sorgen sei, was Umstände bisher in allen Gesellschaften, die sich an der Spitze der andern erhielten, geschaffen hatten: einen gesellschaftlichen Rückhalt, einen Stützpunkt für persönlichen Widerstand gegen die Neigungen der herrschenden Macht: einen Schutz, einen Vereinigungspunkt für, bei der vorherrschenden öffentlichen Meinung, in Ungunst stehenden Ansichten und Interessen. Durch den Mangel solchen Stützpunktes geriethen die alten Gesellschaften und alle neuen, bis auf wenige, in Auflösung oder Stillstand (was so viel heißt als langsames Sinken) durch das ausschließliche Uebergewicht nur eines einzigen Theils der Bedingungen gesellschaftlichen und geistigen Wohlergehn's.

Diesem großen Mangel ist nun das System der persönlichen Vertretung geeignet Abhülfe zu bringen, und zwar in der vollkommensten Weise, die die Zustände der neuen Gesellschaft zulassen. Die einzige Stelle, an der wir nach einer Ergänzung, nach einer ausgleichenden Berichtigung der Instinkte einer demokratischen Majorität suchen können, ist die unterrichtete Minorität, aber in der gewöhnlichen demokratischen Verfassung hat die Minorität kein Organ. Hare's System schafft dasselbe. Die Repräsentanten, welche durch die gesammelten Minderheiten in's Parlament kommen, werden dies Organ in größter Vollkommenheit liefern. Eine besondere Organisation der gebildeten Klassen würde gehässig sein und der Gefahr, zu beleidigen, nur dadurch entgehen, daß sie gänzlich einflußlos bliebe. Aber wenn die Blüthe dieser Klassen, nur durch dasselbe Anrecht als die andern Mitglieder, einen Theil des Parlamentes bildet, durch Vertretung nämlich der gleichen Zahl Bürger, des gleichen numerischen Bruchtheils des Nationalwillens, wird ihre Gegenwart Niemandem Aergerniß geben, während sie selbst sich in der vortheilhaftesten Stellung befinden, sowohl um ihre Meinungen und Rathschläge über alle wichtigen An-

gelegenheiten zu Gehör zu bringen, als um einen thätigen Antheil an den öffentlichen Geschäften zu nehmen. Ihre Talente werden wahrscheinlich mehr als ihren numerischen Antheil an der bestehenden Regierungsverwaltung an sich ziehen: wie die Athener Aufgaben von großer Verantwortung nicht Kleon und Hyperbolus (die Verwendung Kleon's zu Pylos und Amphipolis war eine ausnahmsweise), sondern Nikias, Theramenes und Alkibiades anvertrauten, die sowohl im Inlande als im Auslande beständig verwendet wurden, obgleich sie bekannt dafür waren, mehr mit der Oligarchie als der Demokratie zu sympathisiren. Die unterrichtete Minderheit würde bei der wirklichen Abstimmung nur nach ihrer Zahl gelten, aber als moralische Macht würden sie viel mehr bedeuten, kraft ihrer Sachkunde und des Einflusses, den dieselbe ihr über die Uebrigen gäbe. Eine besser geeignete Einrichtung, die Volksmeinung in den Gränzen der Vernunft und Gerechtigkeit zu halten und sie vor dem verderblichen, die schwachen Seiten der Demokratie ausbeutenden Einflüssen zu bewahren, kann schwerlich von menschlichem Scharfsinn ausgefunden werden. Ein demokratisches Volk wird auf diesem Wege mit dem versehen werden, was es auf jedem andern Wege entbehren würde, mit Führern von einem höhern Maßstabe der Einsicht und des Charakters, als es selbst. Die neuere Demokratie würde gelegentlich ihren Perikles und gemeiniglich ihre Gruppe höherer leitenden Persönlichkeiten haben.

Wenn so eine ganze Reihe der gewichtigsten Gründe zu Gunsten der Sache spricht, was spricht gegen sie? Nichts, das Prüfung ertragen kann, wenn die Leute nur erst dahin gebracht werden können, an eine neue Sache eine ordentliche Prüfung zu wenden. Die in der That, wenn es deren gibt, die an die Stelle des Uebergewichts der reichen Klassen, das Uebergewicht der armen Klassen setzen wollen, werden natürlich einem Plane ungünstig sein, der sie beide gleichstellen will. Aber ich glaube nicht, daß gegenwärtig irgend solche Wünsche unter den arbeitenden Klassen, z. B. in England, herrschen, obgleich ich nicht für die Wirkung einstehen will, welche gute Gelegenheit und Volksaufwieglerkünste, wenn sie solche Wünsche wecken, später haben können. In den Vereinigten Staaten, wo die Kopfzahlmehrheit lange im vollen Besitz vom Kollektivdespotismus gewesen ist, würde sie wahrscheinlich eben so wenig Willens sein, ihn aufzugeben wie ein einzelner Despot oder eine Aristokratie. Aber ich glaube, daß die englische Demokratie bis jetzt noch zufrieden sein würde, mit Schutz gegen die Klassengesetzgebung der Andern, ohne die Macht, auch ihrerseits eine solche auszuüben, zu beanspruchen.

Unter den Gegnern, die wider Hare's Vorschlag laut geworden, erklären einige, den Plan für undurchführbar zu halten; aber man wird finden, daß

es meist Leute sind, die nur obenhin von ihm gehört haben oder ihm nur eine sehr oberflächliche rasche Prüfung gegönnt. Andere können sich nicht mit dem Verluste dessen, was sie den örtlichen Karakter der Vertretung nennen, aussöhnen. Eine Nation scheint ihnen nicht aus Personen zu bestehen, sondern aus künstlichen Einheiten, Schöpfungen der Geographie und Statistik. Das Parlament muß Städte und Grafschaften, nicht menschliche Wesen vertreten. Aber Niemand sucht Städte und Grafschaften zu vernichten. Städte und Grafschaften sind, sollte man meinen, vertreten, wenn die sie bewohnenden menschlichen Wesen vertreten sind. Lokalgefühle kann es nicht geben, ohne Jemanden, der sie fühlt, noch örtliche Interessen ohne Jemanden, der bei ihnen interessirt ist. Wenn die menschlichen Wesen, deren Gefühle und Interessen sie sind, ihren zukommenden Theil an der Vertretung haben, sind diese Ortsgefühle und Interessen, in Gemeinschaft mit allen andern Interessen und Gefühlen dieser Personen vertreten. Aber ich kann nicht einsehen, wie die Gefühle und Interessen, welche Menschen nach Oertlichkeiten zusammenschaaren, allein für würdig, vertreten zu werden, gelten sollen, oder wie Leute, welche andere Interessen und Gefühle haben, die ihnen über ihre geographischen gehen, auf diese letztern, als der einzigen Grundlage ihrer politischen Einreihung, beschränkt sein sollen. Der Satz, daß Yorkshire oder Middlesex Rechte haben, abgesondert von denen ihrer Einwohner, oder daß Liverpol und Exeter Gegenstände der Vorsorge des Gesetzgebers sein sollen, im gegensätzlichen Unterschied von der Bevölkerung dieser Orte, ist ein merkwürdiges Beispiel der durch Worte erzeugten Täuschungen.

Im Allgemeinen schneiden die Gegner die Sache kurz ab, mit der Behauptung, das Volk von England werde nie in ein solches System willigen. Ich will nichts darüber sagen, was das Volk von England möglicher Weise von denen denken könnte, die über seine Verständniß- und Urtheilsfähigkeit so ohne Weiteres aburtheilen, und die es für überflüssig halten, zu überlegen, ob ein Ding richtig oder unrichtig ist, bevor sie behaupten, seiner Weigerung gewiß zu sein. Ich meines Theils denke nicht, daß das Volk von England verdient hat, ohne Untersuchung gebrandmarkt zu werden, als voll unbesieglichen Vorurtheils gegen Etwas, das als gut für es selbst, oder für Andere, nachgewiesen worden. Es scheint mir auch, daß das Bestehen hartnäckiger Vorurtheile Niemanden so sehr zum Vorwurf gereicht, als denen, die sich beeilen, sie für unüberwindlich zu erklären, zur Entschuldigung, daß sie selbst niemals den Versuch, sie zu beseitigen, unterstützt haben. Jedes beliebige Vorurtheil wird unüberwindlich sein, wenn die, welche selbst es nicht theilen, sich ihm unterwerfen, ihm schmeicheln und es als ein Naturgesetz annehmen. Ich glaube überdies, daß, im All-

gemeinen, in unserm Falle gar kein Vorurtheil besteht, außer im Munde derer, die davon reden, und daß im Allgemeinen unter denen, die schon von dem Vorschlage gehört haben, keine andere Feindseligkeit dagegen herrscht, als das natürliche und gesunde Vorurtheil, dem alles Neue unterliegt, das noch nicht hinlänglich durchgesprochen ist, um jedes Für und Wider der Frage zu Tage zu bringen. Das einzige ernste Hinderniß ist die Fremdheit der Sache; das ist in der That ein furchtbares Hinderniß, denn die Einbildungskraft versöhnt sich viel leichter mit einer großen wesentlichen Veränderung des Wesentlichen, als mit einer kleinen der Namen und Formen. Aber Fremdheit ist ein Nachtheil, der, wenn ein Gedanke irgend einen wirklichen Werth in sich trägt, nur Zeit braucht, um zu schwinden. Und in diesen Tagen der Erörterung und des erwachten Interesses für jede Verbesserung braucht, was früher das Werk der Jahrhunderte war, oft nur Jahre.

Nach der ersten Veröffentlichung dieser Abhandlung sind verschiedene kritische Entgegnungen wider Hrn. Hare's Plan erschienen, welche zum Mindesten eine sorgsame Prüfung desselben und eine einsichtigere Erwägung desselben darthun, als bisher seinen Ausstellungen geworden. Es ist das der gewöhnliche Fortschritt der Besprechung großer Verbesserungen. Zuerst begegnen ihnen blindes Vorurtheil und Gegengründe, denen nur blindes Vorurtheil einen Werth beilegen kann. Sowie das Vorurtheil schwächer wird, gewinnen zuerst die von demselben gebrauchten Gründe an Stärke, bis zuletzt, wenn der Vorschlag verstanden wird, indem man die gegen ihn sprechenden Umstände zugleich alle Vortheile, deren er innerlich fähig ist, herausstellen, seine unvermeidlichen Uebelstände sich zugleich mit seinen Verdiensten in's rechte Licht stellen. Aber, von allen mir bekannt gewordenen Einwürfen, die einigen Anschein von Begründuug haben, ist nicht einer, der nicht bereits von den Anhängern des Planes vorbedacht, überlegt, genau erörtert, und entweder unbegründet oder leicht überwindlich befunden worden.

Die dem Anscheine nach ernsthaftesten dieser Einwürfe mögen ganz in Kürze beantwortet werden: die angebliche Unmöglichkeit sich gegen Betrug oder Verdacht des Betruges in den Operationen der Central-Stimmenzählung zu schützen. Oeffentlichkeit und vollkommene Freiheit die Stimmzeddel nach der Wahl einzusehen, sind die gegebenen Sicherheiten; aber diese, behauptet man, werden Nichts helfen. Denn um die Wahlen zu prüfen, müßte ein Wähler die ganzen, von der Kanzlei der Schreiber vollendeten Arbeiten nochmal durchgehen. Das würde ein sehr schwer wiegender Einwurf sein, wenn irgendwie die Nothwendigkeit vorläge, daß die Wahllisten von jedem Wähler persönlich geprüft werden müßten. Alles, wäs von einem einzelnen Wähler erwartet werden könnte,

wäre, den Gebrauch, der von seinem Stimmzeddel gemacht worden, zu überwachen, dazu brauchte nur jeder Stimmzeddel, nach einem bestimmten Zeitraume, wieder dahin zurückschickt zu werden, woher er gekommen. Aber, was er nicht thun kann, wird von den durchgefallenen Bewerbern und ihren Agenten geschehen. Die unter den Durchgefallenen, welche meinen, daß sie erwählt sein müßten, werden einzeln oder vereint, durch dazu bestellte Leute von Fach, den ganzen Wahlgang durchgehn und prüfen lassen und wenn sie einen Fehler finden, werden die Dokumente an einen Ausschuß des Hauses der Gemeinen gebracht, durch welchen die ganze Wahlbewegung der Nation geprüft und bestätigt werden wird, mit dem zehnten Theil von der Zeit und den Kosten, welche unter dem herrschenden System, die Prüfung einer einzigen Wahl durch den Wahlausschuß kostet.

Zugegeben daß der Plan ausführbar, so sind zwei Wege angeführt, auf denen seine Vorzüge vereitelt und an die Stelle derselben verderbliche Folgen herbeigeführt würden. Zuerst sagt man, daß Vereinen und Kliquen ein unbilliger Einfluß eingeräumt werde: Sektirerischen Verbündungen, Gesellschaften für bestimmte Zwecke, wie den Mäßigkeitgesellschaften, Gesellschaften für geheime Abstimmung u. s. w., für Klasseninteressen oder religiöse Zwecke gebildeten Körperschaften. Zweitens wird entgegnet, das System lasse zu, für Parteizwecke ausgebeutet zu werden. Ein Centralorgan jeder politischen Partei wird seine Liste von 658 Kandidaten durch das ganze Land schicken, daß alle ihre Anhänger in jedem Wahlkreise dafür stimmen. Diese Stimmen würden die jemals für einen unabhängigen Kandidaten zusammenzubringenden, weit überstimmen. Das Wahlzeddelsystem, behauptet man, wird, wie es in Amerika thut, einzig zu Gunsten der großen organisirten Parteien wirken, deren Zeddel blindlings angenommen, zur Abstimmung abgegeben und schwerlich jemals überstimmt werden, ausgenommen gelegentlich einmal durch Sektirerhaufen oder von gewissen, durch gemeinsame Hintergedanken verknüpften Verbündungen, die bereits erwähnt.

Die Antwort darauf scheint mir schlagend. Niemand behauptet, daß unter Hare's Plan oder irgend einem andern, jemals Organisation aufhören wird, ein Vortheil zu sein. Zerstreute Elemente sind, organisirten Körperschaften gegenüber, allemal im Nachtheil. Da Hare's Plan die Natur der Dinge nicht ändern kann, so müssen wir darauf gefaßt sein, daß alle Parteien und Verbindungen, große und kleine, die organisirt sind, sich desselben so viel nur möglich bedienen werden, um ihren Einfluß zu stärken. Aber unter dem bestehenden Systeme sind diese Einflüsse Alles. Die zerstreuten Elemente sind absolut Nichts. Die Wähler, die sich weder den großen politischen, noch einer

der kleinen Sekten-Abtheilungen unbedingt überliefert haben, finden keine Möglichkeit, ihre Stimmen zur Geltung zu bringen. Hr. Hare's Plan giebt ihnen die Mittel. Sie können bei der Anwendung derselben, mehr oder weniger Geschicklichkeit beweisen. Sie können den ihnen zukommenden Antheil am Einfluß, sie können weniger bekommen. Aber, was sie auch bekommen, es wird immer klarer Gewinn sein. Wenn man annimmt, daß jedes erbärmliche Interesse oder Bündniß für einen erbärmlichen Zweck, sich eine Organisation geben wird: warum wollen wir denn annehmen, daß das große Interesse des Nationalgeistes und Nationalkarakters allein unorganisirt bleiben solle? Wenn es Mäßigkeitvereinszebbel und Sonntagsschulzebbel und dergleichen gibt sollte denn nicht Ein Mann von staatsmännischem Sinn, in einem Wahlkreise genug sein, um Persönliches-Verdienst-Zebbel auszugeben und in der ganzen Nachbarschaft zirkuliren zu lassen? Und könnten nicht einige dieser Männer in London zusammenkommen, von den Kandidatenlisten die ausgezeichnetsten Namen, ohne Rücksicht auf die bekannten Meinungsverschiedenheiten, auslesen und mit geringen Kosten in allen Wahlkreisen veröffentlichen? Man muß nicht vergessen, daß der Einfluß der beiden großen Parteien, unter dem gegenwärtigen System unbegrenzt ist: im Systeme des Hrn. Hare würde er groß bleiben, aber doch seine Gränzen haben. Weder sie, noch irgend einer der kleinern Vereine würde im Stande sein, mehr als die zu der Anzahl ihrer Anhänger im Verhältniß stehende Zahl Mitglieder durchzubringen. Das Wahlzebbelsystem in Amerika arbeitet gerade unter den entgegengesetzten Verhältnissen. In Amerika stimmt der Wähler mit dem Parteistimmzebbel, weil die Wahl nach der reinen Majorität geht und jede Stimme für irgend Jemanden, der nicht der Mehrheit gewiß ist, verloren geht. Aber nach Hare's System hat eine, für eine Person von anerkanntem Werth abgegebene Stimme fast so viel Aussicht, ihren Zweck zu erreichen, als eine für den Parteikandidaten abgegebene. Es steht deshalb zu hoffen, daß jeder Liberale oder Konservative, der daneben noch etwas Anderes, als nur Liberaler oder Konservativer ist — der von sich aus, noch andere Vorliebe hat, als die für seine Partei — die Namen der dunkeln und unwichtigen Parteikandidaten ausstreichen und an ihre Stelle Namen hinschreiben wird, die der Nation Ehre machen. Und die Wahrscheinlichkeit dieser Thatsache, wird für die, welche die Parteilisten entwerfen, ein starker Antrieb sein, sich nicht einzig, auf, an die Partei gebundene Männer zu beschränken, sondern ihnen, auf ihren betreffenden Parteistimmzebbeln, solche von den Nationalgrößen anzuschließen, die mehr Hinneigung zu ihrer als zu der feindlichen Seite haben.

Die wirkliche Schwierigkeit, denn man kann sich nicht verhehlen, daß eine

Schwierigkeit da ist, liegt darin, daß die unabhängigen Wähler, die für unempfohlene Männer von Verdienst zu stimmen wünschen, sich in der Lage befinden, die Namen einiger derartiger Männer aufzuzeichnen und den übrigen Theil ihrer Liste mit reinen Parteikandidaten zu füllen und dadurch die Stimmenzahl solcher letztern zu vermehren, und zwar zum Schaden derer, von denen sie doch vorziehen repräsentirt zu werden. Es würde ein leichtes Hülfsmittel dagegen geben, wenn ein solches nöthig wäre, nämlich die Zahl der zweiten oder Ersatzstimmen zu beschränken. Kein Wähler wird leicht eine unabhängige, auf Bekanntschaft gegründete Vorliebe für 658 oder selbst nur für 100 Kandidaten haben. Es wird wenig dagegen einzuwenden sein, daß er beschränkt werde auf zwanzig, fünfzig oder wie groß die Zahl sein mag, bei der noch Wahrscheinlichkeit ist, daß er im Auserlesen selbstständige Wahl zeige — daß er stimme als eine Persönlichkeit, nicht als nur Einer im Gliede der Parteireihe. Aber selbst ohne diese Einschränkung wird das Uebel sich wahrscheinlich schon selbst heilen, sobald als das System recht verstanden wird. Ihm entgegenzuwirken wird das vorherrschende Streben aller Verbrüderungen und Kliquen sein, deren Einfluß man so sehr zu beseitigen wünscht. Von ihnen, wie von Allen, die in sich eine kleine Minderheit sind, wird das Wort ausgehn: „Stimmt allein für Eure besondern Kandidaten, oder setzt mindestens ihre Namen voran, um ihnen die ganze Aussicht zu geben, welche Eure numerische Stärke ihnen sichert, daß sie die gehörige Stimmenzahl, entweder durch die ersten Stimmen oder solche die nicht zu tief auf der Liste stehen, erhalten". Und die Wähler, die nicht zu irgend einer Kameradschaft gehören, werden die Lehre benutzen.

Die kleinern Gruppen werden genau so viel Macht haben, als sie haben müssen, der Einfluß, den sie auszuüben vermögen, wird genau derjenige sein, zu dem ihre Anzahl Anhänger sie berechtigt; nicht der kleinste Theil mehr; während, um selbst das zu erreichen, sie veranlaßt sind, als Vertreter ihrer besondern Zwecke, Kandidaten aufzustellen, die sich sonst hinlänglich empfehlen, um die Stimmen nicht zur Sekte oder Klique gehörender Wähler zu erhalten. Es ist merkwürdig, zu beobachten, wie die volksbeliebte Weise, gute Gründe für das bestehende System vorzubringen, sich immer nach der Art des darauf gemachten Angriffes gerichtet hat. Noch vor wenig Jahren war der Lieblingsgrund zu Gunsten des bestehenden Vertretungssystems, daß unter ihm alle „Interessen" oder „Klassen" vertreten würden. Und sicherlich, sollten alle Interessen oder Klassen von einiger Wichtigkeit vertreten sein, das heißt, sollten Redner und Vertheidiger im Parlamente haben. Aber daraus wird gefolgert, daß ein System unterstützt werden müsse, das den Parteien nicht nur Advo-

katen, sondern den Gerichtshof selbst giebt. Nun beachte man den Wechsel! Hr. Hare's System macht es dem Parteiinteresse unmöglich, im Gerichtshof zu gebieten, allein sichert ihm Advokaten, und jetzt wird ihm das zum Vorwurfe gemacht. Weil es die guten Seiten der Klassenvertretung mit den guten Seiten der Kopfzahlvertretung vereint, wird es von beiden Seiten zugleich angegriffen.

Aber nicht in den Einwürfen wie diesen, liegt die wahre Schwierigkeit, das System durchzusetzen, sondern in der übertriebenen Ansicht, die über seine Weitläufigkeit herrscht, und in dem daraus hervorgehenden Zweifel ob es möglich sei, es in Ausführung zu bringen. Die einzige vollständige Beantwortung dieses Einwurfs wäre, einen wirklichen Versuch zu machen. Wenn die Vorzüge des Plans allgemeiner b kannt geworden und ausgebreitetere Unterstützung bei unparteiischen Denkern gefunden haben, so muß man sich bemühen, seine versuchsweise Einführung in einem umgrenzten Kreise, z. B. bei den Gemeindewahlen irgend einer größern Stadt, zu erlangen. Eine Gelegenheit dazu ward versäumt, als entschieden worden, daß der West Riding von Yorkshire, um ihm vier Mitglieder zu geben, vertheilt werde: wo man anstatt dessen, den neuen Grundsatz hätte auf die Probe stellen, den Wahlkreis ungetheilt lassen und gestatten sollen, daß ein Kandidat für erwählt gelte, wenn er den vierten Theil der sämmtlichen vorhandenen Wahlstimmen, entweder im ersten oder zweiten Stimmen erhalten habe. Solche Versuche würden einen sehr unvollkommenen Maßstab für den Werth des Planes abgeben: aber sie wären ein Beispiel seiner Wirkungsweise, sie würden den Leuten Gelegenheit geben, sich selbst zu überzeugen, daß er nicht unausführbar sei, sie mit seiner Maschinerie vertraut machen und einiges Material zur Beurtheilung liefern, ob die so furchtbar gehaltenen Schwierigkeiten wirkliche oder eingebildete seien. Der Tag, an welchem ein solcher theilweiser Versuch die Bestätigung des Parlamentes erhält, wird, ist mein Glaube, ein neues Zeitalter parlamentarischer Reform einweihen, welche bestimmt ist, der Repräsentativregierung die, ihrer Reife und ihrer Siegesperiode würdige Gestaltung zu geben, nachdem sie die Durchgangszeit des Kampfes, in welchem allein die Welt sie bisher gesehen, überwunden hat.

Achtes Kapitel.

Von der Ausdehnung des Wahlrechts.

Solch eine Demokratie, wie sie eben skizzirt ist, Alle und nicht allein die Mehrheit vertretend: — in welcher die überstimmten Interessen, Meinungen, Bildungsstufen wenigstens gehört werden und Aussicht haben, durch Nachdruck des Karakters und Stärke des Beweises, einen ihrer Zahlstärke nicht zukommenden Einfluß zu gewinnen — diese Demokratie, die allein gleich, allein unparteiisch, allein die Regierung Aller durch Alle, der einzig wahre Ausdruck der Demokratie ist: würde von den größten Uebeln der fälschlich sogenannten Demokratie, welche gegenwärtig gilt und von welcher das landläufige Urtheil über die Demokratie abgeleitet ist, frei sein. Aber selbst in dieser Demokratie, würde die absolute Gewalt, wenn man Lust hätte, sie in Anwendung zu bringen, bei der numerischen Mehrheit sein, und diese würde ausschließlich aus einer einzigen Klasse zusammengesetzt sein, gleich in Neigungen, Vorurtheilen und allgemeiner Denkweise, einer Klasse, die, um nicht mehr zu sagen, nicht die höchstgebildete wäre. Die Verfassung würde also noch immer den bezeichnenden Uebeln der Klassenregierung unterworfen sein, sicherlich in einem viel geringeren Grade als unter dem jetzigen, sich den Namen der Demokratie anmaßenden Regiment Einer Klasse, aber doch immer noch ohne andere wirksame Einschränkung, als sie in der Wohlgesinntheit, Mäßigung und Selbstbeherrschung der Klasse selbst zu finden. Wenn Schranken solcher Art genügen, ist die Lehre von der verfassungsmäßigen Regierung nur eine feierliche Posse. Alles Vertrauen auf Verfassungen gründet sich auf die von ihnen gegebene Sicherheit: nicht, daß die Inhaber der Macht, die Macht nicht mißbrauchen wollen, sondern sie nicht mißbrauchen können. Demokratie ist nicht die idealbeste Regierungsform, so lange diese schwache Seite nicht stärker gemacht werden kann, so lange sie nicht eingerichtet werden kann, daß keine Klasse, selbst nicht die zahlreichste, im Stande ist, Alle außer sich, bis zur Bedeutungslosigkeit herunterzudrücken und den Gang der Gesetzgebung und Verwaltung in ihrem ausschließlichen Klasseninteresse zu leiten. Die Aufgabe besteht darin, Mittel zu finden, diesem Mißbrauch vorzubeugen, ohne der charakteristischen Vortheile volksthümlicher Regierung verlustig zu gehen.

Diesen doppelseitigen Erfordernissen wird nicht genügt, durch das Hülfsmittel einer Beschränkung des Stimmrechtes, das die Zwangsausschließung eines Theil des Bürgers, von einer Stimme in der Vertretung, in sich schließt. Unter die ersten Wohlthaten freier Regierung gehört die Erziehung des Geistes

und des Gefühls, die sich bis zu den untersten Klassen des Volkes erstreckt, wenn sie berufen werden, mit Theil zu nehmen an den, die großen Interessen ihres Landes unmittelbar berührenden Handlungen. Bei diesem Gegenstand habe ich mich bereits mit soviel Nachdruck aufgehalten, daß ich nur darum darauf zurückkomme, weil nur Wenige dieser Wirkung volksthümlicher Staatseinrichtungen, die ganze Wichtigkeit zugestehen, welche sie beanspruchen darf. Man hält es für Einbildung, so Viel von einer, so geringfügig erscheinenden Sache zu erwarten: ein wichtiges Werkzeug geistigen Fortschrittes in der Ausübung politischer Rechte durch Handarbeiter zu erblicken. Aber, wenn wirkliche geistige Bildung in der Masse der Menschheit, nicht ein reines Traumbild ist, so liegt hier der Weg auf dem sie kommen muß. Meint irgend Jemand, daß dieser Weg sie nicht bringe, so rufe ich den ganzen Inhalt von Toqueville's großem Werke zum Zeugen und besonders seine Beurtheilung der Amerikaner. Fast allen Reisenden ist die Thatsache aufgefallen, daß jeder Amerikaner in gewissem Sinne, Beides, ein Patriot und eine Person von gebildetem Verstande ist, und Hr. von Toqueville hat gezeigt, wie eng die Verbindung, zwischen diesen Eigenschaften und ihren demokratischen Staatseinrichtungen ist. Eine so weite Verbreitung der Begriffe des Geschmacks und der Gefühle gebildeter Menschen ist, anderswo nie gesehen noch erreichbar gehalten. Aber das ist Nichts gegen das, was wir von einer Regierung erwarten dürfen, die, weil sie auch Keinen ausschließt, ebenso demokratisch ist, allein, in andern wichtigen Punkten, besser organisirt ist. Amerika ist in der That eine sehr schätzenswerthe politische Schule, aber es ist eine Schule, von welcher die besten Lehrer ausgeschlossen sind, da die ersten Geister des Landes von der nationalen Vertretung und im Allgemeinen von öffentlichen Aemtern thatsächlich so ausgeschlossen sind, als ob sie unter einer ausdrücklichen Unwahlfähigkeit stünden. Da überdies der Demos in Amerika, die einzige Quelle der Macht ist, so umdrängt ihn aller selbstsüchtige Ehrgeiz des Landes, wie in despotischen Ländern, den Monarchen; das Volk wird gleich dem Despoten, mit Schmeichelei und Speichelleckerei verfolgt und die verderblichen Wirkungen der Macht gehen friedlich neben den bessern, veredelnden Einflüssen. Wenn selbst mit diesem Zusatz, die demokratischen Staatseinrichtungen, eine so bemerkbare Ueberlegenheit der geistigen Entwicklung der untersten Klassen Nordamerika's über die entsprechenden Klassen in England und anderswo hervorbringen, wie würde es stehn, wenn man den guten Theil des Einflusses, ohne des schlimmen, zu erreichen suchte? Und das kann in gewisser Ausdehnung geschehen, aber nicht dadurch, daß man das, so wenig andere geistigen Anregungen anderer Art kennende Volk ausschließt, von einer so unschätzbaren Einführung in größere,

weiterliegende und verwickelte Interessen, wie sie ihm die Aufmerksamkeit auf politische Angelegenheiten gewährt, sobald es nur dahin gebracht werde, sie darauf zu richten. Durch politische Besprechungen lernt der Arbeiter, dessen Beschäftigung Handfertigkeit ist und dessen Lebensweg ihn mit keinen mannigfaltigen Eindrücken, Umständen oder Begriffen in Berührung bringt, daß entfernte Ursachen und weit von ihm vorgehende Ereignisse, eine sehr fühlbare Wirkung auf seine persönlichen Interessen haben: und aus der öffentlichen Erörterung und der gemeinsamen öffentlichen Bethätigung lernt Einer, dessen tägliche Beschäftigungen, seine Interessen in einem kleinen Kreis um ihn herum zusammendrängen, zu fühlen für seine Mitbürger und mit seinen Mitbürgern und wird mit Bewußtsein Mitglied eines großen Gemeinwesens. Aber die öffentliche Erörterung schwebt hoch über den Häuptern derer hin, die keine Stimme haben und sich nicht bemühen, eine zu erhalten. Ihre Stellung in Vergleich mit den Wählern, gleicht der der Zuhörer in einem Gerichtshofe, verglichen mit den zwölf Männern auf den Bänken der Geschwornen. Nicht *ihre* Beistimmung ist es, die gesucht wird, nicht ihre Meinung, die man zu beeinflußen sucht; an Andere, als sie geschehen Berufungen, werden Beweisgründe gerichtet, Nichts hängt von der Entscheidung ab, zu der *sie* gelangen und gar keine Nothwendigkeit und höchst geringer Antrieb ist vorhanden, daß sie überhaupt sich zu einer Entscheidung entschließen. Wer immer, bei einer sonst volksthümlichen Regierung, keine Stimme hat und keine Aussicht eine zu erhalten, wird entweder ein beständig Mißvergnügter sein oder fühlen wie Einer, den die allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft nichts angehen, für den sie von Andern besorgt werden und der mit den Gesetzen Nichts mehr zu thun hat, als ihnen zu gehorchen, und mit öffentlichen Interessen und Belangen nicht mehr, als ihr müßiger Zuschauer zu sein. Wie groß in dieser Stellung seine Sachkunde und sein Interesse sein wird, kann ungefähr an dem abgemessen werden, was eine gewöhnliche Frau aus dem Mittelstande, von Politik weiß und treibt, verglichen mit ihrem Mann oder ihren Brüdern.

Unabhängig von allen diesen Erwägungen ist es eine persönliche Ungerechtigkeit, irgend Jemanden, außer um größern Uebeln vorzubeugen, das ihm gebührende Recht vorzuenthalten, sein Stimmen mitgezählt zu wissen, bei der Entscheidung von Angelegenheiten, an denen er dasselbe Interesse hat wie andere Leute. Wenn er genöthigt wird zu zahlen, wenn er genöthigt werden kann, in's Feld zu ziehen, wenn er in die Pflicht des Gehorsams miteinbegriffen ist, so sollte er auch gesetzlich berechtigt sein, daß man ihm sage, wofür, ihn um seine Beistimmung frage und seine Meinung, so viel sie werth ist, berücksichtige, wenn

auch nicht mehr, als sie werth ist. Es sollen keine Paria's in einer reifen und gebildeten Nation, keine Personen unvollberechtigt sein, außer durch eigne Schuld. Jeder ist entwürdigt, mag er sich dessen bewußt sein oder nicht, wenn andere Leute, ohne ihn zu fragen, sich unbegränzte Macht über die Regelung seines Schicksals herausnehmen. Und selbst in einem viel bessergewordenen Zustande als der Menschengeist noch bis jetzt erreicht hat, liegt es nicht in der Natur, daß die, über welche so verfügt wird, gleich billige Behandlung mit denen erfahren, welche abstimmen können? Herrscher und herrschende Klassen stehen unter der Nothwendigkeit, die Interessen und Wünsche derer, die abzustimmen haben, in Betracht zu ziehen; dagegen steht es in ihrem freien Willen, in Bezug auf die von der Abstimmung Ausgeschlossenen, das zu thun oder nicht; und wenn sie auch rechtschaffen gesinnt sind, haben sie gemeiniglich zu viel mit Sachen, die besorgt werden müssen, zu thun, als daß sie noch viel Zeit für Etwas übrig behielten, das sie ungestraft hintenansetzen können. Keine Einrichtung des Stimmrechtes kann also auf die Länge genügen, in welcher ein Mensch oder eine Menschenklasse, Ein für alle Mal ausgeschlossen, und in welcher das Wahlrecht, nicht allen volljährigen Personen, die es zu erhalten wünschen, offen steht.

Es gibt aber gewisse, aus bestimmten Ursachen nöthige Ausschließungen, welche diesem Grundsatze nicht widersprechen und welche, an sich ein Uebel, nur durch das Aufhören des sie fordernden Zustandes der Dinge beseitigt werden können. Ich halte für vollständig unzulässig, daß irgend eine Person, die nicht lesen und schreiben und, will ich hinzufügen, die einfachsten Rechnungen nicht ausführen kann, am Stimmrecht Theil nehme. Gerechtigkeit verlangt, daß, selbst wenn das Stimmrecht nicht davon abhängt, die Mittel, diese ersten Fertigkeiten zu erwerben im Bereich jedes Menschen sein sollten, entweder umsonst oder für eine Ausgabe, die auch der Aermste, der nur für seinen eigenen Lebensunterhalt sorgt, erschwingen kann. Wäre das nun wirklich der Fall, so würde Jemand ebensowenig daran denken, einem Manne, der nicht lesen kann, das Stimmrecht zu geben, als einem Kinde, das nicht sprechen kann, und nicht die Gesellschaft wäre es, die einen Solchen ausschlösse, sondern seine eigene Trägheit. Hat aber die Gesellschaft ihre Pflicht nicht gethan und nicht jenen Betrag von Kenntnissen Jedem zugänglich gemacht, so liegt eine Härte in der Ausschließung, allein eine Härte, die zu ertragen ist. Hat die Gesellschaft die Erfüllung zweier feierlicher Pflichten vernachlässigt, so muß die wichtigere und ursprünglichere der Beiden zuerst erfüllt werden, allgemeiner Volksunterricht muß dem allgemeinen Stimmrecht vorhergehen. Niemand, in dem nicht abstracte Theorie den gesunden Menschenverstand gänzlich zum

Schweigen gebracht, wird behaupten, daß Macht über Andere, über das ganze Gemeinwesen, Leuten verliehen werden soll, welche nicht die gewöhnlichsten und wesentlichsten Erfordernisse besitzen, für sich selbst zu sorgen, mit Einsicht, ihre eigenen Interessen und die der ihnen nächstverbundenen Personen zu betreiben. Diese Beweisführung könnte ohne Zweifel weiter geführt werden, so daß sie viel mehr bewiese. Es wäre z. B. im höchsten Grade wünschenswerth, daß noch andere Dinge, außer Lesen, Schreiben und Rechnen, für das Stimmrecht erforderlich gemacht werden könnten, daß einige Kenntniß der Bildung der Erde, ihrer natürlichen und künstlichen Eintheilungen, die Elemente der allgemeinen Geschichte und der Geographie und Staatseinrichtungen des eigenen Landes, von allen Wählern verlangt werden könnten. Aber diese Kenntnisse, wenn gleich unentbehrlich zu einem einsichtigen Gebrauch des Stimmrechtes, sind weder in England noch wahrscheinlich in irgend einem andern Lande außer Amerika, dem ganzen Volke zugänglich, noch besteht irgend eine zuverlässige Vorkehrung sich zu vergewissern, ob sie erworben sind oder nicht. Gegenwärtig würde der Versuch zu Parteilichkeit, Spitzfindigkeiten und jeder Art Trug führen. Es ist besser, daß das Stimmrecht ohne Unterschied ertheilt oder ohne Unterschied vorenthalten wird, als daß es, nach dem Ermessen eines öffentlichen Beamten, dem Einen gegeben, dem Andern abgesprochen würde. In Beziehung auf Lesen, Schreiben, Rechnen ist keine solche Schwierigkeit. Es wäre leicht von Jedem, der in's Stimmregister eingetragen werden will, zu verlangen, daß er eine Stelle aus einem Buch abschreibe und einen Dreisatz rechne, und durch feste Regeln und vollständige Oeffentlichkeit die ehrliche Ausfertigung einer so einfachen Bescheinigung zu sichern. Diese Bedingung sollte daher in jedem Falle mit dem allgemeinen Stimmrecht verbunden sein und würde nach wenigen Jahren nur die ausschließen, denen so wenig an ihrem Rechte liegt, daß ihre Stimme, wenn abgegeben, kein Zeichen irgend einer politischen Meinung wäre.

Es ist ebenso wichtig, daß die Versammlung, welche die, entweder allgemeinen oder örtlichen Abgaben votirt, ausschließlich von denen gewählt wird, welche Etwas an den auferlegten Abgaben bezahlen. Diejenigen, welche gar keine Abgaben bezahlen und durch ihre Abstimmung über anderer Leute Geld verfügen, haben jeden Grund verschwenderisch zu sein und keinen, zu sparen. Soweit es Geldsachen betrifft, wäre jedwedes von ihnen ausgeübte Stimmrecht, eine Verletzung des ersten Grundsatzes freien Regierungswesens, ein Aufgeben der Macht der Kontrole, und des Nutzens ihres wohlthätigen Einflusses. Es hieße soviel, als die Erlaubniß, die Hände in fremder Leute Taschen zu stecken, unter jedem Vorwande, den man politisch zu nennen be-

liebte; dadurch ist bekanntermaßen in einer der großen Städte der Vereinigten Staaten, eine Stufenleiter der örtlichen Abgaben entstanden, von beispielloser Höhe und allein von den wohlhabenden Klassen getragen. Daß Vertretung zusammengehen soll mit der Besteuerung, nicht eher aufhören, aber eben auch nicht über dieselbe hinausgehen, stimmt mit der Theorie der Britischen Grundgesetze überein. Aber um dies, als zur Volksvertretung gehörende Bedingung, mit Allgemeinheit der Vertretung zu vereinen, ist es wesentlich, wie es auch sonst aus vielen Gründen wünschenswerth ist, daß die Besteuerung in erkennbarer Gestalt sich bis auf den Aermsten ausdehne. In England und in den meisten andern Ländern ist wahrscheinlich keine Arbeiterfamilie, die nicht durch Verbrauch von Thee, Kaffee, Zucker, — von Tabak und geistigen Getränken zu geschweigen, — zu den indirekten Abgaben beiträgt. Aber diese Art, seinen Antheil an den öffentlichen Ausgaben zu entrichten, wird kaum gefühlt, der Zahler, wenn er nicht ein Mann von Nachdenken und Erziehung, fühlt nicht sein Interesse so Eins mit einem niedrigen Abgabenstande, als wenn das Geld dafür geradezu von ihm verlangt wird und selbst, wenn das der Fall, wird er nur sorgen, daß eine, wie überflüssige Ausgabe er auch durch seine Abstimmung der Regierung auferlegt, sie nicht durch, auf seine Verbrauchsartikel gelegten Zusatzauflagen gedeckt werde. Es wäre viel besser, daß eine direkte Abgabe, in der einfachen Form einer Kopfsteuer von jeder erwachsenen Person in der Gemeinde erhoben würde, oder daß jede Person als Wähler zugelassen würde, nachdem sie sich selbst gemeldet, um außerordentlicher Weise die angesetzte Abgabe zu bezahlen oder daß eine jährliche, mit dem allgemeinen Ausgabenbetrag des Landes fallende oder steigende Zahlung von jedem eingeschriebenen Wähler gefordert würde, so daß Jeder fühle, die Summe, die er votiren helfe, sei theilweise sein Geld, und er ein Interesse daran habe, sie niedrig zu halten.

Wie diese Frage indeß auch geregelt werde, das halte ich gründsätzlich geboten, daß der Empfang von Gemeindeunterstützung unbedingt des Wahlrechts verlustig mache. Wer nicht durch seine eigene Arbeit seinen eigenen Unterhalt bestreiten kann, hat keinen Anspruch auf das Recht, sich zum Gelde Anderer zu verhelfen. Indem er für seinen Lebensunterhalt von den übrigen Gliedern der Gemeinde abhängig wird, entsagt er seinen Ansprüchen auf gleiche Rechte mit ihnen in anderen Beziehungen. Die, denen er verschuldet ist, für die Erhaltung seines eigentlichen Daseins, können mit Recht die ausschließliche Leitung der gemeinsamen Mittel verlangen, zu denen er Nichts oder weniger als er ihnen entzieht, beiträgt. Als eine Bedingung des Wahlrechts sollte ein Zeitpunkt, etwa fünf Jahr vor der Eintragung in die Wahlliste, festge-

stellt sein, während dessen der Name des Betreffenden nicht den Gemeindebüchern als Almosenempfänger gestanden. Auch leichtsinnige und boshafte Falliten oder wer überhaupt die Wohlthaten der Insolvenzgesetze angesprochen hat, soll das Wahlrecht verlieren, bis er seine Schulden bezahlt oder wenigstens nachgewiesen, daß er weder zuletzt, noch während einer gewissen Zeit, von Almosenunterstützung gelebt hat. Nichtbezahlung der Abgaben, wenn sie länger währt, als daß man sie mit Unachtsamkeit entschuldigen könne, sollte so lange sie vorliegt, zur Ausübung des Stimmrechts unfähig machen. Diese Ausschließungen sind, ihrer Natur nach, nicht immerdauernd. Sie dringen auf Bedingungen, welche Alle im Stand sind oder wenn sie wollen, im Stande sein müssen, zu erfüllen. Sie lassen das Stimmrecht Allen zugänglich, die sich in dem Normalzustande eines menschlichen Wesens befinden und entbehrt Einer desselben, so liegt ihm entweder nicht so Viel daran, um dafür zu thun, was er bereits ohnehin thun sollte, oder er befindet sich in einem solchen allgemeinen Zustande von Verkommenheit und Entwürdigung, daß diese leichte, für die Sicherheit der Anderen nothwendige Zuthat, von ihm gar nicht gefühlt wird, und wenn er sich daraus herausarbeitet, wird dies Zeichen der Zurücksetzung mit den übrigen verschwinden.

Auf die Länge dürfen wir daher (vorausgesetzt, daß keine weiteren Beschränkungen als die eben besprochenen bestehen) erwarten, daß Alle mit Ausnahme der (hoffentlich) allmälig kleiner werdenden Klassen der Almosenempfänger, im Besitz des Wahlrechts sein werden, so daß das Stimmrecht mit jenen unbedeutenden Ausnahmen, allgemein wäre. Daß es so weit ausgedehnt werde, ist wie wir gesehen haben, für eine weitere und höhere Auffassung einer guten Regierungsform unbedingt nothwendig. Indeß wird, bei solchem Zustande der Dinge, die große Mehrzahl der Wähler in den meisten Ländern Handarbeiter sein und die doppelte Gefahr eines zu niedrigen Standes der politischen Bildung und einer Klassengesetzgebung, wird noch in einem bedrohlichen Grade bestehen. Es bleibt also übrig zu sehen, ob irgend Mittel, diesem Uebel abzuhelfen, vorhanden sind.

Man kann ihnen abhelfen, wenn man es ernstlich wünscht; aber nicht durch irgend künstliche Vorkehrungen, sondern, indem man der natürlichen, menschlichen Lebensordnung folgt, welche sich Jedem von selbst empfiehlt, in allen Dingen, in denen er keinen Vortheil oder keine landläufige, angenommene Meinung zu überwinden hat. In allen menschlichen Angelegenheiten hat jede, an ihnen betheiligte und nicht unter ausgesprochener Vormundschaft stehende Person ein Recht auf eine Stimme und kann, sofern die Ausübung derselben nicht unverträglich mit dem Gemeindewohl ist, gerechter Maßen der-

selben nicht beraubt werden. Aber, — obgleich Jeder eine Stimme haben muß, — ob Jeder eine gleiche Stimme haben soll, ist eine ganz andere Frage. Wenn zwei, ein gemeinsames Interesse in einem Geschäfte besitzende Personen verschiedener Meinung sind, verlangt die Gerechtigkeit, daß beide Meinungen genau gleich viel werth gehalten werden sollen. Wenn bei gleichen Karaktervorzügen, einer dem andern an Kenntniß und Einsicht überlegen, oder, bei gleichen Geistesgaben, einer dem andern an Karakter vorgeht, so ist die Meinung und das Urtheil des moralisch oder geistig Höherstehenden mehr werth als die des Tieferstehenden, und wenn die Staatseinrichtungen des Landes ausdrücklich behaupten, daß sie gleich an Werth sind, so behaupten sie das Ding, das nicht ist. Einer von Beiden, entweder der gescheutere oder der bessere Mann, hat einen Anspruch auf höhere Geltung; die Schwierigkeit ist nur, auszumachen, wer von beiden das ist? zwischen Einzelnen ein unmögliches Ding, allein bei Mehreren und Körperschaften mit ziemlicher Genauigkeit zu bestimmen. Niemand wird verlangen, diese Lehre auf irgend einen Fall anzuwenden, der mit Grund als zum persönlichen und privaten Recht gehörig betrachtet werden kann. Daß Einer berechtigt ist, seiner eigenen Ansicht zu folgen, wenn auch der Andere noch so viel weiser ist als er, ist eine Sache, die einzig eine von zwei Personen angeht. Aber wir sprechen von Dingen, die Beide zugleich angehen; ob, wenn der Unwissendere seinen Antheil an der Sache nicht der Leitung des weiseren Mannes überlassen will, der weisere Mann seinen Antheil der Leitung des Unwissendern hingeben soll? Welche Weise, über die Schwierigkeiten wegzukommen, ist am Meisten im Interesse Beider und im Verhältniß zur allgemeinen Ordnung? Wenn es ungerecht ist, daß einer von Beiden nachzugeben hat, welche Ungerechtigkeit ist die größte? daß das richtige Urtheil dem verkehrten, oder daß das verkehrte Urtheil dem richtigen nachgibt?

Nun sind gerade nationale Angelegenheiten solch eine gemeinschaftliche Sache, nur mit dem Unterschied, daß es nicht nöthig ist, Jemanden jemals zu einem vollständigen Opfer seiner eigenen Meinung aufzufordern. Sie kann immer mit in die Rechnung aufgenommen und als eine gewisse Ziffer gezählt werden, während aber als eine höhere Ziffer, die Abstimmungen derer gezählt werden, die zu einem größern Gewichte berechtigt sind. In solcher Anordnung liegt nichts, nothwendiger Weise Gehässiges gegen die, denen die tiefern Stufen des Einflusses angewiesen sind. Gänzliche Ausschließung von einer Stimme in den gemeinsamen Angelegenheiten, ist Eines: Andern, auf Grund größerer Fähigkeit zur Führung der gemeinschaftlichen Interessen, eine gewichtigere Stimme zugestehn: etwas ganz Anderes! Diese zwei Dinge sind nicht nur

rein verschieden, sondern ganz außer Verhältniß. Jedermann hat ein Recht, beleidigt zu sein, wenn man ihn behandelt als ob er Niemand wäre und ihn stempelt als gar nicht in Betracht kommend. Aber nur ein Thor, und nur ein Thor ganz absonderlicher Art, fühlt sich dadurch beleidigt, daß anerkannt wird, es gäbe Andere, deren Meinung und selbst deren Wünsche, zu einem höhern Grade von Beachtung berechtigt sind als seine. Keine Stimme in Dem, was theilweise seine eigenen Angelegenheiten sind, zu haben, ist ein Ding, dem sich Niemand gutwillig unterwirft; aber daß, wenn, was theilweise seine Angelegenheit, theilweise eines Andern Angelegenheit ist, und wenn er fühlt, daß der Andere die Sache besser als er selbst versteht, dann des Andern Meinung schwerer wiege, als die seine, das stimmt mit seinen Erwartungen und dem Lauf der Dinge, in den sich zu finden, er in allen andern Lebensverhältnissen gewohnt ist. Es ist allein nothwendig, daß dieser höhere Einfluß zugestanden wird, nach Gründen, die er begreifen kann und deren Gerechtigkeit er einzusehen im Stande ist.

Ich beeile mich zu erklären, daß ich es — ausgenommen als augenblickliches Auskunftsmittel — ganz unzulässig betrachte, daß Uebergewicht des Einflusses, mit Rücksicht auf Eigenthum ertheilt werde. Ich läugne nicht, daß Eigenthum eine Art Berechtigung gibt, da Erziehung, wenn gleich keineswegs im Verhältniß zu dem Reichthum, in den meisten Ländern unter der reichern Hälfte der Gesellschaft besser ist, als unter der ärmern. Aber der Unterscheidungsgrund ist so unvollkommen, Zufall hilft so viel mehr als Verdienst, Leute in der Welt in die Höhe zu bringen, und es ist Jedwedem so unmöglich, sich durch Erwerbung höherer Bildung, die entsprechende höhere Stellung in der Gesellschaft zu sichern, daß diese Grundlage des Wahlrechts immer höchst verhaßt ist und bleiben wird. Mehrheit der Stimmen mit irgend einem Vermögensansatze zu verbinden, würde nicht nur an sich verwerflich, sondern auch der sicherste Weg sein, den Grundsatz zu gefährden und seine dauernde Aufrechthaltung unausführbar zu machen. Die Demokratie ist, wenigstens in England bis jetzt nicht eifersüchtig auf persönliche Ueberlegenheit, aber auf eine, nur in Vermögensverhältnissen begründete, ist sie es naturgemäß und gerechter Weise. Das Einzige, das rechtfertigen kann, Eines Mannes Meinung für mehr als Eine zu zählen, ist, persönliche geistige Ueberlegenheit, und woran es fehlt, ist ein annäherndes Maß sie zu schätzen. Wenn etwas bestände wie wirkliche Volkserziehung oder ein zuverlässiges System allgemeiner Prüfung, dann könnte Erziehung geradezu erprobt werden. In Ermangelung dessen, ist die Beschäftigung eines Menschen einiger Maßen ein Probirstein. Ein Arbeitgeber ist durchschnittlich intelligenter als ein Arbeiter, denn er muß mit

seinem Kopfe und nicht nur mit seinen Händen arbeiten, ein Oberarbeiter ist gemeiniglich intelligenter als ein Unterarbeiter, ein Arbeiter in den erlernten Gewerben als ein Tagelöhner. Ein Bankier, Kaufmann oder Fabrikant ist wahrscheinlich intelligenter als ein Krämer, weil er umfassendere und verwickeltere Interessen zu behandeln hat. In allen diesen Fällen bezeugt nicht die alleinige Uebernahme einer höhern Beschäftigung die Berechtigung, sondern die erfolgreiche Betreibung derselben; aus diesem Grunde sowohl, als auch um zu verhüten, daß sich Personen nur der Stimmberechtigung halber, zum Schein auf eine Beschäftigung einlassen, würde es angemessen sein, zu verlangen, daß die Beschäftigung eine gewisse Zeit (etwa drei Jahre) schon getrieben sei. Unter dieser Bedingung könnten jeder, einen solchen höhern Beruf ausübenden Person zwei oder drei Stimmen ertheilt werden. Kunst und gelehrte Studien erfordernder Beruf, wenn wirklich und nicht nur dem Namen nach geübt schließt selbstverständlich einen noch höhern Grad des Unterrichts ein, und wo eine genügende Prüfung oder ernstlich durchgeführter Nachweis von Erziehung gefordert werden, bevor man den Beruf ergreifen kann, können die Betreffenden ohne Weiteres zu einer Mehrheit der Stimmen zugelassen werden. Dieselbe Regel kann auf von Universitäten Graduirte und selbst auf Alle angewandt werden, die genügende Belege beibringen, den Studienkursus einer Lehranstalt durchgemacht zu haben, in welcher die höhern Zweige des Wissens unter genügender Bürgschaft, daß das Lernen ernsthaft gemeint und nicht nur Schein ist, gelehrt werden. Die „Orts"- und „mittlere Klasse"-Prüfungen für den Grad eines «Associate» in der Universität Oxford, sind so löblich und im öffentlichen Geiste festgestellt, und andere ähnliche, von andern berechtigten Körperschaften zu treffende Einrichtungen (vorausgesetzt daß sie rückhaltlos Allen offen stehen) bieten Gründe, auf welche hin Mehrstimmen Allen zugestanden werden können, welche die Prüfung bestanden haben. Alle diese Aufstellungen bieten Stoff zu mannigfacher Erörterung im Einzelnen und zu Bedenken, welchen vorzugreifen von keinem Nutzen ist. Die Zeit ist noch nicht gekommen, nm solchen Planen eine praktische Form zu geben, noch wünsche ich durch die besondern Vorschläge, die ich gemacht habe, gebunden zu sein. Aber es ist mir klar, daß in dieser Richtung das wahre Ideal der repräsentativen Regierung liegt und daß durch die best ausführbaren Vorkehrungen, die man nur finden kann, in dieser Richtung zu wirken, der Weg wirklichen politischen Fortschrittes ist.

Wenn man fragt, wie weit diesen Grundsatz auszudehnen, zuläßig sei, oder wie viel Stimmen einer Person auf Grund höherer Befähigung zugestanden werden können, so antworte ich, daß das an sich sehr unwesentlich

ist, vorausgesetzt, daß die Unterscheidungen und Abstufungen nicht willkürlich gemacht, sondern der Art sind, wie sie der schlichte Verstand und das öffentliche Gewissen einsieht und recht findet. Aber die Grundbedingung bleibt, nicht die Grenzen zu überschreiten, die von dem fundamentalen Grundsatze vorgezeichnet sind, den wir in einem frühern Kapitel als, die Trefflichkeit einer Repräsentativverfassung bedingend, nachgewiesen haben. Die Mehrertheilung von Stimmen darf unter keinen Umständen so weit getrieben werden, daß die, welche dadurch bevorzugt werden oder die Klasse (wenn eine ist), zu der sie gehören, mit Hülfe dieses Stimmenzuwachses den ganzen Ueberrest des Gemeinwesens überstimmen. Der Unterschied zu Gunsten der Erziehung, recht an sich, ist ferner und zwar kräftig dadurch empfohlen, daß er die Gebildeten gegen die Klassenherrschaft der Ungebildeten schützt, aber er muß genau da aufhören, wo er anfangen würde, sie in Stand zu setzen, die Klassengesetzgebung zu ihren Gunsten auszuüben. Ich muß noch hinzusetzen, daß ich es als einen unbedingt nothwendigen Theil des Mehrstimmensystems betrachte, daß es dem Aermsten im Gemeinwesen gestattet sein muß, seine Begünstigungen zu beanspruchen, wenn er beweisen kann, daß trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse, er, was Intelligenz betrifft, berechtigt ist. Es muß freiwillige Prüfungen geben, bei welchen Jedweder sich stellen und nachweisen kann, daß er das als genügend festgesetzte Maß von Kenntnissen und Fähigkeit besitze, und in Folge dessen, zu einem Stimmenmehr zugelassen werden muß. Ein Vorrecht, das durchaus Keinem verweigert wird, der nachweist, daß er die Bedingungen, von denen es in Theorie und Grundsatz abhängig gemacht ist, erfüllen kann, wird Niemandes Rechtsgefühl verletzen, was es sicherlich thun würde, wenn es auf, gemeiniglich nicht immer untrügliche Voraussetzungen ertheilt und dagegen dem direkten Nachweise verweigert würde.

Solche Mehrstimmen, wenn gleich bei Wahlen der Kirchspiel- und Armenbehörden vorkommend, sind so ungewohnt für Parlamentswahlen, daß nicht wahrscheinlich ist, sie werden bald oder gutwillig angenommen werden; aber gewiß wird die Zeit kommen, wo nur die einzige Wahl bleibt, zwischen diesem System und dem allgemeinen Stimmrecht: jeder der dies letztere nicht wünscht, kann nicht bald genug, sich mit dem ersten vertraut machen. In der Zwischenzeit wird diese Hinweisung darauf, mag sie für jetzt noch keinen praktischen Zweck haben, doch dienen, hervorzuheben, was im Grundsatze das Beste ist und uns befähigen, uns ein Urtheil zu bilden über das Empfehlenswerthe irgend welcher, schon bestehender oder leichter durchführbarer Mittel, welche denselben Zweck, wenn auch in weniger vollkommener Art, fördern können. Jemand kann noch auf andere Art zwei Stimmen haben, als daß er zwei

Stimmzeddel in dieselbe Wahlurne steckt, er kann eine Stimme in zwei verschiedenen Wahlkreisen haben und obgleich dieses ausnahmsweise Vorrecht gegenwärtig mehr auf Uebergewicht von Besitz als von Kenntnissen beruht, würde ich es nicht, wo es besteht, aufheben, weil, bis ein echter Prüfstein der Bildung eingeführt ist, es unweise wäre, selbst einen so unvollkommenen, wie ihn Vermögensverhältnisse bieten, aufzugeben. Es können Mittel gefunden werden, diesem Vorrecht eine weitere, es unmittelbarer mit besserer Erziehung in Verbindung bringende Ausdehnung zu geben. Bei irgend einer künftigen Reformbill, welche die Vermögensbedingung des Stimmrechtes ansehnlich herunterſetzt, wird es eine weise Bestimmung sein, alle Graduirten der Universitäten, Alle die mit Ehren die höhern Schulen durchgemacht, alle Mitglieder der freien (künstlerischen und wissenschaftlichen) Berufsarten und vielleicht noch einige andere, in dieser Eigenschaft in die Wahlregister besonders einzutragen und als solche, ihre Stimme in einem beliebigen Wahlkreise, in dem sie sich eintragen lassen, abgeben zu lassen, unbeschadet ihrer Stimme die sie als einfache Bürger im Wahlkreise ihres Wohnortes beibehalten. Bis für eine Art Doppelabstimmung, welche der bessern Erziehung den ihr gebührenden Grad größern Einflusses zugesteht und ein genügendes Gegengewicht gegen das numerische Uebergewicht der weniger unterrichteten Klassen bildet, Anstalt getroffen und die öffentliche Meinung gewonnen ist: so lange können die Wohlthaten vollständig allgemeinen Stimmrechts nicht erreicht werden, ohne, wie mir scheint, schwerer als die Beschränkung wiegende Uebel in ihrem Gefolge zu haben. Es ist in der That möglich (und wird vielleicht einer der Uebergänge sein, die wir auf unserm Wege zu einem guten Repräsentativsystem durchzumachen haben) daß die das Stimmrecht umgebenden Schranken, in einigen besondern Wahlkreisen, ganz niedergebrochen werden, deren Parlamentsmitglieder folglich vornehmlich durch Hand- und Landarbeiter gewählt würden, während man die gegenwärtigen Wahlrechteinschränkungen anderswo beibehält, oder eine Abänderung mit einer derartigen Gruppirung der Wahlkreise verbindet, daß dem Ueberwiegen der Arbeiterklasse im Parlament vorgebeugt würde. Durch einen solchen Vergleich würden die Ungleichartigkeiten in der Volksvertretung nicht nur beibehalten, sondern vermehrt werden: das ist übrigens kein entscheidender Einwurf, denn wenn das Land nicht Lust hat nach richtigen Zielen, durch ein regelrechtes, geraden Weges dahinführendes System zu streben, muß es zufrieden sein, mit unregelmäßigen Aushülfen, die noch immer sehr vorzuziehen sind einem Systeme, das frei von Unregelmäßigkeiten, allein regelrecht für verkehrte Zwecke eingerichtet ist, oder in welchem andere, den übrigen gleich nothwendige Zwecke vernachläßigt sind. Ein viel schwerer wiegender Einwurf

wäre, daß dies Auskunftsmittel mit der Zwischenverbindung der Wahlkreise nach Hare's System unvereinbar ist, daß jeder Wähler gefangen bleibt in dem Einen oder den mehreren Wahlkreisen, in denen sein Name eingetragen ist, und daß er mithin gar nicht vertreten ist, wenn er nicht vorzieht, sich durch einen der Kandidaten dieser Wahlkreise vertreten zu lassen.

So viel Gewicht ich auch auf die Emanzipation derer, die schon Stimmen haben, aber deren regelmäßig überstimmte Stimmen verloren gehn, lege: so große Hoffnungen würde ich von dem natürlichen Einflusse der Wahrheit und der Vernunft, wenn ihnen nur Gehör und entsprechende Vertretung gesichert wird, hegen, — daß ich selbst nicht an der Wirkung des gleichen und allgemeinen Stimmrechts verzweifelte, wenn es, durch die Vertretung aller Minoritäten nach Hare's Grundsatz, eine Wahrheit würde. Aber wenn die höchsten Hoffnungen, die man auf dieses System nur setzen kann, Gewißheiten wären, würde ich dennoch für den Grundsatz der Mehrstimmen kämpfen. Ich schlage die Berechtigung zu mehr als Einer Stimme nicht vor, als eine an sich nicht wünschenswerthe Sache, die aber gleich der Ausschließung eines Theils des Gemeinwesens vom Stimmrecht, zeitweilig geduldet werden kann, weil sie nothwendig ist, um größern Uebeln vorzubeugen. Ich sehe das gleiche Stimmrecht nicht als eine Sache an, welche an sich gut ist, wenn sie nur gegen Unzuträglichkeiten geschützt werden kann. Ich sehe es nur für relativ gut an, für weniger verwerflich als auf unwichtige oder zufällige Umstände begründete Rechtsungleichheit, aber für im Grundsatze unrecht, weil es ein unrechtes Maß anerkennt und einen schlechten Einfluß auf den Sinn des Wählers ausübt. Es ist nicht nützlich, sondern anstößig, daß die Landesverfassung, die Unwissenheit, mit Kenntnissen zu gleicher politischer Macht mitberechtigt erklärt. Die nationalen Staatseinrichtungen sollen alle Dinge, mit denen sie zu thun haben, vor dem Geiste des Bürgers in dem Lichte erscheinen lassen, in dem, sie zu betrachten, zu seinem Besten dient: und es dient zu seinem Besten, daß er denke, Jedermann sei zu einigem Einflusse berechtigt, aber der Bessere und Weisere zu mehr Einfluß als Andere, es ist wichtig, daß diese Ueberzeugung vom Staate bekannt und in den Nationalinstitutionen verkörpert sei. Solche Dinge machen den Geist der Staatseinrichtungen eines Landes aus: dieser Theil ihres Einflusses wird insgemein und namentlich von englischen Denkern unterschätzt, obgleich die Staatseinrichtungen jedes, nicht wirklichen, großen Druck erleidenden Landes, mehr durch ihren Geist, als durch ihre unmittelbaren Vorschriften wirken, weil sie durch ihn den Nationalkarakter bilden. Die amerikanischen Staatseinrichtungen haben dem amerikanischen Geiste es tief eingeprägt, daß jedweder Mann (mit einer weißen Haut) so gut wie jeder

Andere sei und man fühlt, daß dieser Wahn, mit einigen der unangenehmsten Seiten des amerikanischen Karakters eng verbunden ist. Es ist kein kleines Mißgeschick, wenn die Verfassung eines Landes solchem Wahne ihre Weihe giebt, denn der stillschweigende oder ausgesprochene Glaube daran ist ebenso nachtheilig für sittliche und geistige Tüchtigkeit als irgend eine sonstige Wirkung der Regierungsform.

Man kann vielleicht sagen, daß eine, Mann für Mann, dem Höchst- wie dem Wenigst-Unterrichteten, gleichen Einfluß leihende Verfassung, nichtsdestoweniger den Fortschritt begünstigt, weil die beständigen Appellationen an die weniger unterrichteten Klassen, die ihren Geisteskräften gebotene Uebung und die Bestrebungen, zu denen die Unterrichteteren für die Aufklärung ihres Urtheils und ihre Befreiung von Irrthümern, genöthigt sind, mächtige Reizmittel für die Entwicklung ihrer Geisteskräfte sind. Daß diese höchst wünschenswerthe Wirkung, in der That durch die Zulassung der minder unterrichteten Klassen zu einigem und selbst zu einem großen Antheile an der Macht bewirkt werde, gebe ich zu und habe ich bereits mit allem Nachdruck behauptet. Aber Theorie und Erfahrung zugleich beweisen, daß eine Gegenströmung eintritt, sowie sie in den Besitz aller Macht kommen. Wer die höchste Macht über Alles hat, mögen es nun Einer, oder Wenige, oder Alle sein, bedarf nicht länger der Waffen der Vernunft, kann seinen bloßen Willen durchsetzen, und diejenigen, denen Niemand widerstehen kann, sind gewöhnlich zu wohl zufrieden mit ihren eigenen Ansichten, als daß sie geneigt wären, sie zu ändern oder ohne Ungeduld Jemanden anzuhören, der ihnen erzählt, daß sie Unrecht hätten. Die Stellung, die den stärksten Antrieb zur Entwicklung des Geistes gibt, ist das Emporsteigen zur Macht, nicht der vollendete Besitz derselben, und von allen dauernden oder zeitweiligen Ruhepunkten auf dem Wege zum höchsten Uebergewicht, ist die, die besten und edelsten Eigenschaften entwickelnde Stellung, die Stellung derjenigen, welche stark genug sind, die Vernunft zur Geltung zu bringen, und nicht stark genug, sich gegen die Vernunft zur Geltung zu bringen. Dies ist die Stellung, in welche, nach den von uns dargelegten Grundsätzen, die Reichen und die Armen, die Gut- und die Wenig-Unterrichteten und alle andern, die Gesellschaft theilenden Klassen und Benennungen, so weit ausführbar, gebracht werden sollen. Und durch die Vereinigung dieses Grundsatzes mit dem, in anderer Weise gerechten Grundsatz, dem Uebergewicht geistiger Vorzüge Uebergewicht des Einflusses zuzugestehn, würde eine Staatsverfassung, diejenige Art von relativer Vollkommenheit verwirklichen, die einzig mit der verwickelten Natur der menschlichen Angelegenheiten zu vereinigen ist.

Bei der vorhergehenden Beweisführung für allgemeines, aber abgestuftes

Stimmrecht habe ich die Verschiedenheit des Geschlechtes nicht in Betracht gezogen. Ich betrachte sie als so gänzlich bedeutungslos für politische Rechte, wie Verschiedenheit in Wuchs oder in der Haarfarbe. Alle menschlichen Wesen haben das gleiche Interesse an einer guten Regierung, die Wohlfahrt Aller wird in gleicher Weise von derselben berührt und Alle bedürfen gleich sehr einer Stimme bei derselben, um sich einen Antheil an den Wohlthaten derselben zu sichern. Besteht Unterschied so brauchen Frauen sie mehr als Männer, da, weil körperlich schwächer, sie mehr von Gesetz und Gesellschaft, des Schutzes wegen abhängen. Die Menschheit hat seit lange die Voraussetzungen aufgegeben, aus denen der Schluß gezogen werden könnte, daß Frauen keine Stimme haben dürfen. Niemand behauptet jetzt noch, daß Frauen in persönlicher Knechtschaft stehen, daß sie keine andern Gedanken, Wünsche und Beschäftigung haben sollen, als die Packesel ihrer Gatten, Väter oder Brüder zu sein. Es ist unverheiratheten Frauen gestattet und braucht noch wenig, um auch verheiratheten gestattet zu werden, Eigenthum zu besitzen und Vermögens- und Geschäftinteressen zu haben, gleich den Männern. Man hält für nützlich und angemessen, daß Frauen denken, schreiben und unterrichten. Werden alle diese Dinge gestattet, so hat die politische Ausschließung keinen Grundsatz mehr, auf dem sie beruht. Die ganze Anschauungsweise der Neuzeit spricht sich mit wachsendem Nachdruck, gegen jeden Anspruch der Gesellschaft aus, für den Einzelnen entscheiden zu wollen, wozu er geeignet sei und wozu nicht, was zu thun, man ihm gestatten soll und was nicht. Wenn die Grundsätze neuerer Staatswissenschaft und Staatswirthschaft zu Etwas gut sind, so ist es, um nachzuweisen, daß diese Punkte allein von den Individuen selbst, recht beurtheilt werden können: und daß, wo, bei vollkommener Freiheit der Wahl, irgend Verschiedenheit der Befähigung besteht, die große Mehrzahl sich immer auf die Beschäftigungen verlegen wird, wozu sie die größte Befähigung besitzt, und ein ausnahmsweises Verfahren nur bei den Ausnahmen vorkommen wird. Entweder ist die ganze Richtung der neuern gesellschaftlichen Entwicklung eine verkehrte gewesen oder es muß zur gänzlichen Abschaffung aller Ausschließungen und Unfähigkeitsbestimmungen kommen, welche einem menschlichen Wesen irgend eine ehrliche Beschäftigung verbieten.

Aber es ist nicht einmal nothwendig, so viel zu behaupten, um zu beweisen, daß Frauen das Stimmrecht haben sollten. Wäre es so recht, als es unrecht ist, daß sie eine untergeordnete Klasse sein sollen, beschränkt auf häusliche Beschäftigungen und häuslicher Autorität unterworfen, so würden sie nicht weniger des Schutzes des Stimmrechts bedürfen, damit sie vor dem Mißbrauch dieser Autorität sicher sind. Männer wie Frauen bedürfen nicht politischer

Rechte, damit sie regieren, sondern damit sie nicht mißregiert werden. Die Mehrzahl des männlichen Geschlechtes ist, und wird ihr Lebenlang, Nichts Anderes sein, als Arbeiter auf dem Felde und in Fabriken, aber das macht das Stimmrecht nicht weniger wünschenswerth für sie, noch ihren Anspruch darauf weniger unabweisbar, wenn keine Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß sie einen schlechten Gebrauch davon machen. Niemand behauptet, der Meinung zu sein, daß Frauen einen schlechten Gebrauch vom Stimmrecht machen werden. Das Schlimmste, das gesagt werden kann, ist, daß sie rein abhängig nach dem Befehl ihrer männlichen Verwandten stimmen werden. Wenn dem so ist, so lasse man es so sein. Wenn sie für sich denken, wird etwas sehr Gutes geschehen, und wenn nicht, kein Unheil. Es ist eine Wohlthat für menschliche Wesen, daß ihnen die Fesseln abgenommen werden, auch wenn sie nicht zu gehen wünschen. Es würde schon ein großer Fortschritt in der sittlichen Stellung der Frauen sein, wenn sie gesetzlich nicht länger unfähig einer Meinung erklärt würden und unberechtigt zu einem, die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit betreffenden Vorzuge. Es wird ihnen von einigem persönlichen Nutzen sein, etwas verleihen zu können, was ihre männlichen Verwandten nicht erzwingen können und doch zu haben wünschen. Es wird auch von nicht geringer Bedeutung sein, daß der Ehemann, nothwendiger Weise, die Sache mit seiner Frau besprechen muß und daß die Abstimmung nicht seine Sache allein, sondern eine gemeinschaftliche Angelegenheit ist. Die Leute erwägen auch nicht genug, wie die Thatsache, daß sie einige Bedeutung für die äußere Welt, unabhängig von ihm, hat, die Würde und Werth der Frau, in des Mannes Augen heben und sie zum Gegenstande einer Achtung machen wird, den persönliche Eigenschaften ihm niemals für ein Wesen abnöthigen würden, dessen gesellschaftliche Stellung er sich ganz zu eigen machen kann. Die Abstimmung selbst wird an Güte gewinnen. Der Mann wird oft genöthigt sein, für seine Abstimmung anständige Gründe zu finden, wenn er einen geraden und mehr unparteiischen Karakter gewinnen will, mit ihm unter derselben Fahne zu dienen. Des Weibes Einfluß wird ihn oft seiner eigenen inneren Ueberzeugung treu erhalten. Oft allerdings wird derselbe nicht zu Gunsten eines politischen Grundsatzes, sondern des persönlichen Vortheils und weltlicher Familieneitelkeit angewendet werden. Aber, wo immer der Einfluß des Weibes dahingeht, wird er bereits vollständig nach dieser schlechten Richtung hin ausgeübt, um so mehr, da es unter dem gegenwärtigen Gesetz und Brauch, der Politik, so weit dieselbe einen Grundsatz einschließt, zu fern steht um fähig zu sein, es sich klar zu machen, daß ein Ehrenpunkt darin liegt; die meisten Leute haben aber, wenn ihr Ehrenpunkt nicht an derselben Sache be-

theiligt ist, so wenig Mitgefühl für den Ehrenpunkt Anderer, als sie für das religiöse Gefühl derer haben, deren Religion von der ihrigen abweicht. Gebt dem Weibe ein Stimmrecht und sie kommt unter die Einwirkung des politischen Ehrenpunktes. Sie lernt die Politik als eine Sache anzusehen, in welcher ihr eine Meinung erlaubt ist und in welcher, wer eine Meinung hat, nach derselben handeln muß; sie erwirbt ein Gefühl von persönlicher Zurechnungsfähigkeit in der Sache und weiß nicht länger, wie das bis jetzt der Fall ist, daß, einen wie großen Einfluß sie auch ausübe, Alles gut ist, wenn nur der Mann überzeugt werden kann und daß seine Verantwortlichkeit Alles deckt. Nur dadurch daß sie selbst den Muth erhält, eine Meinung zu haben und eine vernünftige Einsicht von den Gründen bekommt, welche sammt dem Gewissen, über die Versuchungen des persönlichen und Familienvortheils siegen sollen, wird sie jemals aufhören, ein trübendes Element im politischen Bewußtsein des Mannes zu sein. Ihr mittelbarer Einfluß kann nur dadurch verhindert werden, politisch verderblich zu wirken, daß er in einen unmittelbaren verwandelt wird.

Ich habe angenommen, das Wahlrecht hange, wie das bei gesunden Zuständen der Fall sein wird, von persönlichen Bedingungen ab. Wo es, wie in den meisten Ländern, von Eigenthumsverhältnissen abhängt, ist der Widerspruch noch schreiender. Es liegt mehr als gewöhnlicher Unverstand in der Thatsache, daß, wenn eine Frau alle, von einem männlichen Wähler verlangten Bürgschaften leistet, unabhängige Verhältnisse, die Stellung eines Hauseigenthümers und Familienhauptes, Abgabenzahlung und was sonst für Bedingungen aufgestellt sind, das eigentliche Prinzip und System einer, auf Eigenthum begründeten Vertretung bei Seite gesetzt und eine persönliche Nichtberechtigung geschaffen wird, für den einzigen Zweck, die Frau auszuschließen. Setzt man noch hinzu, daß in dem Lande wo das geschieht, jetzt eine Frau herrscht, und daß der ruhmreichste Herrscher, den dies Land je hatte, eine Frau war, so ist das Bild des Unverstandes und schlecht verhüllter Ungerechtigkeit vollständig. Hoffen wir, daß, wie eine nach der andern, die modernden Ueberreste aus der Werkstätte des Monopols und der Tyrannei, fallen, auch dieser eine bald verschwinden wird, daß die Meinung Bentham's, Samuel Bailey's, Hare's und vieler anderen schärfsten politischen Denker dieses Zeitalters und Landes (um nicht von andern zu sprechen) sich in allen, nicht durch Selbstsucht und eingerostete Vorurtheile abgeschlossenen Gemüthern Bahn brechen und daß, vor dem Hingange einer andern Generation, der Zufall des Geschlechtes so wenig wie der Zufall der Hautfarbe, als genügende Rechtfertigung gelte, Jemanden gleichen, gerechten Schutzes und Bürgerrechtes zu berauben.

Neuntes Kapitel.

Soll die Volksvertretung durch Wahlmänner gewählt werden?

In einigen Repräsentativverfassungen ist die Einrichtung getroffen, die Mitglieder des Repräsentativkörpers in einem doppelten Gange zu erwählen, die ursprünglichen Wähler wählen wieder andere Wähler und diese wählen die Mitglieder des Parlaments. In dieser Einrichtung hat man wahrscheinlich ein leichtes Hemmniß gegen die volle Strömung des Volksgefühles beabsichtigt; man giebt das Stimmrecht und mit ihm vollständige höchste Macht den Vielen, allein nöthigt sie, dieselbe, durch die Vermittlung von verhältnißmäßig Wenigen auszuüben, welche, wie man voraussetzt, weniger als der Demos von den Neigungen der Volksleidenschaft bewegt werden; und da man von den Wahlmännern, als einer bereits auserlesenen Körperschaft erwarten kann, daß sie an Karakter und Einsicht, über dem Durchschnittmaaß ihres Urwähler stehen, wird die von ihnen getroffne Wahl, wahrscheinlich eine sorgsamere und verständigere sein und jedenfalls unter einem stärkern Gefühl von Verantwortlichkeit getroffen, als von den Massen selbst. Dieser Plan, die Volksabstimmung durch einen Zwischenkörper zu filtriren, läßt eine sehr annehmbare Vertheidigung zu, da man anscheinend mit sehr viel Grund sagen kann, daß weniger Einsicht und Erziehung nöthig sind, um zu beurtheilen, wem unter meinen Nachbaren, es am sichersten anvertraut werden kann, ein Parlamentsmitglied zu wählen, als zu beurtheilen: wer am fähigsten ist, selbst eins zu sein.

Zuerst werden, wenn man durch diese Zwischenstufe, die mit der Volksmacht verbundenen Gefahren einiger Maaßen verringert meinen kann, dagegen aber auch ihre Wohlthaten verrringert und die letztere Wirkung ist viel sicherer als die erste. Damit das System wirke, wie man es wünscht, muß es in dem Geiste, indem es entworfen ist, in Thätigkeit gesetzt werden; die Urwähler müssen das Stimmrecht in der, von der Theorie vorausgesetzten Weise anwenden, das heißt, Jeder von ihnen muß sich nicht selbst fragen, wer soll Parlamentsmitglied werden, sondern nur, wen er am Liebsten für sich wählen lassen möchte. Es ist augenscheinlich, daß die Vorzüge, welche, wie man annimmt, die indirekte Wahl vor der direkten hat, allein diese Absicht bei dem Wähler voraussetzen, und sie allein verwirklicht werden können, wenn er die Vorschrift, den Wahlmann und nicht das Parlamentsmitglied zu wählen, ganz ernsthaft nimmt. Die Voraussetzung muß sein, daß er seine Gedanken nicht auf politische Meinungen und Maßregeln oder politische Männer richtet, sondern sich von seiner persönlichen Hochachtung für einen Privatmann, dem er General-

vollmacht als Anwalt für ihn zu handeln geben will, leiten läßt. Nun ist aber, wenn die Urwähler diese Ansicht von ihrer Stellung theilen, ein Hauptnutzen, dessentwegen man ihnen überhaupt eine Stimme gegeben, vereitelt: die politische Thätigkeit, zu der man sie beruft, verfehlt, öffentlichen Geist und politische Einsicht zu entwickeln, öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstand ihres innigsten Interesses zu machen und ihre Fähigkeiten zu üben. Ueberdies schließt die Voraussetzung unvereinbare Bedingungen ein, denn, wenn der Wähler kein Interesse an dem Endergebniß nimmt, wie kann man erwarten, daß er einiges Interesse für die Handlung fühle, die dazu führt. Zu wünschen, eine gewisse Persönlichkeit zu seinem Vertreter im Parlament zu haben, ist einem Menschen von einem sehr mäßigen Grade der Rechtschaffenheit und Einsicht möglich; zu wünschen, einen Wahlmann zu wählen, der diese Persönlichkeit wähle, ist eine natürliche Folge. Aber daß ein Mensch, der sich gar nicht darum kümmert, wer gewählt wird, oder der sich verpflichtet fühlt, diesen Hintergedanken ganz bei Seite zu setzen, einiges Interesse daran nehme, einzig die Person zu nennen, die am Würdigsten ist, nach ihrem eignen Urtheile zu wählen: das setzt einen Eifer für das Recht an sich, ein grundsätzliches Pflichtgefühl für die Pflicht voraus, die einzig bei Menschen möglich ist, von einem schon hohen Bildungsgrade, durch dessen Besitz sie gerade zeigen, daß sie mit politischer Macht in mehr unmittelbarer Weise betraut werden dürfen und verdienen. Von allen öffentlichen Befugnissen, die man möglicher Weise den ärmern Gliedern der Gemeinde anvertrauen kann, ist diese sicherlich am wenigsten berechnet, ihre Gesinnung zu wecken und bietet, außer bei einem tugendhafteren Vorsatz jegliche Pflicht gewissenhaft zu erfüllen, wenig natürliche Verlockung sich darum zu kümmern. Und wenn die große Masse der Wähler so viel Antheil an politischen Angelegenheiten nehmen, daß sie auf eine so eingegränzte Theilnahme an derselben, Gewicht legen, dann werden sie auch nicht leicht ohne eine ausgedehntere Theilnahme befriedigt sein.

Zweitens, zugegeben, daß eine Person, welche auf ihrer niederen Bildungsstufe, die, für einen Bewerber um einen Parlamentsitz, erforderlichen Eigenschaften nicht beurtheilen kann, ein genügendes Urtheil über die Ehrenhaftigkeit und allgemeine Befähigung eines Mannes hat, den sie beauftragt, für sie ein Parlamentsmitglied zu wählen: so muß ich bemerken, daß wenn der Urwähler zufrieden mit dieser Würdigung seiner Fähigkeiten, wirklich wünscht die Wahl für ihn durch eine, sein Zutrauen verdienende Persönlichkeit gemacht zu sehen, man keiner verfassungsmäßigen Einrichtung zu diesem Endzweck bedarf und er nur einfach seinen Vertrauensmann unter der Hand fragen kann, für welchen Bewerber er am Besten stimme. In diesem Falle, fallen die beiden

Wahlarten in ihrem Ergebnisse zusammen und jeder Vortheil der indirekten Wahl wird auch mit der direkten Wahl erreicht. Die Systeme gehen einzig auseinander in ihrem Wirken, wenn wir voraussetzen, daß der Urwähler vorziehen würde, seinen eigenen Verstand bei der Wahl eines Repräsentanten zu brauchen und daß er nur deßhalb einen Andern für sich wählen läßt, weil das Gesetz ihm nicht ein mehr unmittelbares Handeln gestattet. Aber wenn er so fühlt, wenn sein Wille nicht innerhalb der vom Gesetze gesetzten Gränzen bleibt, und er eine unmittelbare Wahl zu treffen wünscht, so kann er das, ungeachtet des Gesetzes. Er hat nur einen Wahlmann zu wählen, der als Anhänger des von ihm vorgezogenen Bewerbers bekannt ist, oder der sich, für diesen Bewerber zu stimmen verpflichtet. In dieser Weise findet in Wirklichkeit die Wahl des Präsidenten der Vereinigten Staaten Statt. Dem Namen nach ist die Wahl mittelbar; die Bevölkerung im ganzen Großen stimmt nicht über den Präsidenten, sie stimmt über Wahlmänner ab, die den Präsidenten wählen. Aber diese Wahlmänner werden jedes Mal unter einer ausdrücklichen Verpflichtung, für einen bestimmten Bewerber zu stimmen, gewählt, niemals stimmt ein Bürger für einen Wahlmann aus Vorliebe für den Mann, er stimmt für den Breckenridge- oder den Linkoln-Wahlzeddel. Es muß erinnert werden, daß die Wahlmänner nicht gewählt werden, in der Absicht das Land zu durchsuchen und die zum Präsidenten oder zum Parlamentsmitglied geeignetste Person zu finden. Man könnte Manches zu Gunsten der Sache sagen, wenn sie so wäre, aber sie ist nicht so, noch wird sie es jemals sein, bis die Menschen im Allgemeinen, mit Plato der Meinung sein werden, daß die, am Passendsten mit der Macht bekleidete Person diejenige ist, welche sie am Ungernsten annimmt. Die Wahlmänner haben ihre Wahl zu treffen, unter denen die sich als Kandidaten angeboten haben und die, welche die Wahlmänner wählen, wissen bereits, welche es sind. Wenn einige politische Bewegung im Lande ist, haben alle Wähler, denen überhaupt daran liegt, abzustimmen, ihren Entschluß gefaßt, welchen von jenen Kandidaten sie gewählt wünschen, und werden darauf allein, bei Abgabe ihrer Stimmen Rücksicht nehmen. Die Anhänger jedes Kandidaten haben ihre Liste von Wahlmännern, alle verpflichtet für jenen Kandidaten zu stimmen, bereits fertig und die einzige Frage, die in der Wirklichkeit an den Urwähler gerichtet wird, ist nur, welche von diesen Listen er unterstützen will.

Der Fall, in welchem die Wahl in zwei Stufen, sich in der Ausübung gut bewährt, ist, wenn die Wahlmänner nicht blos als Wahlmänner gewählt sind, sondern noch andere wichtige Obliegenheiten zu erfüllen haben, wodurch verhindert wird, daß sie einzig als zur Abgabe einer Stimme Abgeordnete

gewählt werden. Von dieser Verbindung von Verhältnissen ist eine andere amerikanische Institution, der Senat der Vereinigten Staaten, ein Beispiel. Diese Versammlung, so zu sagen das Oberhaus des Kongresses, wird angesehn, als nicht das Volk unmittelbar, sondern die Staaten als solche vertretend und als der Wächter des Theils ihrer Rechte, welchen sie nicht aufgegeben haben. Da die innere Unabhängigkeit jedes Staates, durch die Natur einer gleichberechtigten Bundesgenossenschaft, gleich unantastbar ist, wie auch der Umfang und die Wichtigkeit des Staates sein möge, so entsendet Jeder die gleiche Zahl von Mitgliedern (zwei) in den Senat, sei es das kleine Delaware oder der Reichsstaat New-York. Diese Mitglieder werden nicht vom Volke, sondern von den Gesetzgebenden Versammlungen ernannt, die ihrerseits vom Volke jedes Staates gewählt sind. Da aber alle gewöhnlichen Geschäfte einer gesetzgebenden Versammlung, innere Gesetzgebung und Beaufsichtigung der vollziehenden Gewalt, diesen Körperschaften obliegt, so werden sie mehr in Rücksicht auf diese Aufgaben als auf die andere erwählt, und wenn sie die beiden, den Staat im Bundessenat vertretenden Männer ernennen, folgen sie meistens ihrem eigenen Urtheil, nur mit jener allgemeinen Rücksicht auf die allgemeine Meinung, die bei einer demokratischen Regierung immer nothwendig ist. Die so gemachten Wahlen haben sich als ausgezeichnet glückliche bewiesen und sind ersichtlich die besten in den Vereinigten Staaten, indem der Senat unverändert immer aus den ausgezeichnetsten Männern unter allen, im öffentlichen Leben hinlänglich bekannt gewordenen besteht. Nach einem solchen Beispiele kann nicht behauptet werden, daß mittelbare Volkswahl niemals vortheilhaft ist. Unter gewissen Bedingungen ist sie das beste System, das man anwenden kann. Aber diese Bedingungen sind in der Wirklichkeit schwer zu erzielen, ausgenommen in einem Bundesstaate, wie die Vereinigten Staaten, wo die Wahl örtlichen Behörden anvertraut werden kann, deren anderweitige Befugnisse sich auf die wichtigsten Nationalangelegenheiten erstrecken. Die einzigen Körperschaften in ähnlicher Lage, die in England bestehen oder möglicher Weise bestehen könnten, sind die Burgerschaftsvorstände oder andere Behörden, die zu ähnlichen örtlichen Zwecken errichtet worden oder werden. Wenige Personen übrigens würden es für etwelche Verbesserung der englischen parlamentarischen Verfassung halten, wenn die Parlamentsmitglieder der City von London, durch Altersleute und Gemeindrath, und die des Flecken Marylebone ausdrücklich, wie jetzt schon in der Wirklichkeit, von den Kirchspielbehörden der vereinigten Gemeinden. Selbst wenn gegen diese Ortsbehörden weniger einzuwenden wäre, als der Fall ist, sind die Eigenschaften, die sie für beschränkte und Geldsachen betreffende Pflichten des Stadt- oder Gemeindraths befähigen,

keine Bürgschaft für eine besondere Tüchtigkeit, die Befähigungen der Bewerber um einen Parlamentsitz zu vergleichen und zu beurtheilen. Sie würden wahrscheinlich diese Pflicht nicht besser erfüllen, als die Gemeindeeinwohner in direkter Abstimmung; während andererseits, wenn die Befähigung, Parlamentsmitglieder zu erwählen, bei der Ernennung von Kirchspielbehörden, als Stadträthe, in Betracht genommen werden muß, manche zu diesen engbegränzten Pflichtkreisen sehr fähige Personen ausgeschlossen bleiben müßten, wenn auch nur des Bedürfnisses wegen, Leute zu wählen, deren Ansichten über allgemeine Politik, mit denen des sie ernennenden Wählers übereinstimmen. Der rein mittelbare politische Einfluß der Stadträthe hat bereits bedeutend beigetragen, die Gemeindewahlen von ihrem ursprünglichen Zwecke abzuwenden, um sie zu einer Sache der Parteipolitik zu machen. Wenn es zu den Pflichten eines Buchhalters oder Verwalters gehörte, den Arzt seines Herrn zu wählen, würde dieser wahrscheinlich nicht einen bessern Arzt haben, als wenn er ihn selbst wählte, während er bei der Wahl eines Haushofmeisters oder Buchhalters auf diejenigen Leute beschränkt wäre, denen er ihre andern Obliegenheiten ohne zu große Gefahr für seine Gesundheit anvertrauen könnte.

Es erhellt also, daß jeder von indirekter Wahl überhaupt zu erreichende Vortheil, bei direkter Wahl zu erreichen ist, daß die von jener erwarteten Vortheile, welche nicht bei direkten Wahlen zu erreichen sind, gerade eben so gut bei indirekten Wahlen ausbleiben, während die letztere, bedeutende, ihr besonders angehörende Nachtheile hat. Die Thatsache allein, daß sie ein angehängtes überflüssiges Rad in der Maschinerie, ist keine unwichtige Einwendung. Daß sie als Mittel, öffentlichen Geist und politische Einsicht zu bilden, entschieden zurücksteht, ist bereits hervorgehoben: und wenn sie überhaupt einige hervortretende Wirksamkeit hat — das heißt, wenn die Urwähler ihren Wahlmännern in einiger Ausdehnung die Wahl des Parlamentsmitgliedes überlassen — der Urwähler abgehalten wird, sich mit seinem Parlamentsgliede Eins zu fühlen und das Parlamentsmitglied, ein viel weniger lebhaftes Gefühl von Verantwortlichkeit seinem Wahlkreise gegenüber hat. Dazu kommt noch, daß die verhältnißmäßig kleine Zahl von Personen, in deren Händen sich am Ende die Wahl eines Parlamentsmitgliedes befindet, unvermeidlich vermehrte Leichtigkeit zu Umtrieben und zu jeder, nur mit der Lebensstellung des Wahlmannes zu vereinigenden Form von Bestechung bietet. Die Wahlkörperschaft wird in Bezug auf Leichtigkeit zur Bestechung in die Lage der gegenwärtigen kleinen englischen Wahlflecken gerathen. Es würde genügen, eine kleine Zahl von Personen zu gewinnen, um der Wahl sicher zu sein. Sagt man, daß die Wahlmänner denen die sie wählten, verantwortlich blei-

ben, so liegt die Antwort nahe, daß sie, kein öffentliches Amt oder unter dem Auge der Oeffentlichkeit stehende Stellung bekleidend, Nichts bei einer bestochenen Stimmabgabe wagen, außer, woran sie sich wenig kehren werden, ihre Nichtwiederernennung zum Wahlmann; und die hauptsächlichste Schutzwehr würde noch immer in den Strafgesetzen gegen Bestechung zu suchen sein, während die Nichtigkeit dieser Schutzwehr bei kleinen Wahlkörpern, allbekannt ist. Das Uebel wird genau im Verhältniß zur Größe des den Wahlmännern überlassenen Spielraumes stehen. Der einzige Fall, in dem sie Anstand nehmen werden, ihre Abstimmung für ihren persönlichen Vortheil zu benutzen, wird sein, wenn sie gewählt werden, unter einer ausdrücklichen Verpflichtung als rein Abgeordnete um so zu sagen, die Stimmen ihrer Vollmachtgeber in die Wahlurne zu legen. So wie die doppelte Stufe der Wahl einige Wirksamkeit auszuüben beginnt, wird sie eine schlechte Wirkung ausüben. Und das werden wir überall wahr finden, wo der Grundsatz der indirekten Wahl in Anwendung kommt, ausgenommen in Verhältnissen, ähnlich denen, bei der Wahl des Senates der Vereinigten Staaten.

Es ist, soweit England in Betracht kommt, unnöthig, mehr gegen eine Einrichtung zu sagen, die in den Volksüberlieferungen keinerlei Boden hat. Man könnte selbst eine Entschuldigung erwarten, daß so viel über ein politisches Auskunftmittel gesagt ist, das vielleicht in diesem Lande keinen einzigen Anhänger hat. Aber ein, beim ersten Blick so gefallender Gedanke und für welchen so viele frühere Anwendungen in der Geschichte sprechen, könnte vielleicht bei dem allgemeinen Chaos der politischen Meinungen, wieder an die Oberfläche tauchen und bei Gelegenheiten, wo er für manchen Kopf etwas Verlockendes hätte, wieder vorkommen; deßhalb konnte er nicht, auch wenn englische Leser allein in Betracht kämen, gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden.

Zehntes Kapitel.

Von der Art der Abstimmung.

Die wichtigste Frage in Bezug auf die Art der Abstimmung ist die Frage, Heimlichkeit oder Oeffentlichkeit; und wir wollen uns sogleich dieser Frage zuwenden.

Es würde ein großer Fehlgriff sein, die Besprechung auf Sentimentalitäten über Verstecktheit und Feigheit gerathen zu lassen. Geheimniß ist in

manchen Fällen gerechtfertigt, in einigen geboten und es ist nicht Feigheit, Schutz vor mit Ehren zu vermeidenden Uebeln zu suchen. Auch kann vernünftiger Weise nicht behauptet werden, daß keine Fälle denkbar seien, in welchen heimliche Abstimmung der öffentlichen vorzuziehen sei. Aber ich muß bestreiten, daß diese Fälle in Angelegenheiten politischen Charakters, die Regel und nicht die Ausnahme sein sollen.

Der vorliegende Fall ist einer von vielen, in denen, wie ich schon Gelegenheit hatte zu bemerken, der Geist einer Staatseinrichtung, der Eindruck, den sie auf die Gesinnung der Bürger macht, einer der wichtigsten Theile ihrer Wirksamkeit ist. Der Geist der geheimen Abstimmung — die Auslegung desselben, wie sie leicht im Geiste des Wählers Raum gewinnt — ist, das Stimmrecht sei ihm für ihn gegeben, für seinen besondern Brauch und Vortheil und nicht als vom Publikum anvertrautes Gut. Denn wenn es ein Anvertrautes ist, hat das Publikum dann kein Recht an seiner Stimme? kein Recht, seine Abstimmung zu kennen? Daß dieser falsche und verderbliche Eindruck im Publikum vorherrsche, kann nicht wundern, da wir ihm bei Allen begegnen, welche in den letzten Jahren als die vorragendsten Kämpfer der geheimen Abstimmung bekannt sind. Die Lehre wurde nicht so verstanden von ihren ersten Förderern, aber die Wirkung einer Lehre auf die Gesinnung zeigt sich am Besten, nicht an denen, die sie ausgebildet haben, sondern an denen, welche sie ausgebildet hat. Hr. Bright und seine Schule von Demokraten halten sich für sehr betheiligt dabei, daß sie aufrecht halten, das Stimmrecht sei, was sie ein Recht nennen, nicht ein Anvertrautes. Nun bringt aber diese Eine Auffassung, wenn sie in der allgemeinen Gesinnung Wurzel schlägt, einen sittlichen Nachtheil hervor, der all das Gute, das die geheime Abstimmung, bei der höchstmöglichen Schätzung desselben, thun kann, überwiegt. Irgend welcher Art wir auch den Begriff eines Rechts verstehen oder erklären, keine Person kann ein Recht (ausgenommen in dem rein gesetzlichen Sinn) auf Macht über Andere haben: jegliche derartige Macht, die ihr zu besitzen erlaubt ist, ist moralisch, in der vollsten Bedeutung des Wortes ein Anvertrautes. Aber die Ausübung irgend einer politischen Befugniß, sowohl als Wähler wie als Repräsentant, ist Macht über Andere; die da sagen, das Stimmrecht sei nicht ein Anvertrautes, sondern ein Recht, haben wohl kaum die Folgen, zu denen ihre Lehre führt, erwogen. Wenn sie ein Recht ist, wenn sie dem Abstimmenden zu seinem eigenen Besten gehört, aus welchem Grund können wir ihn tadeln, wenn er sie verkauft oder sie gebraucht, sich Jemandem zu empfehlen, dem zu gefallen in seinem Vortheil liegt? Man kann nicht erwarten, daß Jemand ausschließlich das allgemeine Beste zu Rathe zieht, bei dem Gebrauch, den er

von seinem Hause, von seinen Staatspapieren, von irgend Etwas macht, auf das er wirklich ein Recht hat. Das Stimmrecht kommt ihm unzweifelhaft, unter andern Gründen, auch als ein Mittel zu seinem eigenen Schutze zu, aber allein gegen Behandlung, wider welche er gleicher Weise jeden seiner Mitbürger zu schützen verpflichtet ist. Seine Wahlstimme ist nicht ein Ding, an dem er Willkürrecht hat, sie hat nicht mehr mit persönlichen Wünschen zu thun, als der Ausspruch eines Geschwornen. Sie ist durchaus Sache der Pflicht, Jeder ist gehalten, sie entsprechend seiner besten gewissenhaftesten Meinung vom öffentlichen Wohl zu geben. Wer irgend einen andern Begriff davon hat, ist nicht gemacht, das Stimmrecht zu besitzen, und die Wirkung desselben auf ihn, ist, seine Gesinnung zu erniedrigen, nicht zu erheben. Anstatt sein Herz einer gehobenen Vaterlandsliebe, dem politischen Pflichtgefühl zu öffnen, weckt und nährt es in ihm den Hang, eine öffentliche Befugniß, zu seinem eigenen Vortheil, Wohlgefallen oder Eigensinn zu benutzen, dieselben Gefühle und Absichten auf einer andern Stufe, welche einen Despoten und Unterdrücker beseelen. Nun wird ein gewöhnlicher Bürger, in irgend einer öffentlichen Stellung oder dem irgend eine gesellschaftliche Obliegenheit zugefallen ist, sicher in Bezug auf die ihm auferlegte Verpflichtung, genau so denken und fühlen, wie die Gesellschaft bei Uebertragung derselben zu denken und zu fühlen schien. Was die Gesellschaft von ihm zu erwarten scheint, ist ein Maßstab, unter dem er bleiben mag, aber über den er sich nicht erheben wird. Und die Deutung, welche er so gut als gewiß der geheimen Abstimmung geben wird, ist die, daß er nicht verpflichtet ist, seine Stimme mit einiger Rücksicht auf die zu geben, denen nicht erlaubt ist, zu wissen, wie er sie gegeben hat; daß er dagegen sie einfach abgibt, wie es ihm gefällt.

Das ist der entscheidende Grund, weßhalb die Beweismittel, die man vom Gebrauch der geheimen Abstimmung in Klubbs und Privatgesellschaften hernimmt, nicht für ihre Anwendung auf Parlamentswahlen genügen. Ein Klubbmitglied steht wirklich, was der Wähler fälschlich von sich glaubt, unter keiner Verpflichtung, die Wünsche oder Interessen irgend eines Andern zu berücksichtigen. Er erklärt durch seine Abstimmung nichts weiter, als daß er geneigt sei oder nicht, mit einer bestimmten Person in eine engere oder weitere gesellige Verbindung zu treten. Das ist eine Sache, über welche, wie allgemein angenommen wird, er nach eigener Lust oder Neigung zu entscheiden berechtigt ist, und daß er im Stand sei, so zu entscheiden, ohne Händel zu wagen, ist für Jedermann, die durchgefallene Person eingeschlossen, das Beste. Hiezu kommt, die geheime Abstimmung in diesen Fällen unbedentlich zu machen, daß sie nicht zum Lügen verleitet. Die betreffenden Per-

sonen sind von gleichem Stande oder Rang und es würde für unpassend gelten, wenn Einer den Andern mit Fragen über seine Abstimmung drängte. Ganz anders geht es bei Parlamentswahlen und wird wahrscheinlich so bleiben, so lange die gesellschaftlichen Beziehungen bleiben, wegen deren man die geheime Abstimmung wünscht, so lange wie eine Person so weit über der andern steht, um sich berechtigt zu glauben, ihr ihre Abstimmung vorzuschreiben. Und weil das der Fall ist, wird Schweigen oder eine ausweichende Antwort als Beweis gelten, daß das Votum nicht so abgegeben worden, wie man wünschte.

Bei jeder politischen Wahl, selbst bei allgemeinem Stimmrecht (und noch gebieterischer bei beschränktem Stimmrecht) hat der Wähler eine unbedingte moralische Verpflichtung, den allgemeinen Vortheil, nicht seinen eigenen Vortheil im Auge zu haben und seine Stimme nach bestem Urtheile so abzugeben, als er verpflichtet wäre, zu thun, wenn er der einzige Stimmende wäre und von seiner Stimme die Wahl allein abhinge. Dies zugegeben, folgt wenigstens, auf den ersten Blick, daß die Pflicht des Stimmens, gleich jeder andern öffentlichen Pflicht, geübt werden müsse, offen dem Auge und Urtheil des Publikums, von welchem Jeder, nicht nur ein Interesse an der Ausübung, sondern auch eine Berechtigung hat, sich für geschädigt zu halten, wenn sie nicht rechtschaffen und gewissenhaft geübt wird. Unzweifelhaft ist diese, wie jede Regel politischer Moral, nicht unbedingt unverletzlich, sie kann überwogen werden durch zwingende Rücksichten. Aber ihr Gewicht ist so groß, daß die, eine Abweichung erlaubenden Fälle, von einem augenfällig ausnahmsweisen Karakter sein müssen.

Es kann ohne Zweifel geschehen, daß, wenn wir versuchen, durch Oeffentlichkeit den Wähler, dem Publikum gegenüber, für seine Abstimmung verantwortlich zu machen, wir ihn in Wirklichkeit irgend einer mächtigen Person verantwortlich machen, deren Vortheil, dem allgemeinen Vortheil, mehr entgegen ist als der des Wählers sein würde, wenn er, unter dem Schutze der Heimlichkeit, von aller Verantwortlichkeit befreit wäre. Wenn das in einem hohen Grade bei der Mehrzahl der Wähler der Fall ist, dann kann die geheime Abstimmung das kleinere Uebel sein. Wenn die Abstimmenden Sklaven sind, kann Alles geduldet werden, das sie in Stand setzt, das Joch abzuschütteln. Der dringlichste Fall zu Gunsten der geheimen Abstimmung ist, wenn die nachtheilige Macht der Wenigen über die Vielen im Zunehmen begriffen ist. Beim Sinken der römischen Republik sprachen unwidersprechliche Gründe für die geheime Abstimmung. Die Oligarchie ward mit jedem Jahre reicher und tyrannischer, das Volk ärmer und abhängiger, und es ward nothwendig immer

stärkere Schranken, gegen die, das Stimmrecht zu einem reinen Werkzeug in den Händen grundsatzloser aber einflußreicher Männer machenden Mißbräuche zu ziehen. Ebenso wenig kann bezweifelt werden, daß die geheime Abstimmung, so weit sie bestand, in der athenischen Verfassung von gutem Einfluß war. Selbst in dem wenigst unstetigen griechischen Gemeinwesen hätte die Freiheit zeitweilig durch eine mit unrechtlichen Mitteln bewirkte Volksabstimmung vernichtet werden können: und obgleich der athenische Abstimmende nicht abhängig genug war, um durchgehends gezwungen zu werden, hätte er doch bestochen oder eingeschüchtert werden können, durch die gesetzlosen Gewaltthätigkeiten von Rotten, die selbst in Athen unter der reichen und vornehmen Jugend nicht selten waren. Die geheime Abstimmung war in diesen Fällen ein werthvolles Werkzeug der Ordnung und führte zu der Eunomie, durch welche Athen sich unter den Gemeinwesen der alten Welt auszeichnete.

Aber in den vorgeschrittenen Staaten des neuen Europa und insbesondere in England, hat die Macht die Wähler zu nöthigen abgenommen und ist im Abnehmen, und schlechte Wahlen sind weniger zu befürchten, von den, dem Wähler von Seiten Anderer drohenden Einflüssen als von den schlechten Einflüssen und unwürdigen Gesinnungen, die ihm selbst angehören, sei es als Einzelner, sei es als Mitglied einer Klasse. Ihn gegen die erstere sichern, um den Preis, die letztere von jedem Zügel zu befreien, hieße ein kleines und schwindendes Uebel gegen ein großes und wachsendes vertauschen. Ueber diesen Punkt und über die Frage im Allgemeinen, in ihrer Anwendung auf England in der gegenwärtigen Zeit, habe ich mich in einer Flugschrift über Parlamentsreform in Worten ausgesprochen, die ich mir erlaube, hier wiederzugeben, da ich fühle, daß ich keinen bessern Ausdruck fände:

„Vor dreißig Jahren war es noch wahr, daß bei Parlamentswahlen, das Hauptübel gegen das man sich schützen mußte, das war, welchem die geheime Abstimmung abhilft, Zwang durch Grundeigenthümer, Arbeitgeber, Kunden. Gegenwärtig sind, wie ich sehe, die Selbstsucht und die selbstsüchtigen Parteilichkeiten des Wählers selbst, eine Quelle weit größerer Uebel. Ein nichtswürdiges und nachtheilbringendes Votum wird jetzt viel öfter gegeben, wie ich überzeugt bin, im persönlichen Interesse des Wählers, aus Klasseninteressen oder aus einem kleinlichen Gefühl seiner Seele, als aus Furcht vor Gefahr von Andern: Und jenen Einflüssen wird die geheime Abstimmung ihn in Stand setzen sich hinzugeben, frei von jedem Gefühl der Scham oder Verantwortlichkeit.

„Noch vor kurzer Zeit waren die höhern und reichern Klassen im vollständigen Besitz der Regierung. Ihre Macht war die hauptsächliche Beschwerde des Landes. Die Gewohnheit nach dem Geheiß eines Brodherrn oder Guts-

herrn zu stimmen, war so fest begründet, daß schwerlich Etwas im Stande war, sie zu erschüttern, als eine starke Volksbegeisterung, von der man noch selten weiß, daß sie sich für eine schlechte Sache gezeigt. Eine im Gegensatz zu jenen Einflüssen gegebene Stimme war deßhalb im Allgemeinen eine ehrenhafte gesinnungsvolle Stimme, aber jedenfalls und von welchen Beweggründen auch geleitet, eine Stimme gegen das Riesenübel, gegen den erdrückenden Einfluß der Oligarchie. Konnte der Wähler zu jener Zeit in den Stand gesetzt werden, ohne Nachtheil für sich, sein Recht frei zu gebrauchen, wenn auch weder ehrenhaft noch verständig, so wäre es ein großer Gewinn für die Reform gewesen, denn es würde das Joch der damals herrschenden Macht gebrochen haben — der Macht, die Alles was schlecht in den Institutionen und der Verwaltung des Landes war, geschaffen hatte und aufrechthielt — der Macht der Gutsherren und Inhaber der verkommenen Wahlflecken.

„Die geheime Abstimmung ward nicht angenommen, aber der Fortschritt der Zustände hat in dieser Hinsicht die Wirkung der geheimen Abstimmung gethan und thut sie mehr und mehr. Beide, die gesellschaftlichen und die politischen Zustände des Landes, insofern sie diese Frage berühren, haben sich sehr verändert und verändern sich jeden Tag. Jemand muß gegen alle Zeichen der Zeit blind sein, um annehmen zu können, daß die Mittelklassen so unterthänig gegen die höhern oder die arbeitenden Klassen, so abhängig von den höhern und mittlern seien, als sie vor einem Vierteljahrhundert gewesen. Die Ereignisse dieses Vierteljahrhunderts haben nicht nur jede Klasse ihre eigene Gesammtstärke erkennen lassen, sondern auch den Einzelnen einer untern Klasse in die Lage versetzt, Jedem aus der höhern Klasse kühner entgegenzutreten. In einer Mehrheit von Fällen ist die Stimme der Wähler, ob in Opposition, ob in Uebereinstimmung mit den Wünschen ihrer Obern, jetzt nicht die Folge von Nöthigung, welche anzuwenden nicht mehr dieselben Mittel vorhanden sind, sondern der Ausdruck ihrer eigenen persönlichen oder politischen Parteinahme. Die so laut beklagte Zunahme der Bestechung und ihre Ausdehnung auf bisher davon freigebliebene Orte, sind Beweise, daß die örtlichen Einflüsse nicht länger überwiegend sind, daß die Wähler jetzt nach ihrem und nicht mehr nach anderer Leute Gefallen stimmen. In den englischen Grafschaften und kleinern Orten steckt ohne Zweifel noch viel knechtische Abhängigkeit, aber der Zeitgeist ist ihr feindlich und die Macht der Ereignisse strebt dahin, sie beständig zu mindern. Ein guter Pächter darf sich jetzt fühlen, daß er seinem Grundherrn so viel werth ist als der Grundherr ihm, ein beschäftigter Handelsmann darf sich unabhängig von einem einzelnen Kunden fühlen. Bei jeder

Wahl werden die Stimmen mehr und mehr der Wähler eigne Stimmen. Sie haben viel mehr nöthig, in ihrer Gesinnung freier gemacht zu werden als von persönlicher Abhängigkeit. Sie sind nicht länger passive Werkzeuge des Willens anderer Leute, reine Organe, Macht in die Hände einer aufsichtüben-den Oligarchie zu legen. Die Wähler selbst werden die Oligarchie.

„Genau im Verhältniß wie die Stimme des Wählers von seinem eigenen Willen bestimmt wird und nicht von dem einer Körperschaft, die sein Meister ist, wird seine Stellung der eines Parlamentmitgliedes ähnlich und Oeffentlichkeit unumgänglich. So lange als irgend ein Theil des Gemeinwesens unvertreten ist, sind die Gründe der Chartisten gegen geheime Abstimmung bei beschränktem Stimmrecht unangreifbar. Die gegenwärtigen Wähler und die große Masse derer, welche jede wahrscheinliche Reformbill ihnen hinzufügen wird, gehören der Mittelklasse an und haben eben so sehr ein von dem der Arbeiterklassen verschiedenes Klasseninteresse wie die Gutsherrn und großen Fabrikanten. Würde das Stimmrecht auf alle Handwerker ausgedehnt, so würden oder könnten auch diese noch ein, von dem der Arbeiter verschiedenes Klasseninteresse haben. Vorausgesetzt daß es auf alle Männer ausgedehnt würde, vorausgesetzt daß, was früher mit dem fälschlich sogenannten allgemeinen Stimmrecht und jetzt mit dem albernen Namen „Menschheit-Stimmrecht" bezeichnet wird, allgemeines Gesetz würde, so hätten die Wähler doch noch als unterschieden von den Weibern, ein Klasseninteresse. Vorausgesetzt, daß eine, die Weiber besonders angehende Frage vor die Gesetzgebung kommt, als: ob Frauen zur Doktorwürde der Universitäten zugelassen werden sollen, ob die milden Strafen gegen Schurken, die ihre Weiber täglich fast zu Tode schlagen, in wirksamere umgewandelt werden sollen, oder vorausgesetzt, daß Jemand im Parlamente vorschlüge, was in Amerika ein Staat nach dem andern, nicht nur durch ein bloßes Gesetz, sondern durch eine Vorschrift in der verbesserten Verfassung bestimmt hat, daß verheirathete Frauen ein Recht auf ihr eigenes Eigenthum haben sollen: Sind nicht eines Mannes Weib und Töchter berechtigt zu wissen, ob er für oder gegen einen Parlamentskandidaten stimmt, der diese Anträge unterstützen will?

„Man wird natürlich entgegnen, daß alle diese Beweisgründe ihr Gewicht von der Voraussetzung eines ungerechten Zustandes der Stimmberechtigung hernehmen: daß, wenn die Meinung des Nichtwählers wahrscheinlicher Weise den Wähler besser wählen macht, als er, sich selbst überlassen thäte, dann sie fähiger sind als er, Wähler zu sein und das Stimmrecht haben müßten: daß derjenige, dem der Wähler verantwortlich sein soll, selbst Wähler sein müßte

und wenn er es wäre, den Schutz der geheimen Abstimmung haben müßte, ihn zu decken gegen mächtige Personen oder Klassen, denen e. nicht verantwortlich sein soll.

„Dieser Beweisgrund ist scharfsinnig und ich hielt ihn früher für schlagend. Er erscheint mir jetzt ein Scheingrund. Alle die geeignet sind, Einfluß auf Wähler zu üben, sind darum noch nicht selbst fähig, Wähler zu sein. Das letztere ist eine viel größere Macht als das erstere und wer reif sein kann für die geringere politische Befugniß, kann darum noch nicht mit der höhern betraut werden. Die Meinungen und Wünsche der ärmsten rohesten Arbeiter können neben andern Einflüssen, einen sehr nützlichen auf die Gesinnung der Wähler und der Gesetzgeber ausüben und dennoch kann es höchst schädlich sein, ihnen vorwiegenden Einfluß einzuräumen, wenn man sie in ihrem gegenwärtigen geistigen und sittlichen Zustande zum vollen Genuß des Stimmrechts zuläßt. Es ist gerade dieser mittelbare Einfluß derer, die kein Stimmrecht haben, auf diejenigen, die es haben, der, bei seiner allmäligen Zunahme, den Uebergang zu jeder neuen Ausdehnung des Stimmrechts sanfter macht und das Mittel ist, durch das, wenn die Zeit reif ist, die Ausdehnung zu Stande kommt. Aber es gibt noch eine andere und tiefergehende Erwägung, die bei politischen Berechnungen nie außer Acht gelassen werden sollte. Der Satz selbst ist ungegründet, daß Oeffentlichkeit und das Bewußtsein dem Publikum verantwortlich zu sein, keinen Nutzen haben, wenn das Publikum nicht fähig ist, ein gesundes Urtheil zu bilden. Es ist eine sehr oberflächliche Anschauung von der Nützlichkeit der öffentlichen Meinung, anzunehmen, daß sie nur dann nütze, wenn es ihr gelingt, eine knechtische Uebereinstimmung mit ihr zu erzwingen. Unter den Augen Anderer dazustehen — sich zu vertheidigen zu haben gegen Andere — ist für Niemand wichtiger als für diejenigen, die in Opposition mit den Meinungen Anderer handeln, denn es nöthigt sie, auf eigenem festen Boden zu stehen. Nichts hat einen so stärkenden Einfluß als Kampf gegen Druck. Niemand wird, es sei denn unter der vorübergehenden Gewalt leidenschaftlicher Aufregung, Etwas thun, wofür er starken Tadel zu erfahren erwartet, außer nach einem selbstständigen, vorher überlegten, festen Entschlusse, was immer ein Beweis nachdenkenden besonnenen Karakters ist und, ausgenommen bei einem grundschlechten Menschen, im Allgemeinen aus aufrichtigen und starken persönlichen Ueberzeugungen entspringt. Selbst die reine Thatsache, Rechenschaft von seinem Benehmen ablegen zu müssen, ist ein mächtiger Antrieb, ein Benehmen einzuhalten, von dem man zuletzt eine anständige Rechenschaft ablegen kann. Meint Jemand, daß die Verpflichtung den Anstand zu wahren, nicht eine sehr starke Schranke gegen den Mißbrauch

der Macht sei, so hat er nie seine Aufmerksamkeit auf das Trachten derer gelenkt, die sich nicht unter der Verpflichtung fühlen, diese Rückhaltung zu beobachten. Oeffentlichkeit ist unschätzbar, selbst wenn sie nicht mehr thut, als das zu verhüten, was mit keiner Aussicht auf Billigung vertheidigt werden kann, als Ueberlegung abzunöthigen und Jedermann zu zwingen, sich, bevor er handelt, zu besinnen, was er sagen wolle, wenn er für sein Thun zur Rechenschaft gezogen würde.

„Aber (kann man sagen) wenn nicht jetzt, zum Wenigsten später, wenn allen Männern und Frauen gestattet ist, entsprechend ihrer Befähigung, zu stimmen, dann kann nicht länger Gefahr von Klassengesetzgebung sein, dann können die Wähler, weil sie die Nation sind, nicht länger ein Interesse neben dem allgemeinen Interesse haben: selbst wenn noch Einzelne nach Privat- oder Standes-Antrieben stimmen, wird die Mehrheit nicht solche Antriebe kennen; und weil dann keine Nichtwähler da sind, denen sie verantwortlich zu sein haben, wird die Wirkung der geheimen Abstimmung, keine andern als die Sondereinflüsse ausschließend, durchaus wohlthätig wirken.

„Auch hierin stimme ich nicht bei. Ich kann mir nicht denken daß, selbst wenn das Volk zum allgemeinen Stimmrecht befähigt und zugelassen ist, die geheime Abstimmung wünschenswerth sein würde. Zuerst, weil unter solchen Umständen nicht anzunehmen, daß sie nöthig wäre. Laß uns nur den Zustand der Dinge, den die Annahme voraussetzt, in's Auge fassen: Das ganze Volk erzogen und jedes erwachsene menschliche Wesen im Besitz des Stimmrechts. Selbst wenn nur ein kleiner Bruchtheil, Wähler, und die Mehrheit des Volkes, wie jetzt, beinahe ganz unerzogen, ist die öffentliche Meinung, wie Jeder sieht daß sie es bereits ist, schließlich die herrschende Macht; es ist eine Einbildung vorauszusetzen, daß über die Glieder eines Gemeinwesens, die alle lesen und stimmen können, gegen ihre eigene, überhaupt immer schwer abzulegende Neigung, irgend eine Macht durch Gutsherrn geübt werden könne. Aber obgleich dann der Schutz des Geheimnisses unnöthig wäre, würde die Kontrole der Oeffentlichkeit so nöthig wie sonst sein. Die allgemeine Menschenbeobachtung müßte sehr täuschen, wenn die reine Thatsache, zum Gemeinwesen zu gehören und sich dem Publikum im Großen gegenüber nicht im ausgesprochenen Widerstreit der Interessen befinden, genug sei, die Erfüllung einer öffentlichen Pflicht zu sichern, ohne der öffentlichen Meinung unserer Mitmenschen weder als Sporn noch als Zügel zu bedürfen. Eines Menschen besonderer Antheil am öffentlichen Interesse, wenn er auch kein ihn nach der entgegengesetzten Seite ziehendes Privatinteresse hat, wird, als allgemeine Regel, ungenügend gefunden werden, ihn ohne andere äußere Antriebe, seine öffentliche Pflicht thun

zu lassen. Auch kann nicht zugegeben werden, daß wenn Alle Stimmen hätten, sie ihre Stimmen im Geheimen so uneigennützig abgeben würden als öffentlich. Bei näherer Prüfung wird sich ergeben, daß der Satz, die Wähler könnten, wenn sie das ganze Gemeinwesen bildeten, kein Interesse haben, gegen das Wohl des Gemeinwesens zu stimmen, schöner klingt als er wahr ist. Obgleich das Gemeinwesen (wie der Wortsinn besagt) kein anderes Interesse als das Gesammtinteresse haben kann, können ein oder mehrere Mitglieder desselben es haben. Eines Menschen Interesse ist, woran er Interesse nimmt. Jedermann hat so viel Interesse, als er Gefühle, Neigungen oder Abneigungen, selbstsüchtiger oder besserer Art hat. Man kann nicht sagen, daß Eins derselben, für sich genommen, „sein Interesse" ausmache, je nachdem er eine Klasse seiner Interessen der andern vorzieht, ist er ein schlechter oder guter Mensch. Ein im Hause tyrannischer Mensch wird geneigt sein, mit der Tyrannei zu sympathisiren (wenn sie nicht gegen ihn ausgeübt wird), er wird fast gewiß, nicht mit Widerstand gegen Tyrannei sympathisiren. Ein neidischer Mensch wird gegen Aristides stimmen, weil er der Gerechte genannt wird. Ein selbstsüchtiger Mensch wird selbst einen geringfügigen persönlichen Vortheil, seinem Antheil am allgemeinen Nutzen, den das Land aus einem guten Gesetze zöge, vorziehen, weil nur ihn allein angehende Interessen diejenigen sind, bei welchen er, vermöge seiner gewohnten Gefühlsweise, stehen bleibt und die er am Besten zu würdigen versteht. Eine große Anzahl Wähler wird sich bei der Frage, was vorzuziehen sei, von zwei Arten Rücksichten bestimmen lassen, von Privatrücksichten und von öffentlichen. Die Letztern sind die alleinigen, die der Wähler gern eingestehn wird. Die bessere Seite ihres Karakters ist die, welche Leute bemüht sind, selbst denen zu zeigen, die nicht besser sind, als sie. Eigennütziger oder unwürdiger Abstimmungen, für Gewinn, aus Bosheit, aus Gereiztheit, aus persönlicher Eifersucht oder selbst für Interessen und Vorurtheile einer Klasse oder Sekte, werden die Menschen sich viel leichter insgeheim, als öffentlich schuldig machen. Und es kommen Fälle vor — sie können häufiger werden — in denen der einzige Zügel für eine Mehrheit von Schurken, in ihrer unwillkürlichen Achtung vor der Meinung einer rechtschaffenen Minorität besteht. In solchem Falle, wie dem der, Bezahlung ihrer Staatsschulden verweigernden Staaten in Nordamerika, sollte da nicht die Scheu, einem ehrlichen Manne in's Angesicht zu sehen, den grundsatzlosen Abstimmenden etwas zurückhalten? Weil all' dies Gute durch die geheime Abstimmung, selbst unter den ihr günstigsten Umständen geopfert wird, so sind viel dringendere Umstände, als bisher für seine Nothwendigkeit

nachgewiesen sind (und diese Umstände werden fortwährend noch günstiger), erforderlich, um seine Annahme wünschenswerth zu machen." *)

Ueber die andern, zur Weise der Abstimmung gehörenden Punkte, die noch zu betrachten sind, ist es nicht nothwendig, so viele Worte zu machen. Das System der persönlichen Abstimmung, wie es Hr. Hare organisirt hat, macht den Gebrauch von Wahlzeddeln nothwendig. Aber es scheint mir unumgänglich, daß der Wahlzettel unterschrieben werde an einem öffentlichen Wahlplatze, oder, wenn kein solcher passender Ort vorhanden, in einer Jedermann zugänglichen Schreibstube in Gegenwart eines verantwortlichen Beamten. Den vorgekommenen Vorschlag, die Unterzeichnung der Wahlzettel in des Wählers Wohnung zu gestatten und sie mit der Post einsenden oder von einem Beamten abholen zu lassen, betrachte ich als gefährlich. Die Handlung würde vollzogen in Abwesenheit aller heilsamen und in Gegenwart aller verderblichen Einflüsse. Der Bestecher kann im Schutze der Verborgenheit, mit eigenen Augen, seinen Kauf vollzogen sehen und der Einschüchterer kann den abgezwungenen Gehorsam auf der Stelle unwiderruflich gemacht sehen: während ausgeschlossen wird, das wohlthätige Gegengewicht der Gegenwart Vieler, die des Wählers wahre Gesinnung kennen, und der ermuthigende Einfluß des Mitgefühls der eigenen Partei- und Meinungsgenossen.**)

*) (Gedanken über Parlamentsreform) Thougs on Parlamentary Reform 2 edit. Seite 32—36.

**) „Jenes Auskunftsmittel ist empfohlen sowohl um Kosten zu sparen als um die Stimmen von Wählern zu erhalten, die sonst nicht stimmen und welche von den Vertheidigern des Vorschlages als besonders werthvolle Wähler betrachtet werden. Der Plan ist bei der Wahl der Armenaufseher zur Ausübung gekommen und sein Erfolg bei dieser Gelegenheit wird zu Gunsten seiner Anwendung auf den viel wichtigeren Fall der Wahl eines Mitgliedes der Gesetzgebung angerufen. Aber die beiden Fälle scheinen mir gerade in dem Punkte, von dem die gute Wirkung des Vorschlages abhängt, verschieden. Bei einer örtlichen Wahl für ein besonderes Verwaltungsgeschäft, das hauptsächlich in der Vertheilung öffentlicher Gelder besteht, kommt es darauf an zu verhüten, daß die Wahl ausschließlich in den Händen der, sich thätig darum Bekümmernden bleibe Denn da das, sich an die Wahl knüpfende öffentliche Interesse beschränkter Art und in den meisten Fällen nicht sehr lebhaft, so ist die Neigung, sich mit der Sache zu beschäftigen, großentheils auf Personen beschränkt, die aus ihrer Thätigkeit einigen Privatvortheil hoffen; dadurch kann es sehr wünschenswerth sein, die Betheiligung andern Leuten so wenig lästig als möglich zu machen, wenn auch nur um diese Privatinteressen zu beseitigen. Aber wenn die Sache, um die es sich handelt, die große Angelegenheit der Nationalregierung ist, an welcher Jeder Interesse nehmen soll, der sich noch um irgend Etwas

Die Wahlorte sollten so zahlreich sein, daß sie von jedem Wähler leicht zu erreichen und unter keinem Vorwand sollte geduldet werden, daß der Wahlbewerber Reisekosten ersetze. Nur die nicht gehen können und diese nur auf ärztliche Bescheinigung, sollten berechtigt sein, Fahrgelegenheit auf Kosten des Staates oder der Oertlichkeit zu begehren. Wahlbühne, Wahlschreiber und die ganze nothwendige Wahlmaschinerie müßten auf öffentliche Kosten geschehen. Der Bewerber dürfte nicht nur nicht in Anspruch genommen, sondern nicht einmal Erlaubniß haben, irgend andere als beschränkte geringe Ausgaben für seine Wahl zu zahlen. Herr Hare hält wünschenswerth, daß fünfzig Pfund Sterling von jedem verlangt werden sollen, der seinen Namen auf die Liste der Kandidaten setzt, um dadurch Personen, die keine Aussicht auf Erwählung haben und keine ernstliche Absicht, sich darum Mühe zu geben, abzuhalten aus Leichtfertigkeit und aus Lust genannt zu werden, unter den Bewerbern aufzutreten, wodurch möglicher Weise einige Stimmen, die für die Wahl eines wichtigen Bewerbers nothwendig gewesen wären, zersplittert werden. Es gibt eine Ausgabe, welche ein Bewerber oder seine Freunde nicht umgehen kann und welche man dem Publikum nicht zumuthen kann, für Jeden zu bezahlen, dem es gefiele sie von ihm zu verlangen, das sind die Kosten für Anzeigen, Anschläge und Rundschreiben, um die Ansprüche des Bewerbers den Wählern bekannt zu machen. Für alle nöthigen derartigen Kosten sollten die von Hrn. Hare vorgeschlagenen 50 Pfund, wenn gestattet wird sie für jene Zwecke (es können erforderlichen Falls 100 Pf. sein) auszusetzen, hinreichen. Wenn die Freunde des Wahlkandidaten Ausgaben für Komite's und Stimmberechtigung machen wollen, so gibt es kein Mittel, sie daran zu hindern; aber solche Ausgaben sollten, wenn sie aus der Kandidaten eigener Tasche kommen, ungesetzlich und strafbar sein, sowie sie die deponirten 50 LSt. (oder 100 LSt.)

---

außer sich kümmert oder der wenigstens für sich selbst mit Einsicht sorgt, da kommt es vielmehr darauf an, die, denen die Sache gleichgültig ist, vom Stimmen abzuhalten, als sie durch irgend andere Mittel als die Erweckung ihres schläfrigen Sinnes zum Stimmen zu bringen. Der Wähler, dem nicht so viel an der Wahl liegt, daß er zur Wahl geht, ist gerade der Mann, der, wenn er ohne diese kleine Mühe stimmen kann, seine Stimme dem Ersten Besten, der ihn darum bittet, oder aus dem geringsten nichtigsten Beweggrunde geben wird. Ein Mann, dem nicht daran liegt, ob er stimme, wird sich leicht noch weniger darum kümmern, für wen er stimmt, und wer so gesinnt ist, hat überhaupt kein moralisches Recht zu stimmen; denn wenn er stimmt, gilt eine Stimme die nicht der Ausdruck einer Ueberzeugung ist, gerade so viel und trägt eben so viel zur Entscheidung bei, wie eine Stimme, welche das Ergebniß des Nachdenkens und der Zweck eines ganzen Lebens ist.“ Gedanken über Parlamentsreform, S. 39.

übersteigen. So wie Aussicht wäre, die Meinung wolle nicht mehr den Umtrieben Vorschub leisten, könnte von jedem Mitglied, sobald es seinen Sitz einnimmt, eine Erklärung auf Eid oder Ehrenwort gefordert werden, daß er in Bezug auf seine Wahl, unmittelbar oder mittelbar, an Geld oder Geldeswerth nicht mehr als jene 50 LSt. ausgegeben oder ausgeben würde; erwiese sich die Versicherung falsch oder würde das Versprechen gebrochen, so träten die Strafen des Meineids ein. Es ist wahrscheinlich, daß solche Strafen, die den Ernst der Gesetzgebung zeigten, auch der Meinung dieselbe Richtung gäben, daß sie nicht mehr dieses schwere Verbrechen gegen die Gesellschaft, als einen kleinen nachzusehenden Fehltritt betrachte. Wenn erst diese Wirkung erzielt wäre, brauchte man nicht zu zweifeln, daß die Erklärung auf Eid oder Ehre als bindend betrachtet würde.*) Die Meinung duldet eine unwahre Ableh-

---

*) Mehrere der Zeugen vor dem Ausschusse des Hauses der Gemeinen 1860 über die Akte zur Verhütung von Bestechungsumtrieben, von denen Manche große praktische Erfahrung in Wahlangelegenheiten hatten, sprachen sich über den Grundsatz von Mitgliedern des Parlaments (entweder unbedingt oder als Hülfsmittel) eine Erklärung zu verlangen, günstig aus und waren der Meinung, er werde, von Strafbestimmungen unterstützt, in hohem Grade wirksam sein. (Evidence pp. 46, 54—57, 67, 123, 198—202, 208). Der Vorsitzende der Commission in der Wakefield-Untersuchung sagte (freilich in Bezug auf einen andern Vorschlag): „Sehen sie, daß es der Gesetzgebung mit der Sache Ernst ist, so wird die Maschinerie wirken.... Ich bin ganz überzeugt, daß wenn ein persönlicher Makel daran klebte, der Bestechung überführt zu sein, das der öffentlichen Meinung eine andere Richtung geben würde (pp. 26 und 32). Ein ausgezeichnetes Mitglied des Ausschusses (und des jetzigen Ministeriums) schien es sehr bedenklich zu halten, die Strafen des Meineids, auf einen reinen Gelobungseid, der doch von einem Versicherungseide verschieden sei, zu setzen, aber man erinnerte ihn, daß der Zeugeneid vor einem Gerichtshofe auch nur ein Gelobungseid sei und die Einrede (daß das Zeugenversprechen sich auf eine sofort geschehende Handlung beziehe, während das des Parlamentmitgliedes ein Versprechen für alle Zeiten wäre) würde nur passen, wenn der Schwörende die eingegangene Verpflichtung vergessen könnte oder möglicher Weise unabsichtlich verletzen, Fälle die bei einem Falle wie dem vorliegenden nicht in Frage kommen.

Eine mehr wesentliche Schwierigkeit ist, daß eine von den Wahlausgaben sehr häufig angenommene Form, die der Unterzeichnungen für wohlthätige oder andere örtliche Zwecke ist und es würde als eine harte Maßnahme erscheinen, einem Parlamentsmitgliede zu verbieten, in seinem Wahlorte Geld für wohlthätige Zwecke auszugeben. Wenn solche Zeichnungen in gutem Glauben geschehen, so ist die daraus fließende Beliebtheit ein Vortheil, den man sehr reichen Leuten kaum entziehen kann. Aber der größte Theil des Uebels liegt in der Thatsache, daß solche Geldbeiträge zur Bestechung

nung, wenn sie bereits die abgelehnte Sache duldet. Das ist bekannter Maßen der Fall in Bezug auf Wahlbestechung. Es ist bis jetzt noch niemals von englischen Staatsmännern ein wirklicher ernstlicher Versuch gemacht, Bestechung zu verhüten und zwar weil kein ernstliches Verlangen bestand, daß Wahlen nicht kostspielig sein sollten. Ihre Kostspieligkeit ist ein Vortheil für die, welche die Ausgabe tragen können, und schließt eine Menge von Mitbewerbern aus; man bevorzugt Alles, das sonst nachtheilig ist, wenn es eine konservative Tendenz hat, wenn es den Zutritt zum Parlament auf reiche Leute beschränkt. Das ist bei unsern Gesetzgebern beider politischer Parteien ein eingewurzeltes Gefühl und ist beinahe der einzige Punkt, in welchem ich sie wirklich für schlechtgesinnt halte. Es kümmert sie verhältnißmäßig wenig, wer stimmt, so lange sie sich sicher fühlen, daß nur für Personen ihres Standes gestimmt werden kann. Sie wissen, daß sie sich auf das Zusammengehörigkeitsgefühl jedes ihrer Standesgenossen mit dem andern verlassen können, während man sich noch sicherer auf die Gefügigkeit der reichen Emporkömmlinge, die an die Pforten der Aristokratie klopfen, verlassen kann, so daß nichts wahrhaft Feindliches gegen die Klasseninteressen und Gefühle der Reichen unter dem ausgedehntesten Stimmrecht zu befürchten ist, so lange man verhüten kann, daß der Demokratie angehörende Stimmen ins Parlament kommen. Aber selbst von ihrem eigenen Standpunkte ist es eine erbärmliche Politik, ein Uebel durch das andere aufzuheben, anstatt Gutes mit Gutem zu vereinigen. Man sollte vielmehr dahin streben, die besten Männer beider Gesellschaftsklassen in einen Verband zusammenzubringen, der sie dahin veranlaßte, ihre Standesvorurtheile bei Seite zu legen und gemeinsam den vom allgemeinen Interesse vorbezeichneten Weg zu gehen, anstatt zuzugeben, daß sich die Klassengefühle der „Vielen" in den Wahlkreisen ungezügelt gehen lassen, aber sich dem Hinderniß fügen müssen, durch Personen wirken zu müssen, die von dem Klassengefühl der „Wenigen" beherrscht sind.

Es gibt schwerlich eine Weise, durch welche politische Institutionen mora-

---

verwandt werden, unter dem wohltönenden Titel, des Mitgliedes Interessen aufrechtzuhalten. Zum Schutze dagegen müßte es einen Theil von dem Gelöbniß des Mitgliedes ausmachen, daß alle von ihm im Orte oder für zum Ort gehörende Angelegenheiten oder an Einwohner desselben gezahlten Summen (ausgenommen etwa seine eigenen Gasthofausgaben) durch die Hand des Wahl-Auditors gehen sollten und von demselben (nicht durch das Mitglied oder seine Freunde) zu dem angegebenen Zwecke verwandt werden.

Der Grundsatz, daß alle gesetzlichen Ausgaben der Wahl nicht von dem Bewerber, sondern von dem Wahlkreise getragen werden sollen, ward von zwei der besten Zeugen vertheidigt (pp. 20, 65—70, 277).

lich verderblicher werden, d. h. größere Uebel durch ihren Geist wirken, als wenn politische Befugnisse sich als eine zu übertragende Gunst darstellen, als eine Sache, um welche der Beauftragte für sich bittet und sogar bezahlt, als ob es ihm zu seinem pecuniären Vortheil übertragen werde. Der Mensch bezahlt nicht gern eine große Summe für die Erlaubniß, eine mühsame Pflicht zu erfüllen. Plato hatte eine viel richtigere Ansicht von den Bedingungen einer guten Regierung als er behauptete, daß die Personen, die man erlesen müße, um ihnen politische Macht zu übertragen, solche sein, die am Meisten dagegen wären und daß der einzige Beweggrund auf den man sich verlassen könne, um die fähigsten Leute dazuzubringen, die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen, die Furcht sei, von schlechten Menschen regiert zu werden. Was muß ein Wähler denken, wenn er drei oder vier Herrn, von denen Keiner bisher dafür bekannt war, sein Geld für uneigennützige Wohlthätigkeit wegzuwerfen, wetteifern sieht in den Summen, die sie zahlen, um hinter ihrem Namen, **M. P.** zu setzen? Ist es wahrscheinlich, daß erglau ben wird, daß sie für seinen Vortheil, alle diese Kosten tragen? Und wenn er eine unschmeichelhafte Meinung von ihrem Antheil an der Sache hegt, welche moralische Verpflichtung wird er wahrscheinlicher Weise in Bezug auf seinen Antheil fühlen? Politiker lieben, es als den Traum eines Schwärmers zu behandeln, daß der Wahlkörper jemals rein vor Bestechung sei: wahr genug, bis sie sich entschließen, es selbst zu sein: denn die Wähler richten ihre moralische Stimmung nach den Bewerbern. So lange das gewählte Parlamentsmitglied, in einer oder der andern Gestalt, für seinen Sitz bezahlt, werden alle Bestrebungen das Wahlgeschäft zu etwas anderm als einem, auf allen Seiten, eigennützigen Handel zu machen, umsonst sein. „So lange der Wahlkandidat selbst und der Brauch der Welt, das Amt eines Parlamentsmitgliedes weniger als eine zu erfüllende Pflicht, denn als eine nachgesuchte persönliche Gunst betrachtet, wird es keiner Bemühung gelingen, einem gewöhnlichen Wähler das Gefühl einzupflanzen, daß auch die Wahl eines Parlamentsmitgliedes eine Sache der Pflicht sei und daß ihm nicht freistehe, bei seiner Abstimmung auf irgend etwas Anderes als persönliche Befähigung zu blicken."

Derselbe Grundsatz, der verlangt, daß keinerlei Geldzahlung für Wahlzwecke von Seiten der gewählten Person weder verlangt noch geduldet werde, heischt auch eine andere Folgerung in anscheinend entgegengesetzter Richtung, allein wirklich auf denselben Zweck zielend. Er verbietet die Bezahlung der Parlamentsmitglieder, welche oft als ein Mittel, das Parlament, Personen von jedem Stande und Vermögensverhältnissen zugänglich zu machen, vorgeschlagen wird. Wenn, wie in einigen unserer Kolonien, man nicht leicht geeignete Per-

sönlichkeiten auftreiben kann, denen es möglich ist, unentgeltliche Beschäftigungen zu übernehmen, so soll die Zahlung eine Entschädigung für Zeitverlust und Kosten, kein Gehalt sein. Die größere Freiheit in der Auswahl, welche eine Gehaltzahlung gewähren soll, ist ein trügerischer Vortheil. Keine Geldvergütung, welche man auch an diese Stellung knüpfen möge, wird diejenigen anziehen, die einem andern einträglichen Berufe, mit Aussicht auf Erfolg darin, ernstlich nachgehen. Die Beschäftigung eines Parlamentsmitgliedes würde daher eine Beschäftigung für sich werden, betrieben wie andere Berufe, vornehmlich mit Rücksicht auf Geldeinkommen, unter dem demoralisirenden Einflusse einer wesentlich ungewissen Beschäftigung. Sie würde das Ziel der Wünsche für Abenteurer niedern Ranges werden und 658 Personen in Besitz, mit zehn- oder zwanzigmal mehr Harrenden, würden unaufhörlich wetteifern, die stimmenden Wähler zu behalten, oder zu gewinnen, durch Versprechen aller anständigen und unanständigen, möglichen und unmöglichen Dinge und sich einer den andern im Schmeicheln der niedrigsten Gefühle und der roheste Vorurtheile des gemeinsten Theils der Menge überbieten. Die Steigerung zwischen Kleon und dem Wursthändler in Aristophanes ist ein treffendes Spottbild, dessen was dann fortwährend geschehen würde. Eine derartige Maßregel wäre ein immerwährendes Zugpflaster auf die übelsten Stellen der menschlichen Natur gelegt; und hieße 658 Preise für den erfolgreichsten Schmeichler, den geschicktesten Verführer einer Körperschaft seiner Landsleute auszusetzen. Unter keinem Despotismus hat es eine so wohlbestellte Saat für eine reiche Erndte nichtswürdiger Schmeichelei gegeben*). Wenn auf Grund hervorragender Eigenschaften (wie zufällig einmal der Fall sein kann) wünschenswerth wird, daß ein Mann, welcher gänzlich ohne unabhängiges Einkommen durch Grundeigenthum, Handel oder Gewerbe ist, ins Parlament komme, um Dienste zu

*) Hr. Lorimer bemerkt, wenn man klingende Beweggründe schafft für Personen der untersten Volksklasse, sich den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen, würde Demagogenthum förmlich zu einem Beruf gemacht. Nichts ist mehr zu meiden, als daß man es zum Privatinteresse thätiger Personen macht, die Staatsverfassung in die Richtung ihres natürlichen Verderbens zu drängen, Alles was man bis jetzt von einer, der eignen Schwäche überlassnen Menge oder Person gesehen, kann nur einen schwachen Begriff davon geben, was aus diesen Schwächen wird, wenn tausend Schmeichler mit ihnen ihr Spiel treiben. Wenn es 658 Stellen von sicherm, wenn auch geringen Gehalt dadurch zu verdienen sind, daß man der Menge einredet, Unwissenheit sei eben so viel werth, als Kenntniß und noch besser, ist Zehn gegen Eins zu wetten, daß sie die Lehre glauben und nach ihr handeln werden. (Siehe den Artikel in Fraser's Magazine April 1859 betitelt: Neuere Schriften über Reform).

leisten, die keine andere zu erlangende Persönlichkeit eben so gut leisten kann, so hat man das Mittel öffentlicher Zeichnungen, er kann während er im Parlamente sitzt, eben so gut wie Andrew Marvel aus Beiträgen seiner Wähler erhalten werden. Gegen dieses Auskunftsmittel ist Nichts einzuwenden, denn solche Ehre wird niemals der reinen Gefügigkeit in Volkslaunen gezollt werden. Keinem Verein von Leuten liegt so viel an dem Unterschiede des einen Schmeichlers von dem andern, daß er so weit gehen wird, sich für seinen Unterhalt in Kosten zu setzen, um gerade die Schmeicheleien dieses besondern Individuum's zu genießen. Solche Unterstützung kann nur aus Rücksicht auf in die Augen fallende, Eindruck machende persönliche Eigenschaften vorkommen, die, obgleich kein unbedingter Beweis von Befähigung zu einem Vertreter der Nation, doch für die Vermuthung sprechen, und jedenfalls, einige Bürgschaft für den Besitz eines unabhängigen Meinens und Wollens bieten.

Elftes Kapitel.

Ueber die Dauer der Parlamente.

Nach einem wie langen Zeitraum sollen Parlamentsmitglieder sich einer Neuwahl unterziehen? Die betreffenden Grundsätze sind sehr klar, die Schwierigkeit liegt in ihrer Anwendung. Einerseits soll das Mitglied seinen Sitz nicht so lange innehaben, um ihn seine Verantwortlichkeit vergessen, seine Pflichten leicht nehmen, sie mit Rücksicht auf seine persönlichen Vortheile erfüllen oder jene freien und öffentlichen Zusammenkünfte mit seinen Wählern vergessen zu machen, welche, mag er mit den Wählern gleicher oder verschiedener Meinung sein, einer der Vorzüge der Repräsentativregierung sind. Auf der andern Seite soll das Parlamentmitglied eine so lange Amtszeit vor sich haben, daß sie ihn in Stand setzt, nicht nach Einer Handlung, sondern nach seiner Handlungsweise beurtheilt zu werden. Es ist wichtig, daß er die größte persönliche Meinungs- und Handlungsfreiheit habe, die mit der zu einer freien Regierung nothwendigen Aufsicht durch das Volk zu vereinigen ist und zu diesem Zweck muß die Aufsicht in der jedenfalls besten Weise geübt werden, nämlich, nachdem ihm gehörig Zeit gelassen, alle Eigenschaften, die er besitzt, zu zeigen und zu beweisen, daß er sich auf einem andern Wege, als dem, daß er ein gehorsamer Befolger und Vertreter ihrer Meinungen ist, in den Augen seiner Wähler zu einem wünschenswerthen, Vertrauen verdienenden Vertreter macht. Es ist unmöglich, durch irgend eine allgemeine Regel die Grenzlinie zwischen diesen Grundsätzen zu ziehen. Wo die demokratische Macht in der Verfassung

schwach und überpassiv ist und der Aufmunterung bedarf, wo der Vertreter, wie er seine Wähler verläßt, sofort in einen höfischen und aristokratischen Dunstkreis tritt, dessen sämmtliche Einflüsse dahin gehen, seine Laufbahn von der volksthümlichen abzulenken, seine etwa mitgebrachten demokratischen Gesinnungen herabzustimmen, ihn die Wünsche derer, die ihn erwählt haben, vergessen und gegen ihre Interessen kühler zu machen: da ist die Verpflichtung einer häufigeren Rückkehr zu ihnen, um seine Vollmacht erneuern zu lassen, nothwendig um seine Stimmung und seinen Karakter auf der rechten Bahn zu erhalten. Selbst drei Jahre sind, unter solchen Umständen, ein fast zu langer Zeitraum und jeder längere Zeitraum ist durchaus unzulässig. Wo im Gegentheil, die Demokratie überwiegende Macht besitzt und, noch im Wachsen begriffen, in ihrer Wirksamkeit mehr gemäßigt, als zu übermäßiger Thätigkeit ermuthigt zu werden bedarf, wo unbegrenzte Oeffentlichkeit und eine immer gegenwärtige Zeitungspresse, dem Volksvertreter die Gewißheit geben, daß jede seiner Handlungen von den Wählern sofort gekannt, besprochen und gerichtet wird und er beständig in ihrer Werthschätzung an Grund verliert oder gewinnt — während zugleich durch dieselbe Vermittlung, der Einfluß ihrer Stimmungen und andere demokratische Einflüsse beständig in seinem Geiste lebendig und thätig erhalten werden, — da würden weniger als fünf Jahre kaum ein, zur Vorbeugung furchtsamer Unterwürfigkeit genügender Zeitraum sein. Der Wechsel, der in Bezug auf alle diese Zustände in der englischen Politik Statt gefunden, erklärt, wie einjährige Parlamente, welche vor vierzig Jahren der erste Glaubensartikel vorgeschrittner Reformer waren, gegenwärtig so wenig begehrt und besprochen werden. Es verdient Beachtung, daß, ob der Zeitraum lang oder kurz, die Mitglieder während des letzten Jahres sich in der Stellung befinden, in der sie sich fortwährend befinden würden, wenn die Parlamente einjährig wären: so daß, wenn der Zeitraum sehr kurz ist, in der Wirklichkeit die Parlamente, während eines großen Theils ihrer Dauer, jährliche sein würden. Wie jetzt die Dinge stehen, ist es kaum der Mühe werth für irgend einen, möglicher Weise zu erzielenden Nutzen, die allerdings unnöthig lange Periode von sieben Jahren zu ändern, besonders da die beständig drohende Möglichkeit einer frühern Auflösung, die Gründe, gut mit seinen Wählern zu stehen, dem Vertreter beständig gegenwärtig hält.

Welcher Zeitraum sich nun auch für die Dauer der Vollmacht am Meisten empfehlen mag, kann es natürlich erscheinen, daß das einzelne Mitglied seinen Sitz bis zum Ablauf dieser Zeit, vom Tage der Wahl an gerechnet, behalte und daß keine vollständige Erneuerung des Hauses Statt habe. Man kann Viel für dies System sagen, wenn irgend ein praktischer Zweck es empfiehlt.

Aber es wird von viel stärkeren Gründen als zu seiner Unterstützung beigebracht werden können, verdammt. Einer ist, daß man kein Mittel hätte, rasch eine Majorität, die eine, der Nation Anstoß gebende Laufbahn verfolgt hätte, los zu werden. Die Gewißheit allgemeiner Wahlen nach einem begränzten, oftmals nah an seinem Ende stehenden Zeitraum und die Möglichkeit derselben zu jeder Zeit, wann der Minister sie, entweder zu seinem eigenen Besten oder in der Meinung, daß es ihn im Lande volksthümlich mache, wünscht, trägt bei, die weite Kluft zwischen der Versammlung und ihren Vollmachtgebern zu verhüten, die sich ins Unendliche fortziehen könnte, wenn die Mehrheit des Hauses, immer noch sieben Jahre zu bleiben hätte und wenn sie tropfenweise neue Zuflüsse erhielte, die viel eher die Eigenschaften der Masse, mit der sie vereinigt wurden, annähme, als daß sie dieselbe abänderten. Es ist eben so wesentlich, daß die allgemeine Gesinnung des Hauses im Ganzen mit der Gesinnung des Landes stimme, als es wesentlich ist, daß ausgezeichnete Mitglieder im Stande sind, ohne ihren Sitz zu verscherzen, ihren unpopulärsten Gefühlen freien Ausdruck zu geben. Noch ein anderer, gewichtiger Grund besteht gegen die allmälige und theilweise Erneuerung einer volksvertretenden Versammlung. Es ist nützlich, daß es eine periodische allgemeine Musterung der sich gegenüberstehenden Streitkräfte gibt, um den Stand des Nationalwillens zu aichen und die beziehungsweise Stärke der verschiedenen Parteien und Meinungen über allen Streit festzustellen. Das geschieht nicht endgültig durch eine theilweise Erneuerung, selbst wenn, wie in einigen französischen Verfassungen, ein großer Bruchtheil, ein Fünftel oder Drittel auf Einmal austritt.

Die Gründe, der vollziehenden Macht, die Macht der Auflösung zuzugestehen, werden in einem folgenden Kapitel betrachtet werden, das von der Verfassung und den Befugnissen der vollziehenden Gewalt in einer Repräsentativregierung handelt.

Zwölftes Kapitel.

Sollen den Parlamentsmitgliedern verpflichtende Versprechungen abgenommen werden?

Soll ein Mitglied der Gesetzgebung an die Instruktionen seiner Wähler gebunden sein? Soll er das Organ ihrer Ansichten oder seiner eigenen sein? ihr Gesandter auf einem Kongreß oder ihr angestellter Geschäftsführer ermäch-

tigt, nicht nur, für sie zu handeln, sondern auch für sie zu beurtheilen, was gethan werden soll? Diese beiden Theorien über die Pflicht des Gesetzgebers in einem Repräsentativstaate haben beide ihre Anhänger und beide sind die anerkannte Lehre in einigen Repräsentativregierungen. In den Vereinigten Provinzen der Niederlande waren die Mitglieder der Generalstaaten reine Abgeordnete und dieses Princip wurde so weit getrieben, daß, wenn eine wichtige, nicht in ihren Instruktionen vorgesehene Frage auftauchte, sie an ihre Wähler zurückzuberichten hatten, gerade wie ein Gesandter an die Regierung, von welcher er beglaubigt ist. In England und den meisten andern, Repräsentativverfassung besitzenden Ländern schützen Gesetz und Gewohnheit, ein Parlamentsmitglied, das, seiner Meinung von dem was recht ist entsprechend, stimmt, wie verschieden sein Votum auch von der Meinung seiner Wähler sein mag; aber es ist eine entgegengesetzte Ansicht im Schwange, die eine beträchtliche praktische Einwirkung auf viele Köpfe, selbst auf Parlamentsmitglieder hat und sie, abgesehen von ihrem Wunsche nach Volksbeliebtheit und der Sorge für ihre Wiederwahl, sich in ihrem Gewissen gebunden halten läßt, bei Fragen, in denen ihre Wähler eine entschiedene Meinung haben, ihr Benehmen mehr nach dieser Meinung als nach ihrer eigenen einzurichten. Welche von diesen Ansichten über die Pflicht eines Volksvertreters ist nun, abgesehen vom bestehenden Gesetze und den geschichtlichen Ueberlieferungen eines besondern Volkes, die allein richtige?

Ungleich den bisher behandelten Fragen, ist dies nicht eine Frage der konstitutionellen Gesetzgebung sondern der — wie man's eigentlicher nennen könnte — konstitutionellen Moral, der Ethik der Repräsentativverfassung. Sie betrifft nicht so sehr Grundgesetze als die Gesinnung, welche die Wähler zur Erfüllung ihrer Befugniß mitbringen sollen, die Begriffe, welche der Wähler von seiner sittlichen Pflicht haben soll. Denn, möge das Vertretungssystem sein, wie es wolle, es wird zu einem reinen Sendbotensystem sinken, wenn sie wollen. So lange sie frei sind, nicht zu stimmen und frei sind, zu stimmen wie sie wollen, kann man sie nicht abhalten, ihre Stimme von einer Bedingung, die es ihnen gefällt daran zu knüpfen, abhängig zu machen. Wenn sie sich weigern, irgend Jemanden zu wählen, der sich nicht auf alle ihre Meinungen verpflichten und selbst, wenn's ihnen gefällt, sich mit ihnen über jeden nicht vorgesehenen wichtigen Gegenstand berathen will, so können sie ihren Vertreter zu ihrem reinen Mundstück herabdrücken oder es ihm zur Ehrensache machen, wenn er nicht länger in dieser Eigenschaft auftreten mag, sein Amt niederzulegen. Und da sie die Macht haben, so zu thun, muß die Theorie der Verfassung voraussetzen, daß sie so zu thun wünschen, weil der Grundsatz

der konstitutionellen Regierung anzunehmen fordert, daß politische Macht im Dienst der besondern Zwecke des Machtinhabers gemißbraucht werde, nicht weil dem allemal so ist, sondern weil das der natürliche Hang der Dinge, gegen welchen zu schützen, die besondere Nutzanwendung freier Institutionen ist. Für wie unrecht und wie thöricht von den Wählern, wir es nun auch halten mögen, ihren Vertreter in einen Abgesandten zu verwandeln: da diese Ueberschreitung des Wahlrechtes eine natürliche und nicht unwahrscheinliche ist, müssen dieselben Vorsichtmaßregeln dagegen ergriffen werden, als ob sie gewiß wäre. Wir können hoffen, daß die Wähler nicht nach jener Ansicht vom Gebrauch des Wahlrechtes handeln, aber eine Repräsentativregierung soll derart gestaltet sein, daß, selbst wenn sie es thun, sie nicht im Stande sind zu bewirken, was nicht in der Macht irgend eines Vereins von Personen liegen soll: Klassengesetzgebung zu ihrem eigenen Vortheil.

Wenn gesagt ist, daß die Frage nur eine Frage politischer Moral sei, so verringert das nicht ihre Wichtigkeit. Fragen konstitutioneller Moral sind von nicht geringerer praktischer Bedeutung als Fragen, die sich auf die Verfassung selbst beziehen. Gerade das Dasein einiger Regierungen und Alles dessen, was andern Regierungen Dauer verschafft, beruht auf der praktischen Beobachtung von Lehren konstitutioneller Moral, überlieferten Auffassungen, die sich in den verschiedenen bestehenden Behörden erhalten, und welche sie einen anderen Gebrauch von ihrer Macht machen lassen, als sie sonst thun würden. In ungemischten Regierungen reiner Monarchie, reiner Aristokratie, reiner Demokratie, — sind solche Lebensregeln die einzige Schranke, welche die Regierung von den äußersten Ueberschreitungen nach der Seite ihrer natürlichen Richtung hin abhält. In Regierungen von unvollkommenem Gleichgewicht, wo irgend ein Versuch gemacht worden ist, der Willensäußerung der stärkern Macht verfassungsgemäße Schranken zu setzen, aber wo diese Macht stark genug ist, sie, mit wenigstens zeitweiliger Ungestraftheit zu durchbrechen, wird nur durch die, von der Meinung anerkannten und unterstützten Lehren konstitutioneller Moralität, irgend einige Rücksichtnahme, auf die von der Verfassung gesetzten Schranken und Grenzen bewirkt. In Regierungen von richtig abgewogenem Gleichgewicht der Gewalten, wo die Macht getheilt und jeder Antheilhaber gegen die Uebergriffe des andern, in der einzig möglichen Weise geschützt ist, — nämlich daß er mit eben so starken Waffen zur Abwehr versehen ist als der andere zum Angriff zu brauchen vermag, — kann die Regierung nur dadurch fortbestehen, daß man sich von beiden Seiten der Anwendung dieser äußersten Waffen so lange enthält, als man nicht durch ein gleichweise äußerstes Auftreten abseiten des andern Machtinhabers, herausgefordert wird:

und in diesem Fall können wir mit Wahrheit sagen, daß einzig durch die, den Lebensregeln konstitutioneller Moralität gezollte Rücksicht, die Verfassung in Bestand gehalten wird. Die Frage der Verpflichtungen ist keine von denen, die den Bestand der Repräsentativregierungen im Lebenskern berühren, allein sie ist wesentlich für eine wohlthätige Wirksamkeit derselben. Die Gesetze können den Wählern nicht die Grundsätze vorschreiben, von denen sie sich in ihrer Wahl leiten lassen sollen; aber es macht einen großen praktischen Unterschied, nach welchen Grundsätzen sie meinen, sich leiten lassen zu müssen. Und das Ganze der Frage liegt in der Untersuchung, ob sie es zur Bedingung machen sollen, daß der Vertreter gewissen, ihm von seinen Wählern vorgelegten Meinungen anhänge.

Kein Leser dieser Abhandlung kann zweifeln, welches in Bezug auf diesen Gegenstand der Schluß ist, der aus den großen von ihr bekannten Grundsätzen hervorgeht. Wir haben von Anfang an behauptet und unwandelbar im Auge behalten, die gleiche Wichtigkeit der beiden großen Regierungserfordernisse: erstens Verantwortlichkeit gegen die, zu deren politischen Nutzen die Macht gebraucht werden soll und immer versprochen wird, gebraucht zu werden, und zweitens, dabei in größtmöglichem Maaße, für die Obliegenheiten der Regierung, die Vortheile höherer, zu dieser besondern Aufgabe, durch langes Nachdenken und praktische Zucht gebildeter Intelligenz zu gewinnen, Lohnt es der Mühe, diesen zweiten Zweck zu erreichen, so lohnt es auch, den gehörigen Preis dafür zu zahlen. Höhere Geisteskraft und tiefes Studium nützen Nichts, wenn sie nicht zuweilen einen Mann zu Schlüssen führen, die von denen abweichen, welche mit gewöhnlichen Geistesfähigkeiten ohne Studium gemacht werden können; und ist es die Absicht, in geistiger Beziehung etwas über den Durchschnitt der Wähler stehende Vertreter zu besitzen, so muß man auch darauf rechnen, daß die Vertreter in ihrer Ansicht zuweilen von der Mehrheit ihrer Vollmachtgeber abweichen und daß, wenn sie das thun, ihre Meinung öfter die richtige sein wird. Daraus folgt, daß die Wähler nicht wohlthun, wenn sie auf einer unbedingten Uebereinstimmung mit ihren Meinungen, als der Bedingung, daß ein Vertreter seine Vollmacht behalte, bestehen.

Der Grundsatz ist so weit einleuchtend, aber es bestehen wirkliche Schwierigkeiten in seiner Anwendung und wir wollen damit beginnen, dieselben in hrer vollen Bedeutung darzustellen. Es ist wichtig, daß die Wähler einen, besser als sie unterrichteten Vertreter wählen, es ist nicht weniger nothwendig, daß dieser weisere Mann ihnen verantwortlich ist; mit andern Worten, sie haben zu beurtheilen, in welcher Weise er seine Vollmacht erfüllt, und wie sollen sie urtheilen, außer nach dem Maßstab ihrer eigenen Meinungen? Wie

sollen sie ihn zunächst selbst auserlesen, als nach demselben Maßstab? Es geht nicht, ihn nach rein äußern Schein, nach der Ueberlegenheit glänzenden Talentes zu wählen. Der Prüfstein, nach dem ein gewöhnlicher Mann bloße Befähigung beurtheilen kann, ist sehr unvollkommen; wie er ist, paßt er nur fast ausschließlich für die Kunst des Ausdrucks und wenig oder gar nicht für den Werth dessen, was ausgedrückt wird. Der letztere kann nicht aus dem erstern erkannt werden und wenn die Wähler ihre eigenen Meinungen bei Seite legen sollen, welches Unterschiedsmittel bleibt ihnen für die Befähigung gut zu regieren? Auch dürfen sie nicht, selbst wenn sie selbst unfehlbar sicher sind, den befähigtsten Mann zu haben, ihm erlauben, durchaus ohne einige Rücksicht auf ihre eigenen Meinungen, für sie zu entscheiden. Der fähige Parlamentskandidat kann ein Konservativer und die Wähler Liberale oder er ein Liberaler und sie Konservative sein. Die politischen Tagesfragen können Kirchenfragen und er ein Hochkirchenmann oder ein Rationalist sein, während sie Anhänger der freien Kirche oder Strenggläubige sein können, und umgekehrt. Seine Fähigkeiten können ihn in solchen Fällen nur in Stand setzen, weiter zu gehen und mit größerm Nachdruck zu wirken in einer Richtung, die sie für die unrichtige halten, und sie können sich aufrichtig in ihrem Gewissen gedrungen fühlen, es für wichtiger zu halten, daß ihr Vertreter sich in diesen Punkten an das, was ihnen für Gebot der Pflicht gilt, halte, als daß sie durch einen Mann von mehr als gewöhnlichen Fähigkeiten vertreten werden. Sie können auch in Betracht ziehen, nicht allein wie sie ausgezeichnet vertreten seien, sondern auch wie ihre besondern moralischen Zustände und ihre geistige Anschauungsweise überhaupt vertreten werde. Der Einfluß jeder Denkweise, welche von einer Anzahl Bürger getheilt wird, soll sich in der Gesetzgebung fühlbar machen, und in der Voraussetzung, daß die Verfassung gehörig Vorsorge getroffen habe, daß andere und widerstreitende Meinungen gleichfalls vertreten sind, können die Wähler es für das Wichtigste, worauf sie bei einer besondern Gelegenheit zu achten haben, halten, daß sie sich auch für ihre, ihnen eigene, Auffassung die geeignetste Vertretung sichern. In einigen Fällen sogar kann es nothwendig sein, dem Repräsentanten die Hände zu binden, um ihn ihrem Interesse, oder vielmehr dem, nach ihrer Auffassung öffentlichen Interesse treu zu bewahren. Das würde nicht nöthig sein, unter einem politischen System, das ihnen eine unbeschränkte Wahl von ehrenhaften vorurtheilslosen Bewerbern sicherte, aber unter dem gegenwärtigen System, durch welches, in Folge der Wahlkosten und der allgemeinen Gesellschaftszustände, die Wähler fast immer genöthigt sind, ihre Vertreter aus Leuten von einer, der ihrigen ganz verschiedenen Lebensstellung, die ein ganz anderes Klasseninteresse haben, zu wählen,

wer will da behaupten, daß sie sich seinem Belieben anvertrauen sollten? Können wir einen Wähler der ärmern Klasse tadeln, der nur die Wahl zwischen zwei oder drei reichen Männern hat, wenn er von dem einen, für den er stimmt, eine Verpflichtung auf die Maaßregeln begehrt, die er als einen Beweis betrachtet, daß derselbe sich von dem Klasseninteresse der Reichen losgemacht hat? Es wird überdies immer manchen Mitgliedern des Wahlkörpers geschehen, daß sie genöthigt sind, den von einer Mehrheit ihrer eigenen Partei erlesenen Vertreter zu wählen. Aber obgleich ein Wahlkandidat, wie sie ihn möchten, keine Aussicht hat, können doch ihre Stimmen, dem für sie erlesenen Bewerber, zu seinem Erfolge nöthig, und ihr einziges Mittel, ihren Einflußantheil auf sein künftiges Benehmen auszuüben, kann sein, ihre Unterstützung davon abhängig zu machen, daß sie ihn auf gewisse Bedingungen verpflichten.

Diese Erwägungen und Gegenerwägungen sind so eng verflochten mit einer andern: es ist so wichtig, daß die Wähler zu ihren Vertretern einsichtigere Männer, als sie selbst sind, wählen, und mit ihrer Zustimmung, dieser höhern Einsicht entsprechend, regiert werden, als es, auf der andern Seite unmöglich ist, daß Uebereinstimmung mit ihren eigenen Ansichten, wenn sie Ansichten haben, nicht stark auf ihr Urtheil, wer die Einsicht besitze und wie fern er diese Voraussetzung seiner Einsicht durch sein Benehmen gerechtfertigt habe, einwirke. Es scheint daher ganz unausführbar, dem Wähler irgend eine bestimmte Regel als Pflicht aufzulegen, und das Ergebniß wird weniger von bestimmten Vorschriften oder gebietenden politischen Sittenlehren, als von der allgemeinen Gesinnung im Wahlkörper, bezüglich eines wichtigen Erfordernisses nämlich der Unterordung unter geistige Ueberlegenheit, abhangen. Einzelne und Völker, die einen feinen Sinn für den Werth überlegener Einsicht haben, werden, wo sie sich findet, sie auch wahrscheinlich an andern Zeichen, als gänzlicher Uebereinstimmung mit ihrer Denkweise, und sogar trotz bedeutender Meinungsverschiedenheiten, erkennen; und wenn sie sie erkannt haben, so werden sie viel zu sehr wünschen, sie für irgend einen annehmbaren Preis für sich zu gewinnen, als daß sie geneigt sein sollten, ihre eigene Ansicht als Gesetz einem Manne aufzuerlegen, zu dem sie als einen Mann von höherer Einsicht hinaufblicken. Auf der andern Seite gibt es Karaktere, die nicht zu irgend Jemanden hinaufblicken, und die keines Andern Meinung für viel besser als ihre eigene oder nur für halbwegs so gut wie die Meinung von Hunderten oder Tausenden von Ihresgleichen halten. Wo diese Geistesrichtung bei den Wählern herrscht, werden sie Niemanden wählen, der nicht der Spiegel ihrer eigenen Ansichten ist oder zu sein bekennt, und werden ihn nicht länger behalten, als er in seinem Auftreten diese Ansichten abspiegelt; alle Bewerber um

politische Ehren werden, wie Plato im Gorgias sagt, streben, sich nach dem Vorbilde des Demos zu formen und sich demselben, so viel wie möglich gleich zu machen. Es kann nicht geleugnet werden, daß eine vollständige Demokratie, einen starken Hang hat, die Gesinnung der Wähler in diese Form zu gießen. Demokratie ist nicht günstig für den Geist der Ehrfurcht, daß sie Ehrfurcht vor der reinen geselligen Stellung zerstört, muß zu der guten, nicht zu der schlechten Seite ihrer Einflüsse gerechnet werden, obgleich sie durch solches Thun die vornehmste Schule der Ehrfurcht (in Betreff rein menschlicher Zustände), welche in der Gesellschaft besteht, schließt. Aber die Demokratie besteht in ihrem innersten Wesen so sehr viel stärker auf die Dinge, in denen jeder Mann zu gleichem Ansehen mit den andern berechtigt ist, als auf die, in welchen ein Mann mehr Ansehen als der andere verdient, daß selbst die Ehrfurcht für persönliche Ueberlegenheit leicht geringer ist, als sie sein sollte. Daher halte ich es, außer andern Gründen, von so großer Wichtigkeit, daß die Grundgesetze des Landes, den Ansichten der Personen von höherer Erziehung einen Werthstempel größerer Bedeutung, als denen der weniger unterrichteten Klassen verleihen sollen: und ich würde noch immer dafür kämpfen, nachgewiesener höherer Bildung mehr Stimmen zuzugestehen, wäre es auch nur, ganz abgesehen von unmittelbaren politischen Folgen, der Grundstimmung der allgemeinen Gesinnung wegen.

Wenn nur im Wahlkörper der entsprechende Sinn für den außerordentlichen Unterschied im Werthe Einer Persönlichkeit vor der Andern vorhanden ist, so wird es ihm nicht an Prüfungsmitteln fehlen, die Männer zu unterscheiden, deren Werth für seine Absichten am größten ist. Wirkliche politische Verdienste werden natürlich obenan stehen: Stellen von Bedeutung bekleidet und wichtige Dinge, deren Weisheit der Erfolg gerechtfertigt, vollführt zu haben; Urheber von Maaßregeln, die sich durch ihre Folgen als wohlberechnet bewährt haben, zu sein; Voraussagungen gemacht zu haben, die oft von den Ereignissen bestätigt sind; Rath ertheilt zu haben, der, wenn befolgt, von guten Folgen, wenn in den Wind geschlagen, von übeln Folgen begleitet gewesen. Es ist unzweifelhaft noch ein Theil Unzuverläßigkeit in diesen Weisheitzeichen, allein wir suchen nach solchen, die von Leuten gewöhnlicher Unterscheidungskraft benutzt werden können. Diese werden wohl thun, sich nicht zu sehr auf Eins dieser Zeichen zu verlassen, wenn es nicht von den übrigen unterstützt wird, und bei ihrer Schätzung des Verdienstes oder Erfolges irgend einer praktischen Bethätigung, großes Gewicht auf die allgemeine Meinung unbefangener, mit der Sache vertrauter Leute zu legen. Die Prüfungsmittel, von denen ich geredet, passen nur auf erprobte Männer, wozu auch noch die

gerechnet werden müssen, die, obgleich praktisch unerprobt, geistig erprobt sind, die in öffentlichen Reden oder Schriften öffentliche Angelegenheiten in einer Weise erörtert haben, die beweist, daß sie dieselben ernstlich durchdacht haben. Solche Personen können, rein in ihrer Eigenschaft als politische Denker, in einem beträchtlichen Maaße zu demselben Anspruche auf öffentliches Vertrauen berechtigt sein, als die, in der Stellung eines praktischen Staatsmannes bewährten. Wenn es nothwendig ist, gänzlich unbewährte Männer zu wählen, ist der beste Prüfstein, ihr Ruf der Tüchtigkeit unter denen, die sie persönlich kennen und das Vertrauen und die Empfehlung, welche ihnen Männer geben, die sich bereits bemerkbar gemacht haben. Mit Zeugnissen, gleich diesen, wird es Wählerkreisen, die geistige Tüchtigkeit gehörig würdigen und eifrig suchen, durchschnittlich gelingen, Männer über der Mittelmäßigkeit, zu erhalten und oft Männer, denen sie mit Vertrauen die öffentlichen Angelegenheiten nach eigenem freien Urtheil zu führen überlassen können, und gegen die es eine Beleidigung wäre, von ihnen zu verlangen, daß sie dies Urtheil, dem Geheiß der, an Kenntniß, unter ihnen Stehenden opfern sollten. Wenn solche Männer, ehrlich gesucht, nicht gefunden werden, dann in der That sind die Wähler gerechtfertigt, andere Vorsichtsmaaßregeln zu ergreifen, denn man kann nicht von ihnen die Hintansetzung ihrer besondern Ansichten erwarten, sobald sie nicht die Dienste eines Mannes von, den ihrigen überlegenen Kenntnissen erlangen können. Sie würden freilich wohlthun, sich in Erinnerung zu bringen, daß der Vertreter, wenn er, einmal erwählt, sich ernstlich seiner Pflicht widmet, bessere Gelegenheit hat, eine erste falsche Ansicht zu verbessern, als den meisten seiner Vollmachtgeber beschieden ist; eine Erwägung, die sie im Allgemeinen abhalten sollte (wofern sie nicht die Nothwendigkeit zwingt, einen Mann zu erkiesen, in dessen Unparteilichkeit sie kein volles Vertrauen setzen), eine Verpflichtung zu erheischen, nicht seine Meinung zu ändern oder, wenn er es thut, seine Stelle niederzulegen. Aber wenn eine unbekannte, nicht von einer bedeutenden Autorität, in nicht mißzudeutenden Worten empfohlene Persönlichkeit, zum ersten Male erwählt wird, kann man nicht erwarten, daß der Wähler nicht Uebereinstimmung mit seinen eigenen Ansichten zum ersten Erforderniß mache. Es ist genug, wenn er einen spätern, ehrlich eingestandenen und mit Gründen, ohne Winkelzüge, belegten Wechsel dieser Ansichten, nicht ohne Weiteres zum Grunde nimmt, sein Vertrauen zu entziehen.

Selbst die bewährteste Tüchtigkeit und die anerkannteste Karaktervortrefflichkeit des Repräsentanten angenommen, können die Privatansichten der Wähler nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Unterordnung unter geistige Ueberlegenheit kann nicht bis zur Selbstvernichtung und Verleugnung jeder abweichenden

Meinung gehen. Aber wenn die Verschiedenheit nicht bis zu den Grundlagen der Politik herabgeht, sollte der Wähler, wie entschieden er auch sonst in seinen eigenen Ansichten ist, erwägen, daß wenn ein tüchtiger Mann von ihm abweicht, zum Wenigsten eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß dieser im Rechte sei, und daß, selbst wäre es anders, es der Mühe werth ist, in nicht unbedingt wesentlichen Dingen, seine Meinung, für den unschätzbaren Vortheil aufzugeben, daß ein tüchtiger Mann, in allen den vielen Angelegenheiten, in denen jener nicht die Mittel besitzt, sich ein Urtheil zu bilden, für ihn handelt. In solchen Fällen versucht er oft, beide Wünsche zu vereinen, indem er den tüchtigen Mann dahin zu bringen sucht, die eigene Meinung in dem streitigen Punkte zu ändern: aber für den tüchtigen Mann ist es Verrath gegen die ausdrückliche Berufspflicht, sich zu diesem Vergleiche herzugeben: Verleugnung der ihm durch seine Geistesüberlegenheit überkommenen Verpflichtungen, von denen die heiligste ist, die Sache, die das Tagesgeschrei gegen sich hat, nicht aufzugeben, nicht diejenige seiner Ansichten, die seiner am Meisten bedarf, seiner Dienste zu berauben. Ein gewissenhafter und anerkannt tüchtiger Mann sollte bestehen, auf der vollen Freiheit zu handeln, wie er es in seinem eignen Urtheil am Besten hält und nicht einwilligen, auf irgend andere Bedingungen Dienste zu leisten. Aber die Wähler sind berechtigt zu wissen, wie er zu handeln gedenkt und welchen Ansichten er, in allen, seine öffentliche Pflicht angehenden Dingen zu folgen gesonnen ist. Sind ihnen mehrere derselben unannehmbar, so ist es an ihm, sie zufrieden zu stellen, daß er nichtsdestoweniger verdient, ihr Vertreter zu sein; und wenn sie gescheut sind, so werden sie, in Anbetracht seines allgemeinen Werthes, manche und große Abweichungen seiner Meinungen von der ihrigen, nachsehen. Jeder, der das, einem freien Bürger ziemende hohe Interesse an der Regierung seines Landes nimmt, hat einige Ueberzeugungen über Nationalangelegenheiten, die zu seinem Herzblut gehören und welche, zum Gegenstande eines Vergleichs zu machen, oder dem Urtheil irgend einer andern, noch so hoch über ihn stehenden Person unterzuordnen, ihm die Stärke seines Glaubens an ihre Wahrheit, sowie die Wichtigkeit, die sie für ihn haben, verbieten. Solche Ueberzeugungen, wenn sie in einem Volke oder in einem ansehnlichen Theile desselben herrschen, sind schon Kraft ihres Vorhandenseins und nicht nur, einzig nach ihrer Wahrscheinlichkeit, sich auf Wahrheit zu gründen, einflußberechtigt. Ein Volk kann nicht gut regiert werden, in Widerspruch mit seinen ersten Rechtsbegriffen, auch wenn dieselben in einigen Punkten auf Irrthümern beruhen mögen. Eine genaue Abwägung der Beziehungen, die zwischen Regierten und Regierenden bestehen sollen, macht nicht nöthig, daß die Wähler einwilligen, sich

von Jemanden vertreten zu lassen, der sie, im Gegensatz zu ihren Grundüberzeugungen zu regieren beabsichtigt. Wenn sie sich seiner Brauchbarkeit für nützliche Dienste anderer Art, zu einer Zeit bedienen, wo die Fragen, über welche er mit ihnen im entschiedenen, Widerspruch steht, wahrscheinlich nicht aufgeworfen werden, so sind sie in vollem Recht, ihn im ersten Augenblick abzurufen, wo eine dahingehörende Frage auftaucht, in welcher, für das, was sie für Recht halten, keine so sichere Majorität vorhanden ist, als daß die abweichende Stimme dieses besondern Vertreters nicht von Wichtigkeit wäre. So (ich nenne Namen, meine Meinung zu beleuchten, nicht zu irgend einer persönlichen Nutzanwendung) konnten, die wie man annimmt, von den Herren Cobden und Bright gehegten Meinungen über Widerstand gegen auswärtige Angriffe, während des Krimmkrieges, wo ein ganz überwiegendes Nationalgefühl auf der entgegengesetzten Seite stand, übersehen werden, aber hätten mit gutem Grund, sie bei den Wählern unmöglich machen können, zur Zeit des Chinesischen Streites (obgleich an sich schon, einer mehr zweifelhaften Frage) weil es damals, für einige Zeit zweifelhaft war, ob ihre Ansicht in diesem Falle nicht die Oberhand gewänne.

Als allgemeines Ergebniß des Vorhergehenden können wir feststellen: daß wirkliche Verpflichtungen nicht gefordert werden sollen, es sei denn, daß durch ungünstige, gesellschaftliche Zustände und fehlerhafte Verfassungseinrichtungen, die Wähler in ihrer Wahl so beschränkt sind, daß sie gezwungen werden, ihre Wahl auf einen Mann zu lenken, von dem vorauszusetzen ist, daß er unter dem Einflusse einer, ihrem Interesse feindlicher Parteinahme steht: daß die Wähler zu einer vollständigen Kenntniß der politischen Meinungen und Gefühle ihres Kandidaten befugt, und nicht nur befugt, sondern oft verpflichtet sind, einen, der in den wenigen Hauptartikeln ihres politischen Glaubensbekenntnisses von ihnen abweicht, zu verwerfen: daß im Verhältniß zu ihrer Meinung von der geistigen Ueberlegenheit eines Kandidaten, sie es dabei bewenden lassen sollen, wenn er nach manchen, von den ihren abweichenden, allein nicht zu ihren Hauptglaubensartikeln gehörenden Ansichten redet und handelt: daß sie unermüdlich sein sollen, in ihren Nachforschungen nach einem Vertreter solchen Schlages, daß man ihm unbedingte Vollmacht, den Vorschriften seines eignen Urtheil's zu folgen, anvertrauen kann: daß sie es als eine, ihren Landsleuten schuldige Pflicht betrachten sollen, ihr Aeußerstes zu thun, solchen Mann in die Gesetzgebung zu bringen: und daß es von viel größerer Wichtigkeit für sie ist, von einem solchen Manne vertreten zu sein, als von einem, der in mehr Punkten ihrer Meinung zu sein bekennt, denn die Früchte seiner Tüchtigkeit sind sicher,

während die Annahme, daß in den, zwischen ihnen und ihm, streitigen Punkten, er im Irrthum und sie nicht, eine höchst zweifelhafte ist.

Ich habe diese Frage, in der Annahme, daß das Wahlsystem in Allem was von der Verfassung abhängt, mit den, in den vorigen Kapiteln entwickelten Grundsätzen übereinstimme, erörtert. Selbst bei dieser Annahme, scheint mir die Lehre der Verpflichtung der Volksvertreter, eine falsche und in ihren praktischen Folgen, verderbliche obgleich ihre Nachtheile, in diesem Falle, innerhalb gewisser Grenzen bleiben. Aber wenn die Bürgschaften, durch welche den Grundsatz der Volksvertretung, zu schützen, ich mich bemühte, nicht in der Verfassung anerkannt sind, wenn keine Vorsorge für die Vertretung der Minderheiten getroffen, noch, irgend einem Maßstabe über die Erziehung der Wähler entsprechend, ein Unterschied im numerischen Werthe der Stimmen zugelassen wird: in diesem Falle kann die Wichtigkeit des Grundsatzes, dem Vertreter ungeschmälerte Handlungsfreiheit zu geben, kaum mit Worten genug hervorgehoben werden, denn er bietet sodann, bei allgemeinem Stimmrecht, die einzige Wahrscheinlichkeit, daß noch andere Meinungen als die der Mehrheit, im Parlamente zu Gehör kommen. In jener, fälschlich sogenannten Demokratie, welche in Wirklichkeit die ausschließliche Herrschaft der arbeitenden Klassen ist, da alle andern unvertreten und ungehört sind, würde die einzige Zuflucht vor einer Klassenregierung in ihrer engherzigsten Gestalt, und vor politischer Unwissenheit in ihrer gefährlichsten Form, darin liegen, daß die Ungebildeten Neigung fühlen könnten, gebildete Vertreter zu wählen und deren Meinungen zu folgen. Einigen guten Willen, das zu thun, darf man vernünftiger Weise erwarten und Alles hängt davon ab, denselben bis auf's Aeußerste zu entwickeln. Aber wenn die arbeitenden Klassen, einst mit politischer Allmacht ausgerüstet, freiwillig mitwirken, sich selbst, in dieser oder einer andern Weise, eine ansehnliche Beschränkung ihres Eigenwillens- und ihrer Selbstüberschätzung aufzuerlegen, dann werden sie sich weiser zeigen, als irgend eine andere Klasse, im Besitze der unbeschränkten Gewalt, sich gezeigt hat oder, wagen wir hinzuzufügen, wahrscheinlich jemals, unter dem verderblichem Einfluße dieses Besitzes, sich zeigen wird.

Dreizehntes Kapitel.

Von der zweiten Kammer.

Von allen, auf die Lehre von der Repräsentativregierung bezüglichen Hauptfragen ist keine, besonders außer England mehr Gegenstand der Erörterung gewesen, als die unter dem Namen des Zweikammersystem's bekannte. Sie

hat die Aufmerksamkeit der Denker, beträchtlich mehr in Anspruch genommen als viele zehn Mal wichtigere Fragen, und ist als der Prüfstein des Unterschiedes zwischen den Anhängern der beschränkten und der uneingeschränkten Demokratie betrachtet worden. Ich, meines Theils, lege geringen Werth auf irgend eine Schranke, welche eine zweite Kammer einer, sonst uneingeschränkten Demokratie zu setzen dermag und bin geneigt zu denken, daß wenn alle andern konstitutionellen Fragen ordentlich entschieden sind, es von verhältnißmäßig geringer Wichtigkeit ist, ob das Parlament nur aus Einer, oder aus zwei Kammern besteht.

Wo zwei Kammern bestehn, können sie, entweder von ähnlicher oder von verschiedener Zusammensetzung sein. Wenn von ähnlicher, werden beide denselben Einflüssen gehorchen, und Was eine Majorität in dem einen Hause hat, wird sie wahrscheinlich auch im andern Hause haben. Wahr ist, daß die Nothwendigkeit, die Beistimmung beider Häuser zum Durchgehen einer Maßregel zu erhalten, zuweilen ein Hinderniß des Fortschrittes sein kann, weil, angenommen daß beide Häuser repräsentativ und gleich an Zahl, eine, das Viertheil der ganzen Volksvertretung wenig überschreitende Anzahl, das Durchgehen eines Gesetzvorschlages verhindern kann, während wenn nur Ein Haus da ist, ein Gesetzvorschag sicher ist, mit nur einfacher Mehrheit angenommen zu werden. Aber der angenommene Fall ist mehr gedacht möglich, als wahrscheinlich, im Leben vorzukommen. Es wird sich nicht leicht treffen, daß von zwei, ähnlich gebildeten Häusern, das eine fast einstimmig und das andere beinahe gleich getheilt sein wird; wenn eine Majorität in einem Hause, eine Maßregel verwirft, wird meist eine ansehnliche Minorität, auch im andern, dagegen sein; ein Fortschritt der so gehindert werden kann, würde in fast allen Fällen auch eine einfache Mehrheit in der ganzen vereinigten Körperschaft gehabt haben und das Schlimmste, was folgen könnte, wäre zu veranlassen, einen kurzen Aufschub in der Annahme der Maßregel oder eine neue Berufung an die Wähler, um sich zu vergewissern, ob der kleinen Mehrheit im Parlament, eine wahrhafte Mehrheit im Lande entspräche. Der Uebelstand des Aufschub's und der Vortheil der Berufung an die Nation, könnten in diesem Falle, als einnander aufhebend betrachtet werden.

Ich lege den, am häufigsten zu Gunsten der zweiten Kammer hervorgehobenen Grund, daß sie Ueberstürzungen vorbeuge und zu einer zweiten Berathung nöthige, wenig Gewicht bei; denn es muß eine sehr schlecht konstituirte, volksvertretende Versammlung sein, in welcher die bestehende Geschäftsordnung nicht viel mehr als zwei Berathungen fordert. Die Erwägung welche, nach meinem Urtheil, am Meisten zu Gunsten der zweiten Kammer spricht (und

diese betrachte ich als von einigem Gewicht) ist die üble Wirkung, die auf den Geist aller Machtinhaber, sei es ein Einzelner oder eine Versammlung, das Bewußtsein, nach Niemanden weiter zu fragen zu haben, ausübt. Es ist von Wichtigkeit, daß keine Gesellschaft von Personen im Stande sei, selbst zeitweilig, ihr »sic volo« zur Geltung bringe, ohne nach irgend eines Andern Beistimmung zu fragen. Eine Mehrheit in einer einzelnen Versammlung wird, wenn sie einen dauernden Karakter angenommen hat — wenn immer aus denselben, gewöhnlich zusammen verhandelnden Personen bestehend und immer des Sieges in ihrer Versammlung gewiß, — leicht despotisch und übermüthig, wenn sie sich von der Nothwendigkeit frei fühlt, in Betracht zu ziehen, ob ihre Handlungen der Mitwirkung einer andern verfassungsgemäßen Behörde bedürfen. Derselbe Grund, der die Römer veranlaßte, zwei Konsuln zu haben, macht es wünschenswerth, daß zwei Kammern da sind: daß keine von ihnen, dem verderblichen Einfluß ungetheilter Gewalt, auch nur für den Zeitraum Eines Jahres ausgesetzt sei. Eines der unumgänglichsten Erfordernisse in der praktischen Leitung von Staatsangelegenheiten, insbesondere im Umgang mit freien Institutionen, ist Ausgleichung, eine Bereitwilligkeit zum Vergleich, ein Geneigtsein dem Gegner Zugeständnisse zu machen und nützliche Maßregeln so zu gestalten, daß sie den Männern von entgegengesetzten Ansichten, so wenig verletzend als irgend möglich, entgegentreten; dieser heilsamen Gewohnheit ist das gegenseitige Gieb und Nimm (wie man es genannt hat) zwischen zwei Häusern, eine beständige Schule, nützlich als solche noch jetzt; und ihre Nützlichkeit würde wahrscheinlich, in einer mehr demokratischen Verfassung der Gesetzgebung, noch mehr gefühlt werden.

Aber beide Häuser brauchen nicht auf gleiche Weise gebildet zu sein, sie können eingerichtet sein, damit eines dem andern zur Schranke diene. Nehmen wir das eine, als demokratisch an, so wird das andere natürlich zum Zweck der Demokratie etwas Zwang aufzulegen, gebildet sein. Allein seine Wirksamkeit in dieser Hinsicht hängt gänzlich von der gesellschaftlichen Unterstützung ab, über welche es außerhalb des Hauses gebieten kann. Eine Versammlung, die nicht auf Grundlage einer großen Macht im Lande ruht, ist ohnmächtig gegen die, von welcher das der Fall ist. Ein aristokratisches Haus ist nur mächtig bei aristokratischen Gesellschaftszuständen. Das Haus der Lords war einst die stärkste Macht in der englischen Verfassung und die Gemeinen nur ein beschränkender Körper: aber das war zur Zeit, als die Barone fast die einzige Macht außerhalb des Parlamentes waren. Ich kann nicht glauben, daß, bei einem wirklich demokratischen Zustande der Gesellschaft, das Haus der Lords von einigem praktischen Werthe, als mäßigende Hemmung im demokratischen Triebwerk wäre.

Wenn die Kraft auf der einen Seite schwach ist, im Vergleich mit der auf der andern, so ist es nicht der rechte Weg, um jener zur Wirksamkeit zu helfen, wenn man sie aus der Reihe hervorzieht und der andern frei gegenüberstellt, damit beide ihre Kräfte miteinander messen. Solche Taktik führt zur gänzlichen Niederlage der schwächern Seite. Um mit Vortheil zu wirken, muß diese keine getrennte Stellung einnehmen, die Jeden zwingt, zu ihr oder wider sie, zu stehen, sondern lieber, inmitten der Menge, ihre Stellung nehmen, und, um die, zum Anschluß bei irgend einer gegebenen Gelegenheit fähigen Elemente an sich zu ziehen, durchaus nicht als eine gegenüberstehende Körperschaft auftreten und dadurch eine allgemeine Zusammenrottung gegen sich hervorrufen, sondern, als Eines der Bestandtheile in einer gemischten Masse, wirken, als Sauerteig arbeiten und öfter eine schwächere Parteifärbung inmitten der großen gegnerischen Partei durch ihren Zutritt, zur stärkern machen. Die wahrhaft mäßigende Macht in einer demokratischen Verfassung muß innerhalb und vermittelst des demokratischen Hauses wirken.

Daß in jedem Staatswesen ein Mittelpunkt des Widerstandes gegen die in der Verfassung überwiegende Macht — also in einer demokratischen Verfassung, ein Kern des Widerstandes gegen die Demokratie — sein soll, habe ich bereits erklärt und rechne ich zu den Grundlehren der Regierungskunst. Wenn irgend ein, demokratische Vertretung besitzendes Volk, in Folge seiner geschichtlichen Vergangenheit mehr geneigt ist, diesen Widerstandsmittelpunkt in einer zweiten Kammer oder einem Herrenhause zu ertragen, so gibt das einen gewichtigen Grund ab, ihn in dieser Gestaltung zu haben. Aber sie erscheint mir weder als die beste Gestaltung an sich, noch als die zum Zweck wirksamste. Wenn zwei Häuser da sind, eines als die Vertretung des Volkes, das andere als die Vertretung Einer Klasse oder als gar nicht vertretend, angesehen wird, so kann ich mir nicht denken, daß, wo Demokratie die herrschende Macht in der Gesellschaft ist, das zweite Haus einigermaßen wirklich im Stande sein wird, auch nur den Verirrungen des andern, Widerstand zu leisten. Man mag sein Dasein dulden, aus Rücksicht auf Gewöhnung und Genossenschaft, aber nicht als eine wirksame Schranke. Uebt es einen unabhängigen Willen aus, so wird man verlangen, daß das in gleichem allgemeinem Geiste mit dem andern Hause geschehe, daß es mit demselben gleich demokratisch sei und sich damit begnüge, die zufälligen Versehen des volksthümlichen Zweiges der Gesetzgebung zu verbessern, oder mit ihm in volksthümlichen Maaßregeln zu wetteifern.

Die Ausführbarkeit einer wirklichen Schranke gegen das Uebergewicht der Mehrheit hängt hiernach von der Vertheilung der Stärke im volksthüm-

lichen Zweige der regierenden Körperschaft ab, und ich habe die Weise angegeben, in welcher, nach meinem besten Ermessen, ein Gleichgewicht der Kräfte am Vortheilhaftesten in demselben hergestellt werde. Ich habe gleichfalls hervorgehoben, daß, auch wenn man die Kopfzahlmehrheit, durch entsprechende Mehrheit im Parlamente, vollständiges Uebergewicht ausüben ließe, — gewährte man nur den Minoritäten, sich, des nach strengen demokratischen Grundsätzen, ihnen gebührenden Rechtes, zu erfreuen und, im Verhältniß zu ihrer Zahl, vertreten zu sein, — dennoch diese Vorkehrung, dem Hause die beständige Anwesenheit einer so großen, mit denselben Rechtstiteln wie die andern Mitglieder versehenen Anzahl der besten Köpfe des Landes sicherte, daß dieser Theil der Nationalvertretung, ohne irgendwie abgesondert vereinigt, oder irgend mit gehässigen Vorrechten bekleidet zu sein, ein, das Verhältniß seiner numerischen Stärke bei Weitem übertreffendes persönliches Gewicht hätte und in wirksamster Weise den moralischen Widerstandsmittelpunkt böte, den man braucht. Zu diesem Zweck bedarf es also einer zweiten Kammer nicht und eine solche würde ihn nicht nur nicht fördern, sondern könnte ihn sogar einigermaßen gefährden. Wenn also, aus den andern bereits erwähnten Gründen, man sich für eine solche Kammer entschiede, so ist zu wünschen, daß sie aus Elementen gebildet würde, die, frei von dem Verdachte, einem der Mehrheit feindlichen Klasseninteresse offen zu stehen, geneigt sind, sich dem Klasseninteresse der Mehrheit entgegenzustellen, und die Kammer geeignet machen, ihre Stimmen mit Ansehen gegen die Irrthümer und Schwächen der andern Kammer zu erheben. Diese Bedingungen finden sich augenscheinlich nicht in einem wie das englische Haus der Lords zusammengesetzten Körper. Sobald conventioneller Rang und persönliche Reichthümer nicht länger die Demokratie in Scheu halten, wird ein Herrenhaus bedeutungslos.

Von allen Grundsätzen, nach welchen ein weise konservativer Körper, der die Aufgabe hat, das demokratische Uebergewicht zu mäßigen und zu regeln, möglicher Weise gebildet werden könnte, scheint mir der der beste zu sein, der zu Grunde gelegt wurde der Bildung des Römischen Senates, des selbstbeharrlich klügsten und weitblickendsten Körpers, der je öffentliche Angelegenheiten verwaltete. Die Mängel einer demokratischen Versammlung, welche das allgemeine Publikum repräsentirt, sind die Mängel des Publikums selbst, Mangel an gehöriger Erfahrung und Kenntniß. Das geeignete Heilmittel ist, ihr eine Körperschaft zu gesellen, deren bezeichnende Eigenschaft, besondere Erfahrung und Kenntnisse sind. Wenn das eine Haus die Volksgefühle darstellt, stellt das andere Haus persönliches Verdienst dar, geprüft und bewährt durch wirkliche öffentliche Dienste und gestärkt durch praktische Erfahrung. Ist das eine

die Volkskammer, sollte das andere die Kammer der Staatsmänner sein, ein Rath zusammengesetzt aus allen lebenden öffentlichen Männern, die eine wichtige politische Beamtung oder Verwendung durchgemacht. Solch eine Kammer würde zu viel mehr fähig sein, als bloß zu einer mäßigenden Körperschaft. Sie würde nicht nur eine Schranke, sondern auch eine vorwärtstreibende Kraft sein. In ihrer Hand, würde die Macht, das Volk zurückzuhalten, in die dazu geschicktesten Hände gelegt sein, die sodann auch am Ersten bereit sein würden auf irgend einer rechten Bahn, die Zügel auch schon schießen zu lassen. Der mit der Aufgabe, die Versehen des Volkes zu verbessern, betraute Rath würde nicht, eine dem Volksinteresse feindlich geltende Klasse vertreten, sondern bestehen aus des Volkes natürlichen Führern auf der Bahn des Fortschritts. Keine Art der Zusammensetzung käme, um der Obliegenheit der mäßigenden Kammer, Nachdruck und Gewicht zu geben, dieser gleich. Es würde unmöglich sein, einen, immer voran in Beförderung des Fortschrittes stehenden Körper, als einen bloßen Hemmschuh niederzuschreien, wie viel Unheil er auch immer hemmen möge.

Wäre in England Raum für eine solche Kammer (ich brauche wohl kaum zu sagen, daß dies nur eine reine Hypothese) so könnte sie aus einigen Elementen, wie die folgenden gebildet werden: alle die sind oder gewesen sind Mitglieder des in einem frühern Kapitel beschriebenen Gesetzgebungs-Ausschusses, den ich als einen wesentlichen Bestandtheil einer wohlkonstituirten Volksregierung betrachte: alle die sind oder gewesen sind, Oberrichter oder Vorsitzer eines der höhern Gerichtshöfe: alle die fünf Jahre das Amt eines Niederrichters bekleidet: alle die vor zwei Jahren ein Amt im Kabinetsrathe bekleidet; doch sollten diese wählbar zum Hause der Gemeinen sein und wenn dort erwählt, ihnen ihr Sitz im Oberhause oder Senat offen bleiben (die Zeitbedingung ist zugesetzt, um zu verhüten, daß Personen zu Kabinetsministern ernannt werden, nur um sie in den Senat zu bringen, und zwei Jahre angegeben, damit derselbe Zeitraum, der zu einer Pension berechtigt, ihnen auch die Senatorschaft verleihe): alle die den Oberbefehl des Heeres geführt, und alle die, nach dem sie ein Heer oder eine Flotte befehligt, den Dank des Parlaments für ihre Erfolge erhalten: alle Generalstatthalter von Indien und Britisch-Amerika: alle die zehn Jahre lang Gouverneur irgend einer Kolonie gewesen: der längere Civildienst sollte auch vertreten sein, und alle Senatoren sein, die zehn Jahre lang die wichtigen Aemter eines Untersekretärs des Schatzes, immerwährenden Staatssekretärs oder andere gleich hohe und geachtete Aemter bekleidet. Die, die Senatorwürde übertragenden Stellen sollten auf juristische, militärische und politische beschränkt sein. Wissenschaftliche und lite-

rarische Auszeichnung ist zu unbestimmt und bestritten; sie erfordert eine Behörde, um die Auswahl zu treffen, während die andern Befähigungen für sich selbst sprechen; betreffen die Schriften, durch welche Ruf gewonnen, nicht Staatswissenschaften, so sind sie kein Beweis für die verlangte besondere Befähigung und betreffen sie Staatsangelegenheiten, so würden die Minister dadurch die Möglichkeit erhalten, das Haus mit Parteiwerkzeugen zu überschwemmen.

Die historischen Vorgänge Englands machen es so gut als gewiß, daß, außer im unwahrscheinlichen Fall eines gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Verfassung, jede, möglicher Weise bestehende zweite Kammer nur auf dem, dem Hause der Lords zu Grunde liegenden Princip zu errichten ist. Es kann also in der Wirklichkeit nicht die Rede davon sein, diese Versammlung aufzuheben und durch einen, wie oben skizzirten Senat, oder einen andern zu ersetzen; allein nicht die gleiche unüberwindliche Schwierigkeit möchte sein, den vorhandenen Körperschaften, die eben besprochenen Klassen oder Kategorieen anzufügen. Ein weiterer, und unter dieser Voraussetzung, nothwendiger Schritt könnte sein, daß die erblichen Pairs, statt persönlich, durch Vertreter im Hause anwesend wären, ein bereits bei den irischen und schottischen Pairs eingeführter Brauch und welchen die bloße Vermehrung dieser Würdenträger, zu einer oder der andern Zeit, wahrscheinlich nothwendig machen wird. Eine leichte Abänderung des Hare'schen Planes könnte vorbeugen, daß die repräsentativen Pair's ausschließlich die Majorität der Pairs verträten. Wenn z. B. je zehn Pairs ein Vertreter zugestanden wäre, so würde je zehn Pairs gestattet, einen Vertreter zu wählen und sich zu dieser Wahl frei zu gruppiren nach ihrem Gefallen. Die Wahl selbst kann in folgender Weise angeordnet werden: Alle, sich um die Vertretung ihres Standes bewerbenden Pairs müssen sich als solche erklären und ihre Namen in eine Liste eintragen. Tag und Ort werden festgesetzt, an welchen die Pairs, die abzustimmen wünschen, sich entweder in Person oder nach dem bestehenden parlamentarischen Brauch, durch Stimmübertragung, einstellen. Es würde so abgestimmt, daß jeder Pair nur für Einen stimmte. Jeder Kandidat, der so viel als zehn Stimmen hätte, würde gewählt erklärt. Wenn einer mehr hätte, könnten die überzähligen ihre Stimmen zurückziehen oder würden zehn ausgeloost, die Eine Wählerschaft wären, während die Uebrigen frei würden, ihre Stimmen einem Andern zu geben. Dieses Verfahren würde wiederholt (so weit als möglich) bis jeder anwesende Pair, entweder persönlich oder durch Stimmübertragung, seinen Vertreter hat. Bleibt eine Zahl, kleiner als Zehn, übrig, so kann man sie, wenn es noch bis fünf sind, sich über einen Vertreter vertragen lassen, sind es weniger als fünf, so gehen ihre Stimmen verloren oder man erlaubt ihnen, sie

zu Gunsten eines bereits Erwählten eintragen zu lassen. Mit diesen unwesentlichen Ausnahmen würde jeder repräsentative Pair zehn Mitglieder der Pairschaft vertreten, die nicht nur für ihn gestimmt, sondern ihn unter allen, ihrer Wahl Freistehenden als den erlesen, durch den sie sich am Liebsten vertreten sehen. Die nicht von ihrem Stande zu Repräsentanten erwählten Pairs könnten, zum Ersatz, im Hause der Gemeinen wählbar sein, eine Gerechtigkeit jetzt den Irischen und Schottischen Pairs in ihrem eigenen Lande verweigert, während die Vertretung im Hause der Lord's, den, nicht zur zahlreichsten Partei der Pairschaften Gehörenden gleichfalls versagt ist.

Die hier empfohlene Art, den Senat zu bilden, ist nicht nur an sich die beste, sondern ist auch die, für welche historische Vorgänge und gegenwärtige glänzende Erfolge in großem Maaße sprechen. Uebrigens ist es nicht die einzige ausführbare, die vorgeschlagen werden könnte. Eine andere Bildung der zweiten Kammer würde sein, sie von der ersten wählen zu lassen, unter der Einschränkung, daß sie Niemanden aus ihrer Mitte wählen dürfen. Solch' eine Versammlung, gleich dem amerikanischen Senate, mit nur Einer Zwischenstufe aus Volkswahl hervorgegangen, würde nicht leicht, als mit republikanischen Grundeinrichtungen im Widerspruch, die Eifersucht aufreizen oder, irgend wie mit dem andern Hause feindlich zusammenstoßen. Es wäre übrigens (gehörige Vorsorge für die Vertretung der Minorität getroffen), fast sicher, daß sie gut zusammengesetzt würde und Viele jener höchst tüchtigen Leute enthielte, die durch irgend welchen Zufall in Ermangelung blendender Eigenschaften, die Stimmen des wählenden Volks nicht gern suchen und nicht leicht erhalten.

Die beste Verfassung einer andern Kammer ist eine solche, die die meisten, von Klasseninteressen und Vorurtheilen der Mehrheit freien, aber an sich, das demokratische Gefühl nicht verletzenden Elemente vereint. Ich wiederhole übrigens, daß die Hauptstütze einer, das Uebergewicht der Mehrheit mäßigenden Hemmung in keiner Art zweiter Kammer gesucht werden kann. Der Karakter einer Repräsentativregierung ist festgestellt durch die Verfassung des Volkshauses, damit verglichen sind alle andern Fragen über die Regierungsform ohne Bedeutung.

Vierzehntes Kapitel.

Von der vollziehenden Macht in einer Repräsentativverfassung.

Es würde in dieser Abhandlung nicht am Orte sein, die Frage zu erörtern, in welche Abtheilungen und Zweige die vollziehenden Geschäfte einer

repräsentativen Regierung am Angemessensten zerfallen. In dieser Beziehung sind die Bedürfnisse verschiedener Regierungen verschieden, und wenig wahrscheinlich ist, daß große Versehen in der Vertheilung der Dienstpflichten gemacht werden, wenn die Menschen nur bereit sind, beim Anfang anzufangen und sich nicht an eine Reihe von Zufälligkeiten zu binden, welche in einer alten Regierung wie der englischen, die bestehende Vertheilung der öffentlichen Geschäfte bewirkt haben. Es genügt zu sagen, daß die Klassensonderung der Beamten, der ihrer Obliegenheiten entsprechen soll und daß nicht verschiedene, von einander unabhängige Departements, über verschiedene Theile desselben, natürlich zusammengehörenden Ganzen gesetzt werden sollten, wie in unserer Heerverwaltung bis vor Kurzem und in einem gewissen Grade noch jetzt. Wenn das zu erreichende Ziel Eins ist (wie das, ein brauchbares Heer zu haben) sollte die Behörde, die beauftragt ist, dafür Sorge zu tragen, gleichfalls Eine sein. Die ganze Anhäufung der, für Einen Zweck bestimmten Mittel, sollte unter Einer und derselben Aufsicht und Verantwortlichkeit stehen. Werden sie zwischen unabhängige Behörden getheilt, so werden die Mittel bei jeder dieser Behörden zum Zweck, und Niemand hat die Obliegenheit, für den wirklichen Endzweck Sorge zu tragen, als das Haupt der Regierung, dem wahrscheinlich die Erfahrung des Geschäftszweiges fehlt. Die verschiedenen Klassen von Mitteln werden nicht unter der Führung Eines leitenden Gedankens einer dem andern angepaßt und verbunden; und während ein jeder Dienstzweig seine eigenen Erfordernisse, ohne Rücksicht auf die übrigen betreibt, wird der Endzweck des Werkes, immerfort dem Werke geopfert.

Als allgemeine Regel sollte jedwede Vollziehungsbefugniß, sei sie eine höhere oder eine untergeordnete, irgend einer bestimmten Person als Amt übertragen sein. Es sollte aller Welt klar sein, wer Etwas gethan und durch wessen Schuld Etwas ungethan geblieben. Weiß Niemand, wer verantwortlich ist, so ist die Verantwortlichkeit gleich Null; man kann sie, selbst wenn sie vorhanden, nicht theilen, ohne sie zu schwächen. Sie auf ihrer Höhe zu erhalten, muß es Einen geben, der das volle Lob für das, was gut gemacht und den vollen Tadel für das Schlechtgemachte empfängt. Uebrigens gibt es zwei Weisen, die Verantwortlichkeit zu theilen, bei deren einer sie nur geschwächt, bei der andern gänzlich vernichtet wird. Sie wird geschwächt, wenn die Mitwirkung mehr als eines Beamten, zu derselben Handlung verlangt wird. Jeder Einzelne von ihnen hat noch eine wirkliche Verantwortung, wenn ein Unrecht gethan, kann Keiner sagen, er habe es nicht gethan; er ist ebenso ein Theilhaber, wie wer an einem Vergehen Theil genommen: liegt nach dem Gesetz ein Verbrechen vor, können sie alle gesetzlich gestraft werden und ihre Strafe

braucht nicht minder streng zu sein, als wenn nur Einer betheiligt wäre. Aber so ist es nicht mit den Strafen, ebenso wenig wie mit den Belohnungen der öffentlichen Meinung; diese werden immer durch jede Theilhaberschaft verringert. Wo kein bestimmtes gesetzliches Vergehen, keine Bestechung oder Unterschleif vorliegt, nur ein Versehen oder eine Unvorsichtigkeit oder was dafür gelten kann, hat jeder Betheiligte eine Entschuldigung für sich und die Welt, in der Thatsache, daß andere Personen gemeinschaftlich mit ihm darin verwickelt gewesen. Es gibt schwerlich irgend Etwas, bis zur Unredlichkeit in Geldsachen, an dem die Menschen sich nicht fast schuldlos fühlen, wenn diejenigen, deren Pflicht gewesen wäre, zu hindern und zu warnen, verfehlt haben das zu thun, noch mehr, wenn sie ausdrücklich beigestimmt haben.

In diesem Falle übrigens ist, wenn gleich geschwächt, doch noch Verantwortlichkeit vorhanden; jeder der Betheiligten hat in seinem persönlichen Amtskreise zu der Handlung beigestimmt und geholfen. Viel schlimmer steht die Sache, wenn die Handlung selbst, nur die einer Majorität ist, eines bei verschlossenen Thüren berathenden Kollegiums, wo Niemand weiß, oder, außer in einigen äußersten Fällen, jemals leicht erfahren wird, ob ein einzelnes Mitglied für oder gegen die Sache stimmte. Verantwortlichkeit ist in solchem Falle ein leerer Schall. Kollegien, sagt Bentham treffend, „sind Licht-Schirme.“ Was das Kollegium gethan, hat Niemand gethan, Niemand kann dafür zur Verantwortung gezogen werden. Ein Rathskollegium verliert, selbst an Ruf, nur in seinem Gesammtcharakter, und kein Mitglied fühlt das weiter, als er Lust hat seine eigene Achtbarkeit, mit der des Kollegiums zu identificiren, — ein oft sehr starkes Gefühl wenn die Körperschaft eine immerwährende und er, im Guten und Bösen mit ihr steht und fällt; aber die Wandlungen einer modernen Beamtenlaufbahn haben nicht Zeit für die Bildung eines solchen **Esprit de corps**, der, wenn er überhaupt vorhanden, nur in den niedern Reihen der lebenslänglichen Unterbeamten besteht. Kollegialhöfe sind also kein geschicktes Werkzeug für Vollziehungsgeschäfte und sind nur einzig dann zulässig, wenn es noch schlimmer wäre, die ganze uneingeschränkte Macht einem einzelnen Minister zu überlassen.

Auf der andern Seite, ist es auch eine Erfahrungsregel, daß wo viel Rathmänner sind, Weisheit wohnt und ein Mann selten richtig urtheilt, weder in eigenen und noch weniger in öffentlichen Angelegenheiten, wenn er für gewöhnlich keine andern Kenntnisse zu Rathe zieht, als seine eigenen oder die eines einzelnen Rathgebers. Es besteht nicht nothwendig Unverträglichkeit zwischen diesem Grundsatze und dem vorhergehenden, und es geht ganz gut, Einem die ausführende Macht und die volle Verantwortlichkeit zu übertragen, und ihn, wo

es nöthig scheint, mit Rathgebern zu versehen, von denen Jeder nur für die Meinung, die er abgegeben, verantwortlich ist.

Im Allgemeinen ist das Haupt eines Dienstzweiges der vollziehenden Macht, ein reiner Staatsmann. Er kann ein guter Staatsmann und ein Mann von Verdienst sein, und wofern das nicht gewöhnlich der Fall, ist die Regierung schlecht. Aber diese seine allgemeine Tüchtigkeit und die Kenntniß, die er von den allgemeinen Interessen des Landes haben muß, wird, außer zufällig und gelegentlich, nicht mit entsprechender, und so zu sagen berufsmäßiger Kunde des Dienstzweiges verbunden sein, dem er vorsitzen soll. Man muß ihn also mit berufsmäßigen Rathgebern versehen. Wo immer bloße Erfahrung und Talente genügen, — wo immer die zu einem Rathgeber von Beruf erforderlichen Vorzüge, möglicher Weise in Einer wohlerlesenen Persönlichkeit (wie z. B. im Fall eines Rechtskundigen) vereint sein können, — wird zum allgemeinen Zweck, Eine solche Persönlichkeit und ein Stab von Schreibern um Kenntnisse der Einzelnheiten zu liefern, dem Bedürfniß der Sache entsprechen. Aber häufiger, genügt es nicht, daß der Minister, einen oder mehrere sachkundige Männer zu Rathe zieht und wenn er selbst nicht mit der Sache vertraut ist, stillschweigend nach dem Rath dieses Mannes handelt. Es ist oft nothwendig, daß er nicht nur gelegentlich, sondern gewöhnl.ch, eine Mannigfaltigkeit von Ansichten anhört und sein Urtheil bereichert mit den Erörternngen eines berathenden Kollegiums. Das ist zum Beispiel von hervorragender Nothwendigkeit in allen Heeres- und Flottenangelegenheiten. Der Kriegsminister und der Marineminister und wahrscheinlich noch mehrere Andere, sollten deshalb mit einem, wenigstens in diesen zwei Dienstzweigen, aus tüchtigen und erfahrenen Berufsmännern zusammengesetzten Rath versehen sein. Um zu diesem Zweck, unter jedem Wechsel der Verwaltung, die besten Leute zu erlangen, müssen sie dauernd angestellt sein, worunter ich verstehe, daß sie nicht, gleich den Lords der Admiralität, mit dem Ministerium das sie anstellte, zurückzutreten brauchen: aber es ist eine gute Regel, daß Alle, die zu hohen Beamtungen durch besondere Ernennung und nicht auf dem regelmäßigen Beförderungswege erhoben worden, ihr Amt wenn nicht wieder ernannt, nur eine bestimmte Zeit behalten, wie jetzt der Fall mit den Beförderungen im Stabe des britischen Heeres. Diese Regel macht Beförderungen etwas weniger der Aemterschleicherei ausgesetzt, da sie keine lebenslängliche Versorgung sind, und bietet zu gleicher Zeit ein Mittel, sich, ohne Jemanden Unrecht zu thun, von den Unfähigen zu befreien und hochbegabte Männer von jüngerem Dienstalter hervorzuziehen, für welche kein Raum da wäre, wenn immer auf Erledigungen durch Tod oder freiwilliges Zurücktreten gewartet werden müßte.

Jene Räthe sollten in dem Sinne rein berathende sein, daß die letzte Entscheidung untheilbar beim Minister selbst wäre, aber sie sollten, weder sich selbst betrachten noch von andern betrachtet werden können, als reine Nullen, oder ausgesetzt sein, nach des Ministers Wohlgefallen zu solchen Nullen herabzusinken. Die, einem mächtigen und vielleicht eigenwilligen Mann beigegebenen Rathgeber sollen unter Bedingungen angestellt werden, die es ihnen unmöglich machen, nicht ihre Meinung auszusprechen und ihm, ihre Empfehlungen nicht zu hören und nicht in Betracht zu ziehen, ob er ihnen nun folge oder nicht. Das Verhältniß, das zwischen einem Chef und solchen Rathgebern bestehen sollte, entspricht ganz der Verfassung der, beim Generalgouverneur und in den verschiedenen Präsidentenschaften von Indien bestellten Räthe. Diese Räthe sind aus Männern zusammengesetzt, welche sich in ihrem Berufe Kenntnisse von Indien erworben, deren die Generalgouverneure und die Präsidenten gewöhnlich ermangeln und die von ihnen zu verlangen, nicht wünschenswerth ist. Von jedem Mitglied des Rathes wird, als Regel erwartet, daß er eine Meinung abgibt, die natürlich oft eine einfache Beistimmung, entsteht aber Meinungsverschiedenheit, so kann jedes Mitglied verlangen und ist es unwandelbarer Brauch, die Gründe seiner Meinung zu Protokoll zu geben, was gleichfalls der Generalgouverneur und die Präsidenten thun. In gewöhnlichen Fällen entspricht die Entscheidung dem Sinne der Mehrheit, der Rath nimmt daher wesentlich Antheil an der Regierung; aber der Generalgouverneur oder Gouverneur kann, wenn er es nöthig findet, selbst die einstimmige Meinung der Räthe bei Seite setzen, indem er seine Gründe zu Protokoll giebt. Das Ergebniß ist, daß der Chef persönlich und wahrhaft verantwortlich ist für jede Regierungshandlung. Die Mitglieder des Rathes sind nur als Rathgeber verantwortlich; aber es ist allemal bekannt aus Dokumenten, die vorgelegt werden können, und die, auf den Wunsch des Parlamentes und der öffentlichen Meinung immer vorgelegt werden, welche Ansicht ein Jeder ausgesprochen und welche Gründe er für seine Ansicht gegeben; während die Räthe, in Folge ihrer geachteten Stellung und offenbaren Theilnahme an allen Regierungshandlungen, fast so starke Beweggründe haben, sich den öffentlichen Geschäften ernstlich zu widmen und von jedem Theil derselben sich eine wohlbegründete Meinung zu zu bilden und sie auszusprechen, als ob die ganze Verantwortlichkeit auf ihnen laste.

Diese Weise, die höchsten Verwaltungsgeschäfte zu führen, ist eines der erfolgreichsten Beispiele von dem Zwecke angepaßten Mitteln, das die, an Werken der Klugheit und des Scharfsinns nicht überreiche Staatengeschichte bis jetzt aufzuweisen hat. Es ist eine von den Bereicherungen, welche die Staats-

kunst den Erfahrungen der Regierung der ostindischen Compagnie verdankt und welche, nebst den andern weisen Maaßnahmen, durch die Indien für England erhalten und ein, in Betracht der Umstände und des vorhandenen Stoffes bewundernswürdiger Grad von guter Regierung hergestellt worden ist, wahrscheinlich das Schicksal haben wird, in dem allgemeinen Brandopfer mitunterzugehen, zu dem die Ueberlieferungen der indischen Regierung verdammt scheinen, seit sie der öffentlichen Unwissenheit und der anmaßenden Weisheit der Staatsmänner auf Gnade und Ungnade überliefert worden. Bereits hat sich ein Sturm für Abschaffung der Räthe, als eines überflüssigen und kostspieligen Hemmschuh's an den Rädern des Staatswagens erhoben; während das Tagesgeschrei schon lange drängt und in den höhern Kreisen täglich mehr Boden gewinnt, auf Abschaffung der Verwaltung des Civildienstes durch Beamte von Beruf, in welcher die Männer, aus denen die Räthe zusammengesetzt, erzogen werden und welche Verwaltung die einzige Bürgschaft dafür ist, daß sie etwas werth sind.

Ein höchst wichtiger Grundsatz guter Regierung ist in einer freisinnigen Verfassung, daß vollziehende Beamte nicht durch Volkswahlen ernannt werden, weder durch die Stimmen des Volkes selbst, noch durch die ihrer Vertreter. Das ganze Regierungsgeschäft ist, die rechten Leute anzustellen, die dazu gehörenden Qualificationen sind von jener, bei jedem Beruf besonders in Frage kommenden Art, die nur von, selbst etwas von dieser Befähigung oder praktischen Erfahrung der Sache besitzenden Leuten richtig beurtheilt werden kann. Die Aufgabe, die für öffentliche Anstellungen geeignetsten Männer zu finden, — nicht bloß die Besten, die sich anbieten, auszulesen, sondern sich nach dem unbedingt Besten umzusehen und sich alle brauchbaren Leute, die vorgekommen, zu merken, daß man sie finden kann, wenn man ihrer bedarf — ist sehr mühsam und verlangt eine eben so feine als höchst gewissenhafte Unterscheidung, und weil es keine öffentliche Pflicht giebt, die so schlecht erfüllt wird, so gibt es keine, für welche es von größerer Wichtigkeit ist, die allergrößte nur ausführbare Verantwortlichkeit dadurch einzuschärfen, daß sie den hohen Beamten in den verschiedenen Dienstzweigen, als besondere Verpflichtung auferlegt wird. Alle öffentlichen Unterbeamten, die nicht auf eine Art öffentlicher Bewerbung angestellt sind, sollten unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Minister, unter dem sie dienen, ausgewählt werden. Alle Minister, bis auf das Haupt des Ministeriums, werden natürlich von diesem ernannt und das Haupt selbst, obgleich der That nach, vom Parlament bezeichnet, soll in einer königlichen Regierung, ausdrücklich von der Krone, ernannt werden. Der ernennende Beamtete soll die einzige Person sein, die ermächtigt ist, irgend einen absetzbaren Unterbeamten abzusetzen; die bei Weitem größte Anzahl soll

nicht absetzbar sein, außer für persönliche Pflichtwidrigkeiten; denn man würde umsonst erwarten, daß die meisten der Leute, denen die ganze Einzelverwaltung der öffentlichen Geschäfte obliegt und deren besondere Befähigung im Allgemeinen für das Publikum von viel größerer Wichtigkeit ist als die des Ministers selbst, sich ihrem Berufe widmen und die Kenntnisse und die Geschicklichkeit, auf die der Minister sich oft ganz verlassen muß, erwerben, wenn sie ausgesetzt sind, jeden Augenblick ohne Schuld bei Seite geschoben zu werden, damit der Minister durch Anstellung eines beliebigen Andern, sich ein Vergnügen mache oder seine politischen Interessen fördere.

Soll von dem Grundsatz, welcher die Ernennung vollziehender Beamten durch Volksabstimmung verdammt, das Haupt der vollziehenden Macht in einer republikanischen Regierung eine Ausnahme sein? Ist es eine gute Vorschrift, welche in der Amerikanischen Verfassung die Wahl des Präsidenten, Einmal alle vier Jahre, durch das ganze Volk anordnet? Die Frage hat ihre Schwierigkeiten. In einem Lande, wie Amerika, wo man keine Besorgniß vor einem Staatsstreich zu haben braucht, ist es ohne Frage von Vortheil, das Haupt des Ministeriums, verfassungsgemäß unabhängig vom gesetzgebenden Körper zu stellen und die beiden Zweige der Regierung, weil gleich volksthümlich in ihrem Ursprunge, wie in ihrer Verantwortlichkeit, zu einer wirksamen gegenseitigen Schranke des einen gegen den andern zu machen. Der Plan stimmt mit dem emsigen Vermeiden jeder Anhäufung großer Machtmassen in denselben Händen, das ein charakteristisches Zeichen der Amerikanischen Bundesverfassung ist. Aber der Vortheil wird in diesem Falle für einen, außer allem vernünftigen Verhältniß zu seinem Werthe stehenden Preis erkauft. Es scheint bei Weitem besser, daß die Hauptobrigkeit in der Republik, ausdrücklich, — wie der Hauptminister in der konstitutionellen Monarchie, dem Wesen nach, — vom Repräsentantenkörper ernannt werde. Zunächst ist gewiß, daß er, wenn so erwählt, ein ausgezeichneterer Mann sein wird. Die Partei, welche die Mehrheit im Parlament hat, wird sodann, in der Regel, ihren eigenen Führer ernennen, der immer, einer der vorragendsten Männer und oft, wirklich die im politischen Leben hervorragendste Persönlichkeit ist, während der Präsident der Vereinigten Staaten, nachdem der Letztlebende der Gründer der Republik von der Scene abgetreten, fast immer ein unbekannt gebliebener Mann oder Jemand ist, der sich das, was er an Ruf vielleicht besitzt, auf einem andern Felde, als auf dem der Politik, erworben. Und das ist, wie ich oben bemerkt habe, kein Zufall, sondern die natürliche Wirkung der Umstände. Die ausgezeichneten Männer einer Partei sind, bei auf das ganze Land ausgedehnten Wahlen, niemals die Kandidaten der Partei, die am meisten

Erfolg versprechen. Alle ausgezeichneten Männer haben sich persönliche Feinde gemacht oder haben Etwas gethan, zum Mindesten eine Meinung bekannt, die einem örtlichen oder anderweitig in's Gewicht fallenden Theile des Gemeinwesens unangenehm ist und wahrscheinlich eine nachtheilige Wirkung auf die Zahl der Stimmen ausübt; dagegen vereint ein Mann ohne Vergangenheit, von dem Nichts bekannt ist, als daß er die Glaubensartikel der Partei bekennt, leicht die ganze Stimmmacht auf sich. Wenn die höchste Würde im Staate durch Volksabstimmung immer innerhalb weniger Jahre neu besetzt wird, so wird die ganze Zwischenzeit eigentlich zum Stimmwerben ausgebeutet. Präsident, Minister, Parteihäupter und ihre Anhänger, Alle machen Wahlumtriebe, das ganze Gemeinwesen dreht sich rein um persönliche Politik nnd jede öffentliche Angelegenheit wird berathen und besprochen mit weniger Rücksicht auf ihre Vorzüge, als auf ihre vorausgesetzte Bedeutung für die Präsidentenwahl. Wenn ein System, mit der Absicht entworfen wäre, Parteigeist zum herrschenden Grundsatz aller politischen Thätigkeit zu machen und einen Hang zu erwecken, nicht nur jede Frage zu einer Parteifrage zu machen, sondern Fragen in der Absicht, Parteien damit zu schaffen, hervorzurufen: dann würde es schwer sein, irgend bessere Mittel zu solcher Absicht anzugeben.

Ich will nicht behaupten, daß es zu jeder Zeit und an jedem Orte wünschenswerth sei, daß das Haupt der vollziehenden Macht so vollständig abhängig von den Stimmen einer Repräsentantenversammlung sei, als es der Premierminister in England, und zwar ohne Nachtheil ist. Hält man für besser, das zu meiden, so könnte er, obgleich vom Parlament ernannt, sein Amt eine festgesetzte Zeit, unabhängig von den parlamentarischen Abstimmungen, bekleiden: was das Amerikanische System wäre, weniger die Volkswahl und ihre Uebelstände. Es gibt noch eine andere Weise, dem Haupt der Verwaltung so viel Unabhängigkeit von der Gesetzgebung zu verleihen, als nur vereinbar ist mit dem Wesen einer freien Regierung. Er wird nie ungebührlich abhängig von einer Parlamentsabstimmung sein, wenn er, wie der britische Premierminister sie der That nach hat, die Macht besitzt, das Haus aufzulösen und Berufung an das Volk einzulegen, wenn er, anstatt durch eine feindselige Abstimmung aus dem Amte getrieben zu werden, nur in die Alternative versetzt wird, sein Amt niederzulegen oder das Haus aufzulösen. Die Macht, das Parlament aufzulösen, ist eine Macht, in deren Besitz ihn zu setzen, ich wünschenswerth halte, selbst unter dem System, nach welchem ihm seine Amtsdauer für eine gewisse Zeit gesichert ist. Nimmer darf es möglich sein, daß die Staatsangelegenheiten in jene Sackgasse gerathen, in

den Zustand, der entsteht, wenn zwischen dem Präsidenten und der Versammlung eine Entzweiung ausbricht und Keiner von Beiden, während eines vielleicht mehrere Jahre betragenden Zeitraums, irgend welche gesetzliche Mittel besitzt, den andern los zu werden. Einen solchen Zeitraum, ohne den Versuch eines Staatsstreichs entweder von beiden oder von Einer Seite auszuhalten, setzt eine Vereinigung von Liebe zur Freiheit und von Gewöhnung an Selbstbeherrschung voraus, wie sich noch wenige Nationen derselben fähig bewiesen haben; und, selbst wenn jenes Aeußerste vermieden wird, zu erwarten, daß die beiden Behörden nicht einer des andern Thätigkeit lahm lege, heißt voraussetzen, daß das öffentliche Leben des Landes von einem, durch die Leidenschaften und die Aufregung der erbittertsten Parteikämpfe, nicht zu erschütternden Geiste gegenseitiger Nachgiebigkeit und Ausgleichung immer durchdrungen bleibe. Solch ein Geist kann bestehen, aber selbst dann ist es unklug, ihn zu sehr auf die Probe zu stellen.

Andere Rücksichten machen es wünschenswerth, daß etwelche Macht im Staate (welches einzig die vollziehende Macht sein kann) die Freiheit habe, zu irgend einer Zeit, nach ihrem Dafürhalten, ein neues Parlament einzuberufen. Wenn ein wirklicher Zweifel besteht, welche von beiden entzweiten Parteien den stärksten Anhang hat, ist es wichtig, daß ein verfassungsmäßiges Mittel vorhanden ist, die Sache sofort auszumachen und sicher zu stellen. Keine andere öffentliche Angelegenheit hat Aussicht, ernstlich in Betracht gezogen zu werden, so lange dies unentschieden ist; und solch ein Zwischenraum ist meistens ein Stillstand für alle Aufgaben der Gesetzgebung oder Verbesserungen in der Verwaltung; keine der beiden Parteien hat das hinlängliche Vertrauen in ihre Stärke, um Dinge zu versuchen, die möglicher Weise Opposition von irgend einer Seite hervorrufen, welche mittelbaren und unmittelbaren Einfluß auf den schwebenden Streit haben kann.

Ich habe nicht den Fall in Betracht gezogen, in welchem die im Haupt der Obrigkeit zentralisirte, ausgedehnte Macht und die ungenügende Anhänglichkeit an freie Staatseinrichtungen in der Masse des Volkes, jenem, bei einem Versuche die Verfassung zu stürzen und die höchste Macht an sich zu reißen, Aussicht auf Erfolg geben. Wo derartige Gefahr besteht, ist kein höchster Magistrat zulässig, der nicht vom Parlament durch eine einfache Abstimmung in's Privatleben zurückversetzt werden kann. Bei Zuständen, die für diesen frechsten und ruchlosesten Treubruch irgend Ermunterung bieten, ist selbst diese verfassungsgemäße gänzliche Abhängigkeit nur ein schwacher Schutz.

Von allen Regierungsbeamten sind richterliche Beamten diejenigen, bei deren Ernennung jedwede Theilnahme der Volkswahl am verwerflichsten ist.

Während es keine Beamte gibt, deren besondere, berufsmäßig erlernte Befähigung zu beurtheilen, das Volksurtheil am Wenigsten im Stande ist, gibt es auch keine, bei denen unbedingte Unparteilichkeit und Freiheit von jeder Verbindung mit Parteimännern der politischen Sekten, von so entscheidender Wichtigkeit ist. Einige Denker, unter Andern Bentham, sind der Ansicht, daß, obgleich besser Richter nicht durch Volkswahl ernannt würden, doch das Volk ihres Bezirkes die Macht haben sollte, sie nach gehöriger Erfahrung, ihrer Vollmachten zu entheben. Man kann nicht leugnen, daß die Unabsetzbarkeit irgend eines öffentlichen Beamten, dem große Interessen anvertraut sind, an sich ein Uebelstand ist. Es ist nichts weniger als wünschenswerth, daß kein Mittel vorhanden sei, um sich von einem schlechten oder unfähigen Richter zu befreien, außer für solches Mißverhalten, für welches man ihn strafrechtlich belangen kann, und daß ein Beamter, von dem so Viel abhängt, sich frei von aller Verantwortlichkeit, außer gegen die Meinung und sein eigenes Gewissen, fühle. Es ist übrigens die Frage, ob in der besondern Stellung des Richters und vorausgesetzt, daß alle ausführbaren Sicherheiten, eine würdige Anstellung zu erreichen, ergriffen sind, sodann Unverantwortlichkeit, außer vor der Meinung und seinem eigenen Gewissen, nicht im Allgemeinen, weniger Gefahr vor Mißbrauch biete, als Verantwortlichkeit gegen die Regierung oder eine Volksabstimmung? Erfahrung hat diese Frage, in Beziehung auf die vollziehende Gewalt, längst bejahend entschieden und der Fall ist in gleicher Stärke derselbe, wenn man die Verantwortlichkeit durch die Wählerstimmen herzustellen sucht. Zu den guten Eigenschaften einer Volkswählerschaft gehört, die, ganz besonders vom Richter verlangte, Ruhe und Unparteilichkeit nicht. Glücklicher Weise werden diese Eigenschaften nicht, für die, zur Freiheit wesentliche Dazwischenkunft der Volksabstimmung verlangt. Selbst die Eigenschaft der Gerechtigkeit, obgleich allen menschlichen Wesen und deshalb auch allen Wählern nothwendig, ist nicht der Beweggrund, der je bei Volkswahlen entscheidet. Gerechtigkeit und Unparteilichkeit bedarf man nur so viel bei der Wahl eines Parlamentmitgliedes als überhaupt jemals bei irgend einer menschlichen Verhandlung. Die Wähler haben nicht über Etwas zu entscheiden, auf das der Wahlbewerber ein Recht hat, noch ein Urtheil abzugeben über die allgemeinen Verdienste der Mitbewerber, sondern sie erklären wer von denselben am Meisten ihr persönliches Vertrauen besitzt oder am Besten ihre politischen Ueberzeugungen vertritt. Ein Richter ist gehalten, seinen politischen Freund oder die ihm am Besten bekannte Person, genau so zu behandeln, wie er andere Leute behandelt, allein es wäre eben so pflichtvergessen als abgeschmackt, wenn ein Wähler so handeln wollte. Man kann beim Richter nicht, wie bei

allen andern Beamten, auf die günstige Wirkung des Urtheilspruches der öffentlichen Meinung auf ihn vertrauen; denn selbst in dieser Hinsicht ist es nicht die Meinung des Gemeinwesens im Allgemeinen (ausgenommen vielleicht in politischen Prozessen), die eine nützliche Kontrole über die Thätigkeit eines zum Richteramte tüchtigen Richters ausübt, sondern das einzige Publikum, von dem sein Benehmen oder seine Befähigung nach Gebühr gewürdigt werden kann, ist sein Gerichtshof. Ich wünsche, nicht verstanden zu werden, als ob ich sagen wollte, die Theilnahme des großen Publikums an der Rechtsverwaltung sei von keiner Wichtigkeit; sie ist von der allergrößten Wichtigkeit, allein in welcher Weise? Bei der thätigen Mitwirkung an einem Theile des Richteramtes, in der Eigenschaft als Geschworne. Das ist einer von den wenigen Fällen im Staatswesen, wo es besser ist, daß das Volk unmittelbar und persönlich handelt als durch seine Vertreter; da es fast der einzige Fall ist, in welchem die Fehler, welche eine Autorität ausübende Person machen kann, leichter ertragen werden, als die Folgen, wenn man sie dafür verantwortlich machen würde. Könnte ein Richter, durch eine Volksabstimmung vom Amt entfernt werden, so würde Jeder, der gern an seine Stelle träte, zu diesem Zweck aus seinen Entscheidungen politisches Kapital machen, würde dieselben, so weit er vermöchte, in regelloser Appellation vor die öffentliche Meinung bringen, die gänzlich unzurechnungsfähig ist, da sie den Fall nicht gehört, oder ohne, die für ein richterliches Gehör nöthige Vorsicht und Unparteilichkeit gehört, und würde, auf etwa vorhandene Volksleidenschaft und Vorurtheile, zu wirken und, wofern sie nicht vorhanden wären, sie zu wecken suchen. Und er würde dabei, wenn der Fall von hinlänglichem Interesse wäre und er sich hinlänglich Mühe gäbe, unfehlbar Erfolg haben, wenn nicht der Richter oder seine Freunde auch den Kampfplatz beträten und ihrerseits gleich kräftige Berufung an die Meinung einlegten. Zuletzt würden die Richter fühlen, daß sie ihr Amt bei jeder Entscheidung wagten, die sie in einem Falle von allgemeinerm Belange gäben, und daß es weniger wesentlich für sie sei, zu erwägen, welche Entscheidung gerecht wäre, als welche vom Publikum beklatscht würde, oder am Wenigsten, einer hämischen Mißdeutung ausgesetzt sein könnte. Die in einigen der neuen oder revidirten Staatsverfassungen Nordamerika's eingeführte Uebung, richterliche Beamte periodischer Wiedererwählung durch's Volk auszusetzen, wird sich, fürchte ich, als einer der allergefährlichsten bis jetzt von der Demokratie begangenen Fehler ergeben, und wenn der gesunde praktische Sinn, der das Volk der Vereinigten Staaten nie ganz verläßt, nicht, wie man sagt, eine Reaktion hervorruft, die wahrscheinlich in nicht langer Zeit zur Ausmerzung des Irrthums führt, so könnte

derselbe mit Recht als der erste große, abwärts führende Schritt zur Entartung der neuern demokratischen Regierungen betrachtet werden.*)

Was die ausgedehnte und wichtige Körperschaft betrifft, welche die, immer bleibende Streitmacht des öffentlichen Dienstes ausmacht, die, welche nicht wechseln mit den Wechseln der Politik, sondern da bleiben, jedem Minister mit ihren Erfahrungen und Ueberlieferungen zu helfen, ihn mit ihrer Geschäftskenntniß zu unterrichten und amtliche Einzelheiten, unter seiner allgemeinen Aufsicht, auszuführen: die mit Einem Wort, welche die Klasse der Staatsdiener von Beruf ausmachen, die, wie Andere thun, jung ihren Beruf antreten, in der Hoffnung, stufenweise zu den höhern Graden emporzusteigen wie ihr Alter zunimmt: so ist es augenscheinlich unzulässig, daß diese ausgesetzt sein sollen, fortgeschickt zu werden und allen Vortheils ihrer langen vorhergehenden Laufbahn verlustig zu gehen, außer für bestimmte, bewiesene, ernsthafte Vergehen. Natürlich nicht blos solche Vergehen, die sie vor dem Gesetz strafbar machen, sondern auch für verschuldete Pflichtvernachlässigung und Benehmen, das Unzuverlässigkeit für die ihnen anvertrauten Aufträge zeigt. Weil aber deshalb, außer in Fällen persönlicher Verschuldung, kein Weg ist, sie los zu werden, als dem Publikum ihre Pension aufzuhalsen, so ist es von der größten Wichtigkeit, daß die ersten Ernennungen vorsichtig geschehen, und wir haben zu betrachten, durch welche Art der Anstellung diese Absicht am Besten erreicht werden kann.

Bei den ersten Anstellungen ist wenig Gefahr vor mangelnder Tüchtigkeit und Kenntniß abseiten des Anstellenden, sondern viel mehr vor Parteilichkeit und politischem oder Privat-Interesse. Da alle im beginnenden Mannsalter angestellt werden, nicht als den Beruf gelernt habend, sondern auf daß sie ihn lernen, so ist das beste Mittel, die Kandidaten zu unterscheiden, die Prüfung der Fortschritte in den gewöhnlichen Zweigen wissenschaftlicher Erziehung; und diese kann ohne Schwierigkeit bewerkstelligt werden, vorausge-

*) Ich habe übrigens erfahren, daß in den Staaten, die ihre Richter wählbar gemacht haben, die Wahl nicht wirklich vom Volk, sondern von den Parteiführern geschieht, da kein Wähler jemals daran denkt, für einen andern, als den Parteikandidaten zu stimmen, und daß in Folge dessen die gewählte Persönlichkeit durchschnittlich dieselbe ist, die vom Präsidenten oder Justizminister ernannt worden wäre. So verbessert und beschränkt ein schlechter Gebrauch einen andern; und jene Gewohnheit, in Masse unter einem Parteibanner zu stimmen, welche in allen, die Befugniß des Wählens dem Volke mit Recht zutheilenden Fällen, so voll von Uebelständen ist, trägt in einem Falle, wo der zu wählende Beamte nicht durch das Volk, sondern für das Volk erwählt werden mußte, dazu bei, einen noch größern Nachtheil zu verringern.

jetzt, daß bei denen, welche prüfen sollen, die erforderliche Sorgfalt und Unparteilichkeit vorhanden ist. Weder die eine, noch die andere kann vernünftiger Weise vom Minister erwartet werden, der sich ganz auf Empfehlungen verlassen muß und wie uneigennützig er auch in seinen persönlichen Wünschen ist, doch niemals fest sein wird gegen die Gesuche von Leuten, die Einfluß auf seine Erwählung haben oder deren Unterstützung für das Ministerium, dem er vorsteht, von Wichtigkeit ist. Diese Erwägungen haben zu dem Gebrauch geführt, alle Bewerber um eine erste Anstellung, öffentlichen Prüfungen zu unterwerfen, die von, nicht an der Politik betheiligten Männern von der gleichen Klasse und Eigenschaft mit den Examinatoren für Universitätswürden, geführt werden. Dies würde wohl der beste Plan unter jedem System sein und unter unserer parlamentarischen Regierung ist er der einzige, der Aussicht bietet, ich will nicht sagen auf würdige Anstellungen, doch wenigstens auf Verhütung offenkundig und auffallend unwürdiger Anstellungen.

Es ist ferner unbedingt nothwendig, daß die Prüfungen der Mitbewerbung offen stehen und die Bestallungen, denen, die die Prüfungen am Besten bestanden, ertheilt werden. Eine bloße Durchgangsprüfung leistet auf die Länge niemals mehr, als die vollkommnen Dummköpfe auszuschließen. Wenn es sich, in der Seele des Prüfenden, darum handelt, ob er entweder die Aussichten eines Menschen vernichte oder seine Pflicht gegen das Publikum erfülle, was bei der besondern Gelegenheit selten von höchster Wichtigkeit scheint; wenn er sicher ist, für das Erstere bittere Vorwürfe zu erhalten, während durchschnittlich Niemand vom Letztern weiß, noch sich darum bekümmert: neigt sich, wofern er nicht ein Mann von sehr ungewöhnlichem Gepräge ist, die Waagschale auf die Seite der Gutmüthigkeit. Die Nachsichtigkeit bei der Einen Gelegenheit, begründet einen Anspruch darauf bei andern Gelegenheiten, welchem zu widerstehen, durch jede Wiederholung der Nachsicht immer schwerer wird, jede von diesen, wird in der Folge, ein Grund für mehrere, bis der Maßstab der Kenntnisse allmählig zu Etwas fast Verächtlichem heruntersinkt. Prüfungen für die Grade an den beiden englischen Universitäten sind im Allgemeinen so leicht in ihren Forderungen, als die für die Ehrenwürden genau und ernsthaft sind. Wenn der Antrieb fehlt, über ein gewisses Minimum hinauszugehen, wird das Minimum zuletzt das Maximum; es wird allgemeiner Brauch, nicht nach mehr zu streben, und da es bei jeder Sache Einige gibt, die immer unter dem bleiben, was sie erstreben, so bleiben, wie niedrig auch der Maßstab gestellt werde, immer Einige noch unter demselben. Wenn aber im Gegentheil die Anstellungen nur denen ertheilt werden, die sich unter einer großen Zahl Bewerber auszeichnen und wenn die erfolgreichen

Wetteiferer nach ihrem Verdienste geordnet und eingetheilt werden, so wird nicht nur jeder derselben angespornt, sein Aeußerstes zu leisten, sondern der Einfluß macht sich fühlbar in jeder höhern Lehranstalt durch das ganze Land. Es wird für jeden Schulmeister ein Gegenstand des Ehrgeizes und ein Weg zum Erfolge, Schüler gestellt zu haben, die in diesen Preisbewerbungen eine hohe Stelle gewonnen und es gibt schwerlich eine andere Weise, mit der der Staat so Viel dafür thun kann, die Güte der Erziehungsanstalten im ganzen Lande zu heben. Obgleich die Einrichtung der Konkurrenzprüfungen für öffentliche Anstellungen erst so neuerlich in England eingeführt und noch so unvollkommen ausgeführt wird, da der Indische Dienst bis jetzt beinahe der einzige, wo Mitbewerbung eingeführt ist, so macht sich bereits ein merklicher Einfluß in den Erziehungsanstalten der Mittelklassen fühlbar, trotz der Schwierigkeiten, welchen der Grundsatz, bei dem bestehenden schmachvoll niedrigen Stande der Erziehung im Lande, den diese Prüfungen in helles Licht gestellt haben, begegnet. So schmählich niedrig hat sich der Maßstab der Kenntnisse unter den jungen Leuten, welche von einem Minister diese Anwartschaft erhalten, die sie ermächtigt als Stellenbewerber aufzutreten, gezeigt, daß die Mitbewerbung solcher Kandidaten beinahe ein noch kläglicheres Ergebniß herausstellte, als eine bloße Vorprüfung gezeigt hätte; denn Niemand würde daran denken die Bedingungen einer Vorprüfung so niedrig zu stellen, als sie wirklich genügend gefunden werden, einen jungen Mann zu befähigen, seine Mitbewerber zu übertreffen. Daher zeigte, sagte man, jedes folgende Jahr ein Sinken der Befähigung, weil man nämlich sich weniger Mühe gibt, nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß die gemachten Anstrengungen größer gewesen als genügend war, den Zweck zu erreichen. Theils in Folge des geringern Fleißes und theils weil bei den Prüfungen, die keine vorherige Ernennung zugelassen zu werden erfordern, bewußte Unwissenheit die Zahl der Mitbewerber bis auf eine bloße Handvoll verringerte, hat es sich getroffen, daß, obgleich immer einige wenige Beispiele großer Kenntnisse vorkommen, die unterste Reihe der Liste der durchgekommenen Kandidaten einen höchst mäßigen Stand der Ausbildung zeigte, und ich habe es aus dem Munde eines Mitgliedes der Prüfungskommission, daß fast Alle, die durchgefallen, ihr Mißgeschick ihrer Unwissenheit nicht in den höhern Fächern des Unterrichts, sondern in den wahrhaft bescheidensten Elementen — Richtigschreiben und Rechnen verdankten.

Das Geschrei, das noch jetzt von einigen Organen der öffentlichen Meinung gegen diese Prüfungen erhoben wird, spricht oftmals, ich bedaure es sagen zu müssen, gegen die Ehrlichkeit wie gegen den gesunden Menschenverstand der Angreifer. Ihr Verfahren dabei beruht theilweise auf einer falschen Dar-

stellung der Art Unwissenheit, also der Thatsache, die wirklich am Durchfallen bei den Prüfungen Schuld ist. Sie führen mit Nachdruck die sehr fernliegenden Fragen*), welche erweislich immer gefragt sein, und stellen es dar, als wenn die ausnahmlose Beantwortung derselben zum Sinequa non des guten Ausganges gemacht sei; obgleich bis zum Ueberdruß wiederholt ist, daß solche Fragen gestellt werden, nicht weil man erwartet, daß Jeder sie beantworte, sondern daß der dazu Fähige Gelegenheit habe, es zu zeigen und seine derartigen Kenntnisse darzuthun. Diese Gelegenheit wird nicht als Grund zur Abweisung, sondern zur Erhöhung des guten Erfolges gegeben. Ferner fragt man, ob die, bei dieser oder jener Frage, vorausgesetzte Art Kenntnisse, berechnet ist, dem Kandidaten, wenn er gut durch die Prüfung gekommen, von Nutzen zu sein. Die Meinungen der Leute darüber, welche Kenntnisse nützlich sein, weichen sehr von einander ab. Es gibt Leute, und ein früherer Minister des Auswärtigen gehört zu ihnen, die richtig Englischschreiben, bei einem diplomatischen Attaché oder einem Schreiber im Regierungsamte, für ein nutzloses Talent halten. In Einem scheinen die Gegner einstimmig zu sein: daß allgemeine geistige Bildung, wozu sie auch sonst nützlich sein möge bei diesen Anstellungen nicht von Nutzen sei. Wenn sie übrigens (wie ich mir zu meinen erlaube) nützlich ist, wenn überhaupt irgend eine Erziehung nützlich ist, so muß sie durch den Prüfstein geprüft werden, der am Geeignetsten ist, zu zeigen, ob der Kandidat sie besitzt oder nicht. Damit man sich vergewissere, ob er gut erzogen ist, muß er in den Dingen gefragt werden, die er wahrscheinlich weiß, wenn er gut erzogen ist, auch wenn sie nicht unmittelbar zu der Arbeit, für welche er angestellt wird, nöthig sind. Wollen die, welche dagegen sind, in einem Land, wo Klassiker und Mathematik die einzigen regelmäßig gelehrten Dinge sind, daß in den Klassikern und der Mathematik geprüft werde, sagen: worin sie denn geprüft haben wollen? Es scheinen überdies gleiche Einwendungen dagegen gemacht zu werden, daß in diesen und daß in andern, außer diesen Fächern geprüft werde. Wenn die Prüfungskommission — bemüht denen, die nicht durch die Routine einer lateinischen Schule gegangen oder welche die Geringfügigkeit der dort gelehrten Kenntnisse durch größere Kenntnisse in andern Fächern ersetzen, einen Zugang

*) Uebrigens nicht immer die Fernliegendsten! Denn einer der neuesten Ankläger der Konkurrenzprüfungen im Hause der Gemeinen hat die Naivität, eine Reihe vollkommener Elementarfragen aus der Algebra, Geschichte und Erdbeschreibung anzuführen, zum Beweise der unerhörten hohen Stufe von Kenntnissen, welche zu fragen die Kommission toll genug ist.

zu eröffnen — gestattet, daß günstige Prüfungszeichen durch Fortschritte in andern wirklich nützlichen Fächern gewonnen werden, tadelt man sie gleichfalls. Nichts wird die Gegner zufriedenstellen, als freie Zulassung gänzlicher Unwissenheit.

Man erzählt uns triumphirend, daß weder Clive noch Wellington die für einen Bewerber um eine Ingenieurkadettenstelle vorgeschriebene Prüfung bestanden hätten. Als ob, weil Clive und Wellington nicht konnten, was man nicht von ihnen verlangte, sie es nicht gekonnt haben würden, wenn man es verlangt hätte? Meint man, uns zu belehren, daß es möglich sei, ein großer General ohne diese Dinge zu sein, so kann er es auch ohne manche andere Dinge sein, die doch sehr nützlich für einen General sind. Alexander der Große hatte nie von Vauban's Regeln der Befestigung gehört, noch verstand Cäsar französisch. Demnächst werden wir belehrt, daß Bücherwürmer (eine Bezeichnung, die man auf Jeden anwendbar zu halten scheint, der nur den kleinsten Anflug von Bücherkunde hat) Nichts taugen für körperliche Uebungen und ihnen die Umgangsformen eines Mannes von Anstand abgehen. Dies ist eine durchschnittliche Bemerkung der Dummköpfe von Stand, aber was auch die Dummköpfe denken mögen, sie haben kein Alleinrecht auf körperliche Rüstigkeit und anständige Lebensformen. Wo man die braucht, kann man sie suchen und besonders nach ihnen sehen, aber nicht mit Ausschließung geistiger Vorzüge, sondern als Zusatz zu diesen. Inzwischen sind, wie ich glaubwürdig unterrichtet bin, in der Militärakademie zu Woolwich die Kadetten aus den Konkurrenzprüfungen, den, nach dem alten System ernannten in dieser Hinsicht so überlegen, wie in jeder andern; sie lernen sogar schneller exerciren; wie in der That zu erwarten war, denn ein intelligenter Mensch lernt Alles schneller als ein dummer: und im allgemeinen Betragen stechen sie so vortheilhaft von ihren Vorgängern ab, daß die Behörden der Akademie mit Ungeduld den Tag erwarten, wann die letzten Ueberreste des alten Sauerteigs aus der Anstalt verschwinden. Wenn dem so ist und man kann sich leicht vergewissern, daß dem so sei, so werden wir hoffentlich bald zum letzten Male gehört haben, Unwissenheit sei eine bessere Qualifikation zum Kriegsdienst und noch vielmehr zu jedem andern Berufe, oder daß jede, wie wenig auch dem Anschein nach mit freier Bildung zusammenhängende gute Eigenschaft, überhaupt die Wahrscheinlichkeit für sich habe, durch den Mangel an Bildung befördert zu werden.

Obgleich die erste Zulassung zu Regierungsanstellungen durch offene Konkurrenzprüfungen entschieden werden muß, so würde es in den meisten Fällen unmöglich sein, die spätern Beförderungen so zu entscheiden, und es scheint

angemessen, daß dieß, wie auch gegenwärtig gewöhnlich geschieht, nach einem gemischten System, nach Dienstalter und Wahlbeförderung, vor sich gehe. Die, deren Obligenheiten mehr durch Routine erledigt werden, steigen nach dem Dienstalter zu der höchsten Stelle, zu welcher Amtspflichten bloß solcher Art sie bringen können, während die, denen Befugnisse, welche besondere Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit verlangen, anvertraut werden, aus der ganzen Körperschaft, nach dem Ermessen des Obern des Dienstzweiges herausgewählt werden. Und diese Auswahl wird, im Allgemeinen, von ihm mit Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden, wenn die ursprünglichen Anstellungen nach offener Wettbewerbung geschehen sind: denn unter diesem System werden seine Beamten größtentheils aus, bis auf den amtlichen Verkehr, ihm gänzlich fremden Personen bestehen. Befindet sich unter ihnen Einer, an dem er oder seine politischen Freunde und Anhänger besonderes Interesse nehmen, wird das nur gelegentlich vorkommen und nur, wenn zu diesem Vortheil guter Familienverbindung, noch, wenigstens so weit die Zulässigkeitprüfung dafür bürgt, zum Mindesten gleiches wirkliches Verdienst kommt. Und, ausgenommen, daß ein sehr starker Beweggrund für ungerechte Begünstigungen vorliegt, sind immer hinlängliche Beweggründe da, den Tüchtigsten zu befördern, weil er seinem Chef den nützlichsten Beistand leistet, ihm am Meisten Mühe spart und am Meisten beiträgt, jenen Ruf guter Verwaltung der öffentlichen Geschäfte zu gründen, der nothwendiger und passender Weise dem Ansehen des Ministers zu Gute kommt, wie sehr auch die Eigenschaften, denen der Ruf verdankt wird, die seiner Untergebenen sein mögen.

Fünfzehntes Kapitel.

Von örtlichen Repräsentativkörpern.

Nur ein kleiner Theil der öffentlichen Geschäfte eines Landes kann von den Hauptstadtbehörden gut verrichtet und ohne Nachtheil in die Hand genommen werden; und selbst in England, dem wenigst centralisirten Lande der Welt, gibt sich wenigstens der gesetzgebende Theil der Regierung viel zu viel Mühe mit örtlichen Angelegenheiten und macht von der höchsten Staatsmacht Gebrauch, um kleine Knoten zu durchhauen, die aufzulösen, andere und bessere Mittel vorhanden sein sollten. Der ungeheure Belauf der Privatgeschäfte, der die Zeit des Parlamentes in Anspruch nimmt und sie von, dem großen Rath der Nation angemessenem Geschäfte abzieht, wird von allen Denkern und

Beobachtern als ein ernsthafter, und was das Schlimmste ist, wachsender Uebelstand gefühlt.

Es würde sich für den begränzten Gegenstand dieser Abhandlung nicht eignen, weitläufig die große und keineswegs bei der Repräsentativregierung allein vorkommende Frage über die passenden Gränzen der Regierungsthätigkeit zu erörtern. Ich habe an einem andern Orte*) ausgesprochen, was mir das Wesentlichste in Beziehung auf die Grundsätze, welche die Ausdehnung dieser Thätigkeit bestimmen müssen, scheint. Aber, wenn man von den, durch die meisten europäischen Regierungen ausgeübten Befugnissen, Alles abzieht, was überall nicht von den öffentlichen Behörden unternommen werden sollte, so bleibt noch eine so große und manigfaltige Sammlung von Obliegenheiten daß es schon nach dem Grundsatz der Theilung der Arbeit, unumgänglich ist, sie zwischen Central- und Lokalbehörden zu vertheilen. Nicht allein sind besondere vollziehende Beamten für rein örtliche Befugniß (ein unter allen Regierungen bestehenden Grad von Trennung) erforderlich, sondern auch die Volksaufsicht über diese Beamte kann nur durch ein besonderes Organ, mit Vortheil geübt werden. Ihre erste Anstellung, die Befugnisse sie zu überwachen und in Schranken zu halten, die Pflicht die für ihre Wirksamkeit nothwendigen Geldmittel herbeizuschaffen und die Vollmacht sie vorzuenthalten, sollte nicht dem Nationalparlemente oder der nationalen Vollziehungsgewalt, sondern dem Volk der Gegend überlassen bleiben. Daß das Volk diese Befugnisse persönlich und unmittelbar ausübe, ist ersichtlich unzulässig. Verwaltung durch das versammelte Volk ist ein Ueberbleibsel der Barbarei und dem ganzen Geiste modernen Lebens zuwider; aber so sehr hat die Entwicklung der englischen Institutionen vom Zufall abgehangen, daß diese ursprünglichste Art der Ortsregierung, die allgemeine Regel bei Kirchspielangelegenheiten bis zur jetzigen Generation geblieben und, niemals gesetzlich abgeschafft, wahrscheinlich noch jetzt unverändert in manchen ländlichen Gemeinden besteht. Bleibt noch übrig, der Plan von repräsentativen Unterparlamenten für örtliche Angelegenheiten, und diese müssen von nun an, als eine der Grundeinrichtungen einer freien Regierung betrachtet werden. Sie bestehen in England, allein höchst unvollkommen und mit großer Unregelmäßigkeit und Mangel an System: in einigen, viel weniger volksthümlich als England regierten Ländern ist ihre Verfassung bei Weitem vernünftiger. In England st immer

*) On Liberty, (Ueber die Freiheit, ins Deutsche von Dr. Pickford.) letztes Kapitel, und ausführlicher im Schlußkapitel des Werkes: Principels of Political Economy. (Grundsätze der Staatswirthschaft, ins Deutsche übertragen von Dr. Soetbeer.)

vielmehr Freiheit, allein schlechtere Organisation gewesen, während in andern Ländern bessere Organisation, allein weniger Freiheit ist. Es ist also nothwendig, daß in England außer der Nationalvertretung, Gemeinde- und Provinzial-Vertretungen bestehen; und die beiden Fragen, welche zu lösen, uns noch übrig geblieben, sind: wie die örtlichen Repräsentativkörper aufgebaut werden sollen, und wie weit die Ausdehnung ihrer Befugnisse gehen darf.

Bei Betrachtung dieser Fragen, verlangen zwei Punkte in gleichem Grade unsere Aufmerksamkeit: wie die Ortsgeschäfte selbst, am Besten können gethan werden; und wie ihre Erledigung am meisten für die Pflege des öffentlichen Geistes und für die Entwicklung der Intelligenz wirksam gemacht werden kann. In einem frühern Theile dieser Untersuchung habe ich in starken Worten — schwerlich können irgend Worte stark genug sein, die Stärke meiner Ueberzeugung auszudrücken — Nachdruck gelegt auf die Wichtigkeit jenes Theils der Wirksamkeit freier Staatseinrichtungen, welche man die politische Erziehung der Bürger nennen kann. Nun sind die örtlichen Verwaltungseinrichtungen, das Hauptwerkzeug dieser Wirksamkeit. Ausgenommen die etwaige Theilnahme als Geschworne an der Rechtspflege, hat die große Masse der Bevölkerung sehr wenig Gelegenheit, persönlich Antheil an der Führung der allgemeinen Angelegenheiten des Gemeinwesens zu nehmen. Zeitungen lesen und vielleicht an sie schreiben, öffentliche Versammlungen und an die öffenlichen Behörden gerichtete Gesuche verschiedener Art, darauf beschränkt sich die Theilnahme der Bürger an der allgemeinen Politik, während des Zwischenraums zwischen einer Parlamentswahl und der andern. Obgleich es nicht möglich ist, die Wichtigkeit dieser verschiedenen Berechtigungen, sowohl als Bürgschaft der Freiheit wie als Mittel allgemeiner Bildung, zu hoch anzuschlagen, so beruht die Ausübung derselben, doch mehr im Denken als im Handeln, und im Denken ohne die Verantwortlichkeit des Handelns, was bei den meisten Leuten auf wenig mehr hinauskommt als passiv die Gedanken irgend eines Andern aufzunehmen. Allein in Bezug auf die Ortsbehörden, haben, außer der Befugniß zu wählen, viele Bürger, beim Wechsel, die Aussicht gewählt zu werden, nnd manche bekleiden, entweder durch Ernennung oder nach der Reihenfolge, eins oder das andere der zahlreichen örtlichen Vollziehungsämter. In diesen Stellungen haben sie zu handeln, sowohl zu denken als zu sprechen für öffentliche Interessen, und das Denken kann nicht ganz durch Stellvertreter abgemacht werden. Man kann noch hinzusetzen, daß diese Ortsämter, da sie im Allgemeinen von den höhern Ständen nicht gesucht werden, die wichtige, durch sie erworbene politische Erziehung, in viel tiefere Schichten der Gesellschaft tragen. Da mithin die geistige Ausbildung in Lokalangelegenheiten

eine viel wichtigere Stelle, als in den allgemeinen Staatsangelegeheiten einnimmt, während anderseits von der Trefflichkeit der Lokalverwaltung, nicht solche Lebensinteressen des Staates abhängen, so kann der erstern Erwägung hier, ein viel größeres Gewicht beigemessen werden, und kann die letztere, es viel eher, als bei Gegenständen allgemeiner Gesetzgebung und bei der Leitung der Reichsangelegenheiten, vertragen, ihr nachgesetzt zu werden.

Die passende Einrichtung der örtlichen Repräsentativkörper bietet nicht viel Schwierigkeiten. Die in Anwendung kommenden Grundsätze weichen in keiner Hinsicht viel von den bei der Nationalvertretung angewandten ab. Wie bei der wichtigern Staatsobliegenheit, besteht die gleiche Verpflichtung diese Körper wählbar zu machen, und in noch höherm Grade verlangen dieselben Gründe wie bei jenen, eine breite demokratische Grundlage, indem dabei die Gefahren geringer und die Vortheile für Erziehung und Bildung des Volks, in einiger Beziehung sogar noch größer sind. Da die Hauptaufgabe der örtlichen Körperschaften in Auslage und Verwendung örtlicher Steuern besteht, müssen Alle Stimmrecht haben, die zu den Ortsabgaben beitragen, mit Ausschluß Aller die es nicht thun. Ich nehme an, daß keine indirecte Abgaben oder Accise besteht, oder wenn sie besteht, nur einzig als Ergänzungszusatz, so daß die, auf welche ihre Last fällt auch zur directen Besteurung zugezogen sind. Für die Vertretung der Minoritäten, müßte in derselben Weise wie beim Nationalparlamente gesorgt sein, und eben so bestehen dieselben gewichtigen Gründe für vervielfachtes Stimmrecht. Einzig liegt nicht ein so starker Grund, wie bei der höherstehenden Versammlung, dagegen vor, daß das Recht auf mehr Stimmen (wie in den Ortswahlen mehrerer englischen Gesellschaften der Fall ist) rein auf Vermögensbesitz beruhe, da rechtliche und sparsame Geldverwendung eine viel größere Rolle in den Geschäften der Ortskörper, als in der Nationlvertretung spielt, so daß, mehr Gerechtigkeit sowohl als Staatsklugheit darin liegt, dem der mit einem größern Geldinteresse betheiligt ist, einen verhältnißmäßig größern Einfluß zuzugestehen.

In der neuerlichst gegründeten englischen örtlichen Repräsentativeinrichtung, in dem Aufsichthofe (**Board of Guardians**) sitzen die Friedensrichter des Bezirks immer, in auf ein Dritttheil des Ganzen beschränkter Anzahl, mit den erwählten Mitgliedern. Bei den besondern Zuständen der englischen Gesellschaft zweifle ich nicht an der wohlthätigen Wirkung dieser Einrichtung. Sie sichert in diesem Körper die Anwesenheit einer besser erzogenen Klasse als man sonst vielleicht auf irgend eine Weise hätte heranziehen können, während die beschränkte Zahl der amtlich anwesenden Mitglieder verhindert, daß sie rein durch ihre Zahl Uebergewicht bekommen; sie haben als Vertreter

einer andern Klasse, zuweilen ein anderes Interesse als die übrigen haben und bilden eine Schranke gegen das Klasseninteresse der Pächter und Krämer, aus denen im Ganzen der Aufsichtshof besteht. Eine gleiche Empfehlung kann nicht der Verfassung des einzigen Provinzialkörpers, den wir besitzen, gegeben werden, den Quartalgerichten (Quarter Sessions), da sie aus den Friedensrichtern allein bestehen, und außer ihren richterlichen Pflichten, mehrere der wichtigsten Zweige der Verwaltungsgeschäfte des Landes von ihnen ihre Erledigung erwarten. Die Bildungsweise dieser Körper ist eine höchst willkürliche, die Mitglieder sind weder erwählt, noch im eigentlichen Sinne ernannt, sondern bekleiden ihre wichtigen Aemter, der Wirklichkeit nach, gleich den Feudalherren, deren Nachfolger sie sind, kraft ihrer Morgen Landes, da von dem, der Krone (oder der Sache nach, einem der Herrn, selbst dem Lordlieutenant) zustehenden Ernennungsrecht, nur Gebrauch gemacht wird, irgend Jemanden von dem man fürchtet, er werde dem Ansehen der Körperschaft schaden, oder dann und wann, einen politisch Mißliebigen, auszuschließen. Diese Institution ist im Grunde die am meisten aristokratische, die noch in England übrig ist, weit mehr als das Haus der Lords, denn sie verwendet öffentliche Gelder und entscheidet über wichtige öffentliche Belange, nicht in Verbindung mit einem Volkshause, sondern ganz allein. Unsere aristokratischen Klassen halten daher entsprechend an ihr fest, allein es leuchtet ein, daß sie mit allen Grundsätzen, auf denen die Repräsentativregierung ruht, in Widerspruch steht. In einer Provinzbehörde besteht nicht die gleiche Entschuldigung wie im Aufsichtshofe, für, auch nur eine amtliche Beimischung von nicht erwählten Mitgliedern, denn da die Geschäfte einer Grafschaft von hinlänglicher Bedeutung sind um für einen gebildeten Gutsbesitzer, Interesse und Anziehung zu haben, würden sie nicht mehr Mühe haben, sich in diese Behörde wählen zu lassen, als sie haben, als Vertreter der Grafschaft ins Parlament zu kommen.

In Bezug auf die Umgränzung der Wählerschaften von denen die örtlichen Repräsentativkörper gewählt werden, ist der Grundsatz, welcher, als ausschließliche starre Regel bei der parlamentarischen Vertretung unangemessen war, hier allein der einzig gerechte und anwendbare. Der eigentliche Zweck, für den der lokale Repräsentativkörper errichtet ist, besteht darin, daß die, welche irgend ein Interesse gemeinsam haben, das sie nicht mit der Allgemeinheit ihrer Landsleute theilen, ihre vereinigten Interessen gemeinsam verhandeln; diese Absicht wird verfehlt, wenn die Vertheilung der Ortsvertretung irgend einer andern Regel als der Gruppirung dieser verbundenen Interessen folgt. Es gibt Lokalinteressen die jeder, ob großen oder kleinen Stadt und gemeinsam allen ihren Einwohnern zukommen, jede Stadt muß also ohne Unterschied

der Größe, ihren Stadtrath haben. Eben so einleuchtend ist, daß jede Stadt nur Einen haben darf. Die verschiedenen Viertel derselben Stadt haben, selten oder niemals, wirklich verschiedene Ortsinteressen, sie alle haben dieselben Dinge nöthig, dieselben Abgaben zu leisten, und ausgenommen ihre Kirchen, die man auch besser unter einfacher Kirchspielverwaltung läßt, können für Alle die gleichen Einrichtungen getroffen werden. Pflasterung, Erleuchtung, Wasserversorgung, Wasserabzüge, Hafen- und Marktordnung, können ohne große Kosten und Unzulänglichkeiten nicht für die verschiedenen Stadtviertel verschieden sein. Die Unterabtheilung von London in sechs oder sieben unabhängige Distrikte, jeder mit seiner besondern Besorgung der Ortsgeschäfte, (einige selbst ohne einheitliche Verwaltung in sich) verhindert die Möglichkeit folgerechter oder wohlgeregelter Zusammenwirkung für gemeinsame Zwecke, schließt jeden einheitlichen Grundsatz für die Besorgung der örtlichen Geschäfte aus, nöthigt die allgemeine Regierung Sachen zu übernehmen, welche viel besser der Ortsbehörde überlassen blieben, wenn nur Eine für die ganze Hauptstadt da wäre, und entspricht keinem andern Zweck, als den fantastischen Aufzug jener Vereinigung von modernem Schwindel und altmodischer Narrheit: die Korporation der Londoner Altstadt, aufrechtzuhalten.

Ein gleich wichtiger Grundsatz ist, daß in jedem örtlichen Kreise nur Ein gewählter Körper für alle örtlichen Geschäfte bestehe, nicht verschiedene Körperschaften für die verschiedenen Geschäfte. Theilung der Arbeit heißt nicht, jedes Geschäft in kleinere Bruchtheile spalten, sondern Vereinigung solcher Arbeiten, die der Art sind, daß sie von denselben Personen, und Trennung solcher Arbeiten, die besser von verschiedenen Personen verrichtet werden können. Die Vollziehungsbefugnisse eines Bezirkes müssen freilich, aus denselben Ursachen wie die des Staates, in verschiedene Abtheilungen gebracht werden, weil sie verschiedener Art sind, die jede an sich verschiedene Kenntnisse verlangt und, um gehörig erledigt zu werden, die ungetheilte Aufmerksamkeit eines besonders dazu geeigneten Beamten erfordern. Aber die, für Vertheilung der Ausführung sprechenden Gründe, passen nicht für die Aufsicht. Die Aufgabe des gewählten Körpers ist nicht, die Arbeit zu thun, sondern nachzusehen, daß sie ordentlich geschieht und nichts Nothwendiges ungethan bleibt. Diese Obliegenheit kann in allen Dienstzweigen von derselben überwachenden Körperschaft ausgeführt werden, und von einem umfassenden Gesammtstandpunkt viel besser als von einem vereinzelten niedern. Es ist eben so abgeschmackt in öffentlichen Angelegenheiten, wie es in Privatsachen wäre, daß jeder Arbeiter von einem besondern Aufseher überwacht wird. Die Reichsregierung besteht aus verschiedenen Dienstzweigen und mehrere Minister sind

für Leitung derselben vorhanden, allein es hat nicht jeder Minister ein besonderes Parlament zur Seite um ihn seine Pflicht thun zu machen. Das Ortsparlament hat wie das Nationalparlament, zu seiner besond ern Aufgabe die Interessen der Oertlichkeit, als ein Ganzes zu betrachten, das aus Theilen besteht, die immer einer dem andern angepaßt und nach Grund und Ordnung ihrer Wichtigkeit besorgt werden. Noch einen andern wichtigern Grund giebt es für Vereinigung der Aufsicht über alle örtlichen Angelegenheiten, in Einer Körperschaft. Der größte Mangel der volksthümlichen Ortsinstitutionen und der Hauptgrund des so oft bei ihnen vorkommenden schlechten Erfolges ist die Bildungsstufe der Leute, welche sie durchführen sollen. Daß diese von sehr gemischter Art sind, gehört in der That zur Nützlichkeit der Institution, denn dieser Umstand macht sie hauptsächlich zu einer Schule politischer Tüchtigkeit und allgemeiner Intelligenz. Aber eine Schule setzt sowohl Lehrer als Schüler voraus, die Nützlichkeit des Unterrichts hängt großentheils davon ab, daß er ungebildetere Menschen mit über ihnen stehenden in Berührung bringt, eine Berührung, welche im gewöhnlichen Laufe des Lebens durchweg die Ausnahme bildet und mehr als irgend etwas Anderes dazu beiträgt die Mehrzahl der Menschen auf einem gleichen Durchschnitt selbstzufriedener Unwissenheit zu erhalten. Uebrigens ist die Schule werthlos und eine Schule des Uebels statt des Guten, wenn in Ermangelung der gehörigen Aufsicht und der Mitanwesenheit von Karakteren höherer Art, man, wie so oft geschieht, die Thätigkeit der Körperschaften in eine so gewissenlose als dumme Verfolgung der Selbstinteressen ihrer Mitglieder ausarten läßt. Nun ist aber fast keine Hoffnung da, Personen von höherm gesellschaftlichen oder geistigem Range dahin zu bringen, Theil zu nehmen an einer Ortverwaltung, stückweise in Einem Stattviertel als Mitglied einer Pflasterung- oder Drainirkommission Die ganzen Ortsangelegenheiten ihrer Stadt sind nicht mehr als genügend, um Leute deren Geschmacksrichtung und Kenntnisse sie für Nationalangelegenheiten geeignet machen, dahin zu bringen, Mitglieder einer rein örtlichen Behörde zu werden und derselben die Zeit und den Eifer zu widmen, die dazu gehören, wenn ihr Theilnehmen etwas mehr sein soll, als ein Schirm für die Betrügereien untergeordneter Personen unter dem Schutze ihrer Verantwortlichkeit. Eine bloße Baubehörde wird, auch wenn sie die ganze Hauptstadt umfaßt, gewiß aus derselben Art von Leuten bestehen, wie die Kirchspielbehörden der Londoner Stadttheile; und es ist weder ausführbar noch wünschenswerth, daß solche nicht die Mehrheit bilden; aber für jede Aufgabe, die örtliche Behörden zu lösen bestimmt sind, ist es wichtig, sowohl für die einsichtige und rechtschaffene Erledigung ihrer besonderen Amtspflichten als für die

politische Bildung der Nation, daß eine jede solche Körperschaft einen Theil der besten Köpfe des Ortes in ihrer Mitte zähle, welche auf diese Weise in beständige Berührung der nützlichsten Art mit tiefer stehenden Personen gebracht werden, indem sie von ihnen, was dieselben an Orts- oder Berufskenntnisse zu geben haben, empfangen und dagegen denselben einen Theil ihrer weiter blickenden Auffassungen und höhere und aufgeklärtere Bestrebungen einflößen.

Ein bloßes Dorf hat keinen Anspruch auf eine Ortsrepräsentation. Unter Dorf verstehe ich einen Platz dessen Einwohner, in Bezug auf Beschäftigungen und gesellschaftliche Beziehungen, sich nicht merklich von denen der umliegenden ländlichen Bezirke unterscheiden und für deren örtliche Bedürfnisse, die für den umgebenden Landstrich getroffenen Einrichtungen genügen. Solche kleine Orte haben selten ein hinlängliches Publikum, um einen erträglichen Gemeindrath zu stellen: enthalten sie irgend für öffentliche Geschäfte brauchbares Talent oder Sachkunde, so wird das vielleicht in einen Mann zusammengedrängt sein, der dadurch der Gebieter im Orte wird. Es ist also besser, daß solche Orte in größere Kreise aufgehen. Die Ortsvertretung ländlicher Bezirke wird natürlich von geographischen Rücksichten abhängen, mit gehöriger Rücksicht auf jene Anhänglichkeitsgefühle, welche menschlichen Wesen zu so großem Beistand, beim gemeinsamen Handeln gereichen und die, theils auf historischen Gränzen, wie in den Grafschaften und Provinzen folgen, theils auf Gemeinschaftlichkeit der Beschäftigungen beruhn, wie in den Landbau-, Fabrik-, Schifffahrt- und Bergbaudistrikten. Verschiedene Arten von örtlichen Geschäften können verschiedene Kreise der Vertretung nöthig haben. Die Kirchspielverbände sind als die geeignetste Grundlage festgestellt für die Repräsentativkörper, welche die Armenunterstützungen überwachen; während für die gehörige Verwaltung der Landstraßen, Gefängnisse Polizei, eine größere Ausdehnung, gleich der einer mittleren Grafschaft, nicht zu groß ist. In diesen großen Bezirken erfordert die Regel, daß jede, in einem Ortskreise gewählte Körperschaft, über alle, dem Orte gemeinsamen Ortsangelegenheiten gesetzt sei, eine Einschränkung, sowohl durch einen andern Grundsatz, als durch die gleichzeitig in Betracht kommende Wichtigkeit für die Ortsbehörden, die bestbefähigten Personen zu gewinnen. Zum Beispiel, wenn es nöthig wäre (was nach meiner Meinung der Fall ist) für die geeignete Verwaltung der Armengesetze, daß die Steuerkreise nicht ausgedehnter würden, als die meisten der gegenwärtigen Verbände, fordert dieser Grundsatz, eine Aufsichtsbehörde für jeden solchen Verband von Kirchspielen; da nun aber für eine Grafschaftsbehörde wahrscheinlich eine viel gebildetere Klasse von

Leuten, als eine gewöhnliche Armenpflege bilden, zu erlangen wäre, so würde es aus diesem Grunde nützlich sein, der Grafschaftsbehörde verschiedene Ortsgeschäfte von etwas schwieriger Beschaffenheit zuzuweisen, die sonst angemessener Weise, an sich im besondern Kirchspielverband hätten erledigt werden können.

Neben dem Aufsicht führenden Kollegium des örtlichen Unterparlaments, haben die Ortsangelegenheiten ihre Vollziehungsbehörde. In Bezug auf dieselbe erheben sich dieselben Fragen, wie über die Vollziehungsbehörden des Staates, und können zum großen Theile in demselben Sinne beantwortet werden. Die auf öffentliche Vollmachten anzuwendenden Grundsätze sind im Wesen dieselben. Zuerst soll jeder Vollziehungsbeamte Einer sein und einfach verantwortlich für das Ganze der ihm auferlegten Pflicht. Zum Andern, soll er ernannt, nicht erwählt werden. Es ist lächerlich, daß ein Inspektor, ein Gesundheitsbeamter oder selbst ein Steuereinnehmer durch Volksabstimmung ernannt wird. Die Volkswahl hängt gewöhnlich ab von dem Antheil, den man am Interesse einiger örtlicher Führer nimmt, — die, da nicht vorausgesetzt wird, daß sie die Anstellung bewirken, nicht dafür verantwortlich sind, — oder von einer Berufung an das Mitgefühl, daß Einer zwölf Kinder habe oder daß er in der Gemeinde dreißig Jahr Steuern bezahlt. Wenn in Fällen dieser Art, Wahl durch die Bevölkerung eine Posse ist, so bleibt gegen die Wahl durch die örtlichen Repräsentantenkörper kaum weniger einzuwenden Solche Körperschaften haben eine beständige Neigung, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsgesellschaften zu werden, um die Privatvortheilchen ihrer verschiedenen Mitglieder zu begünstigen. Die Ernennungen sollten unter der persönlichen Verantwortlichkeit des Vorsitzenden jener Körperschaften geschehen, werde er nun Bürgermeister oder Präsident (der Quartalsessionen) oder mit einem andern Titel genannt. Er nimmt in der Provinz oder Stadt eine Stelle, ähnlich der des ersten Staatsministers, ein, und unter einem wohleingerichteten Verwaltungssystem wird die Ernennung und Ueberwachung der Lokalbeamten der wichtigste Theil seiner Pflichten sein: er selbst ist vom Kollegium aus dessen Mitte erwählt und entweder jährlicher Neuwahl oder Entfernung durch eine Abstimmung des Körpers unterworfen.

Von der Verfassung der Lokalkörper gehe ich jetzt zu dem eben so wichtigen und viel schwierigeren Gegenstande, zu ihren Befugnissen über. Diese Frage zerfällt in zwei Theile: Was sollen ihre Pflichten sein, und sollen sie entweder volle Autorität innerhalb des Kreises dieser Pflichten haben oder irgend einer, und welcher Einmischung der Centralregierung unterworfen sein.

Es liegt oben auf, um damit zu beginnen, daß alle rein örtlichen Geschäfte — alle die allein eine einzelne Oertlichkeit angehen — den örtlichen

Behörden zufallen. Pflaster, Beleuchtung, Reinlichkeit der Straßen einer Stadt und in gewöhnlichen Umständen, die Abzüge ihrer Häuser, sind für jeden Andern als ihre Einwohner, ohne Bedeutung. Die Nation im Ganzen ist nicht weiter dabei betheiligt als sie überhaupt an dem Wohlsein aller ihrer einzelnen Bürger betheiligt ist. Aber unter den, als örtliche aufgeführten und von Ortsbeamten besorgten Pflichten sind viele, die, mit gleichem Recht, nationale genannt werden können, da sie nur der, der Oertlichkeit angehörende Antheil des Dienstzweiges der öffentlichen Verwaltung sind, an dessen guter Besorgung die ganze Nation in gleicher Weise betheiligt ist: die Kerker zum Beispiel, von welchen in England viele unter Grafschaftverwaltung stehen, die Ortspolizei, die örtliche Gerechtigkeitspflege, die oft, besonders in den Korporationsstädten, durch vom Orte gewählte Beamte auf städtische Kosten verwaltet wird. Keine dieser Angelegenheiten kann als eine Angelegenheit von örtlicher, das heißt von anderer als nationaler Bedeutung, bezeichnet werden. Es würde nicht als eine dem übrigen Lande persönlich fremde Sache betrachtet werden können, wenn irgend ein Theil desselben zum Diebsnest und Brennpunkt der Demoralisation würde, in Folge schlechter Handhabung seiner Polizei; oder wenn durch seine schlechten Gefängnißeinrichtungen, die, von den Gerichtshöfen, den darin eingesperrten Verbrechern (die von einem andern Bezirk gekommen sein oder dort ihr Verbrechen begangen haben können) zuerkannten Strafen, entweder an Härte verdoppelt oder bis zur wirklichen Straflosigkeit gemildert würden. Die Punkte übrigens, welche die gute Verwaltung dieser Angelegenheiten ausmachen, sind überall dieselben, es kann kein rechter Grund vorhanden sein, warum die Polizei oder die Gefängnisse oder die Rechtspflege in einem Theile des Reiches anders als in einem andern verwaltet werden sollten, während auf der andern Seite große Gefahr vorhanden ist, daß in so wichtigen Dingen, denen die besten, im Staate nur zu findenden Köpfe nicht mehr als gewachsen sind, die geringere Durchschnittsbefähigung, auf welche allein bei örtlichen Behörden zu rechnen ist, zu Fehlern von einem solchen Umfange führe, daß sie zum argen Makel der ganzen Landesverwaltung werden. Sicherheit der Person und des Eigenthums und gleiche Gerechtigkeit für Jeden sind das erste Bedürfniß der Gesellschaft und die erste Aufgabe der Regierung: können diese Dinge irgend einer andern Verantwortlichkeit als der höchsten überlassen bleiben, dann gibt es gar Nichts, außer Krieg und Verträge, wozu es überhaupt einer Oberregierung bedarf. Die, zur Sicherung dieser ersten Endziele, irgendwie am Besten geeigneten Maßregeln müssen zur allgemeinen Verpflichtung gemacht und um ihre Durchführung sicher zu stellen, unter centraler Oberaufsicht stehen. Oft ist es nützlich und

z. B. bei den Englischen Institutionen, durch die geringe Anzahl der, im Lande die Oberregierung vertretenden Beamten nothwendig, daß die Ausführung, von der Centralbehörde auferlegter Amtspflichten den, für örtliche Dienste von der Ortsbehörde bestellten Beamten anvertraut wird. Aber die tägliche Erfahrung drängt dem Publikum die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit auf, daß wenigstens Aufseher von der Centralregierung bestellt sein müßten, nachzusehen, daß die Ortsbeamten ihre Schuldigkeit thun. Stehen die Gefängnisse unter Ortsverwaltung, so ernennt die Centralregierung Gefängnißinspektoren um Sorge zu tragen, daß die vom Parlament erlassenen Vorschriften beobachtet und andere vorbereitet werden, wenn der Zustand der Gefängnisse sie erfordert; so gibt es Inspektoren der Fabriken und Inspektoren der Schulen, die über die Beobachtung der auf die ersten bezüglichen Parlamentserlasse und über die Erfüllung der Bedingungen wachen, unter denen den letztern Staatsunterstützung zugesichert ist.

Aber, wenn die Verwaltung der Justiz, Polizei und Gefängnisse miteinbegriffen, in dem Maaße sowohl eine allgemeine Angelegenheit, als ein Gegenstand allgemeiner, von örtlichen Eigenthümlichkeiten unabhängiger Wissenschaft ist, daß sie durch das ganze Land gleichmäßig geregelt sein muß, und diese Regelung von geübteren und geschickteren Händen, als denen der bloßen Ortsbehörden, durchgeführt werden könnte und sollte: so gibt es doch auch Geschäfte, wie die Verwaltung der Armenpflege, Gesundheitspolizei und andere, welche, während sie in der That das ganze Land angehen, dennoch dem eigentlichen Endzweck der Ortsverwaltung entsprechend, nicht wohl anders als von den Ortsbehörden behandelt werden können. Im Hinblick auf solche Pflichten entsteht die Frage, wie weit man die örtlichen Behörden mit selbstständiger Macht, frei von irgend einer Oberaufsicht und Kontrole des Staates, betrauen kann?

Zur Entscheidung dieser Frage ist es wesentlich, zu erwägen, was die beziehungsweise Stellung der höchsten und der örtlichen Behörden ist, in Rücksicht auf Befähigung für die Aufgabe und auf Sicherheit gegen Nachlässigkeit und Mißbrauch. Erstens stehen die örtlichen Repräsentantenkörper und ihre Beamten, so gut als gewiß, auf einer viel tiefern Stufe der Intelligenz und Bildung als das Parlament und die nationale Vollziehungsbehörde. Zweitens werden sie, außerdem daß sie tiefer stehen, von einer untergeordnetern öffentlichen Meinung überwacht und zur Verantwortung gezogen. Das Publikum, unter dessen Augen sie handeln und das sie beurtheilt, ist sowohl beschränkter in Umfang als an Einsicht, als das, die höchsten Behörden der Hauptstadt umgebende und mahnende Publikum; während die vergleichsweise Geringfügig-

keit der vorkommenden Interessen Ursache ist, daß selbst jenes untergeordnetere Publikum seine Gedanken weniger nachdrücklich und ernst auf die Sache richtet. Die Presse und die öffentliche Besprechung mischen sich viel weniger ein und werden, wenn sie es thun, mit größerer Straflosigkeit von den örtlichen Behörden bei ihrem Verfahren, außer Acht gelassen, als von den Behörden des Staates. So weit scheint der Vorzug gänzlich auf Seiten der Besorgung durch die Centralregierung. Aber wenn wir die Sache näher betrachten, finden wir diese dafür sprechenden Gründe durch andere, eben so wesentliche völlig aufgewogen. Stehen Behörden und Publikum im Lande denen der Centralregierung an Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze nach, so haben sie den ausgleichenden Vortheil eines bei Weitem unmittelbarern Interesses an dem Ergebnisse. Die Nachbarn oder der Gutsherr eines Mannes können viel klüger sein als er und selbst ein mittelbares Interesse an seinem Besitzthume haben, aber trotz alledem wird für seinen Vortheil besser gesorgt, wenn er seine Angelegenheiten besorgt, als wenn Andere es thun. Man muß ferner beachten, daß, selbst angenommen, daß die Centralregierung durch ihre eignen Beamten verwalte, ihre Beamten nicht in der Hauptstadt, sondern in der Provinz wirken; und wie sehr das Publikum dort auch dem Hauptstadtpublikum nachstehen mag, jenes hat allein Gelegenheit, sie zu überwachen, und die Ortsmeinung allein ist es, welche entweder unmittelbar auf das Benehmen der Beamten einwirken, oder die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Punkte lenken kann, die einer Besserung bedürfen. Nur in äußersten Fällen wird die öffentliche Meinung der Nation dahin gebracht, sich auf Einzelheiten der örtlichen Verwaltung einzulassen und noch seltener ist sie im Stande, mit einigermaßen richtiger Sachkunde über dieselben zu entscheiden. Nun wirkt die örtliche Meinung nothwendiger Weise weit stärker auf rein örtliche Verwaltungsbeamte. Nach dem natürlichen Laufe der Dinge sind sie dort ansässig, erwarten nicht von dem Ort entfernt zu werden, wenn sie aufhören dort ihr Amt auszuüben, und ihr Ansehen beruht, der Annahme nach, auf dem Willen des Ortspublikums. Ich brauche nicht bei der mangelhaften Einzelkenntniß der Centralbehörde von den Personen und den Zuständen der Oertlichkeiten zu verweilen, und wie ihre Zeit und Gedanken zu sehr von andern Angelegenheiten in Anspruch genommen sind, als daß sie so hinlängliche und so genaue Ortskenntniß erwerben können, als dazu gehört, um alle Beschwerden zu entscheiden und, bei einer so großen Zahl ihrer Ortsbeamten, immer das Bewußtsein der Verantwortlichkeit zu erhalten. In den Einzelheiten der Behandlung werden die Ortsbehörden also immer im Vortheil sein, allein in der grundsätzlichen Auffassung auch der rein örtlichen Dinge,

muß die Ueberlegenheit der Centralregierung, wenn sie richtig zusammengesetzt ist, außerordentlich sein: nicht allein auf Grund der wahrscheinlich großen persönlichen Ueberlegenheit ihrer Mitglieder und der großen Zahl von Denkern und Schriftstellern, die jeder Zeit beschäftigt sind, ihre Aufmerksamkeit auf Ideen von nutzreicher Anwendung zu richten, sondern auch, weil die Kenntniß und die Erfahrung irgend einer Ortsbehörde immer nur in Ortskenntniß und Ortserfahrung, beschränkt auf ihren Landestheil und dessen Verfahrensweise, besteht, wogegen die Centralregierung die Mittel hat, Alles zu wissen, was aus der vereinten Erfahrung des ganzen Reichs und den ihr leicht zugänglichen Erfahrungen anderer Länder gelernt werden kann.

Das praktische Ergebniß aus diesen Vordersätzen ist nicht schwer abzuleiten. Die am Meisten mit grundsätzlichem Verfahren vertraute Behörde soll die höchste Entscheidung über den Grundsatz haben, während derjenigen, welche am Besten die Einzelheiten beurtheilen kann, die Einzelheiten überlassen bleiben. Die Hauptaufgabe der Centralbehörde muß sein, Verhaltungsmaßregeln zu geben und die der Ortsbehörden, sie anzuwenden. Macht kann lokalisirt werden, Kenntniß aber, wenn recht zu nützen, muß centralisirt sein; es muß irgendwo einen Brennpunkt geben, wo alle zerstreuten Strahlen gesammelt werden, daß alles irgendwo vorhandene, gebrochene und gefärbte Licht dort Gelegenheit finde, sich zu ergänzen und zu läutern. Für jeden Dienstzweig örtlicher Verwaltung, der die allgemeinen Interessen berührt, muß ein entsprechendes Centralorgan vorhanden sein, entweder ein Minister oder ein besonders unter ihm angestellter Beamter; selbst wenn dieser Beamte nicht mehr thut, als von allen Seiten Nachrichten zu sammeln, und die an Einem Orte erworbene Kenntniß zur Kunde einer andern Oertlichkeit, wo man sie brauchen kann, zu bringen. Aber es gibt auch Etwas mehr für die Centralbehörde zu thun. Sie muß mit den Landestheilen beständige Mittheilungen unterhalten, sich aus ihren Erfahrungen und sie aus den ihrigen belehren, auf Verlangen gern Rath ertheilen und von sich aus geben, wenn's nöthig scheint, auf Oeffentlichkeit und Gleichartigkeit des Verfahrens bringen, und Gehorsam einschärfen unter jedes allgemeine Gesetz, das die Gesetzgebung in Bezug auf örtliche Verhandlungen festgesetzt hat. Daß einige solche allgemeine Gesetze aufgestellt werden sollten, wird nicht leicht Jemand in Abrede stellen. Man mag den Oertlichkeiten zugestehen, ihre eigenen Angelegenheiten schlecht zu betreiben, allein nicht die Anderer zu schädigen, noch diejenigen Grundsätze der Gerechtigkeit zwischen einer oder der andern Person, zu verletzen, deren strenge Beobachtung aufrecht zu halten, die Pflicht des Staates ist. Wenn die örtliche Mehrheit die Minderheit zu unterdrücken versucht, oder eine Klasse die andere,

ist der Staat gehalten, einzuschreiten. Zum Beispiel, alle Ortsabgaben sollen ausschließlich von dem örtlichen Repräsentantenkörper votirt werden; aber der Körper, obgleich allein von den Steuerzahlern gewählt, kann seine Einkünfte durch Auflagen solcher Art heben wollen oder sie in solcher Weise verlegen, daß er einen ungerechten Antheil auf die Armen, die Reichen, oder eine besondere Klasse der Bevölkerung legt; es ist deßhalb die Pflicht der Gesetzgebung, wenn sie den bloßen Betrag der Ortssteuern der freien Bestimmung der Ortsbehörden überläßt, doch von ihrer Autorität aus, die Weise der Besteuerung und die Regeln der Vertheilung festzustellen, von denen die Ortsbehörden nicht abweichen dürfen. Ferner hängt bei der Verwaltung der öffentlichen Mildthätigkeit, der Fleiß und die Sittlichkeit der ganzen arbeitenden Bevölkerung, in einem, ernstlichste Beachtung verdienenden Maße, von der Beobachtung gewisser fester Grundsätze in der Almosenvertheilung ab. Obgleich es den Ortsbeamten wesentlich zukommt, zu bestimmen, wer in Anwendung dieser Grundsätze berechtigt ist, unterstützt zu werden, ist das Nationalparlament die geeignete Behörde, die Grundsätze selbst vorzuschreiben; und es hieße einen höchst wichtigen Theil seiner Pflicht vernachlässigen, wenn es in einer Sache von so schwerer nationaler Bedeutung nicht regelnde Gebote erließe und wirksame Vorsorge träfe, daß von diesen Regeln nicht abgewichen würde. Welcher Machtumfang thätigen Einschreitens zur gehörigen Ausführung der Gesetze, gegen die örtlichen Behörden vorzubehalten ist, gehört zu den Einzelfragen, in welche einzugehen, nutzlos wäre. Die Gesetze selbst werden natürlich die Strafen festsetzen und die Art sie durchzuführen. Es kann, um außerordentlichen Fällen zu begegnen, nothwendig sein, daß die Machtbefugniß der Centralregierung so weit ausgedehnt wird, daß sie den örtlichen Repräsentantenrath auflösen oder die örtliche vollziehende Macht absetzen kann, aber sie darf nicht neue Ernennungen vornehmen oder die örtlichen Verfassungseinrichtungen außer Kraft setzen. Wo das Parlament nicht eingeschritten, darf auch nicht ein Zweig der vollziehenden Gewalt gebietend einschreiten; aber um zu rathen und zu tadeln, die Gesetze einzuschärfen und ein tadelnswerth erscheinendes Verfahren beim Parlament oder den Ortsbehörden zur Anzeige zu bringen, dazu sind die Befugnisse der vollziehenden Macht von höchst möglichem Werthe.

Einige können meinen, daß, wie sehr die Centralbehörde die örtlichen auch an Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze übertreffe, doch der große, mit solchem Nachdruck empfohlene Zweck, die gesellschaftliche und politische Erziehung der Bürger, verlange, daß diese Sache der eigenen, wenn auch mangelhaften Einsicht der Bürger überlassen bleibe. Darauf muß geantwortet werden, daß die Erziehung der Bürger nicht allein in Betracht kommt; Regierung und

Verwaltung bestehen nicht allein dafür, wie groß ihre Wichtigkeit auch ist. Aber der Einwurf zeigt ein sehr unvollkommenes Verständniß der Aufgabe freier Staatseinrichtungen als Mittel politischer Erziehung. Es ist eine erbärmliche Erziehung, welche Unwissenheit zur Unwissenheit gesellt und ihnen es überläßt, wenn sie nach Kenntnissen streben, den Weg dazu, ohne Hülfe umhertastend, zu finden, oder sich, wenn sie es nicht thun, ohne Kenntnisse zu behelfen. Es kommt darauf an, Unwissenheit zum Bewußtsein ihrer selbst zu bringen und fähig zu machen, aus Kenntnissen Nutzen zu ziehen, Köpfe, die nur Routine kennen, zu gewöhnen, nach Grundsätzen zu handeln und deren Werth zu erkennen, sie zu lehren, verschiedene Handlungsweisen zu vergleichen und durch Gebrauch ihres Verstandes die besten zu unterscheiden. Wenn wir eine gute Schule haben wollen, dürfen wir nicht den Lehrer weglassen. Die alte Bemerkung, daß, wie der Schulmeister ist, auch die Schule sein wird, ist eben so wahr von der mittelbaren Schulung erwachsener Leute durch öffentliche Geschäfte, wie von der Schulung der Jugend in gelehrten und hohen Schulen. Eine Regierung, die Alles zu thun versucht, wird von Charles de Remusat treffend mit einem Schulmeister verglichen, der die Aufgaben für seine Schüler macht, er mag sehr beliebt bei den Schülern sein, aber sie lernen wenig bei ihm. Auf der andern Seite gleicht eine Regierung, die selbst Nichts thut, was möglicher Weise von Jemandem selbst gethan werden kann, noch irgend Jemandem zeigt, wie Etwas zu machen sei, einer Schule, in welcher gar kein Schulmeister ist, sondern nur Knabenaufseher, die selbst niemals ausgelernt haben.

Sechszehntes Kapitel.

Ueber Nationalität in ihrem Zusammenhange mit Repräsentativ-Regierung.

Ein Theil der Menschen kann, als eine Nationalität bildend, bezeichnet werden, wenn sie unter sich durch gemeinsame Sympathien verbunden sind, welche nicht, zwischen ihnen und irgend Andern bestehen, welche Sympathien sie lieber mit einander als mit andern Leuten zusammenwirken und sie wünschen lassen, unter derselben Regierung zu stehen, und daß diese Regierung von ihnen selbst oder einem Theile von ihnen, ausschließlich ausgeübt werde. Dieses Gefühl der Nationalität kann aus verschiedenen Ursachen entspringen. Zuweilen ist es die Wirkung von Gleichheit des Stammes und der Abkunft. Gemeinsame Sprache und Religion tragen sehr dazu bei. Geographische Grenzen

sind eine ihrer Ursachen. Aber die stärkste von allen ist Gleichheit politischer Vergangenheit, der Besitz einer Nationalgeschichte und folglich Gemeinsamkeit der Erinnerungen, gemeinsame stolze Erinnerung und Demüthigung, Freud und Leid, verbunden denselben Verhältnissen in der Vergangenheit. Keine dieser Umstände sind übrigens unumgänglich oder an sich unbedingt hinreichend. Die Schweiz hat ein starkes Nationalitätsgefühl, obgleich die Kantone verschiedener Abkunft, verschiedenen Sprachen und verschiedenen Religionen angehören. Sicilien hat sich bis jetzt von Neapel völlig verschieden in der Nationalität gefühlt, ungeachtet der Gleichheit der Religion, fast völliger Gleichheit der Sprache und einer beträchtlichen Zeit gemeinsamer geschichtlicher Vorgänge. Die flämischen und wallonischen Provinzen von Belgien haben trotz Verschiedenheiten des Volksstammes und der Sprache, ein viel stärkeres Gefühl nationaler Zusammengehörigkeit zu einander als die erstern zu Holland oder die letztern zu Frankreich haben. Doch wird im Allgemeinen das Nationalgefühl verhältnißmäßig geschwächt, so wie eine der Ursachen fehlt, die zur Bildung desselben beitragen. Gleichheit der Sprache, der Literatur und, in einiger Ausdehnung, des Volksstammes und der Erinnerungen haben das Gefühl der Nationalität unter den verschiedenen Theilen deutschen Namens in beträchtlicher Stärke erhal en, obwohl sie zu keiner Zeit wirklich unter derselben Regierung vereint gewesen, aber das Gefühl ist nie so weit gegangen, daß die verschiedenen Staaten das Aufgeben ihrer Selbstbestimmung gewünscht hätten. Unter den Italienern hat eine keineswegs vollständige Gleichheit der Sprache und Literatur, verbunden mit einer, sie durch eine bestimmte Linie von andern Ländern trennende geographische Lage, und vielleicht mehr als irgend etwas Anderes, der Besitz eines gemeinsamen Namens, der sie Alle sich der frühern glänzenden Leistungen jedes Trägers dieses Namens in Künsten, Waffen, Politik, religiöser Oberherrlichkeit, Wissenschaft und Literatur rühmen läßt, eine Höhe des Nationalbewußtseins in der Bevölkerung bewirkt, die, wenn gleich noch unvollständig, genügt hat, die jetzt vor unsern Augen vorgehenden großen Ereignisse hervorzurufen: ungeachtet einer großen Mischung von Stämmen und obgleich diese Stämme niemals weder in alter noch neuerer Geschichte unter derselben Regierung gestanden, ausgenommen als diese Regierung sich über den größern Theil der bekannten Welt ausd.hnte.

Wo das Nationalgefühl in einiger Stärke vorhanden ist, gibt es vornherein Grund, alle die Glieder der Nationalität unter dieselbe Regierung und unter eine, für sie besonders bestimmte Regierung zu vereinen. Das soll nur besagen,, daß die Frage der Regierung von den Regierten entschieden werden soll., Es ist schwer zu sagen, was irgend einer Abtheilung des Menschen-

geschlecht, frei stehen soll, wenn nicht zu bestimmen, zu welcher der verschiedenen Gesammtkörper menschlicher Wesen sie am Liebsten sich gesellt. Aber wenn ein Volk für freie Staatseinrichtungen reif ist, giebt es eine noch schwerer wiegende, entscheidende Beleuchtung. Freie Staatseinrichtungen sind fast unmöglich in einem, aus verschiedenen Nationalitäten bestehenden Lande. Zwischen einem Volke ohne Brudergefühle, besonders wenn verschiedene Sprachen geredet werden, kann die zur Wirksamkeit einer Repräsentativregierung nothwendige Einheit der öffentlichen Meinung, nicht vorhanden sein. Die Einflüsse, welche Meinungen bilden und zu politischen Thaten entscheiden, sind verschieden in den verschiedenen Theilen des Landes. Eine durchaus verschiedene Reihe von Führern hat das Vertrauen eines Theils des Landes und eines andern. Es gelangen nicht dieselben Bücher, Zeitungen, Flugschriften, Reden zu ihnen. Dieselben Vorfälle, dieselben Thaten, dasselbe Regierungssystem, berühren sie auf verschiedene Art und jede Nationalität fürchtet mehr Nachtheil von den andern, als von dem gemeinsamen Schiedsrichter, dem Staate. Ihre gegenseitigen Antipathieen sind gemeiniglich viel stärker als ihre Eifersucht auf den Staat. Daß eine von ihnen sich von der Staatsleitung des gemeinsamen Herrschers beeinträchtigt fühlt, ist genug, eine andere zu bestimmen, diese Staatsweisheit zu unterstützen. Selbst wenn Alle beeinträchtigt sind, fühlt jede, daß sie sich nicht auf den treuen Beistand der andern zum gemeinsamen Widerstande verlassen kann, die Kraft von keiner einzelnen ist genügend, um allein zu widerstehen und jede kann vernünftiger Weise meinen, ihrem eigenen Vortheil zu dienen, wenn sie sich um die Gunst der Regierung, zu Ungunsten der übrigen bemüht. Vor Allem fehlt in solchem Falle die große und allein Sicherheit gewährende Stütze zum letzten äußersten Schritte gegen den Despotismus, die Sympathie des Heeres mit dem Volke. Das Heer ist der Theil des Gemeinwesens, in welchem aus Natur der Sache, die Unterscheidung zwischen Landsleuten und Fremden, die tiefste und stärkste ist. Dem übrigen Volke sind die Fremden nur Ausländer, dem Soldaten sind sie Leute, gegen die er binnen einer Woche aufgerufen werden kann, auf Leben und Tod zu kämpfen. Ihm ist der Unterschied der zwischen Freunden und Feinden — wir können fast sagen, zwischen Mitmenschen und einer andern Art von Thieren: denn in Betreff des Feindes ist das einzige Gesetz das des Stärkern, und die einzige Milderung, dieselbe wie im Falle mit andern Thieren, die der einfachen Menschlichkeit. Soldaten, deren Gefühlen die Hälfte oder drei Viertheile der Unterthanen derselben Regierung Fremde sind, werden sich nicht mehr daraus machen, sie niederzuhauen und nicht mehr nach der Ursache zu fragen, als sie thun werden wenn es erklärten Feinden gilt. Ein aus verschie-

denen Nationalitäten zusammengesetztes Heer hat keine andere Vaterlandsliebe als Treue gegen die Fahne. Solche Heere sind die Vernichter der Freiheit während des Verlaufs der ganzen neuern Geschichte gewesen. Das einzige Band, das sie zusammenhält, sind ihre Offiziere und die Regierung, der sie dienen, und ihr einziger Pflichtbegriff, wenn sie überhaupt einen haben, ist Gehorsam gegen Befehle. Eine so gestützte Regierung kann, indem sie ihre ungarischen Regimenter in Italien, ihre italienischen in Ungarn hält, lange fortfahren, in beiden Ländern mit der eisernen Ruthe des fremden Eroberers zu herrschen.

Wenn gesagt wird, ein so stark ausgesprochener Unterschied zwischen der Pflicht gegen einen Landsmann und nur gegen ein menschliches Geschöpf, sei mehr der Wilden als civilisirter Wesen würdig und müsse mit dem äußersten Nachdruck bekämpft werden, so kann Niemand entschiedener dieser Meinung sein als ich. Aber dieses Ziel, eines der würdigsten, auf welches sich menschliche Bestrebungen richten können, wird bei den gegenwärtigen Civilisationszuständen nimmer dadurch gefördert, daß verschiedene Nationalitäten von einigermaßen gleicher Stärke unter derselben Regierung gehalten werden. Bei barbarischen Gesellschaftszuständen liegt der Fall zuweilen anders. Die Regierung kann dann es vortheilhaft finden, die Stammesantipathien zu mildern um den Frieden unter ihnen zu erhalten und das Land leichter zu regieren. Aber sind entweder freie Staatseinrichtungen oder das Verlangen nach solchen, in einigen der künstlich zusammengehaltenen Völker vorhanden, so liegt das Interesse der Regierung in gerade entgegengesetzter Richtung. Sie ist dann dabei interessirt, die Antipathien zu erhalten und zu verbittern, damit die Völker abgehalten werden, sich zu verbünden und damit sie im Stande bleibe, einige von ihnen als Werkzeug zur Knechtung der andern zu gebrauchen. Der österreichische Hof hat während eines Menschengeschlechts diese Taktik zu seinem Hauptregierungsmittel gemacht, mit welchem unseeligen Erfolge, hat die Welt zur Zeit des Wiener Aufstandes und des ungarischen Kampfes, zu gut erfahren. Zum Glück sind jetzt Anzeichen da, daß der Fortschritt zu weit vorgedrungen, als daß diese Staatskunst noch länger erfolgreich sei.

Aus den vorhandenen Gründen, ist es eine allgemein nothwendige Bedingung freier Staatseinrichtungen, daß die Grenzen der Regierung im Ganzen mit denen der Nationalität zusammenfallen sollten. Aber in der Ausführung unterliegen diese allgemeinen Grundsätze einer Einschränkung durch verschiedene Rücksichten. Zunächst wird ihre Anwendung oft durch geographische Hindernisse unmöglich gemacht. Es giebt selbst Theile von Europa, in denen die verschiedenen Nationalitäten örtlich so durcheinander gemischt sind, daß eine

getrennte Regierung für sie nicht ausführbar ist. Die Bevölkerung von Ungarn besteht aus Magyaren, Slowaken, Kroaten, Serben, Rumänen und in in igen Distrikten Deutschen, so durcheinandergemengt, daß Trennung nach den Oertlichkeiten unmöglich ist; es giebt keinen andern Weg für sie, als aus der Noth eine Tugend zu machen und sich darein zu finden, zusammen unter gleichen Pflichten und Rechten zu leben. Ihre gemeinsame Knechtschaft, die nur von der Vernichtung der ungarischen Unabhängigkeit 1849 stammt, scheint sie für eine solche gleiche Vereinung reif und geneigt zu machen. Die deutsche Kolonie von Ostpreußen ist durch einen Theil des alten Polen von Deutschland abgeschnitten und zu schwach, seine Unabhängigkeit getrennt aufrecht zu halten, muß es, soll der geographische Zusammenhang erhalten werden, weder unter einer nichtdeutschen, oder das dazwischenliegende Polen unter einer deutschen Regierung stehen. Eine andere beträchtliche Gegend, in welcher das vorherrschende Element der Bevölkerung deutsch ist, die Provinzen Kurland, Esthland und Livland, ist durch ihre geographische Lage verdammt, Theil eines Slavischen Staates zu sein. In Ostdeutschland selbst lebt eine starke Slavische Bevölkerung. Böhmen ist hauptsächlich slavisch, Schlesien und andere Bezirke theilweise. Das am Meisten geeinte Land in Europa, Frankreich, ist weit entfernt, gleichartig zu sein: abgesehen von den Bruchstücken fremder Nationalitäten an seinen entlegendsten Grenzen, besteht es, wie Sprache und Geschichte beweist, aus zwei Theilen, der eine ausschließlich von einer Gallo-Romanischen Bevölkerung bewohnt, während im andern die fränkischen, burgundischen und andern deutschen Stämme einen bedeutenden Mischtheil bilden.

Wenn die geographischen Bedürfnisse hinlänglich berücksichtigt sind, stellt sich eine andere, rein moralische und gesellschaftliche Rücksicht dar. Erfahrung beweist, daß es für eine Nationalität möglich ist, in eine andere ganz aufzugehen und aufgelöst zu werden, und wenn sie ursprünglich ein untergeordneter, mehr zurückgebliebener Theil der Menschheit gewesen, war die Auflösung größtentheils zu ihrem Vortheil. Niemand kann annehmen, daß es für einen Bretagner oder Basken aus französisch Navarra nicht viel besser gewesen, daß er in den Strom der Gefühle und Gedanken eines hochgebildeten und entwickelten Volkes gebracht ist, daß er als Mitglied der französischen Nationalität auf gleichen Fuß zu allen Rechten französischen Bürgerthums zugelassen, Theil an den Vortheilen französischen Schutzes, und an dem Ansehen und prestige französischer Macht nimmt, als daß er, eine halbwilde Ruine vergangener Zeiten, hinter seinem Felsen grollt, sich in seinem kleinen geistigen Anschauungskreise um sich selbst drehend, ohne Theilnahme noch Interesse an der all-

gemeinen Weltbewegung. Dieselbe Bemerkung ist auf die Wallisser oder die schottischen Hochländer als Mitgliedern des britischen Reiches anzuwenden.

Alles, was da wirklich zur Mischung der Nationalitäten und der Kreuzung ihrer Gaben und Eigenheiten in eine gemeinsame Einigung beiträgt, ist eine Wohlthat für das menschliche Geschlecht. Nicht durch Auslöschung der Grundgepräge, von welchen in diesen Fällen hinlängliche Beispiele bleiben werden, aber durch Milderung ihrer äußersten Ausbildung und durch Ausfüllung ihrer Zwischenräume. Das einsgewordene Volk erbt wie eine gekreuzte Thierart (aber in größerm Grade, weil die wirkenden Einflüsse sowohl moralische als physische sind) die besondern Fähigkeiten und Vorzüge aller seiner Ahnen und zwar durch die Mischung davor bewahrt, in die nahstehenden Laster auszuarten. Aber es müssen besondere Bedingungen vorhanden sein, um diese Mischung zu ermöglichen. Die Gruppirungen der vorkommenden und auf das Ergebniß einwirkenden Umstände sind verschieden.

Die, unter derselben Regierung zusammengebrachten Nationalitäten können beinahe gleich oder auch sehr ungleich in Zahl und Stärke sein. Wenn ungleich, kann die weniger zahlreiche der beiden, entweder höher oder tiefer in der Civilisation stehen. Angenommen, daß sie höher stehe, kann sie entweder durch diese Ueberlegenheit im Stande sein, Uebergewicht über die andere zu gewinnen oder durch die rohe Kraft überwunden und unterworfen werden. Das Letztere ist ein entschiedener Nachtheil für das Menschengeschlecht, den zu verhüten die civilisirte Menschheit wie Ein Mann in Waffen aufstehen sollte. Die Einverleibung Griechenlands in Macedonien war eins der größten Mißgeschicke, das je die Welt betroffen: die Einverleibung eines der Hauptländer Europa's in Rußland, würde ein ähnliches sein.

Wenn die kleinere, als die in der Bildung vorgeschritten angenommene Nationalität fähig ist die größern zu überwinden, wie die durch die Griechen verstärkten Macedonier Asien, die Engländer Indien, so ist das ein Gewinn für die Civilisation; aber Eroberer und Eroberte können in diesem Falle nicht unter denselben freien Staatseinrichtungen leben. Das Aufgehen der Eroberer in das minder vorgeschrittene Volk würde ein Uebel sein: diese müssen als Unterthanen regiert werden, und der Stand der Dinge ist entweder eine Wohlthat oder ein Mißgeschick, je nachdem das unterjochte Volk den Zustand erreicht oder nicht erreicht hat, in welchem es ein Nachtheil ist, nicht unter freier Regierung zu stehen, und je nachdem die Eroberer sich nicht ihrer Ueberlegenheit, in einer, die Eroberten auf eine höhere Stufe des Fortschritts zu heben, berechneten Weise bedienen. Dieser Gegenstand wird in einem folgenden Kapitel besonders behandelt werden.

Wenn die Nationalität, der es gelingt, die andere zu bewältigen, sowohl die zahlreichste als die vorgeschrittenste, und besonders wenn die bezwungene Nationalität klein ist und keine Hoffnung hat, ihre Unabhängigkeit wieder zu behaupten, endlich wenn sie erträglich gerecht regiert wird und die Glieder der mächtigern Nationalität sich nicht durch die Anmaßung ausschließlicher Vorrechte verhaßt machen, wird die kleinere Nationalität mit ihrer Lage ausgesöhnt und wird in die größere aufgelöst. Kein Niederbretagner, selbst kein Elsasser hat gegenwärtigen Tages den geringsten Wunsch, von Frankreich getrennt zu werden. Wenn alle Irländer noch nicht zur gleichen Stimmung gegen England gekommen sind, so rührt das theilweise daher, weil sie zahlreich genug, um im Stande zu sein, eine achtunggebietende Nationalität für sich zu bilden, aber hauptsächlich, weil sie bis zu den letzten Jahren so schrecklich regiert wurden, daß sich ihre besten Gefühle mit ihren schlechten zu bitterm Haß gegen die sächsische Herrschaft verbanden. Diese Schmach für England und dieses Elend für das ganze Reich hat, wie man mit Wahrheit sagen kann, seit fast einem Menschengeschlecht vollständig aufgehört. Kein Ire ist jetzt weniger frei als ein Angelsachse, noch hat er einen geringern Antheil an jedem Gewinn entweder für sein Land oder für seinen persönlichen Besitz, als wenn er aus einem andern Theile der britischen Besitzungen stammte. Die einzige noch übrige begründete Beschwerde, die Staatskirche, ist eine, welche das halbe oder fast das ganze Volk der größern Insel mit ihnen gemein hat. Außer der Erinnerung an die Vergangenheit und dem Unterschied in der vorherrschenden Religion, liegt jetzt so gut wie Nichts vor, um zwei Stämme auseinander zu halten, die vielleicht in der ganzen Welt am Meisten gemacht sind, einer des andern Ergänzung zu sein. Das Bewußtsein endlich, nicht nur mit gleicher Gerechtigkeit, sondern auch mit gleicher Achtung behandelt zu sein, gewinnt so rasch Boden im irischen Volke, daß es alle Gefühle tilgt, die dasselbe gegen die Vortheile gefühllos machen könnte, welche nothwendiger Weise das weniger zahlreiche und weniger reiche Volk davon haben muß, als Mitbürger anstatt als Fremde zu denen zu stehen, die nicht nur seine nächsten Nachbarn, sondern auch die reichste und eine der freiesten sowohl, als gebildetsten und mächtigsten Nationen der Erde sind.

Die Fälle, in denen der Vermischung der Nationalitäten die ansehnlichsten thatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, sind diejenigen, wenn die aneinander gebundenen Nationalitäten an Zahl und andern Machtelementen beinahe gleich sind. In solchen Fällen fühlt jede, ihrer Stärke vertrauend, sich fähig, einen gleichen Kampf mit den andern Nationalitäten zu bestehen und ist deshalb wenig geneigt in sie aufzugehen: jede bildet mit Parteieigensinn ihre unter-

scheidenden Besonderheiten aus: alte Trachten und selbst im Verfall begriffene Sprachen werden neu belebt um die Trennung zu schärfen: jede glaubt sich tyrannisirt, wenn irgend eine Autorität von Beamten des Nebenbuhlerstammes ausgeübt wird: und was irgend einer der kämpfenden Nationalitäten verliehen wird, gilt als den Uebrigen genommen. Wenn so getheilte Nationen, unter einer despotischen Regierung stehen, die allen fremd oder, wenn auch aus einer derselben hervorgegangen, dennoch größern Antheil an ihrer Macht als an einer nationalen Sympathie nimmt, keiner Nationalität Vorrechte einräumt und ihre Werkzeuge ohne einen Unterschied zu machen, aus Allen wählt, so führt Gleichheit der Lage oft Einklang der Gefühle herbei und die verschiedenen Stämme gelangen dahin, sich als Landsleute zu betrachten, besonders wenn sie über denselben Strich des Landes verbreitet sind. Aber wenn die Zeit des Dranges nach freier Verfassung herankommt, eh diese Mischung sich vollendet hat, so ist die Gelegenheit sie zu bewirken dahin. Von der Zeit an ist es, wenn die unversöhnten Nationalitäten geographisch getrennt und besonders wenn ihre örtliche Lage sie nicht durch natürliche Beziehungen und Vortheile darauf anweist, unter derselben Regierung zu stehen (wie der Fall, mit einer italienischen Provinz unter französischem oder deutschem Joch), nicht nur augenscheinlich wohlgethan, sondern, soll für Freiheit und Eintracht gesorgt werden, nothwendig, daß die Verbindung gänzlich aufgehoben werde. Es kann Fälle geben, wo die Provinzen nach der Trennung, mit Nutzen durch ein Bundesband vereinigt bleiben können, aber gemeiniglich trifft es sich, daß wenn sie auf vollständige Unabhängigkeit Verzicht leisten und Mitglieder eines Bundes werden wollen, jede von ihnen Nachbarn hat, mit denen sie sich lieber verbindet, weil sie mehr gemeinsame Sympathien, wenn nicht größere Gemeinschaftlichkeit der Interessen haben.

Siebzehntes Kapitel.

Von repräsentativen Bundesregierungen.

Theile der Menschheit die nicht geeignet, oder geneigt sind, unter derselben innern Regierung zu leben, können oft, rücksichtlich ihrer Beziehungen zu Fremden mit Vortheil in einem Bunde vereinigt sein: sowohl zur Verhütung von Kriegen unter sich, als zum Zweck wirksamen Schutzes gegen die Angriffe mächtiger Staaten.

Daß ein Bündniß angerathen sei, dazu sind verschiedene Bedingungen

nothwendig: die erste ist, daß hinlänglich gegenseitige Sympathie zwischen den Bevölkerungen vorhanden sei. Das Bündniß bindet sie, immer auf derselben Seite zu fechten und wenn sie solche Gefühle einer gegen den andern oder so widersprechende Gefühle gegen ihre Nachbaren haben, daß sie gemeiniglich vorziehen, auf verschiedenen Seiten zu fechten, so wird das Bundesband wahrscheinlich nicht von langer Dauer sein, noch, während es besteht, gut gehalten werden. Die zu jenem Zwecke dienenden Sympathieen sind die des Stammes, der Sprache, der Religion und vor Allem, der politischen Staatseinrichtungen, als welche am Meisten zu einem Gefühle der gleichen politischen Interessen führen. Wenn weniger freie Staaten, die getrennt ihrer Vertheidigung nicht genügen können, sich von allen Seiten durch Militair- oder Feudalmonarchen, die selbst im Nachbar Freiheit hassen und verachten, eingeschlossen sehen, haben diese Staaten keine andere Aussicht, sich die Freiheit und deren Segnungen zu bewahren, als eine föderative Einigung. Das gemeinsame, aus dieser Ursache entsprungene Interesse hat sich in der Schweiz, seit mehreren Jahrhunderten als genügend bewährt, wirksam das Bundesband zu erhalten, nicht nur trotz der Religionsverschiedenheit, als die Religion die mächtige Quelle unversöhnlicher politischer Feindschaft durch ganz Europa war, sondern auch trotz der großen Schwäche der Bundesverfassung selbst. In Amerika, wo alle Bedingungen zur Aufrechthaltung der Union in höchstem Maße bestehen, bis auf eine einzige Lücke, durch die Verschiedenheit der Staatseinrichtungen in dem einzelnen, aber höchst wichtigen Artikel über die Sklaverei: dort hat diese einzige Verschiedenheit bewirkt, daß die Sympathieen der beiden Theile der Union sich einander so entfremdet haben, daß wir jetzt den Bruch eines, für beide so werthvollen Bundes sich vollziehen sehen.

Die zweite Bedingung für die Stärke einer Bundesregierung ist, daß die einzelnen Staaten nicht mächtig genug sind, um sich auf ihre eigene Stärke zum Schutze gegen fremde Uebergriffe verlassen zu können. In solchen Fällen, können sie leicht denken, daß sie durch ihre Verbindung mit andern nicht den Ersatz dessen gewinnen, was sie an eigner Freiheit des Handelns opfern: und folglich wird, wenn jemals die Bundespolitik, in, unter ihre Berechtigung fallenden Angelegenheiten von derjenigen abweicht, welche eines der Mitglieder für sich verfolgen würde, Gefahr da sein, daß durch Mangel genügender Besorgniß um Erhaltung des Bundes, der innere, spaltende Bruch so weit gehe, den Bund aufzulösen.

Eine dritte nicht weniger wichtige Bedingung als die beiden andern, ist daß nicht eine zu merkliche Ungleichheit der Stärke zwischen den verschiedenen,

Bündniß schließenden Staaten bestehe. Sie können, allerdings nicht immer, ganz genau gleich an Hülfsquellen sein, in allen Verbindungen wird eine Abstufung der Macht zwischen den Gliedern bestehen, einige werden volksreicher, wohlhabender und civilisirter sein als die andern. Es besteht ein weiter Abstand in Reichthum und Bevölkerung zwischen New-York und Rhode-Island, zwischen Bern und Zug oder Glarus. Worauf es ankommt, ist, daß es keinen Staat giebt, der so viel mächtiger als die andern sei, daß er es an Stärke mit vielen vereinigten derselben aufnehmen kann. Ist ein solcher und nur Einer vorhanden, so wird er darauf bestehen, in den vereinten Berathungen den Meister zu spielen, und sind zwei da, so werden sie unwiderstehlich sein, wenn sie zusammen gehen; und wenn immer sie auseinandergehen, wird Alles von einem Wettkampf um das Uebergewicht, zwischen den beiden Nebenbuhlern abhängen. Diese Ursache reicht hin, den deutschen Bund fast zur Nichtigkeit herabzudrücken, abgesehen von seiner elenden innern Verfassung. Er erfüllt keinen der wahren Zwecke einer Verbündung. Er hat niemals Deutschland ein gleichartiges Zollsystem, oder auch nur ein gleiches Münzsystem verliehen und nur einzig gedient, Oesterreich und Preußen ein gesetzliches Recht zu geben, ihre Truppenmassen zu ergießen, um den Fürsten beizustehen, ihre Unterthanen dem Despotismus gehorsam zu erhalten, während in Beziehung auf äußere Angelegenheiten, der Bund ganz Deutschland unter die Oberherrschaft Preußens, wenn kein Oesterreich, und Oesterreichs wenn kein Preußen da wäre, bringen würde: in der Zwischenzeit hat jeder kleine Fürst wenig andere Wahl, als Anhänger Eines der Beiden zu sein, oder mit fremden Regierungen gegen Beide Ränke zu spinnen.

Es gibt zwei verschiedene Weisen, eine Bundesregierung zu errichten: die Bundesbehörden können allein die Regierungen vertreten und ihre Erlasse einzig für die Regierungen als solche verpflichtend sein, oder sie können die Macht haben, an einzelne Bürger unmittelbar verpflichtende Gesetze und Befehle ergehen zu lassen. Die erstere ist der Grundplan des deutschen Bundes und der Schweizerverfassung vor 1847. Sie ward in Amerika, unmittelbar nach dem Unabhängigkeitskriege einige Jahre versucht. Der andere Grundsatz ist der der gegenwärtigen Verfassung der Vereinigten Staaten und ist in den letzten zwölf Jahren vom Schweizer-Bunde angenommen. Der Bundeskongreß der Amerikanischen Union ist ein wesentlicher Theil der Regierung jedes einzelnen Staates. Innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse gibt er Gesetze, die von jedem Bürger persönlich zu befolgen sind, führt sie durch eigene Beamte aus und sichert ihre Befolgung durch seine eigenen Gerichtshöfe. Das ist der einzige Grundsatz, nach welchem man noch je vermocht

hat und je vermögen wird, eine wirksame Bundesregierung herzustellen. Eine Vereinigung nur zwischen den Regierungen ist ein reines Bündniß und allen den Wechselfällen unterworfen, welche Bündnisse unsicher machen. Wenn die Akten des Präsidenten und des Kongresses nur für die Regierungen von New-York, Virginien oder Pensylvanien bindend wären, und nur, durch von diesen Regierungen ausgehende Befehle und von ihnen angestellte Beamte, unter Verantwortung gegen ihre eigenen Gerichtshöfe, in Wirksamkeit gesetzt werden könnten, so würden keine, einer Ortsmehrheit mißfällige Erlasse jemals ausgeführt werden. An eine Regierung ergehende Forderungen haben nicht andere Bestätigung oder Mittel der Ausführung, als Krieg, und ein Bundesheer müßte immer bereit stehen, die Verordnungen des Bundes gegen irgend einen widerspenstigen Staat in Kraft zu setzen, unter der leicht eintretenden Gefahr, daß andere, mit dem widerstehenden Staate sympathisirende und seine Ansicht über die streitige Maßregel theilende Staaten, ihre Bundestruppen vorenthalten, wenn sie sie nicht gar in den Reihen des ungehorsamen Staates kämpfen lassen. Solch ein Bundesband wird leichter eine Ursache als ein Hemmniß innerer Kriege: nnd wenn es bis zu den, 1847 unmittelbar vorhergehenden Ereignissen in der Schweiz nicht so wirkte, so kam es nur daher, daß die Bundesregierung ihre Schwäche zu sehr fühlte, als daß sie kaum jemals wirkliches Ansehen auszuüben versuchte. In Amerika scheiterte der Versuch einer Verbündung nach diesem Grundsatz in den ersten Jahren ihres Bestehens, zum Glück waren die Männer von weiterem Blick und wohlerworbenem Ansehen, welche die Republik gegründet haben, noch am Leben, um die Republik durch die Schwierigkeiten des Uebergangs zu leiten. Der »Federalist«, eine Sammlung Schriften von dreien dieser ausgezeichneten Männer, zur Erläuterung und Vertheidigung der neuen, noch der Nationalbestätigung harrenden Bundesverfassung geschrieben, ist noch jetzt die lehrreichste Abhandlung, welche wir über Föderativregierung besitzen. In Deutschland hat, wie jeder weiß, die unvollkommene Art der Verbündung nicht einmal dem Zweck eines Bündnisses genügt. Sie hat niemals, in keinem europäischen Kriege einzelne Glieder des Bundes abgehalten sich gegen die übrigen mit fremden Mächten zu verbinden. Dennoch scheint dies die einzige Bundesgenossenschaft, welche zwischen monarchischen Staaten möglich ist. Ein König, der seine Macht durch Erbschaft, nicht durch Uebertragung besitzt und welcher derselben nicht entkleidet, noch für den Gebrauch derselben von irgend Jemanden verantwortlich gemacht werden kann, wird nicht geneigt sein, auf die Haltung eines eigenen Heeres zu verzichten und eine, nicht durch ihn, sondern unmittelbar geübte höchste Autorität einer andern Macht zu ertragen. Um es zwei

oder mehrern unter königlicher Regierung stehenden Ländern zu ermöglichen in einer wahrhaften Bundeseinheit verbunden zu sein, scheint es nothwendig, daß sie unter demselben König stehen. England und Schottland war eine Bundesgenossenschaft dieser Art, während des, zwischen der Vereinigung der Krone und der Vereinigung der Parlamente liegenden Jahrhunderts. Aber selbst diese war nicht durch die Bundeseinrichtungen eine wahrhafte Bundesgenossenschaft, denn es bestanden keine solche Einrichtungen, sondern weil die königliche Macht, während des größten Theiles dieser Zeit so nahezu eine absolute gewesen, daß sie fähig war, die auswärtige Politik Beider, Einem Willen gemäß, zu gestalten.

Unter der vollständigern Verbündung, wo jeder Bürger jedes einzelnen Staates zwei Regierungen Gehorsam schuldet, der seines eignen Staates und der des Bundes, ist es augenscheinlich nothwendig, daß nicht allein die verfassungsmäßigen Gränzen einer jeden genau und klar bestimmt sind, sondern daß die, in irgend einem Streitfalle zwischen ihnen, entscheidende Macht, nicht bei einer der beiden Regierungen, noch bei einem, ihnen untergebenen Beamteten, sondern bei einem, von beiden unabhängigen Oberschiedsrichter sei. Es muß ein höchster Gerichtshof bestehen und ein System von untergeordneten Gerichten in jedem Staate des Bundes, vor welchen alle solche Fragen gebracht werden und dessen Urtheil darüber, in letzter Berufung, endgültig ist. Jeder Staat des Bundes und die Bundesregierung selbst, sowie jeder Beamter derselben, muß der Anklage vor diesen Höfen, wegen Machtüberschreitung oder wegen Nichterfüllung der Bundespflichten, unterliegen und im Allgemeinen genöthigt sein, sich dieser Gerichtshöfe als Werkzeug zur Durchführung der Bundesgerechtsame zu bedienen. Dies schließt die bemerkenswerthe, gegenwärtig in den Vereinigten Staaten verwirklichte Folgerung ein, daß ein Gerichtshof, das höchste Bundesgericht, als höchste Macht über den verschiedenen Regierungen sowohl des Staates als des Bundes steht, indem er das Recht hat, zu erklären, daß irgend ein, von ihnen abgefaßtes Gesetz oder vollbrachte That, die, ihnen von der Bundesverfassung übertragenen Vollmachten überschreitet und mithin keine gesetzliche Geltung hat. Es war natürlich, daß, ehe man diesen Versuch wagte, starke Zweifel gehegt wurden, wie eine solche Einrichtung wirken werde; ob der Gerichtshof den Muth haben würde, seine verfassungsmäßige Macht anzuwenden, ob er, wenn er es thäte, er sie weise anwenden, und ob die Regierungen sich in friedliche Unterwerfung unter seine Entscheidungen finden würden. Die, vor der schließlichen Annahme gepflogenen Erörterungen über die amerikanische Verfassung liefern den Beweis, daß sich diese Befürchtungen stark geltend machten; aber nun sind sie gänzlich beruhigt, weil,

während der zwei Menschenalter und mehr, die seitdem verflossen sind, Nichts vorgekommen, sie zu rechtfertigen, obwohl sich zu Zeiten Streitigkeiten von ziemlicher Bitterkeit erhoben, welche zu Stichwörtern der Parteien, über die Grenzen der Autorität des Bundes und der Staatenregierungen wurden. Das ausgezeichnet wohlthätige Wirken einer so seltenen Staatseinrichtung ist, wie Alleris de Tocqueville bemerkt, in hohem Maße der einem Gerichtshofe und als solchem auftretenden, besondern Eigenthümlichkeit zuzuschreiben, nämlich, daß er nicht das Gesetz, eo nomine und an sich, auslegt, sondern wartet, bis ein den Streitpunkt enthaltender Fall, von Mann zu Mann, gerichtlich vor ihn gebracht wird, wovon die glückliche Folge ist, daß seine Erklärungen nicht in einem zu unentwickelten Stande der Frage ergehen, daß gewöhnlich viel Besprechung im Volke ihnen vorhergegangen, daß der Gerichtshof, erst nachdem der Fall vollständig von beiden Seiten durch Rechtsanwalte erörtert ist, entscheidet, daß er auf einmal nur so viel von der Frage entscheidet, als der ihm vorliegende Fall erfordert, und daß endlich seine Entscheidung, anstatt freiwillig, zu Gunsten politischer Absichten, von ihm abgegeben zu sein, ihm durch die nicht abzuweisende Pflicht, unparteiisch zwischen zwei streitenden Gegnern Recht zu sprechen, abgenöthigt wird. Selbst diese Vertrauensgründe würden nicht genügt haben, die ehrfurchtsvolle Unterwerfung, mit der alle Behörden sich den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes über die Auslegung der Verfassung unterwerfen, hervorzubringen, hätte man nicht vollständiges Zutrauen, nicht allein zur geistigen Ueberlegenheit der diesen hochgestellten Gerichtshof bildenden Richter, sondern zu ihrem vollständigen Erhabensein über Privat- und Parteibegünstigung. Dies Zutrauen ist im Ganzen ein gerechtfertigtes gewesen; aber es gibt Nichts, das für das amerikanische Volk mehr von höchster Nothwendigkeit ist, als sich mit wachsamster Sorgfalt vor Allem zu hüten, das im Entferntesten dahin zielt, der Trefflichkeit der großen Nationalinstitution Abbruch zu thun. Dies Vertrauen, von dem der Bestand der Bundeseinrichtungen abhängt, ward zum ersten Male durch das Urtheil erschüttert, das die Sklaverei für gemeinrechtlich und folglich in den Territorien, so lange sie noch nicht als Staaten konstituirt sind, selbst gegen den Willen der Mehrheit ihrer Einwohner, gesetzlich erklärte. Diese denkwürdige Enscheidung hat wahrscheinlich mehr als irgend etwas Anderes dazu beigetragen, die theilende Spaltung zu dem Wendepunkt zu bringen, der nun zur Trennung führt. Der Hauptpfeiler der amerikanischen Verfassung ist kaum stark genug, mehrere solche Stöße zu ertragen.

Die Gerichtshöfe, welche als Schiedsrichter zwischen der Bundesregierung und den Staatenregierungen auftreten, entscheiden natürlich auch alle Streitig-

keiten zwischen zwei Staaten und zwischen Bürgern eines Staates und der Regierung eines andern. Da die zwischen Nationen gebräuchlichen Aushülfen, Diplomatie und Krieg, durch die Bundeseinigung ausgeschlossen sind, so ist nothwendig, daß eine richterliche Aushülfe an ihre Stelle trete; der höchste Bundesgerichtshof waltet als völkerrechtliches Gesetz und ist das erste große Beispiel dessen, was eines der größten Bedürfnisse der civilisirten Gesellschaft ist, ein wirklich völkerrechtlicher Gerichtshof.

Die Vollmachten der Bundesregierung erstrecken sich natürlich nicht nur auf Krieg und Frieden, und alle zwischen dem Lande und den fremden Regierungen vorkommenden Fragen, sondern auch auf alle, irgend zu treffenden Einrichtungen, welche nach der Meinung der Staaten nothwendig sind, sie sich der vollen Wohlthaten des Bundes erfreuen zu lassen. Zum Beispiel ist es ein großer Vortheil für sie, daß ihr gegenseitiger Handel frei, ohne das Hinderniß von Grenzabgaben und Zöllen sei. Aber diese Befreiung nach Innen kann nicht bestehen, wenn jeder Staat Macht hat, die Abgaben auf den Austausch von Lebensbequemlichkeiten zwischen sich und fremden Ländern festzusetzen, weil jedes fremde Erzeugniß von Einem Staate eingelassen, in allen übrigen eingelassen wird. Und daher werden alle Zollabgaben und Handelsverordnungen in den Vereinigten Staaten ausschließlich von der Bundesregierung festgestellt oder abgeschafft. Ferner ist es für die Staaten eine große Annehmlichkeit nur Eine Münze und nur Ein Gewicht und Maßsystem zu haben und dies kann allein dadurch erreicht werden, daß die Regelung dieser Gegenstände der Bundesregierung anvertraut wird. Die Zuverläßigkeit und Schnelligkeit des Postdienstes wird gehindert und seine Ausgaben werden vermehrt, wenn ein Brief durch ein ganzes Dutzend, unter verschiedenen Oberbehörden stehender Postämter gehen muß, es ist daher angemessen, daß alle Postämter unter der Bundesregierung stehen. Aber über solche Fragen sind die Gefühle verschiedener Gemeinwesen verschieden. Einer der amerikanischen Staaten verlangte, unter der Leitung eines Mannes, der als spekulativ politischer Denker höhere Geisteskraft bewährte, als Alle die seit den Verfassern des „Federalist“ in amerikanischer Politik aufgetreten sind*), für jeden Staat ein Veto bei Zollgesetzen; jener Staatsmann hat in einem, nach seinem Tode erschienenen und auf Kosten der Gesetzgebung von Süd-Karolina gedruckten und weit verbreiteten Werke, dies Begehren begründet auf den allgemeinen Grundsatz, daß die Tyrannei der Mehrheit dadurch zu beschränken und die Minderheit zu schützen sei, daß man der letztern eine wesentliche

*) Calhoun.

Theilnahme an der politischen Macht gestatte. Eine der bestrittendsten Fragen der amerikanischen Politik während der ersten Jahre dieses Jahrhunderts war: ob die Vollmacht der Bundesregierung dahin erstreckt werden solle und ob die Verfassung ihr die Vollmacht ertheile, Straßen und Kanäle auf Kosten der Union herzustellen. Nur zu Verhandlungen mit den auswärtigen Mächten muß nothwendig die Bundesregierung vollständige Autorität besitzen. Bei jeder andern Angelegenheit entscheidet sich die Frage darnach, wie eng das Volk im Allgemeinen das Bundesband zu ziehen wünscht: welchen Theil seiner örtlichen Freiheit es aufopfern wolle, um sich vollständiger des Vortheils, Eine Nation zu sein, zu erfreuen.

In Bezug auf die passendste, innere Verfassung der Bundesregierung braucht nur Wenig bemerkt zu werden. Sie besteht natürlich aus einem gesetzgebenden und einem vollziehenden Theile, und die Verfassung beider ist auf die Grundsätze der Repräsentativregierung im Allgemeinen zurückzuführen. Rücksichtlich der Anpassung dieser allgemeinen Grundsätze auf eine Bundesregierung scheint die Bestimmung der amerikanischen Verfassung sehr wichtig, daß der Kongreß aus zwei Häusern besteht und während das man von ihnen, nach der Bevölkerung zusammengesetzt und jeder Staat im Verhältniß zu seiner Einwohnerzahl zu einer Anzahl Vertreter berechtigt ist, das andere, nicht die Bürger, sondern die Staatenregierungen vertritt und jeder Staat, ob klein oder groß, dieselbe Mitgliederzahl darin hat. Diese Vorschrift verhindert, daß irgend ungebührlicher Einfluß von den mächtigen Staaten über die andern ausgeübt werde und ist eine Bürgschaft für die vorbehaltenen Rechte der Staatenregierungen, indem sie, so weit als das durch die Art und Weise der Vertretung geleistet werden kann, unmöglich macht, daß irgend eine Maaßregel im Kongreß angenommen wird, wofern sie, nicht allein von der Mehrheit der Bürger, sondern auch von der Mehrheit der Staaten, gebilligt ist. Ich habe schon vorhin auf den fernern Vortheil, den man noch außerdem dadurch erreicht, hingewiesen, daß die durchschnittliche Tüchtigkeit in dem einen Hause eine höhere wird. Sie werden von ausgewählten Körperschaften, den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten ernannt, deren Wahl aus bereits angegebenen Gründen eher auf ausgezeichnete Männer fallen wird, als irgend eine Volkswahl, indem diese Gesetzgebungen nicht nur die Macht, sondern auch starke Beweggründe haben, solche Wahl zu treffen, weil der Einfluß ihres Staates, bei den allgemeinen Berathungen, wesentlich von der persönlichen Bedeutung und Fähigkeit seiner Vertreter abhängt; der so erwählte Senat der Vereinigten Staaten hat immer fast alle Staatsmänner von begründetem großen Rufe in der Union enthalten, während das Unterhaus, nach der Meinung zuverlässiger Beobachter,

im Allgemeinen sich eben so sehr durch die Abwesenheit hervorragenden persönlichen Verdienstes wie das Oberhaus durch das Vorhandensein desselben ausgezeichnet hat.

Wo nur die Bedingungen für die Bildung von wirklich dauerhaften Bundesgenossenschaften vorhanden sind, ist die Vermehrung derselben allemal eine Wohlthat für die Welt. Sie hat dieselbe heilsame Wirkung wie jedwede andere Ausdehnung des Brauchs zusammenzuwirken, als wodurch die vereinigten Schwachen sich mit dem Starken auf gleichen Fuß stellen können. Die daraus hervorgehende Verminderung der, ihrer eigenen Vertheidigung nicht genügenden, kleinen Staaten, schwächt die Versuchungen zu einer, entweder durch den Glanz der Uebermacht, oder geradezu durch Waffen übergreifenden Politik. Sie macht natürlich zwischen den, den Bund bildenden Staaten den kriegs- und diplomatischen Streitigkeiten, und gewöhnlich auch den Handelsbeschränkungen ein Ende, während, in Beziehung auf auswärtige Staaten die erlangte größere Kriegsmacht von einer Art ist, die sie fast ausschließlich nur zur Vertheidigung und kaum zum Angriffe brauchbar macht. Eine Bundesregierung hat nicht eine genugsam geschlossene Autorität, um mit viel Nachdruck irgend einen andern als einen Vertheidigungskrieg zu führen, in welchem sie auf die freiwillige Mitwirkung aller Bürger rechnen kann. Es liegt auch Nichts so Schmeichelhaftes für Nationaleitelkeit oder Ehrgeiz darin, durch einen glücklichen Krieg, nicht Unterthanen, nicht einmal Mitbürger, sondern nur neue, vielleicht unruhige, unabhängige Bundesmitglieder zu erhalten. Das kriegerische Vordringen der Amerikaner in Mexiko war durchaus ausnahmsweise, indem es hauptsächlich mit Freiwilligen geschah, unter dem Einfluß der Wanderlust, der die einzelnen Amerikaner treibt, Besitz von unbesetztem Lande zu nehmen und ging, wenn von irgend einem politischen Beweggrunde nicht von Vergrößerungssucht, sondern von der rein, Einem Landestheile angehörenden Absicht der Ausdehnung der Sklaverei aus. Man findet, sowohl in den nationalen als individuellen Thaten der Amerikaner wenig Anzeichen, daß der Wunsch nach Ländererwerbungen für ihr eigenes Land als solches, beträchtliche Macht über sie ausübt. Ihr Trachten nach Cuba gehört in gleicher Weise nur Einem Theile an und die der Sklaverei feindlichen, nördlichen Staaten haben es niemals in irgend einer Weise begünstigt.

Es kann die Frage aufgeworfen werden (wie in der gegenwärtigen Erhebung Italiens), ob ein Land, das entschlossen ist, vereinigt zu sein, eine vollständige oder nur eine Bundeseinheit bilden solle. Zuweilen wird der Streitpunkt, in entscheidender Weise, durch reine Ausdehnung des vereinten Ganzen entschieden. Es gibt eine Gränze für die Ausdehnung, in der ein

Land noch gut zu regieren ist oder selbst dessen Regierung von Einem Mittelpunkt aus angemessen überwacht werden kann. Weite Lande werden so regiert, aber sie, oder wenigstens ihre entfernter liegenden Provinzen, werden gemeiniglich in kläglicher Weise schlecht regiert, und nur, wenn die Einwohner fast Wilde sind, werden sie ihre Angelegenheiten, nicht getrennt, besser leiten. Bei Italien besteht dies Hinderniß nicht, da sein Umfang nicht den verschiedener, in vergangener und gegenwärtiger Zeit, sehr kräftig regierten Einzelstaaten übertrifft. Die Frage ist also, ob die verschiedenen Theile der Nation nöthig haben, in so wesentlich verschiedener Weise regiert zu werden, daß nicht wahrscheinlich ist, daß dieselbe Gesetzgebung und dasselbe Ministerium oder derselbe Verwaltungskörper sie zufrieden stelle. Wenn, was eine thatsächliche Frage ist, dies nicht der Fall, so ist es besser für sie, gänzlich vereint zu sein. Daß ein ganz verschiedenes Gesetzsystem und sehr verschiedene Verwaltungseinrichtungen, in zwei Theilen eines Landes bestehen können, ohne der Gesetzgebungseinheit im Wege zu stehen, ist durch England und Schottland bewiesen. Vielleicht könnte übrigens dieses ungestörte Beisammenleben zweier Gesetzsysteme unter Einer vereinigten Gesetzgebung, die, mit Anbequemung an die ältern Unterschiede, für die zwei Theile des Landes je verschiedene Gesetze machte, nicht so gut bestehen, noch sich des gleichen Vertrauens in seine Aufrechthaltung erfreuen, in einem Lande, dessen Gesetzgeber (wie dies auf dem Festlande eher vorkommt) mehr von der Wuth nach Gleichförmigkeit besessen wären. Ein Volk, welches die, England eigenthümliche, gränzenlose Duldsamkeit für jede Art Unregelmäßigkeit, so lange die, deren Interessen sie betrifft, sich nicht davon belästigt fühlen, besitzt, bietet ein ausnahmsweise günstiges Feld, um diesen schwierigen Versuch zu machen. In den meisten Ländern wird es zum Zweck der Erhaltung verschiedener Gesetzsysteme wahrscheinlich nothwendig sein, verschiedene Gesetzgebungen als Wächter derselben zu behalten, was vollkommen vereinbar ist mit Einem, die auswärtigen Verhältnisse aller Glieder des Staatskörpers überwachenden nationalen Parlamente und Könige, oder Nationalparlamente ohne König.

Wo immer es nicht für nothwendig gehalten wird, dauernd in den verschiedenen Provinzen verschiedene Rechtssysteme und, von verschiedenen Grundsätzen ausgehende Grundinstitutionen aufrechtzuhalten, ist es immer ausführbar, kleinere Unterschiede mit dem Bestehen einer einheitlichen Regierung zu vereinen. Man hat nur nöthig, den verschiedenen Ortsbehörden einen genugsam weiten Spielraum für ihre Thätigkeit zu lassen. Unter einer und derselben Centralregierung können Ortsstatthalter und provinziale Versammlungen für örtliche Angelegenheiten bestehen. Es kann sich zum Beispiel treffen, daß

das Volk in verschiedenen Provinzen Vorliebe für verschiedene Besteurungsarten hat. Wenn man es nicht von der allgemeinen Gesetzgebung abhangen lassen kann, daß sie den Mitgliedern jeder Provinz die Anpassung des allgemeinen Steuersystems an die Wünsche der Provinz überlasse, so kann die Verfassung Vorsorge treffen, daß so viele Regierungsausgaben als irgend örtlich gemacht werden können, durch von den Provinzversammlungen auferlegte Abgaben aufgebracht und daß die, nothwendiger Weise allgemeinen, wie Erhaltung des Heeres und der Flotte, in den Jahresanschlägen, unter die verschiedenen Provinzen im Verhältniß irgend einer allgemeinen Schätzung ihrer Hülfsquellen vertheilt werden, indem der, jeder Provinz zukommende Betrag von der Lokalversammlung, nach dem der Provinz annehmbarsten Grundsatze erhoben und en bloc in den Staatsschatz eingezahlt wird. Ein, dem sich annähernder Gebrauch bestand sogar in der alten französischen Monarchie, so weit es die pays d'états anging; jeder Provinz blieb, nachdem die Herbeischaffung einer gewissen Summe bewilligt oder gefordert war, es überlassen, sie den Einwohnern durch die eigenen Beamten aufzulegen, wodurch sie sich dem peinlichen Despotismus der königlichen Intendanten und subdélégués entzogen, und dieses Vorrecht wird immer als einer der Vorzüge erwähnt, der am Meisten beitrug, sie zu dem, was mehrere derselben waren, zu den blühendsten Provinzen Frankreichs zu machen.

Eine gemeinsame Centralregierung ist mit verschiedenen Graden der Centralisation nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in der Gesetzgebung, vereinbar. Ein Volk kann das Verlangen und die nöthigen Eigenschaften zu einer engern, als einer bloßen föderativen Einigung haben und doch können ihre Ortseigenthümlichkeiten und Vergangenheit beträchtliche Unterschiede in den Einzelnheiten der Regierung wünschenswerth machen. Allein, wenn auf allen Seiten ein ernstlicher Wunsch für das Gelingen des Versuchs vorhanden ist, dann hat es selten besondere Schwierigkeit, nicht nur jene Unterschiede zu erhalten, sondern auch, ihnen durch eine Verfassungsvorschrift ihre Erhaltung gegen jeden Versuch von Gleichmacherei, außer durch den eigenen Willen der von solchem Wechsel Betroffenen, zu verbürgen.

Achtzehntes Kapitel.

Ueber die Regierung der Nebenländer durch einen freien Staat.

Freie Staaten können, gleich allen andern, entweder durch Eroberung oder Kolonisirung erworbene Nebenländer besitzen; und England ist das größte Beispiel dieser Art in der Geschichte. Es ist eine höchst wichtige Frage, wie solche Nebenländer regiert werden müssen.

Ueberflüssig ist über die kleinen, nur als Haltpunkte für Flotte oder Heer besetzten Posten, wie Gibraltar, Aden und Helgoland zu reden. Der militärische oder maritime Gesichtspunkt ist in diesem Falle vorherrschend, und den Einwohnern kann in Zusammenhang damit, nicht die örtliche Regierung überlassen werden, obgleich ihnen alle damit verträglichen Freiheiten und Rechte gestattet werden müssen, mit Einschluß der freien Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und Ertheilung gleicher Rechte mit den eingeborenen Unterthanen in sämmtlichen Theilen des Reichs, zum Ersatz, daß sie als Orte dem Bedürfnisse des regierenden Staates geopfert werden.

Auswärtige Gebiete von einiger Ausdehnung und Bevölkerung, die die Stellung als Nebenländer haben, das heißt, die, mehr oder weniger, oberherrlichen Bestimmungen, abseiten des Hauptlandes, unterworfen sind, ohne billigen Antheil (wenn sie überhaupt vertreten sind) an seiner Gesetzgebung zu haben, können in zwei Klassen getheilt werden. Einige gehören einem Volke an von einer, mit dem herrschenden Lande ähnlichen Civilisation und sind fähig und reif für Repräsentativregierung, wie die britischen Besitzungen in Amerika und Australien. Andere, gleich Indien, sind noch weit von einem solchen Zustande entfernt.

Was die Nebenländer der ersten Klasse betrifft, hat England auf die Länge mit seltener Vollständigkeit das richtige Regierungsprincip verwirklicht. England hat immer in einem gewissen Grade die Verpflichtung gefühlt, denjenigen seiner auswärtigen Besitzungen, die an Blut und Sprache zu ihm gehörten, und einigen, die es nicht waren, seinen eigenen nachgebildete, repräsentative Institutionen zu verleihen; aber bis zum gegenwärtigen Menschenalter stand es mit den andern Staaten auf demselben verkehrten Standpunkt in Bezug auf den Grad von Selbstregierung, deren Ausübung es ihnen durch ihre Repräsentativinstitutionen auszuüben gestattete. Es beanspruchte die höchste Entscheidung, selbst über ihre rein innern Angelegenheiten, um nach seinen nicht nach ihren Ansichten zu bestimmen, wie diese Angelegenheiten am Besten

geordnet würden. Dieser Brauch war eine natürliche Folgerung einer schlechten Theorie, der Kolonialpolitik — die einst in ganz Europa herrschte und von einigen Völkern noch nicht vollständig aufgegeben ist — welche den Werth von Kolonien darin fand, daß sie, gänzlich uns vorbehaltene Märkte für unsere Waaren blieben: ein Vorrecht, das wir so hoch schätzten, daß wir es nicht zu theuer dadurch erkauft hielten, daß wir dasselbe Monopol, das wir für unsere Waaren auf ihren Märkten beanspruchten, ihnen auf unserm Markte für ihre Erzeugnisse zugestanden. Dieser bemerkenswerthe Plan uns und sie dadurch reicher zu machen, daß wir, Jeder dem Andern ungeheure, größtentheils durch den Weg verlorengehende Summen bezahlen ließen, ist seit einiger Zeit aufgegeben. Aber die schlechte Gewohnheit der Einmischung in die innern Angelegenheiten der Kolonie hörte nicht zugleich damit auf, daß wir die Absicht aufgaben, aus derselben irgend einen Vortheil zu ziehen. Wir fuhren fort, sie zu belästigen, nicht eines Nutzens halber für uns, sondern zu Gunsten eines Theils oder einer Partei der Kolonisten; und diese Hartnäckigkeit kostete uns einen kanadischen Aufstand, bevor wir den glücklichen Gedanken hatten, sie aufzugeben. England war wie ein schlechterzogener älterer Bruder, der es nicht lassen kann, aus reiner Gewohnheit seine jüngeren Brüder zu tyrannisiren, bis einer von ihnen, ihm durch eine muthige Auflehnung, trotz Ungleichheit der Stärke fühlen läßt, es sei Zeit aufzuhören. Wir waren klug genug, nicht auf eine zweite Warnung zu warten. Ein neues Zeitalter für die Kolonialpolitik der Völker begann mit Lord Durham's Bericht, dem unvergänglichen Denkmal von dem Muthe, der Vaterlandsliebe und dem erleuchteten Freisinn dieses Edelmannes und von der Einsicht und dem praktischen Scharfsinn der Verfasser dieses Berichts, Wakefield's und des vielbetrauerten Charles Buller. *)

Es ist jetzt feststehender, in der Theorie anerkannter und in der Anwendung treu befolgter Grundsatz der Politik Großbritanniens, daß alle seine, europäischen Volksstämmen angehörenden Kolonien, gleich mit dem Mutterlande, das vollste Maaß innerer Selbstregierung besitzen. Ihnen ist zugestanden, daß sie sich ihre eigenen freien Verfassungen schaffen, indem sie in jeder, ihnen angemessen scheinenden Weise, die bereits sehr volksthümlichen Verfassungen, die wir ihnen verliehen haben, ändern. Jede wird von ihrer eigenen, nach höchst demokratischen Grundsätzen gebildeten Gesetzgebung und Vollziehungs-

*) Ich rede hier von der Annahme dieser bessern Staatskunst, natürlich nicht von ihrer ursprünglichen Anregung. Die Ehre, ihr frühester Vorkämpfer gewesen zu sein, gebührt unzweifelhaft Herrn Roebuck.

macht regiert. Das Veto der Krone und des Parlamentes, obgleich dem Namen nach vorbehalten, wird nur geübt (und selbst das, sehr selten) in, das Reich und nicht allein die besondere Kolonie angehenden Angelegenheiten. Eine wie liberale Auslegung der Unterscheidung zwischen Reichs- und Kolonialfragen gegeben wird, beweist die Thatsache, daß das ganze, nicht in Besitz genommene Land, in den Gegenden hinter unsern amerikanischen und australischen Kolonien, der uneingeschränkten Verfügung der kolonialen Gemeinwesen überlassen worden, obgleich die Reichsregierung es ohne Ungerechtigkeit hätte in Händen behalten können, um es, zum größten Nutzen für künftige Auswanderer aller Theile des Reichs, zu verwalten. Jede Kolonie hat daher so volle Macht über ihre eigenen Angelegenheiten, als sie nur haben könnte, wenn sie dem losesten Bundesstaate angehörte und viel vollständigere Macht als sie unter der Verfassung der Vereinigten Staaten haben würde, da sie die Freiheit hat, selbst die vom Mutterlande eingeführten Waaren nach Belieben zu besteuern. Ihre Vereinigung mit Großbritannien ist die wenigst drückende Art von Bundesvereinigung, aber doch nicht genau eine gleiche Bundesgenossenschaft, denn das Mutterland hat sich selbst die Macht einer, freilich in der Anwendung auf das geringste Maaß beschränkten Bundesregierung vorbehalten. Diese Ungleichheit ist natürlich, so weit sie geht, ein Nachtheil für die Nebenländer, die keine Stimme in der auswärtigen Politik haben und doch an die Entscheidungen des Hauptlandes gebunden sind. Sie sind genöthigt, zusammen mit England in den Krieg zu ziehen, ohne in irgend einer Weise bevor er angefangen wird, befragt zu werden.

Diejenigen (jetzt zum Glück nicht Wenige), die der Meinung sind, daß Gerechtigkeit eben so gut wie für den Einzelnen, auch für Gemeinwesen eine bindende Verpflichtung ist, und daß Menschen nicht ermächtigt sind, andern Ländern zum angeblichen Nutzen ihres eigenen Landes zu thun, was sie einem andern Menschen zu ihrem eigenen Vortheil zu thun, nicht berechtigt sind: diese erkennen selbst in jenem beschränkten Grade von verfassungsmäßiger Unterordnung von Seiten der Kolonien, eine Verletzung des Grundsatzes und haben sich oft damit beschäftigt, Mittel zur Vermeidung derselben aufzusuchen. In dieser Absicht ist von Einigen vorgeschlagen, daß die Macht unsers eigenen wie ihrer Parlamente auf innere Politik beschränkt werden sollte und daß es einen andern Repräsentativkörper für auswärtige und Reichsangelegenheiten geben solle, in welchem die Nebenländer eben so vollständig wie Großbritannien vertreten sein sollten. Nach diesem System würde eine vollständig gleiche Bundesgenossenschaft zwischen dem Mutterlande und seinen Kolonien — nun nicht länger Nebenländern — bestehen.

Dies Billigkeitsgefühl und diese Auffassung politischer Moral, aus denen solche Vorschläge entspringen, sind alles Preises würdig, allein die Vorschläge selbst sind so unverträglich mit vernünftigen Regierungsgrundsätzen, daß zweifelhaft ist, ob sie je ernsthaft von einem besonnenen politischen Denker für möglich gehalten sind. Durch den halben Erdumfang von einander getrennte Länder bieten nicht naturgemäße Bedingungen für Einheit der Regierung oder selbst für einen Bundesstaat. Haben sie auch in hinlänglicher Weise dieselben Interessen, haben sie doch nicht hinlängliche Gewohnheit gemeinsamer Berathung. Sie sind keine Theile Eines Publikums, sie besprechen und berathen sich nicht auf der gleichen Bühne, sondern getrennt, und haben eine nur unvollständige Kunde von dem, was die Gemüther diesseit oder jenseit bewegt. Sie kennen weder Einer des Andern Absichten, noch haben sie Zutrauen genug Einer in des Andern Verfahrensregeln. Jeder Engländer frage sich, ob er wohl seine Geschicke von einer Versammlung abhängig sehen möchte, die zu einem Drittel aus Anglo-Amerikanern und zum andern Dritttheil aus Südafrikanern und Australiern bestände. Dennoch müßte es so kommen, wenn es eine irgend billige und gleiche Vertretung geben solle; und wird nicht Jedermann fühlen, daß es den Vertretern Kanada's und Australiens, selbst in Reichsangelegenheiten, an genügender Kenntniß wie an Theilnahme fehlen würde, in Beziehung auf die Interessen, Wünsche und Ansichten der Engländer, Irländer und Schotten? Selbst für durchaus föderative Zwecke sind nicht die, von uns, für eine Bundeseinheit wesentlich gefundenen Bedingungen vorhanden. England genügt sich selbst für seinen Schutz ohne die Kolonien und nähme, ganz getrennt von ihnen, sowohl eine viel stärkere als angesehenere Stellung ein, als wenn es sich dahin gebracht sähe, ein einziges Glied eines amerikanischen, afrikanischen und australischen Bundesstaates zu sein. England zieht, außer im Machtansehen, wenig Nutzen aus seinen Nebenländern und dieser geringe Vortheil wird gänzlich aufgehoben durch die von ihnen verursachten Kosten und die, durch sie nothwendig gewordene Zerstreuung seiner Land- und Seemacht, welche im Fall eines Krieges oder einer Wahrscheinlichkeit desselben, das für die Vertheidigung des Landes allein Genügende, verdoppelt und verdreifacht.

Aber obgleich Großbritannien vollständig gut ohne seine Kolonien bestehen kann und obgleich es nach allen Grundsätzen der Moral und Gerechtigkeit, in ihre Abtrennung willigen muß, wenn die Zeit gekommen, daß sie nach voller Durchprüfung der besten Form der Vereinigung, entschieden verlangen, abgetrennt zu werden: so bestehen doch starke Gründe für die Erhaltung des gegenwärtigen losen Verbindungsbandes, so lange es den beiderseitigen Ge-

fühlen nicht widerstrebt. Es ist, in seiner gegenwärtigen Ausdehnung, ein Schritt zum allgemeinen Frieden und zum freundschaftlichen Zusammenwirken unter den Völkern. Es macht zwischen einer großen Anzahl sonst unabhängiger Gemeinwesen den Krieg unmöglich und verhindert überdies, daß eines von ihnen, von einem fremden Staat verschlungen, und zu einer Quelle verstärkter Angriffsmacht würde, für eine, mehr despotische, und, nicht so sehr wie Großbritanien zum Frieden und so wenig zum Ehrgeiz geneigte Nebenbuhlermacht. Zum Mindesten hält es die verschiedenen Handelsmärkte der verschiedenen Länder unter einander offen und verhütet jene gegenseitige Ausschließung durch feindselige Zollsätze, über welche sich noch keines der großen menschlichen Gemeinwesen, mit Ausnahme von England, erhoben hat. Und was die britischen Besitzungen betrifft, so bringen sie den in der gegenwärtigen Zeit besonders schwerwiegenden Vortheil, den moralischen Einfluß und das im Rathe der Welt ausgeübte Gewicht derjenigen Macht zu vermehren, die von allen bestehenden am Besten die Freiheit versteht — und was auch ihre Irrthümer in der Vergangenheit gewesen sind, — zu mehr Gewissen und grundsätzlicher Moral in seinen Verhandlungen mit Fremden gelangt ist, als irgend eine andere große Nation entweder als möglich begreifen kann oder für wünschenswerth hält. Weil denn die Union, so lange sie besteht nur auf dem Fuß einer ungleichen Verbindung bestehen kann, so ist die Betrachtung von Wichtigkeit, durch welche Mittel zu verhüten ist, daß diese geringe Ungleichheit der, die weniger vorragende Stellung einnehmenden Gemeinwesen drückend oder demüthigend werde.

Die einzig nothwendig zur Sache gehörige Unterordnung besteht darin, daß das Mutterland, in Kriegs- und Friedensfragen, allein, für sich und die Kolonien entscheidet. Sie gewinnen, als Ersatz, die Verpflichtung des Mutterlandes, gegen sie gerichtete Angriffe zurückzuweisen; allein, außer wenn das untergeordnete Gemeinwesen so schwach, daß der Schutz einer stärkern Macht ihm unumgänglich ist, kann Gegenseitigkeit der Verpflichtung nicht vollen Ersatz für Vorenthaltung einer Stimme in den Berathungen bieten. Daher ist es wesentlich, daß die Kolonisten bei Kriegen, außer in den, wie die Kaffern- und neuseeländischen Kriege zum Besten der Kolonie unternommenen, nicht (ohne ihr freiwilliges Anerbieten) in Anspruch genommen werden, Etwas zu den Kriegskosten beizutragen, mit Ausnahme der für die besondere Ortsvertheidigung ihrer eigenen Häfen, Küsten und Grenzen gegen feindliche Einfälle nothwendigen Kosten. Ueberdies ist es, da das Mutterland das Vorrecht, nach seinem alleinigen Gutdünken, die Maaßregeln einer Politik zu wählen, die sie Angriffen aussetzen kann, beansprucht, nur gerecht, daß dasselbe den

größten Theil der Kosten ihrer militärischen Vertheidigungsanstalten, selbst in Friedenszeiten trägt, die ganzen Kosten aber, so weit das stehende Heer dazu verwandt wird.

Aber es gibt noch ein wirksameres Mittel, durch welches dem kleinen Gemeinwesen Ersatz, und gemeiniglich der einzige Ersatz dafür geboten werden kann, daß es seine Individualität, als selbstständige Macht unter den Völkern, in die größere Individualität einer ausgedehnten mächtigen Macht aufgehen läßt. Dieses Eine, unumgängliche und zu gleicher Zeit genügende Auskunftsmittel, das zugleich der Gerechtigkeit und den wachsenden politischen Bedürfnissen entspricht, besteht darin, daß man den Einwohnern der Kolonien den Zugang zum Regierungsdienst in allen seinen Zweigen und in jedem Theile des Reichs, unter vollständig gleichen Bedingungen eröffnet. Warum vernimmt man niemals, auch nur einen Hauch von Abfallgelüsten von den Inseln im britischen Kanal? Durch Volksstamm, Religion, Sprache gehören sie weniger zu England als zu Frankreich. Aber während sie, gleich Kanada oder Neusüdwales, vollständig unabhängig ihre innern Angelegenheiten und Steuern verwalten, steht jede, von der Krone vergebene Beamtung und Auszeichnung den Einwohnern Guernsey's oder Jersey's offen. Generale, Admirale, Pairs des Vereinigten Königreichs kommen aus diesen unbedeutenden Inseln und Nichts ist im Wege, daß nicht auch der erste Minister zu ihnen gehöre. Dasselbe System ward in Bezug auf die Kolonien im Allgemeinen, durch einen einsichtigen, zu früh verblichenen Kolonialminister eröffnet, als er H. Hinckes, einen leitenden kanadischen Staatsmann, an die Spitze einer westindischen Regierung stellte. Nur eine sehr kurzsichtige Auffassung der politischen Springfedern in einem Gemeinwesen, kann solche Dinge für unwichtig halten, weil die Zahl derer, denen dies Zugeständniß zu Gute kommt, nicht sehr beträchtlich sein kann. Diese beschränkte Zahl wird gerade aus Denen bestehen, die die meiste moralische Macht über die Uebrigen haben: und die Menschen sind nicht so baar des Sinnes für gemeinsame Herabwürdigung, als daß sie nicht eine, auch nur Einem Manne vorenthaltene Auszeichnung, als Beleidigung für Alle fühlen sollten, wenn die Ursache eine Eigenschaft ist, die er mit ihnen gemeinsam hat. Wenn wir die ausgezeichneten Männer eines Gemeinwesens hindern, vor der Welt als seine Häupter und Vertreter im allgemeinen Völkerrathe aufzutreten, so sind wir, sowohl ihrem gerechten Ehrgeize als dem berechtigten Stolze des Gemeinwesens schuldig, ihnen zum Ersatz, eine gleiche Aussicht zu eröffnen, dieselbe vorragende Stellung in einer Nation von größ rer Macht und Bedeutung einzunehmen. Stände der ganze Dienst der britischen Krone den Eingebornen der jonischen Inseln offen, so würden wir nicht

mehr von ihrem Wunsche mit Griechenland vereint zu werden, hören. Solch' eine Vereinigung ist nicht wünschenswerth für das Volk, für das sie ein Schritt zurück sein würde in der Civilisation; aber es ist kein Wunder, wenn Corfu, das dem russischen Reiche einen Minister von europäischem Rufe und sogar Griechenland vor der Ankunft der Baiern einen Präsidenten gegeben, es mit Unwillen erträgt, daß seine Männer nicht zu den höchsten Stellen in einer oder der andern Regierung gelangen können.

So viel von den Nebenländern, deren Bevölkerung zu, eine Repräsentativregierung möglich machenden, entwickelten Zuständen gelangt ist. Aber es gibt Andere, die nicht auf dieser Höhe stehen, und welche, will man sie nicht aufgeben, durch das Hauptland oder durch, zu diesem Zweck von demselben dahin entsandte Personen regiert werden müssen. Diese Regierungsweise ist so rechtmäßig wie nur irgend eine andere, sie ist die einzige, welche den bestehenden Civilisationszuständen des unterworfenen Volkes am Meisten seinen Uebergang zu einer höhern Stufe des Fortschritts erleichtert. Es giebt, wie wir bereits gesehen haben, Gesellschaftszustände, in denen ein kräftiger Despotismus an sich die beste Regierungsweise ist, um das Volk gerade zu dem zu erziehen, was ihm ganz besonders fehlt, damit es einer höhern Civilisation fähig werde. Es gibt andere Zustände, in denen das bloße Vorhandensein des Despotismus weil die Zucht, die er gibt, bereits nur zu vollständig beigebracht worden, allerdings nicht mehr von besonders heilsamer Wirkung ist, aber in denen, da keine Springfedern selbstkräftigen Fortschritts im Volke selbst liegen, die fast einzige Hoffnung, es zu einigen Schritten vorwärts zu bringen, von dem Zufall abhängt, einen guten Despoten zu bekommen. Unter einem eingebornen Despotismus ist ein guter Despot ein seltener und vorübergehender Zufall, aber, wenn ein Volk unter der Herrschaft eines gebildeten Volkes steht, dann sollte dies Volk beständig für solchen guten Despotismus Sorge zu tragen vermögen. Das herrschende Land muß im Stande sein, Alles für seine Unterthanen zu thun, was gethan werden könnte von einer Reihe absoluter Monarchen, die, durch unwiderstehliche Kraft, gegen die mit dem Despotismus der Barbarei verbundene Unsicherheit der Herrschaft geschützt und durch ihr Genie befähigt wären, Alles von vornherein zu wissen, was mehr vorgeschrittene Nationen durch Erfahrung gelernt haben. Das ist die ideale Regierung eines freien Volkes über ein barbarisches oder halbbarbarisches. Wir dürfen nicht hoffen, dies Ideal verwirklicht zu sehen; aber wo nicht einige Annäherung dazu vorhanden ist, machen die Herrschenden sich einer Vernachlässigung der höchsten sittlichen Vertrauenspflicht schuldig, die einer Nation auferlegt werden kann; und wenn sie nicht einmal darnach hinstreben, so sind sie selbstsüchtige Machthaber, auf der-

selben Stufe des Verbrechens mit Allen stehend, deren Ehrgeiz und Raublust von Jahrhundert zu Jahrhundert, mit den Geschicken menschlicher Massen ihr Spiel getrieben.

Es ist bereits das gewöhnliche, und bei der raschen Entwicklung der Ereignisse, bald allgemeine Loos der tiefer stehenden Völker, entweder unter der unmittelbaren Obmacht der vorgeschrittenen oder unter ihrem vollständigen politischen Uebergewicht zu stehen; es gibt daher in diesem Zeitalter wenig wichtigere Aufgaben, als die, wie diese Herrschaft zu organisiren sei, damit sie dem unterworfenen Volke ein Segen anstatt eines Fluchs werde, indem es die im Augenblick bestmöglichste Regierung und die günstigsten Bedingungen für künftigen dauernden Fortschritt erhält. Allein wie eine Regierung zu diesem Zweck einzurichten sei, wird in keiner Rücksicht so gut verstanden, wie die Bedingungen guter Regierung für ein der Selbstregierung fähiges Volk. Wir dürfen soweit gehen, zu sagen, daß es durchaus gar nicht verstanden wird.

Oberflächlichen Beobachtern erscheint die Sache vollkommen leicht. Wenn (zum Beispiel) Indien nicht im Stande ist, sich selbst zu regieren, so scheint ihnen Nichts weiter nöthig, als daß man einen Minister hinschicken muß, der es regiere und daß dieser Minister, wie alle andern britischen Minister, dem britischen Parlamente verantwortlich sei. Unglücklicher Weise ist das obgleich es die einfachste Art ist, wie man ein Nebenland zu regieren versucht, so ziemlich die schlechteste und verräth bei ihren Anhängern einen gänzlichen Mangel an Verständniß der Bedingungen einer guten Regierung. Ein Land unter Verantwortlichkeit gegen das Volk des eigenen Landes regieren und ein Land unter Verantwortlichkeit gegen das Volk eines andern Volkes zu regieren, sind zwei ganz verschiedene Dinge. Die Vortrefflichkeit des ersten beruht darauf, daß Freiheit dem Despotismus vorzuziehen ist, das andere aber ist Despotismus. Die einzige bleibende Wahl ist hier die Wahl zwischen Despotismus und Despotismus, allein es ist nicht gewiß, daß der Despotismus von zwanzig Millionen nothwendig besser sei, als der Despotismus Weniger oder eines Einen. Aber ganz gewiß ist, daß der Despotismus derer, die von ihren Unterthanen gar Nichts hören, sehen noch wissen, viel Aussicht hat, schlechter zu sein als der Despotismus derer, die ihre Unterthanen sehen. Man ist durchschnittlich nicht der Meinung, daß die unmittelbaren Diener der Behörde besser regieren, weil sie im Namen eines abwesenden Herren regieren, und eines Herren, der sich um tausend viel dringendere Interessen zu kümmern hat. Der Herr kann sie unter strenger, durch schwere Strafen eingeschärfter Verantwortung halten, es ist sehr die Frage, ob diese Strafen an der rechten Stelle angewandt werden.

Es wird ein Land immer unter großen Schwierigkeiten und höchst unvollkommen von Fremden regiert werden, selbst wenn zwischen den Herrschern und Beherrschten keine äußerste Verschiedenheit der Gewohnheiten und Ideen besteht. Fremde fühlen nicht mit dem Volke. Sie können aus dem Licht, in dem ein Ding ihrem Verstande erscheint oder aus der Art, wie es ihr Gefühl berührt, nicht urtheilen, wie es die Gefühle der unterworfenen Bevölkerung berührt oder derem Verstande erscheint. Was ein Eingeborner des Landes von der gewöhnlichsten praktischen Tüchtigkeit, wie durch Instinkt weiß, haben sie langsam, und überdieß unvollkommen, durch Studium und Erfahrung zu lernen. Die Gesetze, die Gebräuche, die gesellschaftlichen Beziehungen, für welche sie Gesetze zu geben haben, sind, statt ihnen von Kindesbeinen vertraut zu sein, gänzlich fremd. Was Kenntniß der Einzelheiten betrifft, müssen sie sich meistens bei Eingebornen unterrichten und es ist schwer für sie, zu wissen, wem zu trauen sei. Sie werden von der Bevölkerung gefürchtet, beargwöhnt, und wahrscheinlich gehaßt, selten von ihr gesucht, außer in eigennütziger Absicht, und sie sind geneigt, die knechtisch Unterthänigen für die Vertrauenswürdigsten zu halten. Ihre Gefahr ist, die Eingebornen zu verachten, die Gefahr der Eingebornen ist, nicht zu glauben, daß Etwas, das die Fremden thun, zu ihrem Besten geschehe. Das ist nur ein Theil der Schwierigkeiten, mit denen alle Herrscher zu kämpfen haben, die sich rechtschaffen bemühen, ein Land, in dem sie fremd sind, gut zu regieren. Diese Schwierigkeiten zu überwinden, wird immer eine mühevolle Arbeit sein, die bei den Häuptern der Verwaltung einen sehr hohen Grad von Fähigkeit und bei den Unterbeamten durchschnittlich große Fähigkeit voraussetzt; die beste Organisirung einer solchen Regierung ist diejenige, welche am besten diese Arbeit sichert, diese Fähigkeiten entwickelt und deren vorragendste Träger an die, das größte Vertrauen verlangenden Stellungen bringt. Verantwortlichkeit einer Behörde gegenüber, welche keine dieser Arbeiten durchgemacht, keine dieser Fähigkeiten erworben und in den meisten Fällen nicht einmal merkt, daß die eine oder die andere in besonderm Grade nöthig ist, kann nicht als ein wirksames Hülfsmittel zur Erreichung solchen Zweckes betrachtet werden.

Die Regierung eines Volkes durch sich selbst hat einen Sinn und eine Wahrheit, aber ein solches Ding wie die Regierung eines Volkes durch ein anderes, gibt es nicht und kann es nicht geben. Ein Volk kann ein anders, wie in einem Gehäge und einer Pferch halten und sich zum Gebrauch aufbewahren um daraus Geld zu ziehen, oder als eine Meierei mit menschlichem Vieh, die zum Vortheil der Heerde bewirthschaftet wird. Aber wenn das Wohl der Regierten die wahre Aufgabe einer Regierung, so ist durchaus

unmöglich, daß ein Volk sich derselben unmittelbar widmen kann. Das Höchste was es leisten kann, ist, diese Sorge einigen seiner besten Männer zu übergeben, denen aber dabei die Meinung ihres eigenen Landes weder ein genügender Führer zur Festhaltung ihrer Aufgabe noch ein aufrichtiger Richter über die Lösung derselben sein kann. Man denke nur daran, wie die Engländer regiert werden würden, wenn sie nicht mehr wüßten von ihren eignen Angelegenheiten und sich darum kümmerten, als sie von den Angelegenheiten der Hindus wissen und sich darum kümmern? Selbst dieser Vergleich gibt kein entsprechendes Bild von dem Sachverhalt: denn ein derart gegen die Politik gleichgültiges Volk würde wahrscheinlich einfach die Sachen gehen und die Regierung in Ruhe lassen, während bei Indien, ein politisch rühriges Volk, wie die Engländer, inmitten gewöhnlichen Gehenlassens, immerfort dann und wann eingreift und fast immer am verkehrten Orte. Die wahren Ursachen, welche die Wohlfahrt oder das Elend, den Fortschritt oder das Zurückgehen der Hindus bestimmen, liegen zu weit ab vom Gesichtskreise der Engländer. Sie haben nicht die Kenntniß, welche nöthig ist, das Vorhandensein solcher Ursachen zu ahnen oder gar das Wirken derselben zu beurtheilen. Die allerwesentlichsten Belange des Landes können trefflich verwaltet werden, ohne irgend eine Billigung von ihrer Seite, oder bis zum Uebermaß vernachläßigt, ohne daß sie es merken. Die Zwecke, derentwegen sie hauptsächlich gerne einschreiten, und über die Maßnahmen ihrer Bevollmächtigten Aufsicht üben, sind von zweierlei Art. Der eine ist, die Eingebornen englische Ideen hinunterwürgen lassen, z. B. durch Bekehrungsversuche und, absichtlich oder unabsichtlich das religiöse Volksgefühl beleidigende Maßregeln. Diese Mißleitung der Meinung im herrschenden Lande zeigt sich höchst lehrreich (um so mehr als man nur will was billig und recht ist und so unparteiisch ist, wie es nur tief überzeugte Leute sein können) durch das jetzt in England allgemein ausgesprochene Verlangen, daß auf Wunsch der Zöglinge oder ihrer Eltern, in den Regierungsschulen die Bibel gelehrt werde. Vom europäischen Standpunkt kann Nichts billiger aussehen oder von Seiten der religiösen Freiheit geringern Anstoß geben. In asiatischen Augen sieht die Sache ganz anders aus. Kein asiatisches Volk wird jemals glauben, daß eine Regierung ihre bezahlten Beamten und ihre amtliche Maschinerie in Bewegung setzt, ohne einen Zweck im Auge zu haben; wenn sie aber einen Zweck im Auge hat, glaubt kein Asiate, daß eine andere Regierung als eine schwache und verächtliche, ihn mit halben Maßregeln verfolgt. Wenn Schulen und Lehrer der Regierung Christenthum lehren, mögen noch so viel Versprechungen gegeben werden, daß der Unterricht, nur denen die ihn wünschen ertheilt werde, keine

Beweise werden die Eltern überzeugen, daß nicht unehrliche Mittel angewandt werden, ihre Kinder zu Christen, jedenfalls zu vom Hindurthum Ausgestoßenen zu machen. Könnten sie zuletzt vom Gegentheil überführt werden, so könnte das nur dadurch geschehen, daß die Schulen ihren Zweck einige Bekehrungen zu machen, gänzlich verfehlten. Wenn der Unterricht dagegen die geringste derartige Wirkung hätte, würde das nicht nur den Nutzen und sogar den Bestand der Regierungserziehung, ja vielleicht auch die Sicherheit der Regierung gefährden. Ein englischer Protestant wird nicht leicht, trotz aller Verwahrungen gegen Bekehrungsversuche, seine Kinder in ein römisch-katholisches Seminar schicken, irische Katholiken wollen nicht ihre Kinder in Schulen geben, wo sie zu Protestanten gemacht werden können: und wir erwarten, daß Hindus, nach deren Glauben die Vorzüge des Hindurthums durch rein äußerliche Dinge verscherzt werden können, ihre Kinder der Gefahr aussetzen, zu Christen gemacht zu werden!

Das ist Eine Weise, in welcher die Meinung des herrschenden Landes die Richtung hat, mehr schädlich als wohlthätig auf das Auftreten ihrer abgeordneten Statthalter einzuwirken. In anderer Beziehung kommt ihre Einmischung wahrscheinlich am Meisten in Ausübung, wenn sie am hartnäckigsten in Anspruch genommen wird, und das ist, zu Gunsten einiger Interessen der englischen Ansiedler. Englische Ansiedler haben in der Heimat Freunde, haben Organe, haben Zutritt beim Publikum; sie haben eine gemeinsame Sprache und gemeinschaftliche Auffassungen mit ihren Landsleuten; irgend eine Beschwerde von einem Engländer wird mit mehr Mitgefühl vernommen, selbst wenn keine ungerechte Bevorzugung beabsichtigt wird. Wenn es aber eine, von aller Erfahrung bezeugte Thatsache gibt, so ist es die, daß wenn ein Land das andere in Unterthänigkeit hält, die Einzelnen des herrschenden Volkes, die sich in dies fremde Land begeben, um ihr Glück zu machen, mehr als alle andern im Zaum gehalten werden müssen. Sie sind immer eine der Hauptschwierigkeiten der Regierung. Ausgerüstet mit dem prestige und voll von der geringschätzigen Ueberhebung der erobernden Nation, haben sie das ganze Gefühl, das absolute Macht einflößt ohne irgend ein entsprechendes Bewußtsein von Verantwortlichkeit. Unter einem Volk, gleich dem Indischen, reichen die äußersten Anstrengungen der öffentlichen Behörden nicht aus, für die wirksame Beschützung des Schwachen gegen den Starken, und von allen Starken sind die europäischen Ansiedlder die stärksten. Wo immer die entsittlichende Wirkung dieser Stellung nicht in einem höchst bemerkenswerthen Grade durch den persönlichen Karakter des Einzelnen besser wird, halten sie das Volk des Landes für bloßen Koth unter ihren Füßen, es scheint

ihnen ganz ungeheuerlich, daß irgend welche Rechte der Eingebornen ihren kleinsten Anmaßungen im Wege stehen, die einfachste Handlung des Schutzes der Einwohner gegen irgend eine, von ihnen als ihren Handelszwecken nützlich angenommene Machtäußerung klagen sie laut als eine Beleidigung an und halten sie aufrichtig dafür. So natürlich ist diese Gefühlsweise in einer Stellung gleich der ihrigen, daß, wie auch die regierenden Behörden ihn bis jetzt niedergehalten, es unmöglich ist, daß dieser Geist sich nicht mehr oder weniger Luft macht. Die Regierung selbst, frei von diesem Geiste, ist niemals genugsam im Stande, ihn bei den jungen und unreifen unter ihren eignen militärischen und bürgerlichen Beamten unterzuhalten, über welche sie doch viel mehr Kontrolle hat, als über die unabhängigen Niedergelassenen. Wie es mit den Engländern in Indien, so geht es nach glaubwürdigem Zeugniß auch mit den Franzosen in Algerien, so mit den Amerikanern in den von Mejiko abgerissenen Ländern; so scheint es mit den Europäern in China und bereits sogar in Japan zu gehen und es ist nicht nöthig zu erinnern, wie es die Spanier in Südamerika gemacht. In allen diesen Fällen ist die Regierung, deren Unterthanen jene Abentheurer sind, besser als diese, und thut ihr Möglichstes, die Eingebornen gegen sie zu schützen. Selbst die spanische Regierung that das ernstlich und aufrichtig, obgleich ohne Erfolg, wie jeder Leser von Hrn. Help's lehrreicher Geschichte weiß. Wäre die spanische Regierung der öffentlichen Meinung Spaniens unmittelbar verantwortlich gewesen, so können wir bezweifeln, ob sie den Versuch gemacht hätte, denn die Spanier würden ohne Zweifel eher Partei für ihre christlichen Freunde und Verwandten als für Heiden genommen haben. Die Ansiedler, nicht die Eingebornen, haben das Ohr des heimischen Publikums, sie sind es, deren Darstellungen für sich die Wahrscheinlichkeit haben, als wahr angenommen zu werden, weil sie allein, sowohl Mittel als Beweggründe haben, sie dem unaufmerksamen und theilnahmlosen Sinn des Publikums nachdrücklich aufzudringen. Den mißtrauischen Tadel, mit welchem Engländer, mehr als jedes andere Volk, gewohnt sind, dem Verfahren ihres Landes gegen Fremde nachzugehen, bewahren sie gewöhnlich für die Maßregeln der öffentlichen Behörden auf. In allen Streitigkeiten zwischen einer Regierung und einem Einzelnen, meint jeder Engländer in seinem Sinn, daß die Regierung Unrecht hat. Und wenn der niedergelassene Engländer die Batterien englischer politischer Thätigkeit gegen irgend eines, der, die Eingebornen gegen seine Uebergriffe schützenden Bollwerke richtet, so findet die Regierung trotz ihres wirklich vorhandenen, allein schwachen guten Willen's für das Rechte, es doch minder gefahrvoll

für ihre parlamentarischen Interessen und jedenfalls weniger Unruhe machend, die angegriffene Stellung aufzugeben, als sie zu vertheidigen.

Was die Sache noch schlimmer macht ist, daß wenn der öffentliche Geist im Namen der Gerechtigkeit und Menschenliebe (denen das englische Gemüth zu seiner Ehre äußerst offen steht) zu Gunsten des abhängigen Gemeinwesens oder Volksstammes angerufen wird, die gleiche Wahrscheinlichkeit da ist, daß er übers Ziel hinausschießt. Denn in dem Unterthanenstaate gibt es auch Unterdrücker und Unterdrückte, mächtige Männer oder Klassen und zu ihren Füßen liegende Sklaven, und es sind die erstern, nicht die letztern, welche Mittel haben, sich beim englischen Publikum Zutritt zu verschaffen. Ein Tyrann oder Wüstling, welcher der von ihm mißbrauchten Macht beraubt worden, und anstatt der Bestrafung, in so viel Reichthum und Glanz als er deren sich nur jemals erfreut hat, erhalten wird, eine Rotte bevorrechteter Landbesitzer, welche verlangen, daß der Staat ihnen eine Grundrente, die er sich vorbehalten, erlasse, oder welche einen Versuch, die Masse gegen ihre Erpressungen zu schützen, als Unrecht empfinden: alle diese haben keine Schwierigkeiten, interessirte oder sentimentale Fürsprecher im britischen Parlamente und in der Presse zu gewinnen. Für die ungehörten Tausende spricht Niemand.

Die vorhergehenden Bemerkungen beleuchten die Wirksamkeit des Grundsatzes — welcher als ein unbestritten klarer bezeichnet werden könnte, wenn ihn nicht fast Jedermann zu übersehen schiene: daß, wenn Verantwortlichkeit, den Regierten gegenüber, am allersichersten eine gute Regierung verbürgt, Verantwortlichkeit gegen irgend einen Andern, nicht allein nicht diese Sicherheit bietet, sondern eben so leicht schadet als nützt. Die Verantwortlichkeit der britischen Herrscher in Indien ist hauptsächlich deswegen von Nutzen, weil sie, wenn irgend Regierungshandlungen zu Widerspruch Anlaß geben können, Oeffentlichkeit und Erörterung sichert; damit diese nützen, braucht nicht das große Publikum die vorliegende Frage zu verstehen, wenn nur einige Mitglieder desselben das vermögen; denn, da eine rein moralische Verantwortlichkeit, nicht Verantwortlichkeit gegen das Gesammtvolk, sondern gegen jede einzelne urtheilsfähige Person ist, können die Meinungen sowohl gewogen als gezählt werden und die Billigung oder Mißbilligung eines mit der Sache vertrauten Mannes kann die von Tausenden überwiegen, die Nichts von der Sache verstehen. Es ist unzweifelhaft ein heilsamer Zügel für die unmittelbaren Leiter der Regierung, daß man sie nöthigen kann, sich in Acht zu nehmen und daß Einer oder Zwei von den Geschwornen sich eine Meinung von Werth bilden können, wenn gleich die der übrigen wahrscheinlich

einige Grad schlechter sein wird als gar keine Meinung. Wie die Sache steht, ist das der ganze Nutzen, den Indien von der, durch das britische Parlament und Volk über die indische Regierung geführten Aufsicht zieht.

Nicht durch den Versuch, ein Land wie Indien unmittelbar zu regieren, sondern durch Bestellung guter Regenten, kann das englische Volk seine Pflicht gegen dies Land erfüllen; kaum einen schlechtern Regenten aber kann es ihm geben, als einen englischen Kabinetsminister, der an englische, nicht an indische Politik denkt, der selten lange genug im Amte bleibt, um eine einsichtige Theilnahme für einen so verwickelten Gegenstand zu gewinnen, auf den die von einigen gewandten Rednern gebildete, künstliche, öffentliche Meinung des Parlaments mit viel mehr Kraft wirkt als wenn sie unverfälscht wäre, während Selbsterfahrung und Stellung nicht den Einfluß auf ihn ausüben können, der dazu gehört, daß er Möglichkeit und Befähigung, sich ein eignes gewissenhaftes Urtheil zu bilden, erlange. Der Versuch eines freien Landes, ein entferntes, von einem ganz verschiedenartigen Volk bewohntes Nebenland, durch einen Zweig seiner eigenen Vollziehungsbehörde zu regieren, wird fast unvermeidlich fehlschlagen. Die einzige Art, die einige Aussicht auf natürlichen Erfolg hat, ist, durch eine stellvertretende Körperschaft von, verhältnißmäßig nicht wechselnder Zusammensetzung zu regieren und der wechselnden Staatsverwaltung nur ein Recht der Oberaufsicht und eine negative Stimme zu gestatten. Solch eine Körperschaft bestand für Indien, und ich fürchte, daß Beide, Indien und England, die kurzsichtige Politik, durch welche dieses regierende Zwischenglied beseitigt worden, noch bitter büßen werden.

Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß solch eine Körperschaft nicht Alles besitzen kann, was zu einer guten Regierung gehört, vor Allem kann sie nicht jene vollständige, immerfort wirkende Einheit der Interessen mit den Regierten haben, die selbst da so schwer zu verwirklichen ist, wo das zu regierende Volk in einigem Grade die Befähigung besitzt, nach seinen eignen Angelegenheiten sehen zu können. Wahrhaft gute Regierung ist in dem Falle nicht zu erreichen. Man hat nur die Wahl zwischen Unvollkommenheiten. Es handelt sich darum, den Regierungskörper so aufzubauen, daß er inmitten der Schwierigkeiten seiner Stellung, ein möglichst großes Interesse hat, gut, und das geringste, schlecht zu regieren. Nun werden diese Bedingungen am Besten, durch eine zwischenstehende Körperschaft erfüllt. Eine stellvertretende Verwaltung hat immer diesen Vortheil vor einer direkten, daß sie in allen Fällen nur gegen die Regierten Pflichten zu erfüllen hat. Sie hat keine Interessen in Betracht zu ziehen, als die der Regierten. Ihre eigene Macht, aus Mißregierung Vortheil zu ziehen, kann — und bei der letzten Verfassung

der frühern Ostindischen Compagnie war das der Fall, — auf ein merkwürdig geringes Maß zurückgebracht werden; sie kann ganz frei gehalten werden von andern Einwirkungen des Interesses eines Einzelnen oder einer Klasse. Wenn heimische Regierung und Volksvertretung von diesen Sondereinflüssen, sich in der Uebung ihrer, ihnen zur höchsten Entscheidung vorbehaltenen Macht lenken lassen, ist die zwischenstehende Körperschaft sicher der Vertheidiger und Vorkämpfer des Nebenlandes vor dem Gerichtshofe des Reiches. Dieser Zwischenkörper wird überdieß im natürlichen Lauf der Dinge, hauptsächlich aus Männern gebildet sein, die sich berufsmäßige Kenntniß von diesem Theil der Angelegenheiten ihres Landes erworben haben, die am Orte selbst zu solchem Berufe erzogen sind, und seine Verwaltung zu ihrer vornehmsten Lebensaufgabe gemacht haben. Ausgerüstet mit diesen Vorzügen und nicht durch Wechselfälle der heimischen Politik dem Verluste ihres Amtes unterworfen, wird ihr Charakter und ihre Anschauung Eins mit ihrem besondern Amte und haben sie ein viel mehr gleichbleibendes, beständiges Interesse an dem Erfolge ihrer Verwaltung und an dem Wohlergehen des von ihnen verwalteten Landes, als ein Kabinetsminister bei einer Repräsentativverfassung möglicher Weise für die gute Regierung irgend eines andern Landes als des Landes haben kann, dem er dient. So weit als die Wahl derer, die im Nebenlande die Verwaltungsarbeiten ausführen, von der Wahl jenes Körpers abhängt, werden sie außerhalb des Strudels der Partei- und Parlamentsumtriebe, und befreit von den Beweggründen zum Mißbrauch der Begünstigung bleiben, die um Anhänger zu belohnen oder um bisherige Gegner zu erkaufen, bei Staatsmännern von Durchschnittsrechtlichkeit, immer stärker sind, als das gewissenhafte Pflichtgefühl nur die befähigste Persönlichkeit anzustellen. Diese Art, Anstellungen soweit als möglich in dieser Hinsicht sicher zu stellen, ist von größerm Gewicht als das Schlimmste, was mit allen andern Anstellungen im Staate geschehen kann; denn wenn in jedem andern Dienstzweige der Beamte unfähig ist, zeigt ihm die allgemeine Meinung des Gemeinwesens in einem gewissen Maße, was zu thun sei; allein bei der Lage einer Verwaltung von Nebenländern, wo das Volk nicht im Stande ist, die Kontrole selbst in die Hand zu nehmen, hängt der ganze Karakter der Regierung gänzlich von der sittlichen und geistigen Qualification der einzelnen Beamten ab.

Es kann nicht zu oft wiederholt werden, daß in einem Lande wie Indien, jedes Ding von den persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Regierungsagenten abhängt. Diese Wahrheit ist der Hauptgrundsatz indischer Verwaltung. Der Tag an dem es zu der Ansicht kommt, daß die Ernennung

15

von Personen zu Vertrauensstellen nach Rücksichten, schon so verbrecherisch in England, auch in Indien ungestraft geübt werden kann, wird der Beginn des Verfalls und Sturzes unsers dortigen Reiches sein. Selbst bei der aufrichtigen Absicht, dem besten Bewerber den Vorzug zu geben, wird es nicht genug sein, dem Zufall die Stellung brauchbarer Persönlichkeit zu überlassen. Das System muß darauf berechnet sein, sie zu bilden. Das war bisher der Fall und weil dem so war, hat unsere Herrschaft in Indien bestanden und hat sich auf einem Wege beständiger, wenn auch nicht rascher Zunahme an Wohlfahrt und guter Verwaltung befunden. Man spricht sich jetzt mit viel Bitterkeit gegen dieses System aus und entwickelt so viel Eifer, es über den Haufen zu werfen, als wenn Zucht und Erziehung der Regierungsbeamten für ihre Aufgaben, ein gänzlich unvernünftiges, unerklärliches Vorhaben, ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Rechte der Unwissenheit und Unerfahrenheit wären. Eine stillschweigende Verschwörung besteht zwischen denen, welche diesseits gern die angesehensten indischen Aemter für ihre Verwandtschaft erschleichen möchten und denen, die bereits in Indien lebend, von der Indigo-Faktorei oder der Sachwalterkanzlei, zur Justizpflege oder zur Feststellung der Regierungssteuern von Millionen Seelen, befördert werden wollen. Das „Monopol des Civildienstes", gegen welches so Viel vorgebracht worden, ist wie das Monopol der Richterämter durch die Advokateninnung, und seine Abschaffung wäre eben soviel, als den Richtersitz von Westminster-Hall dem Ersten Besten eröffnen, dessen Freunde bezeugen, daß er dann und wann im Blackstone geblättert. Würde es jemals angenommener Brauch, Leute aus England auszusenden, oder sie aufzumuntern hinzugehen, um sich in hohe Stellen einsetzen zu lassen, ohne zur Erlernung ihrer Geschäfte durch die niedern Amtsstufen zu gehen, so würden die wichtigsten Aemter Schottischen Vettern und Abenteurern zur Beute werden, die durch kein Gefühl ihres Berufes mit dem Lande und ihrer Aufgabe zusammenhängen, zu keiner Erwerbung der gehörigen Kenntnisse angehalten sind, und keinen andern Eifer kennen, als rasch Geld zusammen zu raffen, um damit heimzukehren. Das Wohl des Landes fordert, daß die, welche es verwalten sollen, jung und nur als Amtsbewerber ausgeschickt werden, um am Fuß der Leiter anzufangen und nicht eher zu steigen, bis sie, nach einem angemessenen Zeitraum, sich als befähigt bewährt haben. Der Fehler des Systems der Ostindischen Kompagnie lag darin, daß, obgleich sorgfältig die besten Leute für die wichtigsten Posten ausgesucht wurden, dennoch wenn ein Beamter im Dienst blieb, Beförderung, wenn auch vielleicht etwas später, zuletzt in einer oder der andern Gestalt, den Wenigsttüchtigen so gut wie den Bestbefähigten traf. Selbst

die unter einem solchen Corps von Beamten in Tüchtigkeit am tiefsten Stehenden waren, darf nicht vergessen werden, Männer die zu ihrem Amte gebildet worden und es, viele Jahre lang, unter den Augen und unter der Autorität ihres Obern, zum Wenigsten ohne Tadel geführt. Aber wenn der Uebelstand dadurch auch verringert wurde, blieb er nichtsdestoweniger ein bedeutender. Ein Mann der niemals zu mehr als zur Stellung eines Hülfsarbeiters fähig wird, soll Unterarbeiter sein Lebelang bleiben und die später Eintretenden sollen über ihn weg befördert werden. Mit dieser einzigen Ausnahme, weiß ich keine wirkliche Ausstellung an dem alten System der indischen Aemterbesetzung zu machen. Es hatte bereits die größte andre Verbesserung, deren es fähig war erhalten: die Wahl der ursprünglichen Kandidaten durch Konkurrenzprüfungen: was sich neben dem Vortheil Leute von großer Thätigkeit und Befähigung zu bekommen, noch dadurch empfiehlt, daß, außer zufällig, keine persönlichen Bande zwischen dem Amtsbewerber und dem, der bei Besetzung des Amtes eine Stimme hat, bestehen.

Es liegt durchaus keine Ungerechtigkeit darin, daß ausschließlich derartig erzogene und erwählte öffentliche Beamte zu allen, besondere Kenntniß und Erfahrung in indischen Angelegenheiten fordernden Aemtern, ausschließlich gewählt werden. Wenn, selbst nur für gelegentlichen Gebrauch, irgend eine Thüre zu höheren Anstellungen ohne die niederen durchzumachen, geöffnet werden könnte, so würde an derselben ein so unaufhörliches Klopfen einflußreicher Personen Statt finden, daß es unmöglich sein würde, sie geschlossen zu halten. Die höchste Stelle sollte die einzige Ausnahme sein. Der Vicekönig von Britisch-Indien sollte ein aus sämmtlichen Engländern wegen seiner großen, allgemeinen Fähigkeit zum Regieren, auserwählter Mann sein. Besitzt er diese Eigenschaft, so wird er sie auch in Andern herausfinden können, und sich deren besondere Kenntniß und Beurtheilung von Ortsverhältnissen, die er selbst keine Gelegenheit hatte, sich zu erwerben, für sich zu Nutze machen. Sehr gute Gründe sprechen dafür, daß der Vicekönig kein Mitglied des ordentlichen Verwaltungsdienstes gewesen sein soll. Alle Verwaltungszweige haben mehr oder weniger ihre Klassenvorurtheile, von denen der Höchstregierende frei sein muß. Auch besitzen Männer, so tüchtig und erfahren sie auch sonst sein mögen, die ihr Leben in Asien zugebracht haben, nicht leicht die auf der Höhe der Zeit stehenden Europäischen, allgemein staatsmännischen Begriffe, welche der Hauptregent mitbringen und den Ergebnissen indischer Erfahrungen anpassen soll. Wenn er einer andern Klasse angehört und von einer andern Behörde ernannt ist, wird er ferner selten bei Amtsanstellungen sich von persönlicher Parteilichkeit leiten lassen. Diese große Sicherheit für ehrliche Ausübung des Rechtes

die Aemter zu besetzen, bestand in hohem Grade bei der gemischten Regierung der Krone und der ostindischen Kompagnie. Die obersten Vertheiler aller Stellen, der Generalstatthalter und die Statthalter, wurden thatsächlich, wenn auch nicht der Form nach, durch die Krone ernannt, das heißt, durch die allgemeine Regierung, also nicht durch die Zwischenbehörde, und ein hoher Kronbeamter hat wahrscheinlich gar keine politischen und persönlichen Verbindungen in der örtlichen Verwaltung, während die Zwischenregierung, von der die Meisten selbst im Lande dienten, wahrscheinlich solche Verbindungen hat. Diese Bürgschaft für Unparteilichkeit würde sehr gefährdet sein, wenn die Civilbeamten der Regierung, obgleich im Knabenalter als reine Candidaten des Beamtenstandes ausgeschickt, in beträchtlicher Anzahl von der Gesellschaftsklasse, aus welcher Vicekönige und Statthalter hervorgehen, genommen würden. Selbst die einführende Konkurrenzprüfung würde sodann keine genügende Sicherheit bieten. Sie würde die reine Unwissenheit und Unfähigkeit ausschließen, würde Jünglinge von guter Familie nöthigen, den Wettlauf mit derselben Ausstattung von Kenntnissen und Talenten wie andere Leute zu eröffnen, der dümmste Sohn der Familie könnte nicht in den indischen Dienst, wie gegenwärtig in die Kirche, gebracht werden, allein Nichts stände im Wege, daß Jemand hernach bevorzugt würde. Nicht länger wären Alle gleich unbekannt und fernestehend dem, über ihr Schicksal Entscheidenden, vielmehr würde ein Theil des Beamtenpersonals in naher persönlicher und noch mehr politischer Beziehung zu ihm stehen. Glieder gewisser Familien und im Allgemeinen der höhern Stände und einflußreicher Bekanntschaften, würden rascher steigen als ihre Mitbewerber und oft in Stellungen erhalten werden, zu denen sie unfähig oder zu Aemtern befördert werden, zu denen Andere fähiger sind. Dieselben Einflüsse würden in's Spiel kommen, die bei den Beförderungen im Heere thätig sind, und nur diejenigen — wenn es solche Wunder der Einfalt giebt — welche diese für unparteiische halten, würden Unparteilichkeit bei den indischen Beförderungen erwarten. Dies Uebel ist, fürchte ich, bei irgend welchen, unter dem gegenwärtigen System, ergriffene, allgemeinen Maaßregeln unvermeidlich. Keine derselben wird einen solchen Grad von Sicherheit bieten, wie er einst von selbst, aus der sogenannten Doppelregierung hervorging.

Was bei dem englischen Regierungssystem daheim als ein so großer Vortheil betrachtet wird, ist ein Mißgeschick in Indien gewesen: daß es von selbst sich aufbaute, nicht nach einem vorbedachten Plane, sondern durch nach einander nöthig werdende Aushülfen und durch Anpassung, ursprünglich für andere Zwecke gemachter Maschinerie. Da das Land, von dem die Durchführung der Maschinerie abhing, nicht das Land war, aus dessen Bedürfnissen sie heraus-

gewachsen, so gingen ihre praktischen Vorzüge nicht dem Geiste dieses Landes auf und man würde theoretischer Empfehlungen bedurft haben, sie annehmbar zu machen. Unglücklicher Weise schien sie aber gerade dieser zu entbehren und unzweifelhaft lieferten die gewöhnlichen Theorien über Regierung nicht dergleichen, da diese Theorien nach in allen wichtigen Punkten ganz verschiedenen Zuständen und Umständen gebildet waren. Aber in Bezug auf Regierung wie in Bezug auf alle Zweige menschlicher Thätigkeit, stammen alle Grundsätze, die sich dauernd bewährt haben, von der Beobachtung irgend eines besonder-Falles ab, in welchen die allgemeinen Naturgesetze, in irgend einer neuen oder bisher unbemerkt vorübergegangenen Verbindung von Umständen wirkten. Die Staatseinrichtungen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten haben die Auszeichnung erlebt, die meisten der Regierungstheorien anzuregen, welche gegenwärtig Menschenalter durch, in guten und bösen Tagen, politisches Leben in den Nationen Europa's erweckten. Das Geschick der Regierung der ostindischen Compagnie ist gewesen, die wahre Theorie einer Regierung über ein halb-barbarisches Nebenland durch ein civilisirtes Land, anzugeben und nachdem sie das gethan, unterzugehen. Es würde ein seltsamer Schicksalsfall sein, wenn nach Verlauf von zwei oder drei Menschengeschlechtern mehr, dies spekulative Ergebniß, die einzig bleibende Frucht unserer Obmacht in Indien wäre; wenn die Nachwelt von uns sagen würde, daß, nachdem wir auf bessere Einrichtungen gestoßen, als uns unsere Weisheit jemals an die Hand gegeben, der erste Gebrauch, den wir von unserer geweckten Vernunft machten, der war, daß wir dieselben vernichteten und das Gute, das auf dem Wege seiner Verwirklichung war, aus Unwissenheit der Grundsätze, von denen es abhing, sich verlieren und verloren gehen ließen. Dî meliora: aber wenn ein, für England und die Civilisation so schmachvolles Geschick abgewendet werden kann, so müßte das durch viel umfassendere Auffassungen als rein Englische oder Europäische Erfahrung bieten kann, und durch ein viel tieferes Studium indischer Erfahrungen und der Bedingungen indischer Regierung, geschehen, als wozu bis jetzt Englische Staatsmänner oder die, welche das Publikum Englands mit öffentlicher Meinung versorgen, Lust gezeigt haben.

Inhalt.

Seite.

Vierzehntes Kapitel.

Fünfzehntes Kapitel.

Sechszehntes Kapitel.

Siebzehntes Kapitel.

Achtzehntes Kapitel.

Bögl

187